

# Das Kirchenrecht bei den deutschen Benediktinern und Zisterziensern des 18. Jahrhunderts.

Von Dr. Paul Muschard, Köln-Klettenberg.

(Fortsetzung.)

## B.

### Die benediktinische Kirchenrechtswissenschaft außerhalb Salzburgs.

#### I. Die Vertreter der alten kanonistischen Überlieferung.

##### 1. Einleitung.

Immer wieder haben wir im vorhergehenden Kapitel Gelegenheit gehabt, den Einfluß der dogmatisch-apologetischen Theologie in der Geschichte der salzburgischen Kirchenrechtswissenschaft hervorzuheben, zumal sich diese Theologie ja auch unmittelbar mit kirchenrechtlichen Fragen beschäftigt hat. Das gilt in besonderem Maße von Reding, Sfondrati und Schollner! Interesse für dogmen- und kirchenrechtshistorische Probleme, augustinisch-thomistische Grundsätze in den auf das Kirchenrecht sich beziehenden dogmatisch-apologetischen Wissenschaftsgebieten, nicht zuletzt aber der Einfluß der jesuitischen Lehren über die Kirche, ihre Verfassung und ihre Rechtsordnung zeichnen ihre auf der Tradition der katholischen Theologie aufgebauten Systeme in gleicher Weise aus! Auch außerhalb Salzburgs begegnen uns unter den deutschen Benediktinern der alten theologischen Schule Denker, die zugleich in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft Erwähnung verdienen, wenn sie auch an theologisch-kirchenrechtlicher Bedeutung hinter Reding, Sfondrati und Schollner zurückstehen<sup>1</sup>. Placidus Renz der Ältere und Thomas Schmitz wirken im Rheinlande, während in Süddeutschland Hyacinthus Peri, Alphonsus Wenzel, Anselmus Schnell und Virgilius Sedlmayr zu

<sup>1</sup> Darüber werden uns die folgenden Ausführungen Näheres berichten!  
Studien u. Mitteilungen O. S. B. (1929).

nennen sind<sup>2</sup>. Engel und Franciscus Schmier sodann haben außerhalb Salzburgs in ihrem Orden gleichfalls einige gedankliche und methodische Nachahmer aufzuweisen: Thomas Schmitz und Anselmus Schnell sind hier nochmals zu erwähnen; auch Beda von Schallhammer gehört hierher<sup>3</sup>. Die Polemik gegen die Aufklärung endlich wurzelt in der Persönlichkeit Veremundus Gufls<sup>4</sup>.

<sup>2, 3, 4</sup> Übersicht über die theologisch-kanonistischen Denker der Tradition von untergeordneter Bedeutung:

a) Theologen von kanonistischer Bedeutung. Zu ihnen zählen die schwäbischen Theologen Dorsi, Hamieter, Ilger, Bürgin und Mittich, sodann die bayerischen Konventualen Rottner, Reittmayr, Hardter, Ott, Gerl, Aign und Stattmüller und endlich die mainfränkischen Denker Mertenfeld, Kurtz, Ulbrich und Rath.

P. Jakob Dorsi von Weingarten († 1715): Siehe auch Lindner, Profiebbücher II, 1909, S. 65. Seine „*Instructio Confessarii*“ hat Anselmus Schnell im Jahre 1744 in 6. Auflage neu herausgegeben.

P. Stephanus Hamieter von Weingarten († 1742): Siehe auch Lindner, Profiebbücher II, 1909, S. 67. Hamieter hat einen Abriß der Moraltheologie auf 202 pp. im Jahre 1736 veröffentlicht!

P. Prosper Ilger von Elchingen († 1753): Sakramentstheologe; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 260 und 286.

P. Martinus Bürgin von Weingarten († 1782). Eine größere Bedeutung kommt ihm nicht zu!

P. Romanus Mittich von Elchingen († 1841): Siehe auch Lindner, Schriftsteller II, S. 164. Eine gewisse Bedeutung besitzt er als Verfasser eines theologischen Lehrbuches alten Stiles.

P. Johannes Rottner von Mallersdorf († 1725). Auch ihm kommt eine größere Bedeutung nicht zu.

P. Cölestinus Reittmayr († 1729) in Straubing: Er mag als Anhänger des Probabilismus erwähnt werden.

P. Henricus Hardter von Michelfeld († 1738). Er ist Bußsakramentstheologe gewesen.

P. Maurus Ott von Oberaltaich († 1775), Naturrechtslehrer: Siehe auch Lindner, Schriftsteller I, S. 112.

P. Marianus Gerl von Oberaltaich († 1790): Siehe Lindner, Schriftsteller I, S. 116.

P. Rupertus Aign von St. Emmeram († 1813): Siehe Lindner, Schriftsteller I, S. 68/69.

P. Marcus Stattmüller von Ottobeuren († 1818): Verfasser eines Handbuches der praktischen Moral nach dem System des Anacletus Reiffenstuel (Cf. H. IV, pp. 809/810).

P. Georgius von Mertenfeld von Münsterschwarzach: Papalistischer Denker am Anfang des 18. Jahrhunderts.

P. Gregorius Kurtz von Michelsberg († 1750): Gegner des Parochianismus! Siehe Lindner, Schriftsteller II, SS. 187/188.

P. Franciscus X. Ulbrich von Seligenstadt († 1775). Er hat eine umfangreiche Summa des Ehrechts in traditionellem Sinne verfaßt! Siehe Stud. 25, 1904, S. 747.

P. Karlmann Rath von Michelsberg († 1809), katholischer Kritiker der Amortisationsgesetzgebung. Siehe Lindner, Schriftsteller II, S. 191.

b) Kanonisten. Zu ihnen zählen die bayerischen Benediktiner Seidl, Erhard, Hörmann, Ledermann, Kistler, Streidl, Gaigl, Pronath Frank und Stöckl, ferner die schwäbischen Benediktiner Perckmayr,

## 2. Die dogmatischen Grundlagen der traditionellen Kirchenrechtswissenschaft.

Zu den traditionellen Dogmatikern des Rheinlandes gehört zunächst P. Placidus Renz der Ältere. Er ist Konventual

Laubenberg, Habisreiter, Rauch, Mack, Lay und Kramer und endlich die österreichischen PP. Kolb, F. Müller, Chmel, B. Müller, Fixlmiller und Andexer.

### a) Bayerische Kanonisten:

- P. Ildephonsus Seidl von Wessobrunn († 1739 in Freising): Kanonistischer Kompilator ohne größere Bedeutung.
- P. Thomas Aqu. Erhard von Wessobrunn († 1743): Siehe Lindner, *Profeßbücher I*, 1909, SS. 27—31. Er ist asketischer und exegetischer Theologe gewesen und hat einen kurzen Abriss der Ordensregeln verfaßt!
- P. Engelbertus Hörmann von Attel († 1754): Er hat sich als Sakramentstheologe ausgezeichnet. Sein System der Theologie hat sogar ein Oberndorfer sich zum Vorbild genommen! Siehe Lindner, *Schriftsteller I*, S. 206/207 und *Nachträge*, S. 21.
- P. Henricus Ledermann von St. Emmeram († 1763): Er hat in Regensburg eine *Summa der Pastoraltheologie* auf der Basis des Kirchenrechts im Jahre 1750 erscheinen lassen (472 pp.). Siehe Lindner, *Schriftsteller I*, S. 56.
- P. Benedictus Kistler († 1770 in Augsburg): Sakramentstheologe.
- P. Maurus Streidl von Andechs († 1778): Siehe Lindner, *Schriftsteller I*, S. 294.
- P. Bernardus Gaigl von Tegernsee († 1783): Er hat kleinere kanonistische Abhandlungen veröffentlicht. Siehe Lindner, *Schriftsteller I*, SS. 163 und 312.
- P. Martinus Pronath von Prüfening († 1790): Er ist weniger bedeutend gewesen. Siehe auch Lindner, *Schriftsteller I*, S. 247 und *Nachträge*, S. 30.
- P. Colomanus Frank von Andechs († 1795): Siehe Lindner, *Schriftsteller I*, SS. 295 und 316.
- Cölestinus Stöckl, Abt von Metten († 1807): Kompilatorischer Systematiker des Kirchenrechts, Verfasser verschiedener kleinerer kanonistischer Abhandlungen; auch Chronist. Siehe Lindner, *Schriftsteller II*, S. 33 und *Nachträge*, S. 41 und Fink Wilh., *Profeßbuch S. 56*.

### d) Schwäbische Kanonisten:

- P. Reginaldus Perkmayr († 1742 in Augsburg): Eine größere Bedeutung kommt ihm nicht zu.
- P. Franciscus Pappus von Tratzberg und Laubenberg von Mehrerau († 1753): Verfasser eines praktischen Handbuchs der Moral- und Pastoraltheologie (Cf. „*Scholasticum Personae Ecclesiasticae pro foro poli et soli breviarium, exhibens universam theologiam moralem, controversiis fidei et juris Canonici permixtam*“ (2 Voll., 1733, 1747). Siehe auch Lindner, *Schriftsteller II*, S. 152 und *Nachträge*, S. 50. Das Werk Laubenbergs darf als eine sehr gründliche und ausführliche Darstellung bezeichnet werden!
- P. Columbanus Habisreiter von Zwiefalten († 1755): Verteidiger der Rechte seines Klosters und guter Bußsakramentstheologe. Siehe auch *Stud. 4*, 1883, SS. 79/80, und Lindner, *Profeßbücher III*, 1910, S. 66.
- P. Franciscus Rauch von Ottobeuren († 1759); erörtert das Problem der Irregularitäten!
- P. Martinus Mack von Wiblingen († 1776): Er gehört zu den Gegnern Hontheims und zu den Anhängern der geistlichen Immunität. Siehe auch *Stud. 5*, 1884, SS. 100/102.

der Kölner Abtei St. Pantaleon und sowohl universalphilosophischer Thomist als auch universalscholastischer Theologe gewesen<sup>5</sup>. Wir bemerken weder einen ideengeschichtlichen Fortschritt noch Rückschritt in den theologischen Gedankengängen dieses Mannes, auch soweit es sich um die dogmatischen Vorfagen der Kirchenrechtswissenschaft handelt, sondern können ihn vielmehr als einen Dogmatiker der alten Schule charakterisieren<sup>6</sup>. So enthält der vierte Teil der dogmatischen Summa Renz' das gesamte kanonische Strafrecht und der fünfte Teil die Lehre von den Gesetzen nach dem Schema des Suarez<sup>7</sup>! Der Benediktiner von St. Pantaleon hat sich also noch durchaus als Dogmatiker, Naturrechtslehrer und Kanonist in den Spekulationen des Thomismus und der jesuitischen Überlieferung bewegt<sup>8</sup>.

- P. Willibadus Lay von Isny († 1795): Bußsakramentstheologe. Siehe Stud. 4<sub>2</sub>, 1883, S. 51; Lindner, Prof. Anhang, S. 55.
- P. Joachim Kramer von Weingarten († 1816): Stifftshistoriker ohne größere Bedeutung. Siehe Stud. 3<sub>2</sub>, 1882, S. 279, und Lindner, Prof. Bücher II, 1909, S. 90.
- b) Österreichische Kanonisten: Zu ihnen zählt zunächst
- P. Gerardus Kolb († unbestimmt, Wien): Fortsetzer des Lehrbuches eines Adam Josef Greneck († unbestimmt); s. auch Schulte III, 1, SS. 172/173; annotat. 2, ad. p. 1726, H. IV.
- P. Ferdinandus Müller von Raigern († 1765): Cf. Scriptoros, p. 311. Er hat sich als universalscholastischer Dogmatiker und Moralthologe ausgezeichnet und auch über juristisch kanonistische Probleme Abhandlungen geschrieben!
- P. Jacobus Chmel von Braunau († 1805): Scriptoros, p. 43. Außer naturrechtlichen Abhandlungen hat er als papalistischer Schriftsteller ein größeres Werk über die Honoriusfrage veröffentlicht! (Scriptoros, p. 43.)
- P. Bonaventura Müller von Braunau († 1830): Er hat sich als populärer Apologet hervorgetan (Cf. Scriptoros, p. 310).
- P. Placidus Fixlmüller von Kremsmünster († 1791): Er ist ein Polyhistor und hat eine Fülle kanonistisch-juristischer Schriften hinterlassen! Scriptoros, pp. 96—98; H. V<sub>1</sub>, p. 362. Vgl. auch diese Zeitschrift, dieser Band, S. 157ff.
- P. Jacobus Andexer 157ff. († 1818): Tiroler Kanonist. Scriptoros, p. 3.
- <sup>5, 6, 7, 8</sup> a) Siehe über die Abtei St. Pantaleon, Stud. 7, 1888, S. 459 und 8, 1889, S. 491.
- b) Placidus Renz der Ältere († 1730) — von uns so benannt zum Unterschiede von dem gleichnamigen, zeitgeschichtlich aber jüngeren Ordensmann aus Salzburg, s. abermals die Anm. 6 und 7 des ersten Kap. — H. IV, annotat. 1, ad. p. 1334; M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, S. 92 und 96.
- c) Vgl. zur Philosophie Renz des Älteren: „*Philosophia ad Men. Angel. D. Thomae Aqu.*“ (1697 u. ö.); „*Philosophia Aristotelico-Thomistica*“ (1740) — hier ist am meisten Placidus Renz der Jüngere beteiligt gewesen; s. abermals die Anm. 6 und 7 des ersten Kapitels.
- d) „*Theologia ad ment. D. Thomae Aqu.*“ (1741), s. abermals zunächst die Anm. 6 und 7 des ersten Kapitels.

Die theologische Summa Renz umfaßt in zwei Voll. 12 in sich abgeschlossene Teile mit den entsprechenden Indices. Der erste und zweite Teil sind kirchenrechtlich ohne größere Bedeutung, der dritte Teil enthält ein

Sein Kölner Ordensgenosse P. Thomas Schmitz, den wir hier zunächst als Dogmatiker würdigen wollen, folgt denselben Anschauungen<sup>9</sup>. Er erblickt im Jahre 1691 in Brauweiler das Licht der Welt, wird im Laurentianergymnasium in Köln vorgebildet, legt 1711 die Gelübde im Stift Brauweiler ab und studiert alsdann daselbst Theologie. Seit 1715 in Köln, wird er dort 1718 ordiniert und Pfarrer einer Ordenspfarre. 1732 promoviert er in Köln zum Dr. theol. und wird 1737 Regens des Brauweiler Ordensseminars und Professor der Theologie an der Universität in Köln; 1747 bekleidet er das Amt des Dekans der theologischen Fakultät. Er stirbt daselbst 1758<sup>10</sup>.

In Schmitz verkörpert sich wie in Renz gleichsam noch einmal die ganze Fülle des scholastisch-theologischen Denkens eines Thomas und eines Suarez im Zeitalter des Heranreifens einer aufklärerischen Theologie und Kirchenrechtslehre im rheinischen Kurtrier und zugleich auch das unentwegte Festhalten der Universität Köln an der alten Überlieferung<sup>11</sup>! 1734 erscheint die „*Scholastik*“ Schmitz' in Köln. Die „*Mens S. Thomae Aquinatis*“ beherrscht also nicht nur völlig den Lehrplan der alten Kölner Universität, sondern auch die scholastische Theologie des Thomas Schmitz, deren Gedankengänge, auch in dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft, nach Thomas und Suarez aufgebaut sind, während die naturrechtlich-theologischen Abschnitte gleichfalls an Suarez und der theologisch-kanonistischen Überlieferung orientiert gewesen sind<sup>12</sup>.

klares und deutliches Bekenntnis zum Probabilismus! (Cf. p. 142.) Es folgen der vierte Teil, moraltheologischen Inhaltes, und der fünfte Teil, dessen Inhalt im Text schon erwähnt worden ist! Der sechste Teil sodann umfaßt die Soteriologie, der siebente die Lehre von den theologischen Tugenden und der achte Teil enthüllt uns wieder einmal die Auffassung eines durchaus traditionellen benediktinischen Dogmatikers über das Recht in 8 Disputationen. Freilich können die Ausführungen eines Renz an juristisch-kanonistischer Bedeutung sich keineswegs mit den Spekulationen eines Franciscus Schmier messen! Die Teile neun und zehn besprechen in summarischer Kürze schließlich die Lehre von der Menschwerdung und den Sakramenten im allgemeinen, während der elfte Teil die drei ersten Sakramente behandelt und der zwölfte die vier letzten Sakramente. Es soll besonders hervorgehoben werden, daß die sehr ausführliche Darstellung der Sakramente der Buße und der Ehe sich im traditionellen kanonistischen Sinne bewegt!

e) In der Übereinstimmung der theologischen und juristischen Anschauungen dieses Ordensmannes in allen Fragen des Kirchenrechts mit der salzburgischen Tradition zeigt sich gerade die besondere ideengeschichtliche Bedeutung des Benediktiners von St. Pantaleon in der kanonistischen Literaturgeschichte!

<sup>9</sup> Placidus Renz steht also nicht vereinzelt da. Sein Kölner Ordensgenosse Thomas Schmitz weist ebenfalls größte Ähnlichkeit mit den theologischen und juristischen Gedankengängen der Salzburger auf.

<sup>10, 11, 12</sup> a) Thomas Schmitz: Schulte III, 1, S. 173; A. D. B. 32, SS. 50/51; H. IV, p. 1604; Stud. 2,5 1904, S. 209.

Zu den geistesgeschichtlich interessantesten theologischen Denkern jener Zeit gehört besonders P. Hyacinthus Peri, der sich als Konventual des Klosters St. Lambrecht in Steiermark bezeichnet<sup>13</sup>, interessant vor allem deshalb, weil er, obwohl typisch-altthomistischer Theologe, dennoch zugleich die Einflüsse der modernen Theologie hervortreten läßt. Peri will noch mehr als Renz und Schmitz nicht nur „Schuldogmatiker“, sondern auch Kommentator der thomistischen Summa in der Theologie sein<sup>14</sup>. Darum strahlt auch seine Dogmatik in allen

b) In den Tagen eines Thomas Schmitz wächst ja allmählich der kanonistische Einfluß eines Neller, des unmittelbaren gedanklichen Vorläufers eines Hontheim. S. u. a. auch Schulte III, 1, 213—216.

c) Inhalt der Summa des Thomas Schmitz (1734). Das erste Vol. zerfällt in zwei Teile. In der uns vorliegenden Ausgabe umfaßt der erste Teil die Theologie i. e. S. und das Kurationsdogma; der zweite Teil konnte nicht eingesehen werden.

Das zweite Vol. besteht gleichfalls aus zwei Teilen. Im ersten Teile behandeln die „Disputationes“ 19, 20, 21, 22, 23 und 24 im thomistisch-suarezischen Geist moraltheologisch-naturrechtliche, zugleich aber auch kanonistische Fragen. Diese „Disputationes“ besprechen die Lehre vom Eigentum im allgemeinen, vom Eigentumserwerb, vom Objekt und Subjekt der Gerechtigkeit, von der verteilenden Gerechtigkeit usw.! (Cf. II Vol., pp. 419 sqq., 518 sqq., 584 sqq., 608 sqq., 623 sqq., 653 sqq.). Der zweite Teil des zweiten Vol. behandelt gleichfalls eine Fülle naturrechtlich-moraltheologischer und zugleich kanonistischer Fragen im thomistisch-suarezischen Geiste, so besonders in den „Disputationes“ 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33. — Dazu gehören die Lehren von der Ungerechtigkeit, von Mord, Diebstahl, Schmähung, von der Restitution, von den Verträgen, vom Kauf, Tausch usw., nicht zuletzt auch die Lehre von den kirchlichen Benefizien (!) — (Cf. *ibid.*, pp. 1 sqq., 8 sqq., 44 sqq., 60 sqq., 98 sqq., 173 sqq., 207 sqq., 641 sqq.).

Das dritte Vol. bespricht im ersten Teile im Geist der Klassiker die Lehre von den Sakramenten im allgemeinen, der Taufe, der Firmung und dem Altarssakrament (Cf. pp. 206 sqq., 240 sqq., 280 sqq., 325 sqq., 252 sqq., 370 sqq., 390 sqq., 405 sqq., 421 sqq., 439 sqq., 456 sqq., 466 sqq., 517 sqq., 541 sqq.).

Der letzte Teil des dritten Vol. bespricht gleichfalls im Geist der Klassiker und in ausführlicher kanonistischer Darstellung die Lehren vom Bußsakrament (Cf. pp. 1 sqq., 43 sqq., 55 sqq., 65 sqq., 80 sqq., 89 sqq., 131 sqq., 163 sqq., 181 sqq., 198 sqq., 232 sqq., 245 sqq.), vom Ablass (Cf. p. 371 sqq.), vom Wehsakrament (Cf. pp. 406 sqq., 430 sqq.) und von der Ehe (Cf. pp. 443 sqq., 461 sqq., 484 sqq., 504 sqq., 528 sqq., 549 sqq., 573 sqq.). — Dagegen fehlt der Summa eines Schmitz hier eine eingehendere Behandlung des kirchlichen Verfassungsrechts!

d) Unter den kölnischen „Schulldogmatikern“ kanonistischer Bedeutung ist noch Placidus Erckens zu erwähnen. Siehe K. Werner, S. 93; H. IV, pp. 649, 659.

<sup>13</sup> Hyacinthus Peri: K. Werner, Suarez I, S. 369; K. Werner, SS. 96 und 98ff.; A. D. B. 25, S. 376; H. IV, p. 1008.

<sup>14</sup>, <sup>15</sup> a) Cf. „Quaestiones Theologicae ex I. et II. Summae S. Thom. Aqu. (5 Thomi 1719).“

b) Siehe abermals K. Werner, SS. 96 und 98ff. (ausgezeichnete Kritik!).

c) Inhalt der Summa Peris: Nach der uns vorliegenden Auflage von 1739 behandeln die beiden ersten Tomi rein dogmatische Fragen. In einer Ausgabe

Teilen, die sich mit der Kirche und ihrer Rechts- und Sakramentenordnung befassen, nicht nur den Geist der tridentinischen Theologie und des scholastischen Denkens, sondern besonders der Spekulationen der spanischen Thomisten und Thomascommentatoren aus. Mit ihnen und der katholischen Überlieferung anerkennt auch Peri die Kirche, ihre Rechtsordnung und ihre Verfassung als harmonische Synthese göttlichen Gnadenwirkens und menschlicher Tätigkeit und darum lebt auch er in der Welt der Theologie des *Corpus Mysticum Christi*<sup>15</sup>!

P. Alphonsus Wenzel von Mallersdorf (Regensburg), der vier Jahre lang auch in Salzburg Professor und in den Jahren 1721—1725 Regens in Freising gewesen und im Jahre 1743 gestorben ist, hat als Thomist gleichfalls die dogmatischen Vorfragen des Kirchenrechts in wissenschaftlich brauchbarer Weise spekulativ behandelt<sup>16</sup>.

aus dem Jahre 1730 umfaßt der erste Tomus der *Prima Sec.* zunächst zwei Traktate über die *Beatitudo* und die menschlichen Handlungen. Wir können daraus deutlich erkennen, daß auch Hyacinthus Peri schwer mit dem Problem eines geläuterten *Probabilismus* gerungen hat! (Cf. *Tract. II*, pp. 1 sqq., 12 sqq., 62 sqq., 103 sqq., 123 sqq., 160 sqq., 169 sqq., 243 sqq., 260 sqq., 294 sqq., 321 sqq., 343 sqq., 349 sqq. etc.). Dieses Ringen setzt sich aber in weit stärkerem Maße im dritten und vierten Teile der *Prima Sec.* (1731) fort, der die Lehre vom Gewissen und von der Sünde behandelt hat (Cf. 240 pp., 511 pp.).

Besonders wichtig ist die Behandlung der Lehre vom Gesetz, die im fünften Traktat des dritten Tomus (1732) erfolgt ist. Streng scholastisch und traditionell sind die Ausführungen Peris über das Gesetz im allgemeinen, seine Einteilung und Wirkungen gehalten, desgleichen die Behandlung der Lehren von der „*lex aeterna*“ und der *lex naturalis*“ usw. Der fünfte Traktat darf als ein Schulbeispiel einer scholastischen Gesetzeslehre alten Stiles bezeichnet werden! Er umfaßt 269 pp. (Cf. pp. 1 sqq., 44 sqq., 47 sqq., 53 sqq., 79 sqq., 93 sqq., 105 sqq., 144 sqq., 161 sqq., 190 sqq., 198 sqq., 121 sqq., 213 sqq.).

<sup>15</sup> a) Alphonsus Wenzel: M. Heimbucher I, S. 353; K. Werner, SS. 93 und 96; H. IV, pp. 1344—1345; F. Klimke I, p. 287 und II, p. 288; Baader II, S. 230. Siehe auch *Historisch-Politische Blätter* 72, 1873, SS. 595—596.

b) „*Philosophia Angelico-Thomistica*“ (1739).

c) „*Controversiae selectae ex universa Theologia Scholastica ad ment. D. Thomae Aqu. et accuratan Scholae Angelicae methodum concinnatae!*“ (1729 u. ö., 4 Tomi.)

Inhalt der *Summa* Wenzels. In der uns vorliegenden Auflage von 1734 umfaßt der erste Tomus rein dogmatische Probleme, der zweite Tomus sodann (1734) die Engellehre, die Lehre vom letzten Ziel des Menschen und seinen Handlungen, eine Verteidigung des *Probabilismus* (Cf. *Tom. II*, pp. 456 bis 572), eine moraltheologische Darstellung der Sündenlehre (Cf. *ibid.*, pp. 573—828) und zuletzt eine durchaus traditionelle Darstellung der Lehre vom Gesetz! (Cf. *ibid.*, pp. 829—920.) Gleich Hyacinth Peri, gleich Thomas Schmitz und Placidus Renz behandelt auch Wenzel als Jurist die Lehre vom Gesetz nach dem alten Denkschema, und zwar die Lehre vom Wesen des Gesetzes, vom göttlichen und Naturgesetz, vom menschlichen und kirchlichen Gesetz, vom Gesetzessubjekt und vom Gewohnheitsrecht! (Cf. *ibid.*, pp. 829 sqq., 847 sqq., 864 sqq., 867 sqq., 874 sqq., 883 sqq.,

Noch bedeutender und interessanter für das Kirchenrecht ist jedoch P. Anselmus Schnell als Theologe gewesen. Geboren im Jahre 1690 in Eindürnen (Schwaben), 1708 in das Stift Weingarten eingetreten, wird er im Jahre 1714 ordiniert. Nach sehr erfolgreicher wissenschaftlicher Tätigkeit ist er im Jahre 1751 als Stiftsprior in Weingarten gestorben<sup>17</sup>.

Als Universalphilosoph traditioneller Peripatetiker<sup>18</sup> hat sich Schnell auch als dogmatischer und apologetischer Theologe der Tradition angeschlossen<sup>19</sup>. Die Kirchenverfassungs- und Sakramentenlehre seiner Dogmatik verrät den Einfluß der thomistischen Theologie, der Jesuiten und des Tridentinums<sup>20</sup>.

886 sqq., 890 sqq., 893 sqq., 898 sqq., 904 sqq., 910 sqq.) Der dritte Tomus (1734) enthält zunächst eine streng thomistische Gnadenlehre (Cf. *ibid.*, pp. 1 bis 266), während die beiden übrigen Teile die Lehren über die theologischen Tugenden und die Menschwerdung behandeln! (Cf. *ibid.*, pp. 267—450, 451—762.) Der vierte Tomus endlich (1726) umfaßt eine durchaus thomistische Sakramentenlehre, die mit kanonistischen Fragen durchsetzt ist (Cf. *ibid.*, pp. 1—203); auch ist hier schon die Lehre von der Taufe und von der Firmung behandelt worden (Cf. *ibid.*, p. 164 sqq. etc.).

Im zwölften Teile, der die Eucharistie behandelt, sind kanonistische Fragen erörtert worden, so besonders in der Lehre vom Subjekt und „Minister“ der Sakramente und vom Meßopfer (Cf. *ibid.*, pp. 318 sqq., 334 sqq.).

Zu den besten Darstellungen ihrer Art gehört aber die Behandlung des Bußsakramentes durch Alphonsus Wenzel, während die Lehre vom Ehesakramente nur cursorisch behandelt worden ist! (Cf. *ibid.*, pp. 346 sqq., 360 sqq., 373 sqq., 396 sqq., 433 sqq., 481 sqq., 536 sqq., 560 sqq., 581 sqq., 593 sqq., 611 sqq., 662 sqq., 686 sqq.)

Nur einen kurzen Abriß hat endlich unser Theologe noch über Recht und Gerechtigkeit verfaßt (Cf. *ibid.*, pp. 702 sqq.).

<sup>17</sup> P. Anselmus Schnell: a) Siehe zur philosophisch-theologischen Denkgeschichte Weingartens, dem ja Abt Gerwig Blarer († 1567) als Führer der südschwäbischen Katholiken in der Reformationszeit und Abt Georgius Wegelin († 1627) als Gründer der schwäbischen Benediktinerkongregation vorgestanden haben, vgl. auch J. B. Sägmüller: Das philosophisch-theologische Studium innerhalb der schwäbischen Benediktinerkongregation im 16. und 17. Jahrhundert (Tübinger Theologische Quartalsschrift, 1914, S. 161 ff.). Siehe auch Stud. 3., 1882, S. 124 ff. und 5., 1886, SS. 84—91; s. auch Lindner, *Profeßbücher* II, 1909, SS. 1—5, 96—97, 126—135, 142—143, 8, 9, s. über den berühmten Historiker Gabriel Bucelin († 1681) auch ebenda SS. 40—44 (Lebenslauf) und 44—51 (Schrifttum); s. aus der neuesten Literatur A. Schmidt: *Die Benediktinerabtei Weingarten*, 1924.

b) Siehe über Anselmus Schnell: K. Werner, SS. 96 und 114; H. IV, pp. 134—135; K. L. 5, S. 1271; A. D. B. 32, S. 155, Stud. 3., 1882, SS. 127 bis 128; *Historisch-Politische Blätter* 72, 1873, S. 499; Lindner, *Profeßbücher*, 1909, II, SS. 69/70.

<sup>18</sup>, <sup>19</sup>, <sup>20</sup> a) Cf. „*Philosophiae Aristotelico-Thomisticae Cursus Abbreviatus*“ (3 pts., 1737).

b) „*Binarius Thomisticus i. e. Cursus theologicus et philosophicus juxta mentem et doctrinam S. Thomae Aqu.*“ (1745). — Anselmus Schnell hat den theologischen Teil des „Binarius“ verfaßt, dagegen der Zisterzienser Raphael Koendig den philosophischen; s. über Koendig später Näheres.

c) „*Cursus Theologiae Scholasticae Abbreviatus*“ (1737). Dieses Lehrbuch zerfällt in 8 Teile. Der erste Teil ist rein theologischer Natur. Der zweite

Die Apologetik Schnells sodann ist eine Nachahmung der Apologetik Pichlers, die noch ganz wesentlich in dem Gedanken der jesuitischen Apologetik des 17. Jahrhunderts über kirchenrechtliche Fragen verwurzelt gewesen ist<sup>21</sup>. Gleich der salzburgischen Überlieferung verknüpft Schnell aber auch als moraltheologischer Denker juristisch-kanonistische Fragen mit naturrechtlich-moraltheologischen in kasuistisch-spekulativer Form<sup>22</sup>!

Teil behandelt u. a. das System des Probabilismus! (Cf. p. 198 sqq.) Der dritte Teil enthält u. a. eine wiederum traditionelle Darstellung der Gesetzeslehre (Cf. pp. 141—201), der vierte behandelt die Lehre von der Gnade und den theologischen Tugenden, der fünfte in großer Ausführlichkeit das gesamte Privatrecht, und zwar zunächst die allgemeinen Fragen und das Vermögensrecht (Cf. pp. 1—114), sodann die ganze Restitutionslehre (Cf. pp. 115—248).

Hat sich bisher schon Schnell als traditioneller Theologe und Jurist gezeigt, so nicht minder auch auf dem Gebiete der Sakramentenlehre, die er im siebenten und achten Teile seiner Summa eingehend, auch nach der kanonistischen Seite hin, behandelt hat! (Cf. pts. VII, pp. 2 sqq., 28 sqq., 39 sqq., 71 sqq., 104 sqq., 117 sqq., 134 sqq., 143 sqq., 197 sqq. et VIII, pp. 2 sqq., 35 sqq., 51 sqq., 90 sqq., 103 sqq., 117 sqq., 141 sqq., 155 sqq., 177 sqq., 190 sqq., 200 sqq.)

<sup>21</sup> Cf. „*Cursus Theologiae Polemicae Abbreviatus . . .*“ (2 pts., 1744 u. ö.).

Nach der uns vorliegenden Ausgabe von 1747 umfaßt der erste Teil 198 pp. Schon in der Einleitung spricht Schnell zugunsten des Apologeten Pichler! Der erste Teil zerfällt in zwei Traktate, von denen der erste rein theologischer Natur ist (Cf. Ps. I, pp. 3—48), während der zweite Traktat, der in drei „Disputationes“ zerfällt, von den Grundlagen des Glaubens und der Kirchenverfassung handelt! Als Grundlagen des Glaubens sieht Schnell die Heilige Schrift und die Tradition an (Cf. *ibid.*, pp. 49—79); alsdann verbreitet er sich in zwei Quaestiones über die Natur und die Glieder der Kirche und ihr wahres Kennzeichen! (Cf. *ibid.*, pp. 79—124.) Die dritte Disputation des ersten Teiles ist rein kanonistisch gehalten und beschäftigt sich mit der Lehre vom Papsttum und den Konzilien, ganz im Sinne des Bellarminismus! (Cf. *ibid.*, pp. 125 sqq., 166 sqq.)

Der zweite Teil der Apologetik Schnells ist kanonistisch vom geringeren Interesse; hier kommt nur der dritte Traktat, der einen summarischen Abriss der Sakramentenlehre umfaßt, in Betracht! (Cf. Ps. II, pp. 139—242.)

<sup>22</sup> a) Cf. „*Cursus Theologiae Moralis Abbreviatus . . .*“ (1744, 4 Tomi). Der Inhalt dieser Summa besteht zunächst aus einer vortrefflichen Darlegung der Gesetzeslehre und des Probabilismus (Cf. I. Tom., pp. 39 sqq., 49 sqq.) und aus einer ebenso ausgezeichneten Darstellung der Lehre von den Sünden und den theologischen Tugenden (Cf. *ibid.*, pp. 89—200).

Der zweite Tomus behandelt auf 256 pp. die Lehre von den Sünden gegen die Religion, der Tugend der Gerechtigkeit und den theologischen Tugenden, also traditionelle Probleme nach einem traditionellen Schema! Der dritte Teil sodann enthält auf 312 pp. die Vorschriften des Dekalogs und die Kirchengebote. Es sei hier besonders aufmerksam gemacht auf die Darstellung der Lehre von der Restitution, den Benefizien, dem Patronat, der Immunität, dem Ablass, den Zensuren und den Irregularitäten! (Cf. III. Tom., pp. 82 sqq., 115 sqq., 182 sqq., 201 sqq., 221 sqq., 237 sqq., 268 sqq.) Der vierte und letzte Tomus endlich enthält die Lehre von den Sakramenten in guter Darstellung! (Cf. IV. Tom., pp. 1 sqq., 27 sqq., 37 sqq., 81 sqq., 91 sqq., 103 sqq., 111 sqq., 146 sqq., 169 sqq., 187 sqq., 208 sqq., 232 sqq., 261 sqq., 274 sqq., 288 sqq., 302 sqq. etc.)

Der letzte Anhänger der alten Theologie außerhalb Salzburgs endlich ist Virgilius Sedlmayr. 1690 in Stadel (Obby.) geboren, tritt er 1712 in Wessobrunn in den Orden ein, doziert im Lyzeum in Freising und als Lektor am „Studium Commune“ der bayerischen Benediktinerkongregation und stirbt 1772 als Pfarrer in Vilgertshofen<sup>23</sup>.

Universalphilosoph der Tradition gleich Renz und Schnell<sup>24</sup>, erweist sich Sedlmayr auch als universalscholastischer Theologe in den dogmatischen Vorfragen der Kirchenrechtswissenschaft als ein durchaus traditioneller Schuldenker<sup>25</sup>.

Der Geist thomistisch-jesuitischer „Schuldogmatik“ beherrscht den Benediktinerdogmatiker von St. Pantaleon in Köln in den dogmatischen Vorfragen des Kirchenrechts, zugleich aber auch in den kanonistischen und naturrechtlichen Spekulationen seiner dogmatischen Summa. Schmitz ähnelt in Geist und Methode als „Schuldogmatiker“ Renz; seine theologische Summa ist als dogmatisches und juristisches Gerüst der Kirchenrechtswissenschaft im alten kirchlichen Sinne besonders ein literarisches Zeugnis für die absolute Herrschaft des Thomismus und des Suarez im theologischen und juristischen Denken der Kölner Universität in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts<sup>26</sup>. Peris althomistisch-mystische Theologie beweist wiederum in

b) Endlich sei noch an die „*Instructio Confessarii*“ des Jacobus Dorsi erinnert — s. abermals die Anm. 2, 3, 4a. — Nach der uns vorliegenden Ausgabe von 1744 hat Anselmus Schnell diese „*Instructio*“ als „*Supplementum*“ seiner Moraltheologie herausgegeben. Dieselbe umfaßt 252 pp. Der erste Teil (Cf. pp. 1—55) umschreibt in pastoral-theologischer Form die Pflichten des „*Neoconfessarius*“ im allgemeinen, der zweite Teil ist zugleich kulturgeschichtlich interessant und behandelt die gewöhnlichen Fälle der Beichtseelsorge (Cf. pp. 56—138). Der dritte Teil endlich bespricht die außerordentlichen Fälle (Cf. pp. 138—268) und enthält übrigens ein Bekenntnis zum Hexenwahn! (Cf. p. 176 sqq.) Besonders interessant ist auch der „*Appendix*“ IV. über die reservierten Sünden! (Cf. pp. 224—244.)

<sup>23</sup> P. Virgilius Sedlmayr: A. D. B. 33, S. 528; H. V, 1, pp. 18—19; F. Klimke II, p. 239; s. Lindner, Schriftsteller I, SS. 183—184 und Nachträge SS. 17—18; s. Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 38—39 (Lebenslauf) und SS. 39—42 (Schrifttum).

<sup>24</sup>, <sup>25</sup> a) Cf. „*Cursus Philosophiae Biennalis*“ (2 Tomi, 1724, 1725).

b) Cf. „*Systema Theologiae Dogmaticae juxta meth. S. Thomae Aqu.*“ (1754). Sedlmayr ist noch ein typisch traditioneller Theologe seines Ordens gewesen! Für seine Auffassung ist übrigens auch: „*Die Theologia Mariana*“ (1758) — s. Schrift Nr. 8 bei Lindner, Schriftsteller I, S. 184, und Nachträge, S. 18 — sehr charakteristisch gewesen!

c) Auch als Sakramentstheologe ist er hervorgetreten! Siehe abermals Lindner, Schriftsteller I, S. 184, s. im übrigen nochmals Lindner, Profeßbuch I, 1909, SS. 40—42, s. auch abermals Lindner, Nachträge SS. 17/18.

<sup>26</sup> Siehe auch abermals die Anm. 5ff. und 10ff.; Renz und Schmitz kennen als kirchentreue Dogmatiker nur die scholastischen Denkformen und Methoden der Überlieferung, auch in allen kirchenrechtlichen Fragen! Peri, Wenzel, Schnell und Sedlmayr sind von demselben Geiste beseelt gewesen!

der Ideengeschichte der benediktinischen Kirchenrechtswissenschaft den Einfluß des alten Ordensgeistes auch außerhalb Salzburgs im Zeitalter der rationalistischen Aufklärung und zeigt uns zugleich wiederum die allgemeinen theologischen Prinzipien des kirchenrechtlichen Denkens bei den deutschen Benediktinern<sup>27</sup>. Auch Wenzel und Sedlmayr verdienen unser Interesse in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft, wenn sie auch mehr oder weniger kompilatorische Theologen gewesen sein mögen<sup>28</sup>, während Schnell abermals den Siegeszug jesuitischen Denkens in der benediktinischen Theologie und Kirchenrechtswissenschaft beweist<sup>29</sup>. Nicht nur in der traditionellen Scholastik Schnells wurzelt ja seine kanonistische Summa, sondern auch in der Nachahmung der Apologetik Pichlers, jene kanonistische Summa, deren moraltheologische Ergänzung gleichsam der „*Cursus Theologiae Moralis Abbreviatus*“ (1740) gewesen ist<sup>30</sup>.

### 3. Die Anhänger der alten kanonistischen Schule.

Thomas Schmitz ist nicht nur ein Vertreter der alten kirchlichen Tradition als benediktinischer Dogmatiker der Kölner Universität gewesen, sondern hat sich auch im Geiste der Lehren und Methoden des jesuitischen Klassikers der deutschen Kanonistik des 17. Jahrhunderts, Pirhing, schriftstellerisch betätigt<sup>31</sup>. Die „*Medulla Juris Canonici Sec. Titulos in V. Libros Decretalium Gregorii IX. Contentos Digesta ex Antiquis et Recentioribus S. S. Pontificum Constitutionibus, Conc. Trid. Decretis . . . Extracta*“ (zuerst Köln 1740)<sup>32</sup> stellt eine Neubearbeitung des Jus Pontificii, besonders auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsrechts dar. Die kanonistische Denkarbeit Pirhings, jene kasuistisch-spekulative Fortführung des Jus Pontificii auf der Basis der tridentinisch-jesuitischen Theologie und der jesuitischen Naturrechtslehre beherrscht auch unseren Kanonisten vollständig. Sein streng schulmäßiges Dekretalsystem will aber zugleich auch die Vigens Disciplina, besonders der römischen Gesetzgebung und Rechtspraxis gleich Pirhing zum Wesensbestandteil des Verfassungs- und Verwaltungsrechts allüberall machen<sup>33</sup>! Schmitz ist ohne

<sup>27</sup> Siehe daher auch abermals die Anm. 16 und 23 zur Beleuchtung der ideengeschichtlichen Stellung Peris.

<sup>28</sup> Siehe abermals die Anm. 16 und 23ff. zur Beleuchtung der ideengeschichtlichen Stellung eines Wenzel und eines Sedlmayr!

<sup>29, 30</sup> Siehe abermals die Anm. 17 und 18ff. Gerade als Dogmatiker, Apologet und Moraltheologe ist Schnell gleich den salzburgischen Dogmatikern, Apologeten und Moraltheologen also in stärkstem Maße von den Jesuiten beeinflusst worden!

<sup>31</sup> Siehe über Pirhing abermals die Anm. 27ff. der Einführung.

<sup>32, 33</sup> a) 1753 erscheint eine Neuauflage unter dem bezeichnenden Titel: „*Collegium Universi Juris Canonici*“, also unter der Titelüberschrift der

Zweifel einer der bedeutendsten Theologen der Kölner Universität und zugleich auch einer der hervorragendsten Kanonisten auf der Kölner akademischen Lehrkanzel während des 18. Jahrhunderts gewesen<sup>34</sup>!

Hat Schmitz ein traditionelles kanonistisches Lehrbuch, das den großen Fleiß und die treukirchliche Gesinnung des Verfassers immer wieder bezeugt, geschrieben<sup>35</sup>, so erscheint des weiteren abermals Schnell auch als typisch traditioneller Kanonist. Er hat ein Lehrbuch des Kirchenrechts abgefaßt, dessen wissenschaftlicher Geist und literarische Formgebung im wesentlichen mit dem Gedanken und den Methoden des Kölner Theologieprofessors übereinstimmen<sup>36</sup>!

Sind Schmitz und Schnell als Verfasser brauchbarer Lehrbücher der alten Überlieferung literarisch in der kanonistischen Literaturgeschichte des Jahrhunderts hervorgetreten<sup>37</sup>, so fällt auch dem berühmten Abte von Wessobrunn, Beda von Schallhammer, hier nur der Rang eines Vertreters der Überlieferung zu. Geboren 1684 in Teissendorf, wird er Konventual des Stiftes Wessobrunn (1702) und ist nach erfolgter Ordination (1708) als Dr. Jur. Utr. u. a. Professor der Kanonistik und Seminarregens in Freising gewesen (1734—1741), bis er, als Professor der Kanonistik in Salzburg (1741—1743) im Jahre 1743 Abt von Wessobrunn und später Präses der bayerischen Benediktinerkongregation wird (1747—1760). Schallhammers Regierungstätigkeit gehört zu den glücklichsten und erfolg-

Summa Engels, übrigens gleichen Inhaltes wie die erste Ausgabe. Der Inhalt der Summa des Thomas Schmitz entspricht durchaus dem der klassischen Summen der Kanonistik!

b) Inhalt der „*Medulla* ...“ (1740): Der erste Tomus enthält das Vorwort und die beiden ersten Bücher der Dekretalien nebst einem Index (Cf. pp. 1—10, 11—326, 327—588). Der zweite Tomus sodann umfaßt das dritte und vierte Buch der Dekretalien (Cf. pp. 1—390, 391—516), während der dritte Tomus endlich das fünfte Buch der Dekretalien enthält, dem u. a. ein „Appendix“ Barbosas über Appellationen usw. folgt und schließlich noch eine Zusammenfassung von Rechtsregeln aus dem Lib. VI, nebst einem Index! (Cf. pp. 1—320, 330—357, 357—611.)

<sup>34</sup> Von anderen Denkern ähnlicher Art werden wir im Schlußkapitel handeln!

<sup>35</sup> Siehe abermals auch die Anm. 31 ff.

<sup>36</sup> a) Cf. „*Jus Canonicum Abbreviatum*“ (2 Voll., 1744). Es handelt sich hier um ein durchaus traditionelles Lehrbuch des Kirchenrechts, wie es der ganzen Eigenart dieses summarischen Enzyklopädisten auf dem Gebiete der Dogmatik, Apologetik und Moraltheologie entspricht! Schnell will eben brauchbare Unterrichtsbücher schaffen!

b) Der Inhalt seiner Summa besteht nach der uns vorliegenden Auflage (1744) aus 5 Büchern, die zusammen etwa 1200—1300 pp. umfassen! (Cf. Lib. I, 286 pp.; Lib. II, 199 pp.; Lib. III, 334 pp.; Lib. IV, 150 pp.; Lib. V, 265 pp.)

<sup>37</sup> Abgesehen natürlich von ihren theologischen Werken (!) und ihrem reichen juristisch-kanonistischen Inhalt!

reichsten in der Geschichte der Abtei Wessobrunn. Das tausendjährige Jubiläum Wessobrunns im Jahre 1753 bildet den äußeren Höhepunkt der Regierungszeit Schallhammers, der 1760 gestorben ist<sup>38</sup>.

Schallhammer hat nicht nur eine berühmte Bibelkonkordanz herausgegeben<sup>39</sup>, sondern sich auch in einer Reihe von Abhandlungen als tüchtiger Theologe und Kanonist betätigt. Die Fragen des Eherechts, der Simonie und des „Minister Extraordinarius Ordinum“ haben ihn ebenso sehr gefesselt wie die Untersuchungen über die Gültigkeit einer Beichte „in articulo mortis“ usw.<sup>40</sup>. Es ist zu beklagen, daß Schallhammer nicht dazu gelangt ist, eine systematische Darstellung des Kirchenrechts abzufassen. Immerhin legen auch die vorhandenen Fragmente seiner literarischen Tätigkeit von dem kanonistisch-theologischen Scharfsinne des Verfassers Zeugnis ab, zugleich auch von seiner durchaus kirchlichen Gesinnung und der Betonung des praktisch-seelsorgerischen Gesichtspunktes bei der Lösung kanonistischer Fragen<sup>41</sup>.

Stellt sich neben die traditionellen Schuldenker Schmitz und Schnell also auch Schallhammer als Denker der alten Schule, so hat nicht zuletzt auch im Kampfe gegen die Aufklärung die alte Überlieferung eine entscheidende Rolle gespielt<sup>42</sup>!

<sup>38</sup> a) Vgl. zur Stiftsgeschichte von Wessobrunn: K. L. 12, S. 1389 und Reg. S. 589; s. auch Lindner, Schriftsteller I, S. 176—192, 313—314 und Nachträge, SS. 13—14; s. auch Lindner, Profeßbücher I, 1909, SS. 1—2.

b) Siehe über Beda von Schallhammer: Sattler, SS. 313—314; H. IV, p. 1612; K. L. 12, S. 1389; Lindner, Schriftsteller I, SS. 179 und 313.

<sup>39</sup> Cf. „*Concordantia Bibliorum Sacrorum opera et studio O. S. B. Mon. Wessofonti*“ (1751). Siehe auch M. Heimbucher I, S. 354.

<sup>40</sup>, <sup>41</sup> a) „*Sponsus bis imponens ter delusus seu casus sponsalitiis*“ (1717, 67 pp.);

b) „*Religio munda seu theses canonicae de simonia*“ (1718, 73 pp.);

c) „*Minister Ordinum extraordinarius seu theses canonicae de potestate conferendi minores ordines abbatum regularium*“ (1719, 78 pp.);

d) „*Confessus moriens seu theses canonicae de valore Confessionis in articulo mortis emissae*“ (1720, 81 pp.);

e) „*Duodenae Quaestiones selectae ex Lib. IV, Decretalium*“ (1736, 34 pp.);

f) „*Theses Canonicae ad Tit. III, Lib. V, Decretalium de causis et titulis dandi vel acceptandi temporale propter spirituale, vel contra a simonia mundi*“ (1737, 110 pp.);

g) „*Variae Canonicae Quaestiones*“ (1742).

Beda von Schallhammer hat also vorwiegend über Fragen aus der Praxis des Kirchenrechts und der Seelsorge geschrieben!

<sup>42</sup> a) Zu den polemischen Denkern von kanonistischer Bedeutung außerhalb Salzburgs zählen Wagner, Naisl, Reichenberger, Geißendorfer, Molitor, Maerz, Zimmermann, Widmann, Plesch, Martin und Gretsch.

P. Jodocus Wagner († unbestimmt in Erfurt): Polemiker ohne größere Bedeutung.

P. Aemilianus Naisl von Weißenstephan († 1753): Polemischer Kirchenhistoriker ohne größere Bedeutung. Lindner, Schriftsteller I, S. 198 und Nachträge, S. 21.

## 4. P. Veremund Gufl.

P. Veremund Gufl ist im Jahre 1705 in Meran geboren, gehört dem altberühmten Kloster Prüfening an (1726) und hat in verschiedenen Klöstern auch Kirchenrecht gelehrt. Er starb im Jahre 1761 als Stiftsarchivar<sup>43</sup>.

Ohne Desings ideengeschichtliche Bedeutung erreichen zu können, besitzt er insofern mit dem Abte von Ensdorf große Ähnlichkeit, als auch er den Kampf gegen die philosophische und kanonistische Aufklärung zugleich geführt hat. Gufl gehört zu den bedeutenderen Gegnern des philosophischen Ratio-

- P. Wunibaldus Reichenberger von Prüfening († 1747): Er ist nicht nur als Polemiker gegen Hontheim aufgetreten und hat eine Ehrenrettung des berühmten Fürstabtes Frobenius Forster unternommen sondern sich auch als asketisch-pastoraler Schriftsteller betätigt! Siehe auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 512—513 — Reichenberger als Gegner des Febronianismus! — und SS. 513—516 — eingehende Darstellung der Ehrenrettung des Fürstabtes Forster durch Reichenberger! —; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 245—246 und Nachträge, S. 29.
- Abt Anselmus Geißendorfer von Michelsberg († 1773): Polemiker der Stiftsgerechsamkeit; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 188/189.
- Abt Anselmus Molitor von Deggingen († 1778): Papalist; s. auch H. V, 1, pp. 35—36; s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, SS. 603/604; Lindner, Schriftsteller II, SS. 168—169 und 287.
- P. Angelus Maerz von Scheyern († 1784): Er hat noch den Hexenwahn verteidigt! Siehe auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 225—226.
- P. Benedictus Zimmermann von Füssen († 1806): Er polemisiert zwar gegen die Einschränkung der bischöflichen Gewalt, hat aber auch das Kirchenrecht eines Gmeiner (1789) übersetzt! Siehe Lindner, Schriftsteller II, SS. 63/64.
- P. Meinradus Widmann von Elchingen († 1793): Er ist Verfasser des kulturgeschichtlich interessanten Werkes: „*Wer sind die Aufklärer . . . ?*“ (2 Bde., 1790). Überhaupt hat er gegen die Aufklärung in apologetischen Schriften und Theaterstücken polemisiert! Siehe Lindner, Schriftsteller II, SS. 162/163.
- Abt Robertus Plersch von Elchingen († 1810): Er hat folgende Schriften verfaßt: „*Das Priestertum, ein Gegenstand der Verehrung und nicht der Verachtung*“ (1795); „*Was war eigentlich die Hauptursache der französischen Revolution . . .*“ (1795). Übrigens hat er auch ein vierbändiges Manuskript über das gesamte Kirchenrecht hinterlassen! Siehe Lindner, Schriftsteller II, S. 163.
- P. Benedictus Martin von Banz († 1826) gehört zu den Verteidigern des Ordensstandes; s. auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 219/220.
- P. Adrianus Gretsch von den Schotten-Wien († 1826): Er hat sich besonders als Kanzelredner gegen die Aufklärung verdient gemacht!
- b) Schließlich sei noch auf die traditionellen Pastoraltheologen P. Celestinus Moser von Oberaltaich († 1791) und P. Johannes Ev. Harscher von St. Trudpert († 1807) hingewiesen. Siehe über Moser, Lindner, Schriftsteller I, SS. 116/117.
- <sup>43</sup> a) Prüfening: Lindner, Schriftsteller I, SS. 242/243 und Nachträge, S. 28.
- b) P. Veremundus Gufl: H. V, 1, pp. 1612—1613; Lindner, Schriftsteller I, SS. 243—244 und Nachträge, SS. 28/29. Auch K. Werner hat Gufl nicht einmal erwähnt!

nalismus im deutschen Katholizismus des 18. Jahrhunderts<sup>44</sup>. Seine scholastische Universalphilosophie (1750) und sein „*Examen Philosophiae Neotericae* . . .“ (zuerst 1760, 1800 neu herausgegeben durch den Benediktiner Honoratus Goehl)<sup>45</sup> widerlegen vom Standpunkte der alten thomistischen Philosophie aus die verschiedenen rationalistischen Systeme des 17. und 18. Jahrhunderts<sup>46</sup>. Ist Gufl als Universalphilosoph zugleich der religions- und rechtsphilosophische Wortführer des katholischen Standpunktes gegenüber der juristischen und kanonistischen Aufklärung gewesen<sup>47</sup>, so hat er auch als Kanonist die alten kirchlichen Anschauungen verteidigt. Im Jahre 1757 erscheint die zweibändige „*Defensio Juris Status Ecclesiastici circa Temporalia ex Principiis Juris Naturae* . . .“ Was wir schon bei der Darstellung der literarischen Arbeiten Desings und Gansers besonders hervorgehoben haben, gilt auch von Gufls Kampf gegen die Anhänger Ickstatt's! Die gleichen aufklärerischen Bestrebungen auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensgewalt hat auch Gufl mit den gleichen Mitteln bekämpft. Auch er ist wie Desing und Ganser als traditioneller philosophisch-theologischer Denker der ausgesprochene Gegner des unhistorisch-rationalistischen Geistes eines Ickstatt und seiner Anhänger! Auch er will gerade beweisen, welche Segensfülle aus dem „*Jus Status Ecclesiastici circa Temporalia*“ nach den Grundsätzen der Rechtsordnung und im Geiste der historischen Überlieferung entströmt! Die Notwendigkeit und Nützlichkeit des irdischen Besitztums in der katholischen Kirche hat Gufl in auch heute noch aner kennenswerten Ausführungen bewiesen<sup>48</sup>!

<sup>44</sup> Wenigstens unter den traditionellen Den kern des Ordens außerhalb Salzburgs.

<sup>45</sup>, <sup>46</sup> <sup>47</sup> a) Der Philosoph Gufl hat übrigens auch im Jahre 1750 eine „*Philosophia Scholastica Universa*“ (4 Tomi) erscheinen lassen, die thomistisch-aristotelisch gehalten ist; s. auch Grabmann, S. 547.

b) Die große philosophisch-theologische Apologetik Gufls sodann beschäftigt sich eingehend gerade mit den philosophischen Methoden des neuzeitlichen Rationalismus, die immer wieder der aufklärerischen Rechtswissenschaft und Kirchenrechtslehre — es sei nur an Christian Wolff hier erinnert! — die Wege gewiesen haben!

Freilich ist Desing der größere rechtsphilosophische Gegner der Aufklärung gewesen, wenn auch Gufl durch die Ausführlichkeit seiner Darlegungen die philosophischen Schwächen des Rechtsrationalismus gleichfalls überzeugend dargelegt hat!

c) Als Historiker ist Gufl weniger tätig gewesen.

d) Siehe über Honoratus Goehl († 1700 als Abt von Ottobeuren) auch Lindner, Schriftsteller II, SS. 78/92; Goehl ist ein sehr fruchtbarer thomistischer Theologe gewesen!

<sup>48</sup> Siehe abermals zum Vergleich auch die Anm. 236 und 252 ff. des ersten Kapitels.

Kleinere kirchenrechtliche Abhandlungen sind: „*Crimen Usurae*“ (1748) — traditionell —; „*Crimen Simoniae*“ (1752) — traditionell —; „*Bigamen*

### 5. Rückblick.

Der Geist der alten kirchlichen Theologie, zumal der Einfluß der jesuitischen „Schultheologie“, aber auch der augustinisch-mystischen Ordenstheologie ist auch außerhalb Salzburgs bei den bisher erwähnten deutschen Benediktinern noch außerordentlich lebendig geblieben<sup>49</sup>. Freilich können alle Theologen, wie gesagt, nicht die dogmatisch-apologetische Bedeutung Redings, Sfondratis und auch wohl Scholliners erreichen; auch fehlt ihnen das Interesse für kirchenrechts- und dogmenhistorische Probleme vollständig. Gleichwohl verdient ihr Bestreben, nach dem Geist und der Methode der Überlieferung theologisch-kanonistische Fragen zu behandeln, volle Anerkennung<sup>50</sup>. Die „Schuldogmatiker“ Renz und Schmitz, Peri, der Thomaskommentator, Wenzel und Sedlmayr und ganz besonders auch Schnell, der Theologe jesuitischer Anschauungen in Dogmatik, Apologetik und Moraltheologie, leben durchaus im Ideenbereich kirchlicher Überlieferungen alter und neuer Zeit, auch sofern sie kanonistische Probleme behandeln<sup>51</sup>! Ist sodann Schmitz zugleich auch ein getreuer Schüler Pirhings als Schuldenker in der Kirchenrechtswissenschaft geworden<sup>52</sup>, hat aber auch Schnell ein ähnliches Lehrbuch verfaßt<sup>53</sup>, zeichnet sich Schallhammer in zahlreichen Abhandlungen als ihr ebenbürtiger Zeitgenosse aus<sup>54</sup>, so ist der vielseitige Gufl gleich Desing und Ganser ein rühriger Verteidiger der kirchlichen Vermögensgewalt gewesen<sup>55</sup>. Die deutschen Benediktiner außerhalb der salzburgischen Universität können also den kanonistischen Meisterwerken der salzburgischen Klassiker nichts Ebenbürtiges an die Seite setzen, soweit sie sich zur alten Tradition bekennen. Ihre kanonistische Literaturbedeutung liegt jedoch eigentlich erst in den historischen Schulen, deren Einfluß die Salzburger wiederum niemals gleichgekommen sind, wenn auch ihrer Theologie und Kanonistik historische Denker niemals gefehlt haben<sup>56</sup>!

*Discussionum Ecclesiastico-Politicarum*“ (1758, 2 pts., 169 pp., 296 pp). Besonders sei noch aufmerksam gemacht auf die Schrift: „*Verteidigung der klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen . . .*“ (1768, anonym, 267 pp.) — sie ist gegen Neuberger gerichtet! —

<sup>49</sup> Es sei abermals an Schnell und Peri erinnert.

<sup>50</sup> Das gilt namentlich auch von den kompilatorischen Werken Schnells.

<sup>51</sup> Siehe abermals die Anm. 2ff., 5ff., 10ff., 13ff., 16 und 17ff., 23ff., 26, 29 und 30, 49, 50.

<sup>52</sup> Siehe abermals die Anm. 31 ff.

<sup>53</sup> Siehe abermals Anm. 36.

<sup>54</sup> Siehe abermals Anm. 38 ff.

<sup>55</sup> Siehe abermals Anm. 43 ff.

<sup>56</sup> Es fehlt ihnen aber — abgesehen von Scholliner und natürlich von Desing, der jedoch nicht Quellenhistoriker der Theologie gewesen ist! — eben die historisch-kritische Einstellung der historischen Schulen der Bene-

## II. Die historischen Schulen.

### 1. Einleitung.

Bei den salzburgischen kanonistischen Gelehrten treukirchlicher Gesinnung hat also das Studium der Theologie und Kirchengeschichte, aber auch das Studium der Kirchenrechtsgeschichte eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle gespielt. Den Kern ihrer kanonistischen Wissenschaftsleistungen macht vielmehr das scholastisch-spekulative Denken aus. Immerhin haben bereits Reding und Sfondrati<sup>57</sup>, aber auch Benedictus Schmier, die beiden ersteren noch vorwiegend als Apologeten, mit Erfolg dogmenhistorische Probleme in die Systeme ihrer Theologie aufgenommen. Hiezu kommt die Wirksamkeit Desings, die freilich nicht der Theologiegeschichte gegolten hat, und die Wissenschaftsarbeit Scholliners, der allerdings zu einem neuen System der Theologie noch nicht gelangt ist<sup>58</sup>.

Ganz anders verläuft die Geschichte der Theologie- und Kirchenrechtswissenschaft bei den deutschen Benediktinern außerhalb Salzburgs. Hier tritt das scholastisch-spekulative Denken hinter dem Interesse und den Wissenschaftserfolgen, mit denen die historischen Schulen das Studium der Theologie- und Kirchengeschichte gepflegt haben, stark in den Hintergrund, ohne darum aber völlig bedeutungslos zu werden<sup>59</sup>.

Wir werden im folgenden zunächst die Bedeutung der historischen Schule von St. Emmeram für das Kirchenrecht behandeln; Johannes Krauß und Wolfgang Froelich sind hier zu erwähnen. Die Kirchenhistoriker von St. Blasien sodann, Marquart Herrgott, Aemilianus Ussermann, Trudpertus Neugart und Ambrosius Eichhorn pflegen besonders das Studium der Ordensgeschichte und der deutschen Diözesangeschichte! Einen besonderen Abschnitt werden wir hierauf dem Fürststab von St. Blasien, Martinus Gerbert, dem größten benedikti-

---

diktiner außerhalb Salzburgs, es fehlt ihnen auch das Streben nach einer Synthese des dogmenhistorischen und spekulativen Denkens in der gesamten theologischen Wissenschaft, wenn auch Sfondrati und Reding ohne Zweifel bereits als Vorläufer einer solchen methodisch-synthetischen Theologie angesprochen werden können! Indessen ist ihre Theologie ja mehr eine Synthese der theologischen Schulrichtungen als eine von Spekulation und Geschichte gewesen. Übrigens beruht ihr kirchenrechtliches Denken auf einer Übereinstimmung benediktinischer Ordenstraditionen und bellarministischer Apologetik!

<sup>57</sup> Siehe auch die vorhergehende Anmerkung. Die historischen Erörterungen dienen ja bei Sfondrati und Reding ausschließlich apologetischen Zwecken, wenn auch beide Denker hierzu quellenhistorisches Studium und quellenhistorische Kritik bereits gepflegt haben!

<sup>58</sup> Siehe abermals auch die Anm. 56 und 57.

<sup>59</sup> Das zeigt sich nicht nur in der Bedeutung der traditionellen Denker sondern auch in dem später noch zu charakterisierenden Einflusse der scholastischen Spekulation in der Theologie der historischen Schulen!

nischen Theologen des Jahrhunderts, widmen! Die Kirchenhistoriker von Melk: Anselmus Schramb, Alphonsus Hueber, Hieronymus Pez und Bernardus Pez widmen sich abermals dem Studium der Ordensgeschichte und außerdem der österreichischen Geschichtsforschung! Corbinianus Khamm, Carolus Meichelbeck, Godefridus Bessel und Ignatius Gropp studieren die Ordens- und Diözesangeschichte Deutschlands! Eine besondere Betrachtung gebührt auch dem Theologen und Kirchenrechtslehrer Dominikus Schramm! Hierauf werden wir die benediktinischen Literarhistoriker Magnoaldus Ziegelbauer und Oliverius Legipont behandeln und zuletzt die Vertreter der neueren dogmenhistorischen Theologie: Gallus Cartier, Cölestinus Oberndorfer, Anselmus Zacherl und Marianus Dobmayr<sup>60</sup>!

## 2. Die Schule von St. Emmeram.

Schon im vorhergehenden haben wir örtliche Mittelpunkte der kanonistischen Literaturgeschichte erwähnt. Neben Salzburg, der Universität Köln und den kurkölnischen Klöstern St. Pantaleon und Brauweiler haben wir die bayerischen Stifte Wessobrunn und Prüfening und das schwäbische Stift Weingarten genannt. Nunmehr soll wiederum ein süddeutsches Stift, St. Emmeram in Regensburg, besonders untersucht werden<sup>61</sup>! Caspar Erhard darf als der Begründer einer eigenen historischen Schule in St. Emmeram bezeichnet werden, weil er als altthomistischer Theologe und mystischer Denker der benediktinischen Ordenstradition vergangener Jahrhunderte den historischen Geist der französischen Mauriner nach Regensburg verpflanzt hat, einen Geist strengster historischer Quellenforschung und zugleich treukirchlicher Gesinnung, dessen Einfluß auch Kraus und Froelich offenbaren<sup>62</sup>!

Abt Johannes Krauss ist im Jahre 1700 in Regensburg geboren, tritt 1716 in St. Emmeram ein und studiert unter Erhard

<sup>60</sup> Die Denker untergeordneter Bedeutung aus den historischen Schulen werden von uns an entsprechender Stelle im folgenden Abschnitt gleichfalls erwähnt werden!

<sup>61</sup> Vgl. zur Stiftsgeschichte von St. Emmeram besonders auch K. L. 4, SS. 450—453; s. auch M. Heimbucher I, SS. 250ff., 280 und 313; s. auch über den berühmten Nachfolger des Krauß als Fürstabt von St. Emmeram, Frobenius Forster († 1791), abermals die Anm. 212 und 213 des ersten Kapitels; s. ältere Literatur über St. Emmeram auch bei Lindner, Schriftsteller I, S. 51 und Nachträge, SS. 5—6; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 10, 42, 56, 108 und 136ff.

<sup>62</sup> P. Caspar Erhard († 1729): A. D. B. 48, SS. 392—393; H. IV, p. 1012; J. A. Endres: Ein geistlicher Fürst des 18. Jahrhunderts, Historisch-Politische Blätter 123, 1899, S. 83; Ders.: Korrespondenz der Mauriner mit den Emmeramern . . ., 1899, SS. 9—26 und 41ff. Freilich ist Caspar Erhard nicht Papalist gewesen! Siehe auch R. Mittermüller, Stud. 5, 1884, SS. 367—368.

und später in Paris bei den Maurinern. 1724 ordiniert, ist er zunächst in der Seelsorge und später auch in anderen Klosterämtern tätig gewesen. 1742 wird er Fürstabt und damit zugleich reichsunmittelbarer Prälat. Er stirbt im Jahre 1762<sup>63</sup>.

Bei Krauss verbindet sich der historische Eifer der Mauriner mit einem ausgeprägten Gefühl für die Macht und Bedeutung der fürstächtlichen Prälatenwürde<sup>64</sup>! Historiker ist Krauss insofern, als er u. a. die Drucklegung des Katalogs der Stiftsbibliothek veranlaßt und auch als Stiftshistoriker gewirkt hat<sup>65</sup>, Reichsprälat der alten Richtung aber insofern, als er besonders in kirchenpolitischen Broschüren das „Jus Reformandi“ zum Gegenstande polemisch-juristischer Betrachtungen gemacht hat, die eine ganz außerordentlich scharfe Sprache gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens führen. Seit den Jahren 1757 ff. beginnt der Kampf des Fürstabtes gegen die Reichs- und protestantische Staatskirchenrechtstheorie der Zeit, beginnt der Kampf um die Beseitigung des Prinzipes der politischen Toleranz zugunsten der dogmatischen Intoleranz, beginnt sein Ansturm gegen das Verblassen des glaubenstaatlichen Prinzipes in

<sup>63</sup> Abt Johannes B. Krauss: Schulte III, 1, S. 193; La. III, N. S. 193; H. IV, pp. 1551—1552; s. auch abermals J. A. Endres: ebd.; Historisch-Politische Blätter 123, 1899, SS. 81—96 und 157—167 — s. daselbst SS. 83 bis 94 (Lebenslauf)! —; K. L. 7, S. 1048 ff.; M. Heimbucher I, S. 358; Lindner, Schriftsteller I, SS. 52—55, 307 und Nachträge, S. 7 — s. daselbst Lebenslauf, SS. 52—53 und 107!

<sup>64</sup> <sup>65</sup> a) Vgl. zur Drucklegung des Katalogs der Stiftsbibliothek: „*Bibliotheca Principalis Ecclesiae et. Mon. O. S. B. ad St. Emmeramum*“ (1748, 4 pts.).

b) Vgl. zur historischen Wissenschaftsarbeit des Krauß folgende Werke — s. abermals J. A. Endres: ebd., SS. 94—96 und 157—167 —: „*Ratisbona Monastica*“ (1752, nebst einem „Lib. Probationum“ und einem Index, über 1100 pp.!). Auch dieses Werk besitzt eine kirchenrechtshistorische Bedeutung, stellt es doch die Fortsetzung der Stiftsgeschichte des Cölestinus Vogl aus dem 17. Jahrhundert dar, die bis zum Jahre 1752 durchgeführt worden ist; s. auch M. Heimbucher I, Anm. 3 zu S. 302 und K. L. 2, S. 350 und 7, S. 1048; s. auch abermals J. A. Endres: ebd., S. 96.

c) Seine Überzeugung von der Würde des Prälatenstandes, die freilich immer von asketisch-benediktinischen Grundsätzen durchdrungen gewesen ist, veranlaßt Krauß zu literarischen Kontroversen mit dem großen jesuitischen Historikern Marcus Hansiz in den Jahren 1755 und 1756 über den historischen Ursprung der „Libertates“ seines Klosters! Cf.: „*De ortu et libertate Mon. St. Emmerami*“ (1755), „*De exemptiome et libertate Imper. Mon. St. Emmerami*“ etc. — s. auch J. A. Endres: ebd., SS. 164—166. —

d) Auch das sechs Bände umfassende Manuskript „*Traditiones Mon. St. Emmerami* . . .“ (6 Tomi) — s. J. A. Endres: Ein geistlicher Fürst . . ., Anm. 2 zu S. 95 — und die manuskriptischen „*Consuetudines*“ sind als wichtige Quellenwerke zur Stiftsgeschichte von St. Emmeram zu erwähnen!

e) Es möge auch auf den „*Catalogus Religiosorum Professorum*“ (1742) hingewiesen werden.

f) Siehe zur philosophisch-theologischen Reformtätigkeit im Unterrichtswesen der Abtei auch J. A. Endres: ebd., SS. 159—161.

deutschen Landen<sup>66</sup>! Jener Kampf ist natürlich gänzlich erfolglos geblieben, gleichwohl aber ein interessantes kulturpolitisches Dokument für die kirchenrechtlichen Anschauungen des Fürst-Abtes von St. Emmeram, der die Omnipotenz aller katholischen Landesherren aus reichsstaatskirchenrechtlichen Gesichtspunkten heraus im glaubensstaatlichen Sinne verfochten hat<sup>67</sup>.

P. Wolfgangus Froelich ist im Jahre 1748 geboren, hat 1765 in St. Emmeram Profeß abgelegt und ist im Jahre 1771 ordiniert worden. Er rückt im Jahre 1781 zum Theologieprofessor in Ingolstadt auf, nachdem er acht Jahre vorher schon Professor in St. Emmeram gewesen ist. In Ingolstadt kann sich aber der feurige Apologet der Kirche dauernd nicht behaupten und zieht sich 1791 nach Rom zurück, wird daselbst Mitglied der cassinensischen Kongregation und stirbt in Raab im Jahre 1810 (1811)<sup>68</sup>.

<sup>66</sup> Dieses Prinzip hat man doch endgültig seit dem Jahre 1648 allenthalben in deutschen Landen beseitigt, s. u. a. auch U. Stutz: Kirchenrecht (Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Bd.), 1914, SS. 368ff. usw.

<sup>67</sup> Zu jenen anonym erschienenen kirchenpolitischen Broschüren gehören u. a. — s. auch J. A. Endres: ebd., S. 166 und Lindner, Schriftsteller I, SS. 54—55 —: „Grundriß des sog. Jus. Reformandi“ (1758ff.); „Wahrer Begriff der von einigen protestantischen Scribenten schändlich verdorbenen §§ 30 und 31, Art. V, Pac. Westph.“ (1758) — s. zur Gegenliteratur auch La. III, N. SS. 172—173! —; „Gründliche Antwort auf die Einwürfe wider den Hauptsatz, daß ein hoher protestantischer, hernach aber zur katholischen Religion übertretender Reichsstand das öffentliche Religionsexercitium seiner Unterthanen reformieren könne“ (1758ff.) — konsequent glaubensstaatlich! —; „Documenta historica de regno territoriali sive de jure directo reformandi“ (1758) — das Jus reformandi emaniert aus der alten Rechtsparömie: Quidquid est in territorio, est etiam de territorio! —; „Frage, ob ein katholischer Fürst und Herr, welcher evangelischen succediert, vigore J. P. W. jurisdictionem eccles., wie der Vorjahr selbige gehabt, gleicherweise in subditos Aug. Conf. exercieren könne!“ (1758) — zugunsten des katholischen monarchischen Absolutismus! —; „Verdrehung des nudi facti possessionis anni normalis (1624)“ (1758) — polemisch! —; „Nachrichten von den die Gewissensfreiheit und das Religionsexercitium der Unterthanen betreffenden Friedensverhandlungen von 1555/1648“ (1759) — polemisch! —. Übrigens hat Krauß noch einige auch anonym erschienene religiös-erbauliche Schriften verfaßt!

<sup>68</sup> a) Neben Krauß mögen noch erwähnt werden die sonstigen Kirchenhistoriker des Stiftes von geringerer Bedeutung: Zu ihnen zählen Paßler, Enhuber und Zirngibl.

P. Jacobus Paßler († 1772), Stiftshistoriker; s. auch J. A. Endres: ebd., Anm. 2 zu S. 161 und Lindner, Schriftsteller I, SS. 308/309.

P. Johannes B. Enhuber († 1800): Er ist ein tüchtiger Patrologe und Historiker gewesen! Als kirchenrechtshistorischen Beitrag seines Schaffens wollen wir hier das Werk: „Conciliorum Ratisbonensium brevis recensio“ (1768) erwähnen; s. M. Heimbucher I, S. 358; A. D. B. 6, S. 147; H. V, I, p. 411; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania sacra 1921, SS. 56 und 137; s. auch Lindner, Schriftsteller I, SS. 64/65 und 308.

P. Romanus Zirngibl († 1816): Er hat sich als bayrischer Profan- und Kirchenhistoriker ausgezeichnet und zahlreiche kirchenrechtshistorische

Froelich ist unzweifelhaft bedeutender als Krauß für das Kirchenrecht geworden, der sich ja kanonistisch vorwiegend nur als Verfasser kirchenpolitischer Broschüren betätigt hat<sup>69</sup>. Er weist einerseits große Ähnlichkeit mit dem Prüfeninger Apologeten Gufl und auch mit Desing auf, insofern er ja gleich jenen Denkern die philosophische und die kanonistische Aufklärung zugleich bekämpft hat<sup>70</sup>. Er unterscheidet sich aber andererseits von diesen Männern dadurch, daß er weder wie Desing kritischer Naturrechtslehrer und zugleich Verteidiger der kirchlichen Vermögensgewalt, noch wie Gufl kanonistisch nur Vorkämpfer dieser Gewalt gewesen ist<sup>71</sup>! Gleich Gufl aber gehört auch Froelich zu den großen philosophischen Gegnern der Aufklärung im Orden und hat als solcher noch einmal das gesamte philosophische Wissen des Katholizismus zu einem apologetischen Kampfmittel auch gegen die rechts- und religionsphilosophischen Prämissen der Aufklärung ausgebaut<sup>72</sup>. Schärfster Feind der Priesterehe und wärmster Freund des Zölibates, kämpft Froelich als Theo-

Abhandlungen verfaßt! Siehe Lindner, Schriftsteller I, SS. 69—80 und 308 und Nachträge, S. 7. — Siehe daselbst ausführliche Lebensbeschreibung, SS. 69—74 und Verzeichnis der Schriften, SS. 84—80.

P. Wolfgangus Froelich: F. Klimke II, pp. 260, 261; H. V, 1, pp. 640 bis 642; M. Heimbucher I, S. 353; Roskovannyi III, pp. 776—779; Lindner, Schriftsteller I, SS. 67—68 und Nachträge, S. 7; s. auch Stud. 21, 1900, Anm. 1 zu S. 129; Permaneder, Annales V, p. 61 sqq.; s. auch B. Duhr: Geschichte der Jesuiten . . . IV, 2, 1928, S. 51 ff.; s. endlich Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, SS. 2, 8, 82 ff. und 86. — Das Urteil Funks: „Für den oberflächlichen Blick enger Fanatiker, wie Wolfgang Froelich von St. Emmeram einer war, sah das (gemeint ist Stattlers philosophisches Wirken!) wohl nach Aufklärung aus“ (S. 86), ist durchaus unzutreffend! Zu schroff ist auch Funks Kritik in Anm. 2 zu S. 82 daselbst!

<sup>69</sup> In der Hauptsache ist ja Krauß Kirchenpolitiker, doch hat er ohne Zweifel durchaus brauchbare historisch-kritische Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts uns hinterlassen, die Schulte überhaupt nicht erwähnt hat!

Im übrigen gilt von seinem historischen Wirken das Urteil von Endres: „Seine historischen Arbeiten bekunden noch nicht jenes Maß unbestechlicher wissenschaftlicher Kritik, welches der damalige Stand der Diplomatik ermöglicht hätte. Wenn er aber hierin von einer jüngeren, und zwar der letzten Generation von Emmeramern, übertroffen wurde, so geschah es doch nicht ohne sein Verdienst, daß sie ihn übertrafen!“ (Siehe abermals J. A. Endres: ebd., S. 167.)

<sup>70</sup>, <sup>71</sup> Siehe abermals über Desing die Anm. 236 ff. und 244 des ersten Kapitels.

b) Siehe auch abermals die Anm. 45 ff.

<sup>72</sup> a) „Die Religion aus der Philosophie oder Notwendigkeit der Religion aus dem Dasein Gottes . . ., bewiesen“ (1784, 116 S.); „Philosophische Gedanken über die Körper- und Geistesnatur, sonderheitlich des Menschen“ (1785, 320 S.)

Polemiken gegen Stattler: „Reflexio in sic dictam demonstrationem catholicam Benedicti Stattleri (1779) — s. Gegenschriften bei Lindner, Schriftsteller I, Anm. 2 zu S. 67 —; „Responsio Monachi . . .“ (1780).

loge und Kirchenrechtshistoriker gegen die kanonistische Aufklärung für den Primat des Papstes<sup>73</sup>!

Die historische Technik steht in St. Emmeram völlig im Dienste der Überlieferung! Krauß will als Kirchenpolitiker den alten Glaubensstaat einer längst untergegangenen Zeit wieder erneuern<sup>74</sup>! Froelich stellt die katholische Philosophie noch einmal der rationalistischen entgegen und verfiert als Kanonist und Kirchenrechtshistoriker den Zölibat und das Papalsystem<sup>75</sup>! Eine historische Forschungsarbeit weit größeren Stils vollzieht sich jedoch erst in St. Blasien!

### 3. Die Kirchenhistoriker von St. Blasien.

Gleich St. Emmeram in Regensburg weist auch St. Blasien im Schwarzwalde als Reichsabtei auf eine lange und ruhmvolle

<sup>73</sup> Kanonistische Arbeiten:

a) „*De conjugio sacerdotibus permittendo . . . ?*“ (1787). — Literarische Kritiken s. bei Lindner, Schriftsteller I, S. 68 oben.

b) Diss.: „*An Bossuetus vere sit auctor: Libri: Defensio declarationes gallicanae, critica disquisitio*“ (1789). — Inhaltlich vieles gemeinsam mit dem folgenden Werk!

c) „*Quis est Petrus? Seu Qualis Petri Primatus? Liber Theologico-Canonico-Catholicus.*“ Uns liegt die zweite Auflage aus dem Jahre 1791 vor. Dieselbe umfaßt 454 pp. nebst einem Vorwort und einem Index. Die Einleitung enthält bereits Froelichs Bekenntnis zum römischen Primat (Cf. pp. 1 bis 3).

Der erste Teil sodann (Cf. pp. 3—57) beweist den Primat in vortrefflicher Weise aus der Heiligen Schrift usw.; es sei besonders auf das zusammenfassende Urteil in den pp. 56—57 aufmerksam gemacht!

Der zweite Teil enthält eine kritische Betrachtung darüber, ob die Regierungsform der katholischen Kirche auf göttlichen Ursprung zurückgeht! (Cf. pp. 58—165.) Zunächst tritt der Verfasser unter fortwährender Bezugnahme auf die gallikanische und antigallikanische Literatur den Nachweis für die monarchische Regierungsform der Kirche kraft Christi Einsetzung an! (Cf. pp. 58—70.) Eine eingehende Widerlegung der gallikanischen Lehre vom Konziliarismus und den „*Libertates*“ folgt (Cf. pp. 70—84), ebenso eine scharfe Polemik gegen die konkordatären Gegner des monarchischen Primates (Cf. pp. 84—100), während ein sehr interessanter „*Appendix*“ über die Frage, ob Bossuet der Verfasser der Deklaration des gallikanischen Klerus gewesen ist, diesen Abschnitt beendet (Cf. pp. 101—165). Gleich Sfondrati hat auch Froelich gezeigt, daß die gallikanische Theologie und Kanonistik nichts anderes als Häresie ist! (Cf. pp. 101—112, 120—165.) Übrigens bezweifelt Froelich die Urheberschaft Bossuets! (Cf. pp. 112—120.)

Der dritte Teil des Werkes endlich (Cf. pp. 166—455) bringt kirchengeschichtliche Beweise für den monarchischen Primat des Papstes, und zwar für die einzelnen Funktionen seiner monarchischen Kirchengewalt. Zu diesen Funktionen rechnet Froelich die Gesetzgebungsgewalt, das Recht der Reservation der „*Causae majores*“, eine weitgehende Dispensationsgewalt, eine ebenso weitreichende Appellationsgewalt und zuletzt das Recht, ständige Gesandte zu schicken! (Cf. pp. 167—192, 192—211, 211—248, 248—347, 734—403.) Auch das Schlußwort ist interessant, insofern es u. a. für die Echtheit der pseudoisidorischen Dekretalien eintritt! (Cf. p. 403 sqq.)

<sup>74</sup> Siehe abermals die Anm. 66 und 67.

<sup>75</sup> Siehe abermals die Anm. 72—73.

Geschichte im Benediktinerorden und in den deutschen Landen zurück. Beide Klöster sind einst kulturelle Mittelpunkte der frühmittelalterlichen deutschen Geschichte gewesen<sup>76</sup>, beide Klöster sind aber auch zugleich Träger jener Ideen geworden, die als gregorianische Ideen die Wegbereiter der scholastisch-spekulativen Kirchenrechtswissenschaft auch in unserem Vaterlande gewesen sind<sup>77</sup>! Viele Jahrhunderte wechselvoller Geschichte haben beide Abteien seit den Tagen eines Wilhelm von Hirsau und eines Gregor VII. durchlebt, Tage des Verfalles und Tage des Ruhmes, bis ein neuer Geist, abermals von Frankreichs benediktinischen Traditionen beflügelt, auch in ihr kulturelles Leben seinen Einzug gehalten hat, der Geist der maurinischen Geschichtsforschung, dessen kanonistischen Einfluß für St. Emmeram wir soeben beschrieben haben. Sind aber Krauß und Froelich unbeschadet ihrer historischen Einstellung wesentlich noch nicht zu einer Bereicherung der Kirchenrechtswissenschaft gelangt, so vollzieht sich hingegen in St. Blasien geradezu eine Renaissance des kirchenhistorischen Forschergeistes, die reichsten Segen für die Kirchenrechtswissenschaft im Gefolge gehabt hat!

Mit Marquart Herrgott beginnt jene kirchenhistorische Tätigkeit, die in den Mitarbeitern der Gerbertschen „*Germania Sacra*“, Aemilianus Ussermann, Trudpertus Neugart und Ambrosius Eichhorn besondere Höhepunkte kirchenrechtshistorischer Wissenschaftsarbeit für den deutschen Katholizismus erreicht hat<sup>78</sup>!

P. Marquart Herrgott wird im Jahre 1694 in Freiburg i. B. geboren, absolviert das Gymnasium seiner Vaterstadt und ist hierauf fast zwei Jahre lang als Hauslehrer einer Straßburger Familie in Paris tätig. 1715 legt er die Gelübde in St. Blasien ab und wird im Jahre 1718 ordiniert. Seine außerordentlichen Talente veranlassen den Abt Bender, Herrgott nach St. Germain des Près, dem Studienhaus der Mauriner, zu entsenden. Hier empfängt Herrgott die besten Anregungen zum Studium der Geschichte und ist bereits wissenschaftlich fruchtbringend tätig gewesen. Nach St. Blasien zurückgekehrt, wird er daselbst Großkellner und Bibliothekar. Das Interesse für die Ordensrechtsgeschichte tritt nunmehr zurück gegenüber der Begeisterung für die habsburgische Staats- und Fürstengeschichte.

<sup>76</sup>, <sup>77</sup> Über die frühmittelalterliche benediktinische Ordensgeschichte zunächst M. Heimbucher I, SS. 242ff. und 249ff. Über die Geschichte von St. Emmeram abermals die Anm. 61. Über St. Blasien's Stiffts- und Gelehrten-geschichte auch Anm. 87 und M. Heimbucher I, SS. 251 und 255ff.; K. L. 2, SS. 906—915 und Reg., S. 86.

<sup>78</sup> Über den Maurinismus M. Heimbucher I, S. 350ff.; F. X. Wegele: Geschichte der deutschen Historiographie, 1885, SS. 465ff. und 547ff.

1728 ist er ständiger Deputierter des Stiftes und der Geistlichkeit des österreichischen Breisgaves in Wien geworden und nimmt daselbst bis 1748 seinen ständigen Wohnsitz. Er wird Historiograph und kaiserlicher Rat, fällt aber 1748 als Gegner des absoluten Fürstenregiments bei Maria Theresia in Ungnade. 1762 stirbt Herrgott als reichsstiftischer Statthalter von Staufenkirchheim und Propst in Krotzingen<sup>79</sup>.

Schon aus dem Lebenslauf Herrgotts ergibt sich sein großes Interesse für benediktinische Ordensgeschichte, aber auch für reichsdeutsche Geschichte. „*Vetus Disciplina Monastica seu Collectio Auctorum O. S. B., qui ante sescentos fere annos per Italiam, Galliam atque Germaniam de Monastica Disciplina tractaverunt*“, so lautet der vollständige Titel des bekannten Herrgottschen Werkes über die „Disciplina“ seines Ordens, das 1726 in Paris erschienen ist. Man mag mit Zeitgenossen über den wissenschaftlichen Wert dieser kanonistisch-theologischen Literaturgeschichte seines Ordens auf dem Gebiete der Verfassung und der Disziplin verschiedener Meinung sein können, man mag besonders über die „Praefatio“ sehr ungünstig urteilen wollen<sup>80</sup>, eines kann und wird kein ernsthafter Kritiker bestreiten dürfen: Marquart Herrgott ist mit einem für seine Zeit hervorragenden Verständnis für Quellengeschichte in die Darstellung der historischen Entwicklung eingetreten und hat sich gerade dadurch besondere Verdienste um die Entwicklung des historischen Wissens auf dem Gebiete der benediktinischen Ordensverfassung erworben.

Auf reichsten maurinischen Vorarbeiten aufbauend, hat er der cluniazenischen Reform, besonders der Geschichte der „Disciplina“ unter Hugo bzw. dem Mönche Bernhard von Marseille seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt<sup>81</sup>! Überhaupt darf das Werk Herrgotts gerade hinsichtlich der Geschichte der

<sup>79</sup> P. Marquart Herrgott: H. IV, pp. 1554—1555; K. Werner, SS. 136 und 179; M. Heimbucher I, S. 358; A. D. B. 12, S. 212—214; A. E. Lips, 1739, pp. 235—240; K. L. 2, SS. 912 und 5, SS. 1911—1913; J. Bader: Das ehemalige Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrten-Academie, 1874, SS. 77 und 83. G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 28, 29, 33ff., 36, 37, 44, 45, 51, 60, 63ff., 97, 158ff., 167, 169ff. und 183; Scriptores, pp. 184—187.

<sup>80</sup> Cf. Journal des Savants, 81, pp. 348—364 (Cf. H. IV, p. 1555; et ibid., pp. 1444—1445 (François Armand Gervaise); Cf. H. IV, p. 1083 sqq. (Vincent Thuillier).

<sup>81</sup> <sup>82</sup> <sup>83</sup> a) Cf. „*Guidonis Disciplina Favensis*“! — s. auch K. L. 4, SS. 1236 bis 1239.

b) Cf. „*Ordo Cluniacensis*“ — Cf. „*Vetus Disciplina*“, pp. 134—164; s. auch M. Heimbucher I, S. 244ff. mit den entsprechenden Anmerkungen.

c) Cf.: „*Wilhelmi Constitutiones Hirsaugienses*“ — Cf. „*Vetus Disciplina*“, p. 375 sqq.; Cf. Migne, L. CX, p. 927 sqq.; s. auch M. Heimbucher I, S. 253ff. mit den entsprechenden Anm.!

benediktinischen Reformbestrebungen als sehr brauchbar bezeichnet werden<sup>82</sup>. Neben der Reform unter Hugo erörtert Herrgott des weiteren die „Disciplina Favensis“ Guidos und die Wilhelmi Constitutiones Hirsaugiensis“; mit letzterer Verfassungsreform beginnt ja gerade die benediktinisch-cluniazensische Reform im deutschen Frühmittelalter<sup>83</sup>!

Ganz anders ist dagegen die Beschaffenheit der „*Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae*“ (3 Voll 1737), deren beiden ersten Bände eine Genealogie des habsburgischen Hauses enthalten und naturgemäß reiches kirchen- und auch kirchenrechtshistorisches Material zusammentragen<sup>84</sup>! Übrigens erscheint in den Jahren 1748ff. eine Fortsetzung unter dem Titel: „*Monumenta Augustae Domus Austriacae*“ teils in Wien, teils in Freiburg, während ein vierter Band 1772 durch Gerbert und Rustenius Heer herausgegeben worden ist<sup>85</sup>. Bislang ist von theologischer Seite aus im katholischen Deutschland das Studium der österreichischen Staats- und Staatskirchenrechtsgeschichte völlig außer acht gelassen worden; erst Marquart Herrgott versucht als erster Benediktiner neben den Benediktinern von Melk und Bessel und dem Zisterzienser Hanthaler — in genealogisch-primitiver Form — eine Darstellung der historischen Entwicklung der staats- und staatskirchenrechtlichen Verhältnisse im österreichischen Staate<sup>86</sup>!

Was aber Herrgott als Ordensrechtshistoriker und deutscher Patriot für die Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft im katholischen Deutschland geleistet hat, findet seine ideengeschichtliche Fortsetzung in den Werken der Mitarbeiter an der „*Germania Sacra*“ des Martinus Gerbert, in den Werken eines Ussermann, eines Neugart und eines Eichhorn<sup>87</sup>!

<sup>84</sup>, <sup>85</sup> a) Siehe auch H. von Srbik: „Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, 1904 allenthalben.

b) Über den Inhalt der „Genealogie“ Herrgotts sei mitgeteilt, daß der erste Band von den Siegeln und Wappenschildern handelt, also kulturhistorischen Inhaltes ist!

Der zweite Band enthält die Münzgeschichte, der dritte die eigentliche Genealogie des Hauses Habsburg und der vierte endlich die historische Topographie! (Cf. Scriptoros, p. 168.) Die kirchenrechtshistorische Bedeutung der „Genealogie“ beruht also letzten Endes in der genealogischen und topographischen Zusammenstellung österreichischer Geschichtsereignisse. Freilich ist Herrgott keineswegs ein pragmatischer Quellenhistoriker gewesen! Cf. A. E. Lips, 1739, pp. 235—240.

c) Über sonstige historische Schriften, Cf. Scriptoros, pp. 186—187.

<sup>86</sup> Über diese Männer werden wir ja nachher handeln!

<sup>87</sup> Nämlich die quellenhistorische Durchforschung deutscher Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer! Siehe über die Kirchengeschichtsforschung von St. Blasien besonders G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 4—41 (Vorläufer) und SS. 42—174! (eingehende kritische Würdigung).

P. Aemilianus Ussermann wird 1737 in St. Ulrich (Breisgau) geboren, tritt 1757 nach Besuch des Stiftsgymnasiums St. Peter (Schwarzwald) in den Orden ein und ist nach erfolgter Ordination als Lektor und Universitätsprofessor tätig gewesen. 1769 Stiftsbibliothekspräfekt in St. Blasien geworden, stirbt er daselbst 1798<sup>88</sup>.

Ussermann hat als deutscher Diözesanhistoriker seine besondere Aufmerksamkeit der Diözesangeschichte der mainfränkischen Bistümer Würzburg und Bamberg gewidmet, also die Entwicklung jener deutschen Diözesen und geistlichen Territorialstaaten als unparteiischer Historiker behandelt, denen gerade das 18. Jahrhundert größtes historisches Interesse geschenkt hat<sup>89</sup>! Neben den noch zu erwähnenden Historikern Gropp und Montag, die als benediktinische Gegner der fürstbischöflichen Souveränitätsdoktrin der Aufklärung bezeichnet werden dürfen<sup>90</sup>, sind der Jesuit Grebner, aber auch ein Johannes Georg Eckart hier als Forscher tätig gewesen<sup>91</sup>! Neben letzterem steht auch ein Johannes Kaspar Barthel als Verteidiger der fürstbischöflichen Souveränität<sup>92</sup>, stehen vor allem aber auch die Vertreter der würzburgischen kanonistischen Aufklärung als wissenschaftliche Anhänger dieser Souveränitätslehre<sup>93</sup>! In diesem Kampfe kirchen- und staatspolitischer Macht Tendenzen bleibt Ussermann der typische Quellenhistoriker<sup>94</sup>! Dasselbe Forschungsprinzip

<sup>88</sup> P. Aemilianus Ussermann: A. D. B. 39, SS. 389—390; K. L. 2, S. 912; K. Werner, SS. 178—179; M. Heimbucher I, S. 358ff.; Stud. 2, 1881, SS. 115—118; Scriptorum, pp. 487—488; G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 42, 51, 62, 66, 70, 73ff., 76ff., 79, 81, 83ff., 87ff., 89, 90, 92, 93, 95, 96, 97, 98ff., 100, 101, 102ff., 105, 107, 115, 116, 119, 120, 122, 123, 125, 128, 130, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 143, 148ff., 150, 151, 152, 153, 154, 156ff., 159, 161ff., 164, 166, 167, 168, 169, 170, 185, 188, 189.

<sup>89</sup> Teils aus rein historischem Interesse heraus, teils aber — und noch mehr — aus staat- und kirchenpolitischen Interessen heraus! Siehe auch die folgenden Anmerkungen!

<sup>90</sup> Gropp und Montag sind durchaus kirchliche Denker und zugleich auch Diplomaten gewesen. Über sie werden wir nachher sprechen!

<sup>91</sup>, <sup>92</sup>, <sup>93</sup> a) Von Eckart und Barthel reden wir im Schlußwort.

b) Zu den Anhängern Barthels gehören namentlich die mainfränkischen Febronianer Endres, Kales und Schubert, aber auch Würdtwein, Schall, Schlör und Gregel!

c) Siehe im übrigen zur mainfränkischen Diözesangeschichte: K. L. I, SS. 1915—1928 und Reg. SS. 55—56 (Bamberg); s. K. L. 12, SS. 1770—1802 und Reg. S. 598 (Würzburg); s. auch für beide Fürstbistümer: Hartung, S. 90ff. — s. daselbst SS. 90/91, Literatur zur Geschichte Mainfrankens in der Neuzeit! — und Werminghoff, SS. 32ff, 34ff., 36ff. und 138ff. (Mittelalter).

<sup>94</sup> a) Cf. „*Episcopatus Wirceburgensis sub Metropoli Moguntina chronologie et diplomatice illustratus cum Codice approbationum*“ (1794);

b) „*Episcopatus Bambergensis sub Metropoli Moguntina chronologie et diplomatice illustratus cum Codice approbationum*“ (1801). Ussermann hat also ein regelrechtes Regestenbuch zur mainfränkischen Diözesangeschichte verfaßt!

durchdringt aber auch sein Werk: „*Germaniae Sacrae Prodomus seu Collectio Monumentorum Res Germanicas illustrantium*“ (1790—1792)<sup>95</sup>.

Wie Ussermann der chronologische Quellenhistoriker der mainfränkischen Diözesan- und Territorialgeschichte geworden ist, so hat auch ein Neugart im gleichen Sinne auf dem Gebiete der Geschichte des Bistums Konstanz gewirkt.

P. Trudpert Neugart ist 1742 in Villingen (Schwarzwald) geboren, absolvierte die Studien in St. Georgen und St. Blasien, legte 1759 die Ordensgelübde ab und wurde 1765 ordiniert. Bereits 1767 Professor der Exegese und der orientalischen Sprachen in Freiburg i. B., kehrt er 1771 als Lektor der Theologie nach St. Blasien zurück, verwaltet seit 1780 nacheinander mehrere Stiftspfarrerien, lehnt die Wahl zum Fürstbabe ab, wird aber Stiftsdechant, später auch stiftischer Statthalter und ist zuletzt gleich Herrgott Probst in Krotzingen vor der Säkularisation gewesen. 1807 weilt er als Delegierter St. Blasiens in Wien und erwirkt die Zuweisung des Kärntner Klosters St. Paul an die ehemaligen Konventualen von St. Blasien. Er stirbt 1825 in St. Paul<sup>96</sup>.

Dem Kirchenpolitiker Dalberg hat Neugart seinen „*Episcopus Constantiensis*“ gewidmet. Der erste Band erscheint 1803 gedruckt in St. Blasien; erst 1852 wird der zweite Band veröffentlicht<sup>97</sup>. Dieser „*Episcopus Constantiensis*“ ist sachlich und methodisch mit der Grundanlage der Ussermannschen Geschichtswerke durchaus identisch. Neugart will als Chronikalist eine Quellengeschichte des Territorialstaates und der Diözese Konstanz schreiben; übrigens hat er auch eine besondere Quellenausgabe im „*Codex Diplomaticus . . .*“ (1794, 1795) veranstaltet<sup>98</sup>. Auch in St. Paul studiert Neugart weiter Geschichte; freilich ist es nicht mehr die Quellengeschichte der schwäbischen Heimatdiözese, sondern Kärntner Landes- und

<sup>95</sup> Ussermann ist also ebenfalls kein pragmatischer Historiker gewesen. Übrigens gibt es auch gegenwärtig noch keine brauchbare historische Darstellung der Entwicklung des mainfränkischen Territorial- und Diözesanrechts! Siehe abermals die Anm. 91 ff. c).

<sup>96</sup> P. Trudpertus Neugart: K. Werner, SS. 178/179; M. Heimbucher I, SS. 358/359; H. V, 1, pp. 994—996; A. D. B. 23, SS. 492—494; K. L. 9, SS. 182—183 und 2, S. 913. J. Bader: Das ehemalige Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwalde . . ., 1874, S. 115ff.; *Scriptores*, pp. 316—318; G. Pfeilschiffer: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 33, 42, 56, 65, 75, 94, 97, 104, 113, 125, 126, 128, 130, 137, 150, 155, 160, 165, 167ff. und 172.

<sup>97</sup> Den zweiten Band hat Josef Dambacher herausgegeben; s. auch A. D. B. 4, SS. 715—716.

<sup>98</sup> Siehe zur Diözesangeschichte von Konstanz auch Hartung, S. 90ff. (Neuzeit) und Werminghoff, SS. 32ff., 34ff., 36ff. und 38ff. (Mittelalter) und besonders noch K. L. 7, SS. 966ff., und 977—978.

Ordensgeschichte gewesen. Es sei besonders an die „*Historia Monasterii O. S. B. ad St. Paulum* . . .“ auch an dieser Stelle erinnert<sup>99</sup>.

Haben Ussermann und Neugart die Geschichte einzelner Diözesen und Territorien beschrieben, so hat P. Ambrosius Eichhorn auf demselben Felde historischer Forschung gearbeitet. 1758 im Amte Bondorf (Baden) geboren, studiert er zunächst in Rottweil und St. Blasien, legt 1779 die Gelübde ab und wird 1783 ordiniert. Gerbert und Ussermann berufen ihn alsbald zur Mitarbeit an der „*Germania Sacra*“ und Eichhorn durchreist und durchforscht daher die Diözese Chur. Von 1780 bis 1797 wirkt er sodann als Pfarrer in Bernau und Novizenmeister in St. Blasien, worauf er Stiftsbibliothekar und Archivar wird. Prior in Oberried geworden, muß er 1807 nach St. Paul übersiedeln, wo er nunmehr an der Seite Neugarts als Historiker gewirkt hat. 1820 ist er in St. Paul gestorben<sup>100</sup>.

Der „*Episcopatus Curiensis im Raetia* . . .“ (1797) umfaßt hunderteinundsechzig Dokumente aus der Geschichte Churs. Auch Eichhorn verfolgt als Diözesan- und Territorialstaatshistoriker die Grundsätze der maurinischen Quellenforschung<sup>101</sup>.

Herrgott bereichert die Geschichtswissenschaft um die Kenntnis der Entwicklung des asketischen und Verfassungslebens seines Ordens im Zeitalter der großen frühmittelalterlichen Reformen und untersucht als Genealog die staats- und staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der österreichischen Vergangenheit<sup>102</sup>! Ussermann, Neugart und Eichhorn fördern als Quellenhistoriker die Geschichtswissenschaft hinsichtlich

<sup>99</sup>) a) Erschienen ist diese „*Historia*“ erst in den Jahren 1848—1852 in neun Bänden.

b) Außerdem hat Neugart noch über das Bußsakrament geschrieben (Ms., 470 pp.) und

c) den sehr umfangreichen „*Codex Diplomaticus Allemanniae et Burgundiae Transjuranae inter fines Dioecesis Constantiensis*“ (2 Tomi, 1791, 1795).

d) Siehe zu manuskriptischen Schriften über Kärnten und andere deutsche Bistümer *Scriptores*, p. 318.

<sup>100</sup> P. Ambrosius Eichhorn: Auch er ist gleich Ussermann und Neugart kein pragmatischer Historiker gewesen. H. V, 1, pp. 744—745; A. D. B. 5, S. 729; M. Heimbucher I, SS. 358—359; K. Werner, SS. 178—179; *Scriptores*, pp. 79—80; G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische *Germania Sacra*, 1921, SS. 67, 96, 123 ff., 160, 163 ff., 173.

<sup>101</sup> a) Siehe auch K. L. 3, SS. 345—347 und 3, SS. 356—357 und Reg., S. 164 usw.

b) Unter den sonstigen historischen Werken sei das Buch: „*Beiträge zur Geschichte und Topographie des Herzogtums Kärnten*“ (1817, 1818) besonders hervorgehoben; s. im übrigen das ausführliche Verzeichnis seiner Schriften seit der Übersiedlung nach St. Paul. *Scriptores*, pp. 79/80.

c) Siehe endlich noch die Schrift: „*Gedanken über Freiheit für den deutschen Landmann*“ (1793) — Gegner der französischen Revolution!

<sup>102</sup> Siehe auch abermals die Anm. 79—80, 81 ff. und 84, 85.

der Erkenntnis der Entwicklung deutscher Diözesen und geistlicher Territorien am Main, in Südbaden und in Graubünden<sup>103</sup>! Alle diese Denker verbinden den maurinischen Geist strengster Quellenforschung mit dem Geiste treukirchlicher Gesinnung! Dieselbe geistige Einstellung finden wir bei Martin Gerbert, dem Haupt der Gelehrtenschule von St. Blasien<sup>104</sup>!

#### 4. Fürstabt Martin Gerbert.

Als Sproß einer altadeligen Familie erblickt Gerbert in Horb (am Neckar) 1720 das Licht der Welt, tritt 1743 in den Orden ein und wird 1744 ordiniert. Zuerst als Philosophie-lehrer, alsdann (1746) als Theologieprofessor tätig, macht er nach glänzenden Erfolgen als theologischer Lehrer in den Jahren 1759 bis 1762 größere Studienreisen durch Deutschland, Italien und Frankreich und erweitert und vertieft dadurch seinen Gesichtskreis und sein literarisches Wissen. Als Reformator des theologischen Unterrichtes seiner Abtei hochgeschätzt, gelangt er nicht zuletzt dadurch 1764 zur Würde des Fürstabtes! Unter ihm wird St. Blasien ein literarisch-kultureller Mittelpunkt des katholischen Deutschland. Unter ihm erringt noch einmal im 18. Jahrhundert der Orden einen überragenden Einfluß im Katholizismus unseres Vaterlandes! Gerberts Regierungstätigkeit läßt sich in jeder Hinsicht mit dem Wirken eines Reding und Sfondrati im 17. Jahrhundert und dem Ruhme Schallhammers und Bessels im 18. Jahrhundert vergleichen! Nach einer gesegneten und ruhmreichen Regierungstätigkeit ist Gerbert im Jahre 1793 gestorben<sup>105</sup>.

<sup>103</sup> Siehe abermals auch die Anm. 88ff., 96ff. und 100ff.

<sup>104</sup> a) Darüber werden wir im folgenden näher handeln. Aus dem im Text Gesagten erhellt, deutlich der Unterschied und die Übereinstimmung zwischen den Mitarbeitern der *Germania Sacra* und Gerbert. Letzterer ist das große theologische Genie von St. Blasien gewesen, erstere hingegen die fleißigen und talentvollen Diplomaten des Maurinismus!

b) Zu den sonstigen auch in der Kanonistik erwähnenswerten Denkern — außer den Gehilfen Gerberts — gehören Gump, Stöcklin, Schmidfels, Kreutter, Ilger und Kettenacker.

P. Ignatius Gump († 1763): Verfasser auch kanonistischer Manuskripte. *Scriptores*, p. 152. P. Odo Stöcklin († 1778): Stiftschronist. *Scriptores*, p. 476. P. Hugo Schmidfels († 1788); *Scriptores*, pp. 415—416. P. Franciscus Kreutter († 1806): Er hat das Werk verfaßt: „*Geschichte der vorderösterreichischen Staaten . . .*“ (1790, 2 Teile, über 1200 Seiten!). *Scriptores*, p. 257. P. Vincentius Ilger († 1808). Katholischer Apologehistoriker. *H. V*, 1, p. 712. *Scriptores*, p. 204. P. Paulus Kettenacker († 1812): Historisch-asketischer Schriftsteller. *Scriptores*, pp. 228/229.

<sup>105</sup> Martinus Gerbert: a) Allgemeines: Schulte III, 1, SS. 227/228; La. III, T., S. 239; A. D. B. 8, S. 725 ff.; K. L. 2, SS. 913 u. 989 u. 5, SS. 353 bis 356 u. 9, S. 182; *H. V*, 1, p. 560 sqq.; C. Krieg: Die historischen Studien in St. Blasien im 18. Jahrhundert, Freiburger Diözesanarchiv, 9. Band, N. F. 1908, SS. 274—290. J. Bader: Das ehemalige Kloster von St. Blasien

Beginnen wir zunächst mit einer kurzen Darlegung der kirchenrechtlichen Bedeutung Gerberts als Vorkämpfer eines neuen Systems der dogmenhistorisch-augustinischen Theologie, als Apologet der jesuitisch-augustinischen Überlieferung und als Kirchen- und Profanhistoriker von hervorragender Begabung<sup>106</sup>!

Bereits im: „*Apparatus ad Eruditionem Theologicam*“ (1754) erscheint Gerbert als Gegner der bisherigen Formen des theologischen Denkens! Im bewußten Gegensatz zur Ordens-tradition verwirft er hier die scholastische Lehrmethode, wenigstens die des ausschließlichen scholastischen Spekulativismus für die gesamte theologische Wissenschaft! Für ihn sind neben der Heiligen Schrift und der patristischen Literatur die ökumenischen Konzilien und die päpstlichen Dekretalien (!) die Quellen der theologischen Wissenschaft schlechthin, denen Sprachwissenschaft, Philologie, Geographie, Philosophie, Mathematik, Rechtswissenschaft und Archäologie als Hilfswissenschaften zur Seite stehen sollen<sup>107</sup>! Gerbert hat sodann in seinem: „*Principia Theologiae Exegeticae . . .*“ (1751) die Lehre entwickelt, daß die Theologie nur eine durch wissenschaftliche Denkarbeit entfaltete Erläuterung von Schrift und Tradition darstellt, daß zudem die sogenannte demonstrative Gewißheit der alten Scholastik ein unerreichbares Ideal ist. Diese Kritik an den Mängeln der überlieferten scholastischen Theologie, deren objektive Vorzüge übrigens Gerbert keineswegs bestreitet<sup>108</sup>, wird in der Abhandlung: „*De recto et perverso usu Theo-*

auf dem Schwarzwalde und seine Gelehrten-Academie, 1874, SS. 62—76, 76—135. G. Pfeilschifter: Fürstabt Martin Gerbert, Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft 1912, SS. 38—72. M. Heimbucher, I, SS. 313, 351 u. 362. K. Werner, SS. 174, 178 ff., 202, 204, 234; G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, allenthalben; s. auch P. A. Lindner, Freiburger Diözesanarchiv 21, 1890, S. 25 ff., 26, 1895, S. 299 ff. und N. F. 7, 1906, S. 95 ff. J. Uttenweiler: Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien, Benediktinische Monatsschrift, 1921, SS. 43—62.

b) Lebenslauf und kirchenpolitische Tätigkeit, s. etwa Pfeilschifter, . . . Gerbert, 1912, S. 38—53 ff.; s. auch Uttenweiler, S. 48/49 u. S. 61/62; cf. H. V, 1, pp. 560—563, et Scriptorum, pp. 115—135.

<sup>106, 107</sup> S. auch abermals Anm. 104. Eine 2. Auflage des „*Apparatus*“ erscheint 1764. Bis zu einem gewissen Grade darf also auch auf Gerbert das Urteil K. Eschweilers angewandt werden: „Mit skeptischer Geringschätzung — zweifellos ist Gerbert ein Gegner des übertriebenen Spekulativismus! — wird die Theologie auf die tatsächlichen Gegebenheiten der kirchlichen Überlieferung und der allgemeinen Religionsgeschichte verwiesen.“ (S. auch K. Eschweiler: Die zwei Wege der neueren Theologie, 1926, S. 74.)

<sup>108</sup> Will doch Gerbert keineswegs die Denkergebnisse der alten Theologie beseitigt wissen. Im tiefsten Innern ist freilich auch er als mystischer Theologe davon überzeugt, daß der Mensch vor allem unter dem Einflusse der göttlichen Gnade sein Gottesbild wissenschaftlich ausgestalten muß! Hierin ist er ja geradezu typischer Anhänger des Augustinus gewesen! S. abermals K. Eschweiler: Die zwei Wege . . ., 1926, SS. 74/75. Zugleich bleibt Gerbert aber auch Theologie- und Religionshistoriker!

*logiae Scholasticae*“ (1758) fortgesetzt. Mit dieser Polemik gegen die Auswüchse des alten Denkens und mit der Polemik gegen die Trennung von Moral und Mystik (!) verbindet auch hier Gerbert keineswegs eine völlige Negation der alten Theologie an sich, weist ihr aber eine mehr apologetische Bedeutung zu, was ja auch aus seiner Schrift: „*De Ratione Exercitiorum Scholasticarum praecipue Disputationum cum inter Catholicos tum contra Haereticos in Rebus Fidei*“ (1758) deutlich hervorgeht<sup>109</sup>! Halten wir hier einen Augenblick inne, um festzustellen, daß Gerbert also auch ein Gegner der alten scholastisch-kasuistischen Methode in der Kanonistik gewesen ist<sup>110</sup>! Die „*Principia Theologiae Exegeticae*“ enthalten aber zugleich auch Gerberts eigene Methode. Die systematische Theologie zerfällt danach in Dogmatik, Moraltheologie und Liturgik! Die Dogmatik kann je nach dem theologischen Gesichtspunkte „Katechetik“, „Polemik“ oder „Symbolik“, die wissenschaftliche Methode hierbei die positive oder die scholastische sein! Die dogmatische Theologie umfaßt die „*Principia Theologiae Exegeticae*“. Das Wort Gottes im Sinne der kommenden neueren Theologie ist also auch schon der Ausgangspunkt der Dogmatik Gerberts gewesen, die mit den äußeren und inneren Beweisgründen für die Existenz und Autorität des sich offenbarenden übernatürlichen persönlichen Gottes beginnt. Dadurch unterscheidet sich Gerbert wesentlich von den großen Dogmatikern in Salzburg, aber auch von den traditionellen Theologen außerhalb Salzburgs<sup>111</sup>! Dieses geoffenbarte Gotteswort enthalten Schrift

<sup>109</sup> Damit wird also die scholastische Methode der Tradition zum Denksystem der Apologetik erhoben, dagegen für die Dogmatik eine eigene neue Methode der mystischen Spekulation und historischen Kritik verlangt!

<sup>110</sup> Jedoch hat Gerbert diese Auffassung als Systematiker des Kirchenrechts nicht durchgeführt.

<sup>111</sup> Damit vereinigt also Gerbert — die gegenteilige Auffassung K. Eschweilers, S. 74 ff., ist nicht zutreffend! — als historisch-kritischer, zugleich aber auch als augustinisch-mystischer Theologe im Sinne der französischen Theologiegeschichte des 17. Jahrhunderts — s. abermals K. Eschweiler: Die zwei Wege . . . , 1926, S. 71 ff. und K. Werner, Apol. IV, S. 645 ff. und V, SS. 1—182 allenthalben — dogmatisch-spekulative und zugleich auch apologetische Fragen in seinem System. Daher ist er im Gegensatz zu den dogmatischen und apologetischen Theologen der salzburgischen Schule, mit denen er das Interesse für dogmenhistorische und apologetische Probleme gemeinsam hat, zwar gleich Reding augustinischer Theologe, aber zugleich auch ein Dogmenhistoriker, der an Tiefe der theologischen Spekulationen als Augustinist ebensowenig hinter Reding zurückgeblieben wie er ihn als kritischer Theologiehistoriker zweifellos übertroffen hat. Gott und seine Autorität sind der Mittelpunkt der mystischen Theologie Gerberts gewesen, während Reding doch noch weit mehr an einer Theologie der alten Scholastik gelegen hat! Dasselbe gilt ja auch von den traditionellen Theologen des Ordens außerhalb Salzburgs. Die exegetisch-positive Begründung der Theologie hat sich übrigens außerhalb Salzburgs teils mit dem Augustinismus, so vor allem

und Tradition, deren Auslegung dem unfehlbaren Lehramte der Kirche zukommt. Besonders betont Gerbert als kirchlicher Dogmatiker die absolute Notwendigkeit eines unfehlbaren kirchlichen Lehramtes, dessen Leugnung zum „Quakerianismus“ führen muß<sup>112</sup>. Dagegen vermischen wir hier eine klare Stellungnahme zum Primat des Papstes<sup>113</sup>. Die Erörterung der Bedeutung der patristischen Literatur bietet insofern auch kanonistisches Interesse, als Gerbert hier — als echter Benediktiner — den Wert der Arkandisziplin der Urkirche auch für die Sakramentenlehre besonders hervorhebt<sup>114</sup>. Polemisiert also letzten Endes Gerbert gegen den zeitgenössischen Rationalismus mit Entlehnung theologisch-traditioneller Gedanken<sup>115</sup>, so sind auch die „*Kompendien der »dogmatischen« und »symbolischen« Theologie*“ (1758) einem apologetischen Zwecke gewidmet worden<sup>116</sup>! Die Dogmatik Gerberts bekämpft Deismus, Häresie und Schisma im Christentum überhaupt; demgemäß ist auch ihr Inhalt eine Dogmengeschichte der christlichen Theologie bis auf Gerberts Zeit gewesen<sup>117</sup>. Die „symbolische Theologie“ handelt sodann von Gott, Jesus Christus und von der Kirche<sup>118</sup>. Es mag besonders hervorgehoben werden, daß

Cartier, teils mit dem Festhalten an den Ergebnissen der scholastischen Überlieferung, so Oberndorfer und Zacherl, teils aber auch mit dem Positivismus, so Schramm, ja selbst schon mit dem deutschen Idealismus verbunden, so Dobmayr! S. auch G. Pfeilschifter: Gerbert . . . , 1912, S. 54 ff.; s. auch J. Uttenweiler: Gerbert, 1921, S. 48/49.

<sup>112</sup> Hier zeigt sich Gerbert wieder ganz als theologischer Gefolgsmann der kirchentreuen französischen Apologeten des 17. Jahrhunderts, zugleich aber auch als Sohn der apologetischen Überlieferungen der Jesuiten in der deutschen Theologiegeschichte desselben Jahrhunderts.

<sup>113</sup> Hier ist Gerbert mangels größerer kirchenrechtlicher Begabung nicht zu einer klaren Stellungnahme im Sinne der großen kirchentreuen französischen Theologen und auch der deutschen Jesuiten gelangt! Des weiteren ist er als Sohn seines Jahrhunderts und als irenischer Denker hier lieber als Vermittler denn als ausgesprochener Bekenner literarisch tätig gewesen! Das ergibt sich noch deutlicher aus den später zu erörternden kirchenpolitischen Broschüren Gerberts!

<sup>114</sup> Hier wird man abermals an den salzburgischen Theologen Hermann Schollner erinnert!

<sup>115</sup> Cf. „*Demonstratio verae Religionis veraeque Ecclesiae contra quasvis falsas.*“ S. auch abermals Anm. 112.

<sup>116</sup> Cf. a) „*Principia Theologiae Dogmaticae juxta seriem temporum et traditionis ecclesiasticae digesta*“, (1758, 451 pp.) — Dieses Werk ist ein klassisches Zeugnis für Gerberts theologisches Wissenschaftsstreben! S. abermals Anm. 111!

b) „*Principia Theologiae Symbolicae, ubi ordine Symboli Apostolici praecipuae doctrinae christianae capita explicantur asserunturque*“ (1758). — Auch dieses Werk will durchaus die Ideale Gerberts verwirklichen! S. abermals Anm. 111!

<sup>117</sup>, <sup>118</sup> a) S. auch hierzu abermals die Anm. 111, 112, 113.

b) S. auch hierzu die folgenden Ausführungen.

Gerbert die Lehre von der Kirche als Teil der Lehre vom Heiligen Geiste behandelt hat. Der Mystiker von St. Blasien erblickt als Kind seines Ordens in der katholischen Kirche den mystischen Leib Christi, dessen Lebensprinzip die Wirkung der Macht und Gnade des „*ἅγιον πνεῦμα*“ darstellt<sup>119</sup>. Diese augustinisch-mystische Auffassung vom Wesen der Kirche stimmt durchaus mit den Gedanken seiner mystischen Theologie und besonders auch seiner praktischen Theologie überein<sup>120</sup>. Christus selbst ist der Mittelpunkt der mystischen und praktischen Theologie Gerberts. Erstere behandelt die theologischen Tugenden des Ordensstandes, die Moraltheologie, die Gebote der Gottes-Nächsten- und Selbstliebe, das Kirchenrecht, aber in den: „*Principia Theologiae Canonicae quoad exteriorem Ecclesiae formam et gubernationem*“ (1758) nur das äußere Rechtsleben<sup>121</sup>!

Damit scheidet Gerbert also das *forum internum* aus der Kirchenrechtswissenschaft aus<sup>122</sup>, während er das auch kano-

<sup>119</sup> Hierin zeigt sich wohl am prägnantesten der augustinisch-mystische Geist der Lehre Gerberts von der Kirche. Ist seine „dogmatische Theologie“ eine religionsphilosophie-historische Widerlegung aller widerchristlichen Systeme aus dem Geiste des Wortes Gottes und seiner historischen Offenbarung in Schrift und Tradition heraus gewesen, so erfüllt die „symbolische Theologie“, obschon gleichfalls mit apologetischen Gedanken durchsetzt, den Zweck, das Apostolicum selbst als den Kern des Wortes Gottes wissenschaftlich zu erweisen; sachlich haben sich allerdings Gerberts Doktrinen hier nicht gegenüber den Salzburgern geändert, weil nur die Methode gewechselt hat!

Indem aber Gerbert seine Lehre von der Kirche im Sinne des Augustinus und des Paulus der rationalistischen Lehre, wie sie ja letzten Endes sowohl Febronianismus als auch Josefianismus vertreten haben, entgegenstellt, nähert er sich offenbar der Tendenz, auch das Kirchenrecht wieder mit der Mystik zu verbinden! Indessen hat Gerbert gerade in dieser Hinsicht schwerwiegende sachliche und methodische Fehler begangen!

<sup>120</sup> Cf. „*Principia Theologiae Mysticae ad renovationem interiorem et sanctificationem christiani hominis*“ (1758, 465 pp.).

<sup>121</sup> a) Die Mystik umfaßt die Lehren von der christlichen Heilsgnade, den theologischen Tugenden und dem Ordensstande und entspricht durchaus augustinischen, aber auch den Grundsätzen der neueren Theologen; s. etwa zur Analogie O. Schilling: *Moraltheologie I*, 1928, SS. 14 ff., 189 ff. u. 246 ff.

b) Cf. „*Principia Theologiae Moralis juxta principia et legem evangelicam*“ (1758, 506 pp.). Der Moraltheologe Gerbert betont hier als augustinischer Denker, daß zunächst das natürliche Sittengesetz eine „*participatio legis aeternae*“ darstellt. Christi moralisches Reichsgesetz sodann trägt kraft seines gottmenschlichen Stifters in einem noch viel höheren Grade eine „*impressio divini luminis*“ als das natürliche Gesetz an sich, weil es den begnadeten Gotteskindern die vollkommenen, ewigen und allverbindlichen Vorschriften über die Gnade, Liebe und Freiheit in Gott und Jesus Christus gegeben hat!

<sup>122</sup> Ist Gerbert auch in den Prinzipien der Mystik und der Moraltheologie folgerichtig für die Durchdringung der Lehrsätze mit augustinischen Gedanken eingetreten, so verläßt er dieselben gänzlich auf kirchenrechtlichem Gebiete, indem er sich teilweise einem falschen Pseudoaugustinismus nähert! S. in diesem Zusammenhange auch O. Schilling, *Die Staats- und Soziallehren des hl. Augustinus*, 1910, S. 86 ff. u. 93 ff.

nistisch bedeutsame Problem des Probabilismus in der besondern Schrift: „*De Aequa Morum Censura adversus rigidiorum et remissiorum*“ (1763) behandelt hat. Auch hierüber zunächst einige Worte: Der Rigorismus wird als Kind des Jansenismus bezeichnet, der Probabilismus, dessen nicht-jesuitischen Ursprung Gerbert historisch aufweist, hingegen einer eingehenden Kritik unterzogen. Gerberts Polemik gegen die laxistischen Mängel des Probabilismus läßt sich durch die Schlagwörter: Betonung des altchristlichen Moraleistes und Verwerfung einer rein juristischen Methode in der Moraltheologie am besten charakterisieren<sup>123</sup>. Es kann uns selbstverständlich nicht verwundern, daß Gerbert als augustinischer Theologe eine gewisse Vorliebe für den Rigorismus nicht verleugnen kann, gleichwohl als Moraltheologe dennoch ein Suchender im Ringen um einen geläuterten Probabilismus geblieben ist<sup>124</sup>!

Vielleicht liegt aber der letzte Grund für diesen Fehler Gerberts noch tiefer in seiner wissenschaftlichen Auffassung vom Wesen der Theologie begründet. Gerbert ist Dogmenhistoriker und Anhänger des Augustinus zugleich, will die Theologie an erster Stelle historisch-exegetisch und polemisch — wenigstens gilt dies von den „exegetischen“, „dogmatischen“ und „symbolischen“ Teilen seiner theologischen Enzyklopädie — aufbauen, wobei ihm das Prinzip des augustinischen und des theologiehistorischen Denkens als das Mittel zur Schaffung eines neuen universalen kirchlichen Lehrsystems auch auf den Gebieten der Moral und Kanonistik stets vor Augen schwebt<sup>125</sup>! Freilich ist er als Gegner der alten Scholastik oft allzusehr in der Kritik allein stehen geblieben<sup>126</sup>. Das gilt wiederum nicht zuletzt von der Moraltheologie<sup>127</sup>! Weiterhin fehlt Gerbert aber auch unbeschadet seines bewunderungswürdigen kirchenhistorischen Wissens und seines ebenso glänzenden augustinischen Spekulativismus die Fähigkeit eines Desing, neue systematische und synthetische Wege im Naturrecht, Moral und

<sup>123</sup> Weiter kommt aber Gerbert, der weder methodisch glücklich verfahren hat noch auch als kasuistischer Theologe sich auszeichnet, offenbar nicht. Übrigens hat er noch 1791 den Jansenismus in der Schrift: „*Jansenistarum controversiarum ex doctrina S. Augustini retractatio*“ widerlegt! S. auch G. Pfeilschifter: Gerbert, 1912, S. 68.

<sup>124</sup> Dieses Ringen um die theoretisch beste Lösung des Grundproblems des Verhältnisses von Gesetz und Freiheit in juristisch-kanonistischen und moraltheologisch-kanonistischen Werken und Abhandlungen, auch des 18. Jahrhunderts, an denen sich besonders der Jesuitenorden beteiligt hat, wird von uns im Schlußkapitel kurz illustriert werden!

<sup>125</sup> S. abermals auch die Anm. 111 u. 112.

<sup>126</sup> Auch beschränkt er sie allzu einseitig nur auf die Apologetik; s. abermals auch die Anm. 111 u. 112.

<sup>127</sup> Hier fehlt eben Gerbert die juristisch-moraltheologisch-kanonistische Leistungsfähigkeit des großen Babenstuber aus der Salzburger Schule!

Kanonistik zu finden<sup>128</sup>! Endlich begeht der Theologe von St. Blasien noch den schweren Denkfehler, unbeschadet der notwendig gewordenen Schwächung des juristischen Denkens in der Moralthologie und der ebenso notwendig gewordenen Stärkung des mystisch-asketischen Denkens in dieser Wissenschaft Recht und Moral völlig voneinander zu trennen! Dies entspricht wahrlich nicht dem Geiste der augustinischen Theologie und Rechtslehre, wohl aber dem Geiste der aufklärerischen Theologie und kommt auch in der Beschränkung der „*Theologia Canonica*“ auf die „*exterior forma et gubernatio Ecclesiae*“ klar und deutlich zum Ausdruck<sup>129</sup>.

Fassen wir das bisher Gesagte nochmals zusammen: Martinus Gerbert ist als hervorragender mystischer Theologe des Augustinismus und als Dogmenhistoriker, wie sich dies ja am besten auch in seinem Werke: „*De Radiis Divinitatis in Operibus naturae, providentiae et gratiae*“ zeigt<sup>130</sup>, gleichwohl unglücklich in dem Versuche, diesen augustinischen Spekulativismus und diese dogmenhistorischen Tatbestände seiner theoretischen Theologie auf die Fragen der praktischen Theologie anzuwenden. Darum versagt er in der dogmatischen Klarheit über die Stellung des Papsttums zuweilen, darum zertrümmert er geradezu die Brücke zwischen Recht und Moral und ver-

<sup>128</sup> Wie Gerbert Babenstuber nicht erreichen kann hinsichtlich des rechtsphilosophischen Spekulativismus, so noch viel weniger Desing, den Vorkämpfer der kritischen katholischen Rechtsphilosophie und Naturrechtslehre im Sinne eines Franciscus Schmier!

Gerbert gelingt nicht einmal als spekulativem Dogmatiker eine restlose Synthese von Theologiegeschichte und augustinischem Spekulativismus, wenn auch seine Prinzipien der Moralthologie ohne Zweifel auch in der kanonistischen Literaturgeschichte als Ausdruck seines augustinischen Geistes und seines Ringens um einen geläuterten Probabilismus fortleben werden! Warum? In den moraltheologischen Gedanken des Fürstabtes von St. Blasien lebt ja auch der Zug nach Vergeistigung und Verinnerlichung dieser Wissenschaft, jener Grundzug theologischen Denkens, der eine Begleiterscheinung des Vergeistigungsprozesses auf kirchenrechtlichem und pastoraltheologischem Gebiete gewesen ist.

<sup>129</sup> a) S. nochmals zu Gerberts Moralthologie und Naturrechtslehre die Anm. 121 ff.

b) Gerbert folgt nicht Augustinus, indem er schon als Moralthologe Recht und Moral, deren Grundprinzipien er gleichwohl klar erkannt hat, allzuweit auseinanderreißt. Hier ist er vielmehr wie in seinem „*Kirchenrecht*“ in der Herabsetzung der Würde des Rechts, besonders des Kirchenrechts als einer „äußeren Zutat“ des kirchlichen Lebens die Wege der Aufklärung des Jahrhunderts gegangen, der ja gleichfalls die klare Begriffsbildung über das Wesen der Kirche und die Notwendigkeit und Tatsächlichkeit ihrer Rechtsordnung allenthalben ermangelt hat!

<sup>130</sup> Gerberts Buch: „*De radiis Divinitatis . . .*“ (1762, 3 Tomi), das sich gegen den monistischen Spinozismus und Bayles Skeptizismus gerichtet hat, ist das vielleicht beste Werk des deutschen Katholizismus auf der Basis des klassischen Augustinismus gewesen. S. auch K. Werner, S. 187 ff.!

engert das kanonistische Denken allzu bereitwillig zu einem mehr oder minder inhaltsleeren Verfassungs- und Verwaltungsformalismus, darum bleiben seine naturrechtlichen Erörterungen ein Nichts gegenüber Desings Naturrechtsspekulationen und darum ist er endlich auch in der Moraltheologie zu keinem abschließenden Ergebnis gelangt<sup>131</sup>!

In etwa hat nun allerdings Gerbert seine Fehler auf dem Gebiete der Sakramentenlehre wenigstens durch seine historischen und zugleich kirchenrechtshistorischen Untersuchungen wieder ausgeglichen<sup>132</sup>! Eine Darstellung über die: „*Praesentia Christi in Eucharistia . . .*“, wesentlich dogmenhistorischer Natur, eröffnet die Reihe der liturgiegeschichtlichen Abhandlungen Gerberts<sup>133</sup>, die in ganz erheblichem Maße zur Erweiterung des historischen Wissens auch der rechtlichen Entwicklung der Sakramentenverwaltung und des sakramentalischen Kultus beigetragen haben; dieselben hier im einzelnen zu charakterisieren, ist unmöglich<sup>134</sup>.

Wenden wir uns vielmehr den Werken über die Sakramentenlehre an sich zu. Die Schrift: „*De selectu theologica circa effectus Sacramentorum*“ (1764) ist nur eine Bestätigung des vorhin Gesagten! Gerbert versagt in der scholastisch-kanonistischen Durchführung seiner glänzenden, vom Feuer des augustiniischen Geistes entzündeten Gedanken über die „*Radii Divinitatis gratiae*“ wenn er auch hier abermals seine tiefe Überzeugung vom Mysterium-Charakter der Sakramente uns offenbart; den Rechtscharakter der Sakramentenlehre und Sakramenten-

<sup>131</sup> Gerbert ist eben kein klarer juristisch-kanonistischer Denker; auch fehlt ihm das notwendige Verständnis für die pastoralen Tagesfragen des Kirchenrechts und der Moral und damit das Verständnis für kasuistisches Denken überhaupt! Seine Bedeutung liegt — abgesehen von den kirchenpolitischen Broschüren! — eben an erster Stelle im augustiniischen Spekulativismus und im dogmengeschichtlichen Denken! S. abermals die Anm. 111 ff. u. 119 ff. usw.

<sup>132</sup> Auch in der Sakramentstheologie ist er vor allem dogmatisch-mystischer Theologe im Geiste des Augustinus und zugleich Sakramentshistoriker gewesen! Cf. „*Principia Theologiae Sacramentalis*“ (1758, 600 pp.). S. auch hierzu und zu folgenden Anmerkungen G. Pfeilschifter: . . . Gerbert, 1912, S. 56 ff.

<sup>133</sup>, <sup>134</sup> a) Sakramentstheologische Abhandlungen sonstiger Natur: „*Theologia vetus et nova circa praesentiam Christi in Eucharistia*“ (1756) — asketisch-mystisch; s. auch die weiteren Werke unter b).

b) Liturgiehistorische Werke: „*Principia Theologiae liturgicae quoad divinum officium Dei Cultum et Sanctorum*“ (1758, 452 pp.). — Dieses Werk ist ein klassisches Dokument für den benediktinisch-liturgischen Eros unseres Denkers! — „*De Cantu et Musica Sacra*“ (1774), „*Scriptores Eccles. de Musica Sacra*“ (zuerst 1784 erschienen, zuletzt 1905 in Graz gedruckt), „*Vetus Liturgia Allemannica*“ (1776), „*Monumenta Vetera Liturgiae Alemanicae*“ (1777, 1779). Kulturhistorisch interessant ist auch die Abhandlung: „*De Dierum Festorum numero minuendo celebritate augenda*“ (1765).

verwaltung hat er aber nicht genügend gewürdigt<sup>135</sup>! Er verwirft ja die altcholastische Sakramentenlehre und hält unter Betonung des apologetischen Zweckes die Hervorhebung der Wirksamkeit der Sakramente durch Gottes Wort für das wesentlichste! Dieser Gedanke wirkt sich auch aus in der Schrift: „*De eo quod est juris divini et ecclesiastici in Sacramentis, praesertim Confirmationis*“<sup>136</sup>!

Was Gerbert auch als spekulativer Augustinist und Dogmenhistoriker für die Geschichte der Kanonistik nicht geleistet hat und nach der ganzen theologischen Einstellung nicht leisten kann und will<sup>137</sup>, findet in etwa wiederum eine Ergänzung im Sinne der kirchlichen Lehre durch die Apologetik des Jahres 1760, ferner in der reichen apologetischen Literatur, die der Fürstabt von St. Blasien gleichfalls der deutschen Kanonistik des Jahrhunderts als bleibendes Zeugnis seiner kirchlichen Frömmigkeit und seines asketischen Eifers geschenkt hat<sup>138</sup>! Warum? Die „*Demonstratio verae Religionis veraeque Ecclesiae*“ (1760) ist eine religionsphilosophische und zugleich vom Einflusse der jesuitischen Theologie getragene Verteidigung der christlichen Lehre und der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen. Hier ist Gerbert wiederum ganz Anhänger Bellarmins, für den die Kirche und ihre Rechtsordnung ein Beweis göttlicher Sendung und ihres übernatürlichen Endzweckes gewesen ist<sup>139</sup>! 1780 verteidigt Gerbert gegen den aufklärerischen servitischen Kanonisten Carolus Güntherod den Lehrprimat des Papstes am konkreten Beispiele der Honorius-Frage in der Abhandlung: „*Honorius J. P. M. ab haeresi Monotheletarum vindicatus*“<sup>140</sup>. 1789 endlich erscheint Gerberts reifstes apologetisches Werk; die: „*Ecclesia Militans Regnum Christi in terris in suis fatis repraesentata*“, eine vom Geiste der johanneisch-paulinischen und augustinischen Theologie zugleich erfüllte Verteidigungsschrift der katholischen Kirche und des Königtums Christi aus der Geschichte dieser Kirche selbst! Hier wird ganz besonders nach dem Muster der französischen und jesuitischen Apologetik gezeigt, daß die kirchliche Hierarchie im Kampfe mit den großen Häresien stets vom Geiste Gottes erfüllt gewesen ist<sup>141</sup>! Daraus ergibt sich, daß Gerbert, obschon

<sup>135</sup> S. abermals auch Anm. 131.

<sup>136</sup> S. abermals auch die Anm. 131 u. 132.

<sup>137</sup> Martinus Gerbert hat eine Theologie aus dem Glauben geschaffen, in der die kirchenrechtlichen Fragen nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. S. abermals die Anm. 127 ff.

<sup>138</sup>, <sup>139</sup> S. abermals die Anm. 111 ff.

<sup>140</sup> Carolus Güntherod: H. V, 1 annotat. 2 ad. p. 285. Hier ist also Gerbert doch Papalist gewesen!

<sup>141</sup> Hier hat sich Gerbert nicht nur im Geist der apostolischen — Paulus und Johannes! — und der augustinischen Theologie als Vorkämpfer einer

er als praktischer Theologe in Moraltheologie, Naturrecht und Kanonistik weniger bedeutende Leistungen aufzuweisen hat denn als augustinischer Dogmatiker und Dogmenhistoriker<sup>142</sup>, gleichwohl für die Notwendigkeit der gesamten Ordnung der katholischen Kirche und des Königtums Christi mit allen Gaben seines Verstandes und seines Herzens als Apologet und Ordensmann eingetreten ist<sup>143</sup>!

Es braucht wohl schließlich kaum nochmals hinzugefügt zu werden, daß Gerbert als Urheber des Planes der *Germania Sacra* für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts sich große Verdienste um die historische Erforschung des deutschen Partikularkirchenrechts erworben hat<sup>144</sup>!

Illustrieren wir nunmehr die Kanonistik Gerberts und seine kirchenpolitischen Broschüren im einzelnen. Sein Lehrbuch gehört unzweifelhaft nicht zu den bedeutenderen Werken des Jahrhunderts, wenn es auch nicht als wissenschaftlich geringwertig oder auch als unkirchlich bezeichnet werden kann<sup>145</sup>. Es

neuen Civitas-Dei-Apologik in religionsphilosophie historischer Form erwiesen, sondern auch als mutvoller Vorkämpfer der Ecclesia Militans-Theologie des Ignatius von Loyola. S. übrigens auch Pfeilschifter: Gerbert, 1912, S. 66 ff., und Uttenweiler: Gerbert, 1921, S. 60.

Das Werk des Fürstabtes zerfällt außer dem Vorwort in zwei Tomi. Der erste Tomus (368 pp.) betont die Fortdauer der streitenden Kirche auf Erden und ihrer Verbindung mit der triumphierenden Kirche im Himmel. (Cf. pp. 13 sqq., 37 sqq., 45 sqq.) und bespricht die äußere und innere Kirchengeschichte bis zum Hochmittelalter! (Cf. pp. 11 sqq., 57 sqq., 66 sqq., 71 sqq., 76 sqq. etc.) Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen entwickelt Gerbert sodann eine Theologie des Königtums Christi (cf. p. 95 sqq.) und behandelt in durchaus bellarministischem Sinne die Lehre von der kirchlichen Hierarchie (cf. p. 154 sqq. etc.).

Der zweite Tomus bespricht die weiteren Schicksale der Kirche bis zur Gegenwart (cf. pp. 1 sqq., 16 sqq., 24 sqq., 53 sqq., 95 sqq., 111 sqq., 204 sqq., 215 sqq.) nebst einer Wiedergabe der Lehrmeinungen über den Antichrist (cf. p. 247 sqq. etc.) und schließt mit dem Mahnruf zu Einigkeit! Kanonistisch besonders interessant ist das Kapitel 45 des zweiten Tomus über den „*Status hodiernus Ecclesiae periclitans*“ (cf. pp. 111—194), der sich scharf gegen den Febronianismus und Gallikanismus wendet! — (Cf. p. 114 sqq. et 129 sqq.) Hier findet sich eine Betrachtung der Emser Punktation mit Betonung eines auf Einigung der Katholiken bedachten behutsamen seelsorgerischen, kirchenpolitischen und wissenschaftlichen Vorgehens!

<sup>142</sup> S. abermals Anm. 131.

<sup>143</sup> S. abermals Anm. 141.

<sup>144</sup> a) Vgl. zu Gerberts kirchenrechtshistorischen Leistungen abermals G. Pfeilschifter: Gerbert, 1912, S. 60 ff. usw. S. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische *Germania Sacra* 1921, S. 64 ff. usw.; s. auch nochmals hierzu die Verdienste seiner Mitarbeiter Ussermann, Neugart und Eichhorn, s. hierzu abermals die Anm. 88 ff., 86 ff., 100 ff. usw.

b) Cf. H. V, 1, annotationes 1, ad p. 565 et 1, 2 et 3 ad p. 565 — Übersicht über die kirchenhistorischen Werke Gerberts!

<sup>145</sup> Es handelt sich in den „*Principia Theologiae Canonicae*“ (1758, 500 pp.) nur um eine kompilatorische Durchschnittsleistung ohne größeren ideengeschichtlichen Wert!

zerfällt in drei Hauptteile. Der erste Teil handelt von der kanonistischen Prinzipienlehre, der zweite Teil von den kirchlichen Sachen und Vermögensgegenständen, denen sich zuletzt eine Darstellung der kirchlichen Rechtspflege anschließt<sup>146</sup>. In der Prinzipienlehre der „De Jure Sacrorum“ betitelt, bespricht Gerbert als echter Reichsklosterprälat zunächst die „distinctio“ der Kirchengewalt von der „civilis potestas“, wobei er das „brachium saeculare“ in den Dienst des Schutzes der Kirche und der Vollziehung der Kirchengesetzgebung besonders gestellt hat<sup>147</sup>! In den Verfassungsfragen erörtert er sodann die Eigenschaften und Formen der Wahl der kirchlichen Oberen<sup>148</sup>. Was das Papsttum anbelangt, so erscheint der Papst zwar als „principaliter Petri in Primatu Successor“, wobei aber Petrus nur Träger der Primatialgewalt in Gemeinschaft mit den übrigen Aposteln gewesen ist! Daneben stehen also in vollster Gleichberechtigung die Bischöfe, deren Regierungsgewalt ebenfalls unmittelbar göttlichen Rechtes ist<sup>149</sup>! Der Fürstabt von St. Blasien ist also für den Dienst des Staates an der Kirche eingetreten und huldigt hier durchaus traditionellen augustinischen Anschauungen<sup>150</sup>, verneint aber als deutscher Prälat im Zeitalter des Gallikanismus das Papalsystem<sup>151</sup>! Im zweiten Hauptteil seines Lehrbuches bespricht unser Denker zunächst die Lehre vom Meßopfer und den Sakramenten, ohne kanonistisch oder theologisch Neues zu bringen; natürlich kann man feststellen, daß Gerbert auch hier ein mystisch-dogmenhistorischer Theologe gewesen ist<sup>152</sup>. Der zweite Unterabschnitt des zweiten Hauptteils enthält sodann das traditionelle kanonische Prozeß- und Eherecht. Der letzte Hauptteil endlich umfaßt das Strafrecht,

<sup>146</sup> Also eine zwar selbständige, aber keineswegs gute systematische Bearbeitung des Kirchenrechts in äußerer Anlehnung an das Institutionenschema!

<sup>147</sup> In diesem Sinne hält sich also der Fürstabt durchaus an die alten rechtsphilosophischen und auch kanonistischen Traditionen der katholischen Vergangenheit, wie sie in seinem Klosterstaate damals noch lebendige Wirklichkeit gewesen sind!

<sup>148</sup> Also kanonistische Probleme, die für einen benediktinischen Ordensmann, zugleich aber auch für einen prälatischen Kirchenpolitiker Interesse besitzen!

<sup>149</sup> Darin liegt also doch eine Übernahme des mittelalterlichen Episkopalismus und des Gallikanismus und Febronianismus der Zeitgenossen, wenn auch in gemäßigterer Form als es die radikale Aufklärung verkündigt hat!

<sup>150</sup> S. abermals Anm. 147.

<sup>151</sup> S. abermals Anm. 149. Darin will Gerbert gleich Zallwein als irenischer Seelsorger und Kirchenpolitiker, nicht aber als polemischer Denker und Praktiker des extremen prälatischen Souveränitätsdogmas der Zeit sich betätigen.

<sup>152</sup> S. abermals Anm. 132. Gerberts kanonistische Ausführungen tragen hier durchschnittlichen Charakter.

übrigens nach dem alten Schema<sup>153</sup>. Schon aus dieser kurzen Inhaltsskizzierung erhellt, daß Gerbert keineswegs eine überragende kanonistische Persönlichkeit ist, vielmehr nur als theologischer Enzyklopädist auch ein kanonistisches Lehrbuch alten Stiles geschrieben hat<sup>154</sup>!

Indessen beruht die ideengeschichtliche Bedeutung des Fürstabtes von St. Blasien nicht nur in der Erneuerung der augustinisch-mystischen Theologie im Zeitalter einer aufklärerisch-rationalistischen Theologie und Rechtslehre<sup>155</sup>, auch nicht in der fruchtbaren Pflege der Wissenschaften der Kirchengeschichte und der Dogmengeschichte<sup>156</sup> oder in der Abfassung apologetischer Werke großen Stiles<sup>157</sup>, sondern auch in jenen kirchenpolitischen Broschüren, die teils das Gebiet der Kirchenverfassung, teils das Verhältnis von Kirche und Staat betreffen<sup>158</sup>!

Die „*communio potestatis*“, eine typische Kompromißformel für die Regierung der Kirche als Ausgleich zwischen dem extremen Episkopalismus und dem extremen Papalismus — erinnern wir uns hierbei an das aufklärerische System eines Hontheim, aber auch eines Zallwein —<sup>159</sup> wird hier sein seel-

<sup>153</sup> Auch hier gilt von Gerberts Leistungen durchaus das in den Anmerkungen 111, 132 und 152 Gesagte.

<sup>154</sup> S. auch abermals Anm. 146. Bezüglich der äußeren Anwendung des kirchenrechtlichen Stoffes im System, Gerberts Kirchenrechtslehre bleibt im wesentlichen ein kompilatorischer Grundriß.

<sup>155</sup> Jedenfalls nicht in seinem kanonistischen Lehrbuche; s. auch abermals Anm. 154. Freilich ist Gerbert auch als Rechtslehrer falsche Wege gegangen; s. abermals Anm. 129.

<sup>156</sup> S. abermals die Anm. 111 ff., 133 ff. u. 144.

<sup>157</sup> S. abermals die Anm. 140 u. 141.

<sup>158</sup> Behandeln wir zunächst die Kirchenverfassung. Gerberts Broschüre lautet: „*De Communione potestatis ecclesiasticae inter Summos Ecclesiae principes, pontifices et episcopos*“ (1761). Diese kirchenverfassungspolitische Schrift verrät gleichsam schon durch ihren Titel ihren irenischen Charakter. Natürlich hat er als deutscher Reichsprälat auch an das traditionelle Teilungsschema der Reichsstaatsgewalt im alten Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation zwischen Kaiser und Reichsständen gedacht, wobei er das aristokratisch-oligarchische Regierungssystem der Reichsverfassung, eben die Mitbeteiligung der Reichsstände an der Reichsstaatsgewalt, in das Kirchenrecht übernommen hat! Indem der Fürstabt die Bischöfe zu den „*summi principes*“ der Kirche, also zu gleichberechtigten Organen der höchsten Kirchenverfassung erhebt, macht er sie zu Teilhabern der apostolischen Vollgewalt, die der Papst nach Analogie des Kaisers nur gemeinsam mit den Kirchenfürsten ausüben kann!

<sup>159</sup> Während jedoch Hontheim radikaler Vorkämpfer einer auf der nominalistisch-rationalistischen Theologie aufgebauten Lehre von der Kirchenverfassung und zugleich Kompromißtheologie des Rationalismus und Positivismus gerade als Kirchenpolitiker gewesen ist, während der gemäßigtere Zallwein als Kirchenpolitiker nur zwischen der salzburgischen und der päpstlichen Souveränität vermitteln will, bleibt Gerbert ungleich Hontheim und mit anderen konkreten Zielen als Zallwein zunächst der theologisch-

sorgerisches und zugleich kirchenpolitisches Ideal, wenn auch Gerbert selbst charakteristischerweise nicht daran zweifelt, daß es dennoch einen papalen Jurisdiktionsprimat gibt<sup>160</sup>! Dem italienischen Papalismus und dem französischen Gallikanismus will aber Gerbert als „sincerus Germanus“, damit der Streit um den päpstlichen Primat nicht den Frieden der Kirche weiter vergiften soll<sup>161</sup>, sein Kompromißsystem gegenüberstellen<sup>162</sup>! Petrus ist „principaliter“ Haupt der katholischen Kirche; Papsttum und Episkopat regieren gemeinsam nach Gottes Willen die katholische Kirche auf Erden<sup>163</sup>! Interessant ist Gerberts Vorwurf gegen Richer: Letzterer habe mit Recht gelehrt, der Satz, daß die Päpste und Bischöfe Mandatäre der Kirche seien, müsse als „demokratisch“ zurückgewiesen werden! Er selbst habe aber voll Inkonsequenz sich gleichwohl zum Parteigänger des „aristokratischen“ Kirchenregimentes aufgeworfen<sup>164</sup>! Die kirchliche Auffassung ist weder die Auffassung Gerberts noch die Richers! Warum? Der Papst ist „jure immediatio divino“ als „Vicarius Christi“ Träger der obersten „Potestas Jurisdictionis“ über die gesamte Kirche und

kanonistische Vermittler zwischen zwei verschiedenen seelsorgerischen und kirchenpolitischen Regierungssystemen, deren Zweckmäßigkeit er in einem gegenseitigen Ausgleich zu bringen versucht.

<sup>160</sup> S. abermals Anm. 140.

<sup>161</sup> Hieran erkennt man noch viel deutlicher als bei Zallwein den friedensstiftenden Charakter der Gebertschen Kirchenpolitik!

<sup>162</sup> S. abermals die Anm. 158 u. 159.

<sup>163</sup> S. abermals die Anm. 149, 158 u. 159.

<sup>164</sup> Edmond Richer: H. III, p. 869 sqq.; K. L. 10, SS. 1189—1192. Damit hat aber Gerbert das System des Gallikanismus und Febronianismus unbeschadet seiner allzu spiritualistischen Auffassung vom Wesen der Kirche auch theologisch und soziologisch als Häresie treffend charakterisiert!

Warum? a) Theologisch ist es vollkommen unrichtig zu behaupten, daß die katholische Kirche die Gemeinschaft der Christen darstellen soll, deren Machtwille selbst souveräner kirchlicher Wille nach Analogie des staatsrechtlichen pouvoir constituant ist! Die katholische Kirche ist vielmehr als mystische Heilsanstalt Christi eine vollkommene Gesellschaft, aber eine societas inaequalis, deren Haupt der Gottmensch Jesus Christus ist. Nur dadurch wird ja auch die Kirche erst zu einem wahren Corpus Christi mysticum, das nicht nur juristisch unter der Herrschaft Christi steht, sondern auch gleichzeitig vom mystischen Gnadestrome des thesaurus superabundans meritorum Christi et Sanctorum ejus durchflutet wird! — b) Ist aber die katholische Kirche schon nach der theologischen Anschauung der Jahrhunderte eine übernatürliche Heilsanstalt unter der Regierung des Gottmenschens Jesus Christus, dann kann auch ihre soziologische Betrachtung — nach dieser ist sie eine vollkommene, aber inadäquate Gesellschaft! — niemals zu der Auffassung führen, daß Papst und Bischöfe nur Beauftragte der souveränen Kirchengewalt irgendeines fiktiven pouvoir constituant seien! Dann sind dieselben vielmehr zwar Organe dieser Kirchengewalt, aber einer Gewalt, die selbst letzten Endes in Jesu Christi gottmenschlicher Persönlichkeit allein vereinigt ist! Durch seinen göttlichen Machtwillen hat

zugleich Träger der obersten Lehrgewalt, besonders auf den ökumenischen Konzilien und auf der „Cathedra Petri“<sup>165</sup>! Die Bischöfe aber sind „jure immediato divino“, ohne „Statthalter“ des Papstes zu sein, nur Träger einer abhängigen und beschränkten Regierungsgewalt über einen örtlichen Bereich der Weltkirche in Unterordnung unter den römischen Papst, während ihre Teilnahme an der obersten Lehrgewalt sich auf die beschließende Mitwirkung im ökumenischen Konzil beschränkt<sup>166</sup>! Ist also die Auffassung Gerberts, daß Richer eine vernunftwidrige Kompromißformel gelehrt habe, völlig richtig<sup>167</sup>, so ist es ebenso richtig, zu behaupten, daß Gerbert selbst die Grundlinien des kirchlichen Verfassungsrechts verwirrt und den Papst zum konstitutionellen Monarchen einer aristokratisch regierten Kirche gemacht hat<sup>168</sup>! Des weiteren bestreitet unser Denker die gallikanisch-febronianische Theorie von der Übertragung der Kirchengewalt durch Christus an alle Apostel zu gleichem Recht, indem er sich auf die Väter und Cyprian von Carthago beruft<sup>169</sup>! Hat aber der Primat als „Primatus Jurisdictionis“ von Anfang an bestanden, wie kann Gerbert alsdann behaupten wollen, daß der Papst nur „principaliter“ Haupt der Kirche sei<sup>170</sup>? Freilich ist der Fürstabt von St. Blasien als Verfassungslehrer überzeugter Monarchist gewesen, indem er wieder einmal politisch-staatsrechtliche Begriffe in das Kirchenrecht eingeführt hat<sup>171</sup>! Allerdings leugnet er — übrigens mit vollem Recht — die Existenz des politischen monarchischen Absolutismus in der katholischen Kirche, deren wahrer Monarch ja der Gottmensch Jesus Christus ist, weil

---

Christus Papsttum und Episkopat selbst als Regierungsorgane der Kirche ins Leben gerufen, ihnen aber keineswegs damit zugleich denselben Anteil, sondern vielmehr einen verschiedenen an der Kirchengewalt gegeben!

<sup>165</sup> Cf. C. J. C. can. 218 etc.! S. auch abermals Anm. 164.

<sup>166</sup> Cf. C. J. C. cans. 222 sqq., 329 sqq. etc.; s. auch abermals Anm. 164.

<sup>167</sup> S. abermals Anm. 164.

<sup>168</sup> S. abermals die Anm. 164, 165, 166. — Damit hat also Gerbert staatsrechtlich-politische Begriffe voll und ganz auf das Gebiet des Kirchenverfassungsrechts übertragen! S. auch abermals Anm. 158.

<sup>169</sup> Charakteristischerweise zieht Gerbert auch hier theologiehistorische Beweise für die Richtigkeit seiner Auffassung heran! Daß im übrigen gerade Cyprians von Carthago Stellungnahme zum päpstlichen Primat nicht unbestritten ist, daß er selbst Petrus als gleichberechtigten Teilhaber in der Regierungsgewalt neben den Bischöfen bezeichnet hat und vielleicht nur den Primat Petri persönlich und symbolisch beurteilt, erhellt u. a. aus K. Adam, s. Theologische Revue, 1909, S. 181, und besonders aus H. Koch: Cyprian und der römische Primat, 1910 allenthalben; freilich hat diese Auffassung auch Gegner gefunden!

<sup>170</sup> Das sieht doch nach einer symbolischen Auffassung des Vicarius Christi-Amtes aus, nicht aber nach einem Bekenntnis zu can. 218 C. J. C.!

<sup>171</sup> Allerdings konstitutioneller Monarchist im Sinne des alten deutschen Reichsstaatsrechts, s. abermals Anm. 158!

alle Formen des Absolutismus — Monarchie, Aristokratie und Demokratie — der Kirche fremd seien<sup>172</sup>! Das väterlich-seelsorgerische Walten des Papstes als des obersten Hirten der Kirche soll auch zugleich den Inhalt seiner Regierungsgewalt über die Gläubigen ausmachen, deren freiwilliger Gehorsam die beste Stütze des Primates zugleich darstellt<sup>173</sup>! Unter Hinweis auf das Baseler Konzil und die Folgen des Gallikanismus verlangt Gerbert weiter die Aufrichtung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den einzelnen Nationalkirchen und dem Apostolischen Stuhle<sup>174</sup>! Über dieses persönliche Vertrauensverhältnis hinaus ruft der Fürstabt aber alle Katholiken der Erde zum Anschlusse an die „Cathedra Petri“ als den Hort der Wahrheit auf<sup>175</sup>. Im Anschlusse hieran wird der historische Nachweis für die Richtigkeit dieser Forderung geführt, zumal der Verfall der Bischofsgewalt die Folge der Abkehr von Rom gewesen sei<sup>176</sup>. Zuletzt nimmt Gerbert noch einmal zu der bekannten gallikanischen These Stellung, daß man zwischen der „Cathedra Petri“ und dem jeweiligen Papste unterscheiden müsse. Diese Theorie ist nach seiner Meinung nur eine Bestätigung der katedralen Infallibilität des Papstes<sup>177</sup>! Ferner nähert sich auch insofern Gerbert der kirchlichen Lehre, als er zeigt, daß nicht die Gesamtheit der Bischöfe als solche über dem Papst steht sondern diese „Gesamtheit“ durch das Hinzukommen des Papstes erst gebildet wird<sup>178</sup>! Zwar gibt nun Gerbert einerseits auch wieder die theoretische Möglichkeit

<sup>172</sup> Damit bekennt ja auch Gerbert, daß in der katholischen Kirche, deren Verfassungssystem theologisch-soziologisch keineswegs mit einer der staatsrechtlich-soziologischen Verfassungsformen verglichen werden soll, als einer vollkommenen Gesellschaft, die auf der gottgewollten Hierarchie und ihrer Überordnung über den Laienstand beruht, niemals eine autochthone souveräne Willkürherrschaft aus ihrer eigenen Mitte heraus aufgerichtet werden kann! Weder der päpstliche Absolutismus noch der gesamtbischofliche, noch auch ein Gemeindenabsolutismus können jemals begrifflich die Kirche beherrschen!

<sup>173</sup> Immer wieder begegnet uns ja im Laufe der Kirchengeschichte jener Ruf nach einer väterlichen Handhabung der obersten Kirchengewalt! Auch Gerbert will als augustinischer Mystiker, zugleich aber auch als deutscher Seelsorger, Kirchenpolitiker und Prälat der Vergeistigung und Verinnerlichung der Kirchengewalt dienen!

<sup>174</sup> Immer wieder führt der Fürstabt seine dogmatisch-kanonistischen Beweise aus der Dogmen- und Kirchengeschichte!

<sup>175</sup> Hierin zeigt sich also doch Gerbert wieder als überzeugter Papalist!

<sup>176</sup> S. abermals Anm. 174.

<sup>177</sup> Eben als *asylum ignorantiae* für die gallikanische Theologie und Kanonistik, die unbeschadet aller Zugeständnisse an den dogmatischen Sinn von Matth. 16, 18 usw. immer wieder zwischen dem Papsttum als Symbol der Wahrheit und dem jeweiligen Papste als einer auch dogmatisch fehlbaren Person unterscheiden will!

<sup>178</sup> Cf. C. J. C., cans. 222, 227, 228!

eines Widerspruches zwischen papaler und gesamt episkopaler Ansicht in Lehrfragen zu und betont sogar für diesen Fall die Alleingeltung des gesamt episkopalen Urteiles, hält aber anderseits deshalb wieder diese Möglichkeit für ausgeschlossen, weil sonst der Satz von dem Papsttum als dem Hort der Wahrheit erschüttert würde, was Christi Verheißungen ja widerspräche<sup>179</sup>!

Martin Gerbert hat als dogmenhistorischer Theologe im Geiste des Bischofs von Hippo die dogmatischen Spekulationen, auch soweit sie sich zugleich auf kirchenrechtliche Probleme erstrecken, in ein theologisches System gekleidet, das zugleich schon deutlich den Anfang der Theologie der katholischen Romantik bekundet<sup>180</sup>! Als Benediktiner Anhänger der mystischen, als Theologe seines Zeitalters zugleich aber auch der dogmengeschichtlichen Wissenschaftsarbeit in der gesamten Theologie, bleibt er ein durchaus kirchlicher Theologe und zugleich ein durchaus mystischer Denker<sup>181</sup>! Seine Auffassung vom Wesen der Kirche, ihres inneren mystischen und sakramentalischen Lebens ist letzten Endes die ordenstraditionelle geblieben<sup>182</sup>! Freilich haben Gerbert auch kirchenrechtlich die Einflüsse des Zeitgeistes zu einer Zerstörung der Brücke zwischen Recht und Moral und zu einer Verengung der Kirchenrechtswissenschaft geführt<sup>183</sup>! Sein Lehrbuch des Kirchenrechts sodann ist nur eine Durchschnittsleistung<sup>184</sup>, seine apologetische Wissenschaftsarbeit hingegen erhebt ihn auch in der kanonistischen Literaturgeschichte zu einem Denker, der alle ererbten theologischen Überlieferungen mit dem Geiste der jesuitischen Theologie zu einer harmonischen Einheit der Lehren vom Wesen der Kirche und ihren Aufgaben ausgestaltet hat<sup>185</sup>! Als Kirchenhistoriker hat Gerbert nicht nur persönlich kirchenrechtshistorische Studien getrieben<sup>186</sup> sondern auch als Urheber und Mittelpunkt des Germania Sacra-Unternehmens die Erkenntnis des deutschen Kirchen- und Staatskirchenrechts der Vergangenheit in außerordentlichem Maße gefördert<sup>187</sup>! Gerberts kirchen-

<sup>179</sup> S. zur katholischen Anschauung des Vaticanum abermals C. J. C. cans. 222, 227, 228!

<sup>180</sup> S. abermals die Anm. 107 ff., 111 ff., 114 ff. u. 119 ff.

<sup>181</sup> S. abermals Anm. 180 und die Anm. 122 ff., 128 ff., 131, 132 ff., 137 und 141.

<sup>182</sup> S. abermals die Anm. 111 ff., 119 usw.

<sup>183</sup> S. abermals die Anm. 122 ff., 127, 128, 131 usw.

<sup>184</sup> S. abermals die Anm. 145 ff.

<sup>185</sup> S. besonders nochmals die Anm. 141.

<sup>186</sup> S. auch abermals Anm. 144.

<sup>187</sup> S. auch abermals Anm. 144. Hier sei auch noch der Gehilfen Gerberts von geringerer Bedeutung gedacht. Zu ihnen gehören P. Rusten Heer und P. Stanislaus Wülberz.

politische Broschüren endlich zeigen uns einen irenischen Prälaten und Theologen, der unbeschadet gewisser dogmatischer und kanonistischer Irrtümer seinem Vaterlande und seiner Kirche zugleich treu ergeben gewesen ist!

Schließen wir mit dem Worte G. Pfeilschifters: „Wenn wir all die hundertfachen Ausstrahlungen dieser großen Lebensenergie in einem Brennpunkte zusammenfassen, dann leuchtet uns aus demselben eine Persönlichkeit entgegen, welche einen der ersten Plätze verdient in der Ruhmeshalle der geistlichen Reichsfürsten, der großen Äbte, der bahnbrechenden Theologen, der weit ausschauenden Historiker, der opferfreudigen Organisatoren gemeinschaftlicher Gelehrtenarbeit und der wahrhaft vornehmen Menschen des 18. Jahrhundert“<sup>189</sup>!

a) Heer († 1769). S. auch K. Werner, S. 179 cf. *Scriptores*, pp. 175/176; s. auch G. Pfeilschifter: *Die St. Blasianische Germania Sacra*, 1921, SS. 28, 29 u. 64 ff.

b) Wülberz († 1755). S. auch K. Werner, S. 179. Cf. *Scriptores*, pp. 525 bis 527.

<sup>188</sup> S. abermals auch die Anm. 158, 159, 164, 165 ff. u. 170 ff.

<sup>189</sup> a) S. G. Pfeilschifter: Gerbert, 1912, S. 72.

b) Zur Staatskirchenpolitik Gerberts mag hier noch nachgetragen werden — s. auch abermals Anm. 147 —, daß er in seiner Schrift: „*De legitima potestate Ecclesiae circa sacra et profana*“ (1761) besonders gegen die Ideen des rechtsrationalistischen und staatsabsolutistischen Zeitgeistes, der vielfach in der Kirchengewalt — hier faßt Gerbert dieselbe keinesfalls nur esoterisch sondern vielmehr suarezisch-bellarministisch auf; siehe abermals H. Rommen: *Die Staatslehre des Franz Suarez*, 1927, SS. 235—269 — nur die Ausprägung pfäffischer Unwissenheit, Roheit und Herrschsucht erblickt hat, polemisiert!

Allerdings entschuldigt auch Gerbert andererseits wiederum die Fehler der Zeitgenossen, die ja aus unverschuldeter Unwissenheit heraus weder die Rechtsprinzipien noch die historischen Grundlinien zu erkennen vermögen. Die Gewalt der christkatholischen Kirche erstreckt sich auch auf die „Profana“, insofern ja auch sie von der kirchlichen Obrigkeit als der Hüterin der Glaubens- und Moralgesetze der katholischen Christenheit zugleich in den Rahmen ihrer Macht eingespannt werden müssen! Hierin stimmt also letzten Endes durchaus Martinus Gerbert mit Franciscus Schmier überein!

Gerbert will also keineswegs die mittelalterlichen Ideen vom „Corpus Christi Mysticum et Politicum“ der Kirche im Sinne einer politischen Souveränität des Papsttums erneuern, sondern vielmehr als echter Bellarminist gleich Franciscus Schmier und der ganzen salzburgischen Tradition dem Papste eine indirekte Gewalt — „circa Profana“ — als dem obersten Lehrer der katholischen Christenheit zuweisen!

c) Zuletzt mag noch das kulturhistorisch interessante kirchenpolitische Werk: „*De periclitante hodiernae Ecclesiae statu, praesertim in Gallia*“ (1793) erwähnt werden, als Würdigung der Französischen Revolution vom Standpunkte eines deutschen Reichsordensprälaten aus! Schon vorher (1791) hat übrigens Gerbert eine anonyme Schrift: „*Nabuchodonosor somnians regna et regnorum ruinas a theocratica exorbitantium*“ über die Französische Revolution erscheinen lassen, s. u. a. auch G. Pfeilschifter: *Die St. Blasianische Germania Sacra*: 1921, SS. 146—147; ders. Gerbert, 1912, SS. 67—68.

### 5. Die Kirchenhistoriker von Melk.

Kein anderes deutsches Benediktinerkloster hat außer St. Blasien in so weitreichendem Maße im 18. Jahrhundert das Studium der Kirchengeschichtswissenschaft gefördert als das Kloster Melk, dem ja auch der größte benediktinische Kanonist des 17. Jahrhunderts, Engel, angehört hat<sup>190</sup>!

Wie einstmalig St. Emmeram und St. Blasien Träger einer kanonistischen Reformbewegung in den Tagen Gregor VII. in Deutschland gewesen sind, wie nachmals beide Abteien letzten Endes den Geist der kirchlichen Tradition mit dem Studium der Kirchengeschichte im 18. Jahrhundert zum Segen der Kirchenrechtsgeschichtswissenschaft verbunden haben, so ist auch Melk, das im Anfange des 15. Jahrhunderts in eine kirchliche Reformbewegung der klösterlichen Rechtsordnung erfolgreich eingegriffen hat, die Heimat einer Kirchengeschichtswissenschaft geworden, die sine ira et studio zugleich auch die historische Entwicklung des Kirchenrechts durchforscht hat<sup>191</sup>!

Die Anfänge der Geschichtswissenschaft in Melk werden durch die Persönlichkeiten eines P. Anselm Schramb und P. Philipp Hueber verkörpert.

Schramb wird 1658 in St. Pölten geboren, tritt 1676 in Melk ein und wird 1683 ordiniert. Er hat in Wien und Salzburg — hier auch beide Rechte — studiert und ist seit 1694 Lektor seines Stiftes gewesen. 1715 verzichtet er auf sein Amt; er stirbt 1720<sup>192</sup>.

Schramb verdient nicht nur als Moralthologe und Naturrechtslehrer traditioneller Färbung Erwähnung<sup>193</sup>, sondern vor allem als Historiker seines Stiftes gleich Neugart! Sein: „*Chronicon Mellicense*“ (1702) ist bereits der erste Versuch einer quellenmäßigen Darstellung der Geschichte von Melk und zugleich ein Beitrag zur Geschichte von Niederösterreich. Der Kirchenrechtshistoriker findet hier brauchbares rechtshistorische Material, namentlich zur Geschichte der Verfassungs-

<sup>190</sup> Jedoch ist Engel kein Historiker gewesen.

<sup>191</sup> S. zur Stifts- und Kulturgeschichte von Melk: M. Heimbucher, I, SS. 287 ff. u. 313; K. L. 8, S. 1235 ff.; E. E. Katschthaler: Melk, 1905; J. F. Keiblinger: Geschichte des Benediktinerstiftes Melk, 2 Bde., 1851 und 1869. S. auch F. X. Thoma: Petrus Rosenheim, ein Beitrag zur Melker Reformbewegung, Stud. 45, 1927, SS. 94—222.

Eine eingehende Untersuchung der Wissenschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts fehlt durchaus; das gilt in besonderem Maße von dem Lebenswerk der Brüder Pez.

<sup>192</sup> P. Anselmus Schramb: M. Heimbucher, I, SS. 287 u. 358; H. IV, p. 910, A. D. B. 32, SS. 441—442; K. Werner, S. 132; M. Kropf: Bibliotheca Mellicensis 1747, pp. 524—529.

<sup>193</sup> Cf. „*Philosophia Moralis sententiis et documentis illustrata*“ (1695 bis 1705).

reform in Melk; im übrigen darf auch an dieser Stelle auf die zutreffende Kritik von Martinus Kropf in der: „*Bibliotheca Mellicensis*“ (1747) hingewiesen werden<sup>194</sup>!

Tritt schon bei Schramb das Interesse für österreichische Profan- und Kirchengeschichte stark hervor, fällt schon infolge seiner Untersuchungen abermals neues Licht auf die kirchenpolitische Entwicklung Österreichs im Mittelalter, so hat auch Hueber der österreichischen Geschichtsforschung seine Lebensarbeit gewidmet<sup>195</sup>! Das Werk des Stiftsarchivars von Melk — dieses Amt bekleidet Hueber seit 1695 — über die „*Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata*“ erreicht zwar nicht die Bedeutung der Publikation Bessels über Göttweig, auch nicht den Wert der Genealogie Herrgotts<sup>196</sup>, bietet aber gleichwohl im ersten Bande, dem „*Nucleus Genealogicus Diplomaticus*“ eine genealogische Geschichte Österreichs von 1075—1599 mit zahlreichem kirchenrechtshistorischem Material<sup>197</sup>!

Erst in Hieronymus Pez und Bernhard Pez erreicht jedoch die Schule von Melk ihren eigentlichen Höhepunkt!

P. Hieronymus Pez, der nach dem Tode seines noch berühmteren Bruders zum ersten Bibliothekar des Stiftes aufgestiegen ist, hat zweifellos Schramb und Hueber an historischer Begabung und literarischer Fruchtbarkeit übertroffen. Wie schon seine ganze Lebensarbeit ein mustergültiges Zeugnis seines historischen Eifers darstellt, wie er im Geiste Schrambs die Ordensquellengeschichte nicht nur „beherrscht“, sondern im weitgehendsten Maße bereichert hat, so liegt im Studium der österreichischen Geschichte gleichsam der Kernpunkt seiner Lebensarbeit; hierin überragt er Hueber durchaus<sup>198</sup>! Die unübertroffene Handhabung und kritische Würdi-

<sup>194</sup> Cf. M. Kropf: *Bibliotheca Mellicensis*, 1747, pp. 524—529.

<sup>195</sup> P. Philipp Hueber: K. Werner, S. 312; K. L. 8, S. 1239 — irrtümlich auch bei K. Werner und im K. L. als „Philibertus Hueber“ bezeichnet! —; A. D. B. 13, S. 282/283; H. IV, pp. 1241—1242. S. auch F. L. Baumann: Der bayerische Geschichtschreiber C. Meichelbeck, 1897, Anm. 20 zu S. 31.

<sup>196</sup> S. über Bessel später a. a. O.

b) S. über Herrgotts „*Genealogie*“ abermals die Anm. 84 u. 85; übrigens weist Herrgotts Werk gleichwohl eine gewisse Ähnlichkeit mit Huebers „*Genealogie*“ auf, schon aus sachlichen Gründen; s. darüber auch Anm. 197!

<sup>197</sup> Der zweite Band umfaßt die österreichische Siegelkunde aus denselben Jahrhunderten. Der dritte Band sodann enthält: „*Collectanea Genealogica*“, nämlich topographisch-paläographische Streitfragen und zum Schlusse die „*Sacrae et Profane Antiquitates Mellicenses*“ nach dem Vorbilde Schrambs! S. auch H. v. Srbik: Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (1904).

<sup>198</sup> P. Hieronymus Pez († 1762): K. Werner, S. 132; M. Heimbucher, I, S. 358; H. IV, pp. 1553—1554; K. L. 9, S. 1943 ff.; A. D. 25, S. 573 ff.; A. E. Lips, 1721, pp. 321—333 et 1725 pp. 385—390; M. Kropf: *Bibliotheca Mellicensis*, 1747, pp. 677—682.

gung des Quellen- und Literaturmaterials zur mittelalterlichen Geschichte des österreichischen Staates in den „*Scriptores Rerum Austriacarum*...“ machen unseren Denker zu einem der besten Historiker seiner Zeit! Diese „*Scriptores*“ zeigen auch dem Rechtshistoriker von heute viele Gesichtspunkte in methodischer Hinsicht, wenn auch natürlich längst die Einzelergebnisse der Pezschen Untersuchungen wiederum „historisch“ geworden sein mögen<sup>199</sup>! Der so überaus geringe Wissenschaftserfolg dieses Mannes in der deutschen Kirchenrechtswissenschaft des Jahrhunderts hängt wohl aufs engste mit der Entwicklung des engstirnigen josefinischen Geistes zusammen, dessen „historische“ Denker, selbst wenn sie kritische Gelehrte gewesen sind, niemals die Vorherrschaft des Rationalismus verleugnet haben<sup>200</sup>!

Dasselbe typische Schicksal scheint aber nicht zuletzt auch den größten Historiker von Melk, P. Bernhard Pez, erreicht zu haben.

<sup>199</sup> a) Hieronymus Pez ist nicht nur Hagiograph gewesen (cf. H. IV, p. 1554) sondern hat sich auch mit früh- und hochmittelalterlicher österreichischer Geschichte und der Entwicklung seines Stiftes befaßt! Hier sei zunächst erwähnt das Werk: „*Ephemerides Rerum in Monasterio Mellicensi et in Austria Gestarum*“ (1741—1746). S. über dieses Werk Stud. 7, 1, 1886, SS. 149—169 u. 409—424 und 7, 2 1886, SS. 121—136 u. 347—361 und 8, 1, 1887, SS. 82—87, 232—239, 390—397, und 9, 1888, SS. 143—157, 276—283, 493—501, und 10, 1889, SS. 87—95, 278—282 u. 661—672.

b) Diese „*Scriptores*...“ sind in den Jahren 1721, 1725 und 1745 erschienen. Über die staatskirchenrechtliche und kirchenpolitische Entwicklung des österreichischen Staates enthält die Sammlung naturgemäß sehr Wertvolles. S. nochmals H. Srbik: Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, 1904. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß der dritte Tomus (1745) zugleich 6 „*Dissertationes Criticae*“ zur österreichischen Geschichte umfaßt! Schon das Programm des Hieronymus Pez verrät deutlich das Bestreben, eine objektive Quellengeschichte des österreichischen Staates zu schreiben. Ferner umfaßt der erste Band 44 — zumeist klosterchronikalische — Urkunden, der zweite gleichfalls 57 Manuskripte — sehr berühmte Chroniken; er hat durch diese äußerst verdienstvollen Sammlungen einem Adrian Rauch und Wilhelm Wattenbach die Wege geebnet, auf denen auch methodisch die Forscher der Gegenwart, A. Huber, A. Dopsch, G. v. Below, H. v. Srbik, H. Spangenberg und Luschin v. Ebengreuth, um nur diese Namen hier zu nennen, erfolgreich vorgeschritten sind! S. zum Inhalt des Urkundenwerkes noch J. Hormayr, Archiv..., 1821, II, SS. 516—518 und 1828, Nr. 148 u. 155; — s. über Hormayr selbst A. D. B. 13, S. 131 ff. —; s. über Rauch A. D. B. 27, SS. 360 bis 387 und über Wattenbach, A. D. B. 44, S. 439 f. — jedesmal mit ausgezeichnete Kritik! — s. endlich auch R. Charmatz: Wegweiser durch die Literatur der österreichischen Geschichte, 1912, allenthalben; s. auch Werminghoff, SS. 32 ff., 34 ff., 36 ff., 38 ff. (Mittelalter) u. s. f.; s. auch Hartung, SS. 29 ff., 38 ff., 40—41 (Literatur) u. 45 ff.

<sup>200</sup> S. statt aller Einzelheiten als Beispiel nur das Wirken des jüngeren Riegger: Schulte, III, 1, S. 261 ff.; H. V, 1, pp. 511—512; La. III, T., SS. 384—385, N. SS. 247, 250—253.

1683 in Ybbs geboren, tritt er 1699 in Melk ein, wird 1707 ordiniert und bekleidet seit dem Jahre 1713 das Amt eines Stiftsbibliothekars. Als solcher ist er im Jahre 1735 gestorben<sup>201</sup>.

Bernardus Pez hat das eigentliche und letzte Ziel seines wahrhaft enzyklopädischen Schaffens, eine „*Bibliotheca Benedictina*“ herauszugeben, nicht erreicht sondern ist in der Nichtvollendung der Vorarbeiten bereits gestorben; aber seine „*Epistula Encyclica ad omnia O. S. B. Monasteria*“ (1715) proklamiert das System einer Literaturgeschichte des Ordens, wie es in einem — gegenüber dem Ideal gleichfalls unvollkommenen Maße — erst Oliver Legipont als Fortsetzer und Vollender eines Magnoaldus Ziegelbauer um die Mitte des 18. Jahrhunderts geschaffen hat<sup>202</sup>! Vieles bleibt also Projekt und Manuskript, einiges wird aber auch publiziert<sup>203</sup>. Die Universalkirchengeschichte ist durch den: „*Thesaurus Novarum Anecdotarum*“ (1721 seqq.) sachlich und methodisch bereichert worden<sup>204</sup>! Auch die ebenso interessanten als lehrreichen Kontroversen des P. Bernhard Pez mit dem großen jesuitischen Historiker Marcus Hansiz mögen gleichfalls hier wenigstens erwähnt werden<sup>205</sup>, ebenso aber auch die: „*Bibliotheca Benedictino-Mauriana*...“ (1716!)<sup>206</sup>.

<sup>201</sup> P. Bernhard Pez: K. L. 9, S. 1943 u. 8, S. 1239; A. D. B. 25, SS. 569—573; H. IV, pp. 1141—1145; M. Kropf: *Bibliotheca Mellicensis*, 1747, pp. 545—656; M. Heimbucher, I, S. 3:8; K. Werner, S. 312; E. E. Katschthaler: Über B. Pez und dessen Briefwechsel, 1889, s. Historisch-Politische Blätter, 109, 1892, SS. 255—268 u. 313—331 — aus dieser Übersicht erhellt übrigens, daß Bernhard Pez geradezu der literarische Mittelpunkt des deutschen Maurinismus seiner Zeit gewesen ist!

<sup>202, 203, 204, 205, 206</sup> a) Vgl. zur Gesamtwürdigung das Schriftenverzeichnis H. IV, p. 114 sqq.

b) Besonders lehrreich ist auch kanonistisch diese „*Epistula Encyclica*“ (1715) auch wegen ihres Lobes auf die Verfassung und den Geist seines Ordens!

c) Die interessanten Kontroversen mit dem jesuitischen Historiker Marcus Hansiz und anderen betreffen die St. Hubertusfrage! S. auch Historisch-Politische Blätter, 109, 1892, SS. 328 bis 329; s. über diese Kontroversen noch E. E. Katschthaler: Über B. Pez und dessen Briefwechsel, 1889, S. 31 ff.

d) S. über den Inhalt des „*Thesaurus*...“ (Tomi 1, 2 u. 3, 1721, Tomus 4, 1723, Tomus 5, 1728 und Tomus 6, 1729) besonders auch H. IV, pp. 1142/1143 und ein zeitgenössisches Urteil im A. E. Lips. 1722, p. 1 sqq.! Diese Sammlung enthält sehr viele Urkunden, über die er sich übrigens im Anhang der „*Bibliotheca Benedictino-Mauriana*“ (2 Libb., 1716) unter der Überschrift: „*Anonymus de Scriptoribus ecclesiasticis ex Mss. Bibliothecae Mellicensis*“ geäußert hat! — Cf. A. E. Lips., 1717, p. 119 sqq. — Dieses Werk enthält das Lebenswerk von 64 Maurinern! Vgl. zur Analogie auch die entsprechenden Publikationen eines D'Achéry und eines Martène, die eine neue Periode der französischen Geschichtswissenschaft herbeigeführt haben! — s. z. B. auch M. Heimbucher, I, S. 310 ff.

e) Endlich sei aber noch die voluminöse „*Bibliotheca Ascetica Antiquo-Nova*“ (10 voll. 1723 sqq.) hier als Dokument seines historischen Feuereifers erwähnt, die uns die Entwicklung benediktinischer Ordensaskese und Rechtslehre im Laufe der Jahrhunderte, soweit die Literatur in Frage kommt,

Mit P. Bernhard Pez erreicht die historische Gelehrtschule von Melk ihr Ende<sup>207</sup>.

Der deutsche Katholizismus des Jahrhunderts hat, worauf wir schon hingewiesen haben, nur im geringsten Maße die Verdienste der Benediktiner von Melk um die rechtshistorische Forschung im Leben des Ordens und in der Entwicklung des österreichischen Staates in sachlicher und methodischer Hinsicht gewürdigt<sup>208</sup>. Die literarhistorische Kritik des 20. Jahrhunderts muß jedoch die Benediktiner von Melk als kirchliche Vorkämpfer der Quellengeschichtsforschung auf weitesten Gebieten der Kirchenrechtsgeschichte rühmend erwähnen! Die Benediktiner von Melk dürfen, kirchenrechtshistorisch gesehen, als Vorläufer der historischen Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts angesehen werden<sup>209</sup>!

Zu den Kirchenhistorikern von Melk gesellen sich noch einige süddeutsche Diözesan- und Ordenshistoriker; von ihnen handeln wir im folgenden Abschnitt.

#### 6. Sonstige süddeutsche Diözesan- und Ordenshistoriker.

P. Korbinian Khamm, P. Karl Meichelbeck, Abt Godefrid Bessel und P. Ignaz Gropp verdienen als süddeutsche Diözesan- und Ordenshistoriker gleichfalls in der kanonistischen Literaturgeschichte des Jahrhunderts volle Er-

---

gezeigt hat! Cf. A. E. Lips., 1723, p. 518 sqq., 1724, pp. 323 sqq., 483 sqq., 1726, pp. 262 sqq., 319 sqq., 1727, p. 84 sqq.

f) S. über den Gehilfen des Bernhard Pez, P. Leopold Widemann aus dem Orden der Kartäuser auch Historisch-Politische Blätter, 109, 1892, SS. 331—332. Dieser Denker, der eine wissenschaftliche Größe darstellt, dem österreichischen Kloster Gaming angehört und vermutlich nach 1739 noch gelebt hat, füllt die drei letzten Bände der asketischen Bibliothek des Bernhard Pez mit kartäuserischer Literatur an! S. zur Geschichte von Gaming und Widemann auch E. Erdinger: Beiträge zur Geschichte der Kartause Gaming, 1895.

<sup>207</sup> Unter den Benediktinern dritten Ranges aus Melk erwähnen wir nur P. Martin Kropf und P. Anselm Steyrer.

a) Kropf († 1749): M. Heimbucher, I, S. 287; K. Werner, SS. 132 u. 142. H. V, I, p. 189; A. D. B. 17, SS. 194/195; Scriptoros pp. 1259/60. Sein Hauptwerk ist die schon mehrfach erwähnte: „*Bibliotheca Mellicensis*“ (1747). Als Ergänzung hierzu s.: „*Unschuldige Erläuterung* . . .“ (1750). — Näheres cf. Scriptoros p. 259; s. sonstige Werke Scriptoros, pp. 259 bis 260.

b) Steyrer († 1786), Stiftshistoriker: Scriptoros, p. 165.

<sup>208</sup> Es sei nochmals erwähnt, daß die aufklärerischen Febronianer weit mehr kirchenpolitische Tendenzhistoriker als objektive Geschichtsschreiber gewesen sind und die aufklärerischen Josefiner überhaupt kein Verständnis für kirchenrechtshistorische Probleme besessen haben!

<sup>209</sup> Zu diesen allgemein ideengeschichtlichen Verdiensten der Benediktiner von Melk treten natürlich die konkreten Wissenschaftserfolge ihrer diplomatischen Studien, auf die wir vorhin in Kürze hingewiesen haben!

wählung, weil auch sie, vor allem Meichelbeck und Bessel, die kirchenhistorische Forschung stets dem Prinzip der historischen Unparteilichkeit zum Nutzen der Kirchenrechtsgeschichtswissenschaft untergeordnet haben, ohne dabei übrigens den katholischen Standpunkt auch in kirchenrechtshistorischen Problemen jemals aufzugeben<sup>210</sup>!

P. Korbinian Khamm ist im Jahre 1645 geboren (Schwaben), tritt 1662 in den Orden ein, studiert in Kempten und wird 1669 ordiniert. Er ist längere Zeit teils in seinem Mutterkloster St. Ulrich und St. Afra in Augsburg, teils auch in anderen süddeutschen Klöstern Lektor und Novizenmeister gewesen. 1688 Pfarrer in Günzburg geworden, ist er seit 1705 Subprior und Beichtvater in Augsburg; er stirbt im Jahre 1730<sup>211</sup>.

Khamm ist wohl unbeschadet seines ziemlich umfassenden Wissens kein überragender theologischer oder kanonistischer Denker, zeigt aber als Philosoph und Moralthologe seine Anhänglichkeit an die philosophisch-theologische Ordenstradition<sup>212</sup>. Die kanonistische Bedeutung Khamms liegt auf dem Gebiete der augsburgischen Diözesangeschichte. Gleich den Historikern von St. Blasien will auch er die Entwicklung des geltenden Diözesanrechts zum Gegenstand seiner Untersuchungen machen, wobei er allerdings weit weniger Quellenhistoriker als die Mitarbeiter der *Germania Sacra* gewesen ist! Khamm ist vielmehr der Verfasser einer topographisch-statistischen Chronik der ehemaligen und geltenden Rechtszustände des Augsburger Fürstbistums. Die „*Hierarchiae Augustanae Chronologica Tripartita . . .*“, die in fünf Bänden in den Jahren 1709, 1712, 1717 und 1719 in Augsburg erschienen ist, gehört wohl zu den umfassendsten und interessantesten Beschreibungen ihrer Art<sup>213</sup>! Sie zerfällt in drei Teile. Im ersten Teile zu dem 1717 noch ein Ergänzungsband hinzu veröffentlicht worden ist,

<sup>210</sup> Die Kirchlichkeit ihrer Auffassung trennt sie vollends von den Historikern des Febronianismus; s. auch z. B. abermals die Anm. 208.

<sup>211</sup> P. Corbinian Khamm: K. Werner, S. 132; H. IV, pp. 1221—1223. F. A. Veith: *Bibliotheca Augustana* 1785 sqq., VII, pp. 124—144; A. D. B. 15, S. 703

<sup>212</sup> Cf. a) „*Veritas manifesta . . . circa praedestinationem physicam*“ (1682) — Althomist! — b) „*Praedeterminationis physicae nucleus*“ (1682) — Althomist! — c) „*Medicina spiritualis seu tractatus de censuris ecclesiasticis in genere*“ (1679). — d) „*Pharmacopea Augustana i. e. tractatus de censuris ecclesiasticis in specie*“ (1696). — Die Schriften unter c) und d) enthalten also Auszüge aus dem damaligen Strafrecht der Kirche! — e) „*Epitome canonico-moralis de Legibus, jure et Justitia*“ (1693) — also eine Abhandlung über das Naturrecht und die Gesetze nach dem Schema des Suarez! — f) „*Excommunicatio violatorum asyli eccles. dilucidata*“ (1694).

<sup>213</sup> Alles in allem also ein Atlas Hierarchicus kirchenrechtlichen und kirchenrechtshistorischen Inhaltes!

werden wir u. a. mit der Entwicklung der bischöflichen Macht und der Bedeutung des Domkapitels vertraut gemacht, während das: „*Actuarium primae partis Cathedralis*“ (1709) die Hauptkirchen in Ellwangen und die Deutsch-Ordenskirchen behandelt<sup>214</sup>. Der zweite Teil befaßt sich nicht nur mit der rechts-historischen Entwicklung der Stellung der einzelnen Kapitelsmitglieder, sondern auch mit der Geschichte der Kollegiatstifter; es mag hervorgehoben werden, daß noch im Jahre 1790 eine zweite Auflage des zweiten Teiles erschienen ist<sup>215</sup>. Die „*Tertia Pars*“ endlich schildert uns das Werden der benediktinischen und sonstigen Ordensklöster der Augsburger Diözese<sup>216</sup>!

Bleibt jedoch Khamm im wesentlichen der kirchenrechtliche Statistiker eines historisch unterbauten Diözesanschematismus<sup>217</sup>, so hat P. Karl Meichelbeck als Quellenhistoriker

<sup>214</sup> S. hierzu auch K. L. 3, S. 1591 ff. und 4, S. 413.

<sup>215, 216</sup> a) S. zur Augsburger Diözesangeschichte u. a. auch: K. L. 1, SS. 1618—1642 und Reg. S. 48 und 1, S. 1642 (Literatur). Überhaupt ist ja die topographisch-chronikalische Beschreibung historischer Vorgänge ein Hauptcharakteristikum benediktinischer Ordensgeschichtsschreibung noch im 18. Jahrhundert gewesen. Man erinnere sich abermals nur an Herrgotts „*Genealogie*“, aber auch an die Mitarbeiter Gerberts und die Historiker von Melk, nicht zuletzt an Gerbert selbst! Hier allerdings haben wir es mit einem ausgesprochenen Diözesanschematismus zu tun!

b) Übrigens ist die Einleitung zum 3. Bande in Rom wegen historischer Irrtümer indiziert worden — wegen Khamms Auffassung über das Verhältnis zwischen Benediktinern und Augustinerchorherren; außerdem hat der Chorherr Augustinus Erath (gest. unbestimmt als Stiftspröpst bei Passau) sich von Khamm in der „*Defensio Canonica*“ eine Widerlegung zuziehen müssen! (A. D. B. 6, S. 193, H. IV, annotat. 1, ad p. 649) —; diese Dinge bedeuten jedoch keineswegs, daß Khamm kein kirchlicher Denker gewesen ist.

<sup>217</sup> Unter den schwäbischen Kirchenhistorikern aus dem Orden von kanonistischer Bedeutung erwähnen wir zunächst vier Denker aus der Fürst-Abtei Muri — Kopp, Mayer, Wieland und Mueller —, sodann gleichfalls vier Historiker aus Weingarten — Schindele, Sicherer, Bommer und Heß — und zuletzt noch die Geschichtsschreiber Krez, Egger, Zimmermann, Hohenbaum, Grieningner und Braun.

a) Die Historiker von Muri:

- Abt Fridolin Kopp († 1757): Polemischer Stiftshistoriker, *Scriptores* pp. 250—251; H. IV, pp. 1552—1553.  
 P. Leodegar Mayer († 1754): Stiftshistoriker und Archivar. *Scriptores*, p. 290.  
 P. Johannes Wieland († 1763): Polemischer Stiftshistoriker, *Scriptores* p. 511, annotat. 1, ad p. 1553, H. IV.  
 P. Sebastian Mueller († 1807 in Muri): Polemiker der Klosterrechte, *Scriptores* pp. 311/312.

b) Die historische Schule von Weingarten:

- P. Robert Schindele († 1763): Ordenshistoriker, *Lindner, Profeßbücher*, II, 1909, S. 74.  
 P. Joseph Sicherer († 1767): Kirchenrechtshistorischer Forscher und Stiftshistoriker, *Stud.* 3, 2, 1882, SS. 272/273. *Lindner, Profeßbücher*, II, 1909, SS. 72/73.

seines Klosters Benediktbeuern und als freisingischer Diözesanhistoriker mit glänzendem Erfolge gewirkt!

Er erblickt im Jahre 1669 in Oberdorf (Allgäu) das Licht der Welt, besucht die Stiftsschule in Benediktbeuern (1677 bis 1681) und später das Gymnasium der Jesuiten in München (1681—1687). Nach seiner Aufnahme in den Orden (1687) absolviert er die Philosophie in Benediktbeuern und Scheyern (1688—1692), die Theologie und das Kirchenrecht in Salzburg (1692—1694) und wird im Jahre 1694 in Augsburg ordiniert. Schnell vollzieht sich der Aufstieg des begabten Historikers.

P. Johannes Gualbertus Bommer († 1785): Kirchenrechtshistoriker und Diplomatiker, Stud. 3, 2, 1882, SS. 274/275. Lindner, Profeßbücher, II, 1909, SS. 143/144 u. 84/85.

P. Gerhard Heß († 1802 als Prior): Stiftshistoriker. H. V, 1, p. 753; Lindner, Profeßbücher, II, 1909, SS. 81/82.

c) Sonstige schwäbische Geschichtsschreiber:

P. Albert Krez († 1713 in Kempten), bekannt als Verfasser einer größeren Anzahl von manuskriptischen Arbeiten zur schwäbischen Profan- und Kirchengeschichte; annotat. 1, ad p. 911, H. IV.

P. Felix Egger von Petershausen († 1720), bekannt als Verfasser einer kurzen Summa zur Geschichte des benediktinischen Lebens, in Verfassung, Wissenschaft und Askese; s. auch Lindner, Profeßbücher, V, 1910, SS. 10/11.

P. Bernard Zimmermann von Deggingen († 1764), Stiftshistoriker. Lindner, Schriftsteller, II, S. 168. Seine Fortsetzer sind P. Placidus Dinger († 1798 als Abt) und P. Willibaldus Zinsmeister († 1824, letzter Abt) gewesen. S. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 169 u. 287 und Nachträge S. 64.

P. Mauritius Hohenbaum von der Meer von Rheinau († 1795). Tüchtiger, freilich nur manuskriptischer Kirchenhistoriker. H. V, 1, pp. 438—440; Freiburger Diözesanarchiv, 11, 1877, SS. 1—34 u. 189 bis 201. N. B. Eccl. Frib. IV, pp. 202—212; Stud. 3, 1882, SS. 276/277. S. auch G. Pfeilschifter, Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 57, 65, 69, 106, 107, 113 u. 141; s. auch M. Hohenbaum und J. G. Mayer: Skizze einer Geschichte der schwäbischen Benediktinerkongregation, Stud. 9, 1888, SS. 392—394 u. 573—588.

P. Honorius Grieninger von Irrsee († 1809 als letzter Abt von Irrsee bei Augsburg): s. Lindner, Schriftsteller, II, SS. 173/174. Sein Fortsetzer ist Maurus Schleicher († 1822) gewesen. S. auch Lindner, Schriftsteller, II, S. 175.

P. Placidus Braun von St. Ulrich u. Afra in Augsburg († 1829): Er hat sich in gleicher Weise als Stiftshistoriker, Diplomatiker und Diözesanhistoriker ausgezeichnet; s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 124—129 und Nachträge, SS. 55—57, und Schroeder Barn., Die Aufhebung des Benediktinerreichsstiftes St. Ulrich u. Afra, München 1929

<sup>218</sup> a) Literatur über Benediktbeuern: Lindner, Schriftsteller, I, SS. 132—136 u. 309; Lindner, Profeßbücher, IV, 1910, SS. 1—5.

b) P. Karl Meichelbeck: A. D. B. 21, SS. 188/189. K. L. 8, SS. 1184 bis 1186 und 2, SS. 331 u. 913 und 4, S. 2000. Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, SS. 593—595. H. IV, pp. 1218—1221; s. auch F. L. Baumann: Der bayerische Geschichtsschreiber C. Meichelbeck, 1897; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 122, 123 u. 137;

1697 Gymnasiallehrer in Freising geworden, rückt er 1701 zum Professor der Philosophie am „Studium Generale“ der bayerischen Benediktinerkongregation in Rott auf. In den Jahren 1703—1708 wirkt er als Philosophieprofessor in Benediktbeuern, in den Jahren 1705—1708 als Theologieprofessor am Generalstudium der Kongregation in seinem Kloster. Bereits im Jahre 1708 erhält er als Historiograph seiner Kongregation den ehrenvollen Auftrag, die Chronik der bayerischen Benediktinerklöster zu schreiben und wird im folgenden Jahre zum apostolischen Notar ernannt. 1712 ist er Prozeßbevollmächtigter seines Klosters in Rom gewesen, um die Gerechtsame Benediktbeuerns gegenüber dem fürstbischöflichen Stuhle von Freising zu verteidigen; er gewinnt diesen Prozeß im April 1713! Nachdem er, der schon seit 1709 den Auftrag des Fürstbischofs von Freising zur Abfassung einer Diözesangeschichte besitzt, noch mehrere ehrenvolle Berufungen ausgeschlagen hat, wird er im Jahre 1722 zur Vollendung dieser Bistumsgeschichte zum Geheimrat und Historiograph des Fürstbischofs ernannt; außerdem erhält er das Prädikat: „Reverendissimus Pater“! Sein Tod fällt in das Jahr 1732.

Meichelbeck ist gleich Khamm traditioneller Philosoph und Theologe gewesen<sup>219</sup>; aber auch für die Kirchenrechtswissenschaft spielt er nur als Historiker eine Rolle<sup>220</sup>! Die beiden vorhin erwähnten literarischen Aufträge bilden den Höhepunkt seines historischen Schaffens, das zur Publikation der Ordenschronik von Benediktbeuern — nicht allerdings auch zu ihrer Vollendung! — und zur Abfassung der Freisinger Diözesangeschichte geführt hat.

---

s. endlich noch Lindner, Prozeßbücher, IV, 1910, SS. 61—65, 160—162 u. 162—164 (Lebenslauf) und SS. 64—73 (Schrifttum). Cf. A. E. Lips. 1725, pp. 390—394; 1730, pp. 6—11 etc.; s. auch Haidenfeldts Bemerkungen in der Vorrede zum „*Chronicon Benedicto-Buranum*“ (1752), pp. 50—68, als: „*Vita P. Caroli Maichelbeck*“; s. endlich noch A. Schmid: „Die Nachblüte der Abtei Benediktbeuern nach dem 30jährigen Kriege“, Stud. 42, 1924, SS. 71—156.

c) S. über Abt Magnus Pachinger († 1742) auch Lindner, Prozeßbücher, IV, 1910, SS. 11—13.

<sup>219</sup> S. zur Übersicht über die theologischen Werke Meichelbecks nochmals Lindner, Prozeßbücher, IV, 1910, SS. 64—67 und Anm. 2 zu S. 65. Besonders interessant sind auch kanonistisch seine theologiehistorischen Abhandlungen. — S. auch abermals Lindner, ebenda, SS. 66/67. Cf. Ziegelbauer: *Historia Litteraria O. S. B.* III, p. 549 sqq. — Sie behandeln das Bußsakrament (1706) und die Lehren von der Gerechtigkeit und der Restitution (1707, 1707, 1709).

<sup>220</sup> S. zu den kirchengeschichtlichen Abhandlungen abermals auch Lindner, Prozeßbücher, IV, 1910, SS. 67—73 nebst den erläuternden kritischen Bemerkungen Lindners zu den Manuskripten; s. ebenda, SS. 71—73.

Die: „*Historia Frisingensis*“ (1724, 1729), die in zwei Bänden in Augsburg erschienen ist, besteht aus einem historischen und aus einem Urkundenteile. Im Rahmen der allgemeinen Kirchen- und Profangeschichte entrollt sich vor unseren Augen ein Bild der Freisinger Bistumsgeschichte von 724—1224 und wiederum von 1224 bis auf Meichelbecks Zeit! Der rechtshistorische Wert dieser Bistumsgeschichte beruht vor allem in den sehr zahlreichen Urkunden, die teils dem Texte selbst beigefügt, teils aber auch in den „*Partes Instrumentariae*“ zum ersten Male veröffentlicht worden sind<sup>221</sup>!

Auch als kirchenrechtshistorische Ergänzung möge man fernerhin die: „*Kurtze Freysingische Chronica . . .*“ (1724) und die Festschrift: „*Das dankbare Freysing . . .*“ (1725) betrachten<sup>222</sup>! Das: „*Chronicon Benedictoburanum . . .*“ als hervor-

<sup>221</sup> a) Cf. „*Historia Frisingensis*“ (1724, 1729). Der erste Tomus besteht aus zwei Teilen. Er umfaßt die Zeit vom 7. Jahrhundert bis zum Jahre 1222. Der erste Unterabschnitt dieses Tomus bringt also die Geschichte Freising bis zur Mitte des Hochmittelalters (cf. ps. I, 400 pp.) — s. auch Lindner, *Profeßbücher*, IV, 1910, Anm. 1 zu S. 69. — Im Urkundenteile (cf. ps. II, 576 pp.) bringt Meichelbeck nicht weniger als 1385 Urkunden! Auch der zweite Tomus (1729) besteht aus zwei Teilen. Der historische Teil umfaßt 505 pp. nebst drei kirchengeschichtlichen Dissertationen; die pp. I—XX einer „*Mantissa*“ (cf. pp. 492—503) bringen die Ereignisse von 1724—1726. Der Urkundenteil dieses Tomus sodann besteht aus 420 pp. und enthält 436 Urkunden!

b) S. über Meichelbeck als Historiker, seine Vorzüge und seine Nachteile abermals F. L. Baumann: *Meichelbeck*, 1897, S. 20 ff.; s. die treffende Kritik von Lindner in *Profeßbücher* IV, 1910, SS. 63 u. 64. Cf. A. E. Lips. 1725, pp. 390—394 et 1730, pp. 6—11. Im übrigen sei hier auf das zusammenfassende Urteil Baumanns hingewiesen: „*Meichelbecks Historia Frisingensis hat durch ihre Methode, ihre Darstellung, ihre Sprache und die Fülle ihres Inhaltes alle landesgeschichtlichen Werke, die vor ihr in Süddeutschland erschienen sind, übertroffen. Es gab 1724 kein Werk, das ihr ebenbürtig gewesen wäre. In diesem Lichte erscheint die Historia Frisingensis schon seinen Zeitgenossen. Sein Latein aber zeichnet sich durch Einfachheit und Klarheit aus.*“ S. abermals F. L. Baumann: *Meichelbeck*, 1897, S. 24.

c) S. über Meichelbecks Gehilfen bei Abfassung des zweiten Bandes P. Leonhard Hochenauer († 1758 als Abt) abermals Lindner, *Profeßbücher*, IV, 1910, SS. 13—15.

<sup>222</sup> a) Als Papalist ist Meichelbeck in seiner Schrift: „*Gründliche und genaue Berichtigung . . .*“ (1707) gegen den apostasierten Ordenspriester Sensen hervorgetreten! S. auch *Historisch-Politische Blätter*, 72, 1873, S. 594/595.

b) Auch hier betätigt sich Meichelbeck als Quellenhistoriker, der gerade beim Millenium Freising, obwohl er die Verdienste der Fürstbischöfe genügend hervorhebt, dennoch keineswegs zu einem historischen Verteidiger des fürstbischöflichen Absolutismus in der Regierung geworden ist! Übrigens hat ja auch gerade Meichelbeck nicht umsonst die Gerechtsame seines Klosters in Rom gegen Freising vertreten! S. abermals Lindner, *Profeßbücher*, IV, 1910, SS. 63—64; s. auch „*Kurtze freysingische Chronica . . .*“ (1724, 362 pp.) und „*Das dankbare Freysing . . .*“ (1725, 296 pp.) — anonym, 8 Predigten; s. Näheres auch Lindner, ebenda, Nr. 24, S. 68.

ragendes Quellenwerk endlich ist in den Jahren 1751 und 1752 von Alphonsus Haidenfeldt in zwei Bänden publiziert worden<sup>223</sup>!

Was den Diplomatiker und kirchlichen Denker Meichelbeck besonders ausgezeichnet hat, — das gilt von allen seinen historischen Werken! — ist sein wahrhaft unbestechlicher historischer Wirklichkeitssinn, dem jede unlautere kirchenpolitische Tendenz fern gelegen hat, ist zugleich aber auch seine tiefe asketische Frömmigkeit als benediktinischer Ordensmann<sup>224</sup>!

Erst mit Bessel gelangt jedoch die historische Quellenforschung der süddeutschen Benediktiner außerhalb der Stifter St. Blasien und Melk zu ihrem eigentlichen Höhepunkt<sup>225</sup>!

<sup>223</sup> a) Gestützt auf die Vorarbeiten eines Gregorius von Scheyern und eines Petrus Guetrather, † 1725 — s. über letzteren Denker abermals Anm. 53 des ersten Kapitels — hat Meichelbeck sein Werk also begonnen, es aber nicht vollenden können! Erst durch die Hilfe des P. Alphons Haidenfeldt († 1751) wird das Werk im Jahre 1752 vollendet. — S. über Haidenfeldt H. IV, p. 1220; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 136 u. 309 und Profößbücher, IV, 1910, SS. 87/88.

b) S. zum Inhalt der Stiftschronik zunächst nochmals Lindner, Profößbücher, IV, 1910, SS. 64/65. S. abermals auch die kritischen Bemerkungen Lindners ebenda bei Nr. 26, SS. 69/70. Das „*Chronicon Benedicto-Buranum*“ (1751—1752) besteht abermals aus zwei Teilen, nämlich einem historischen Teile, der auf 412 pp. die Stiftsgeschichte enthüllt (1752) und einem Urkundenteile, der auf 288 pp. 428 Urkunden bringt (1751)!

c) Sehr erwähnenswert sind endlich auch die Manuskripte unseres Denkers. Cf. „*Necrologium Novum Benedicto-Buranum*.“ Es umfaßt die Zeit von 1714—1730 auf 116 pp. S. dazu die kritischen Bemerkungen Lindners, ebenda, SS. 71/72. Auf die sonstigen Manuskripte kann hier nur hingewiesen werden; s. auch Lindner, ebenda, SS. 70/71, 72/73 u. 152—160.

<sup>224</sup>, <sup>225</sup> a) S. auch abermals die Anm. 218 ff.

b) Zu den bayerischen Kirchenrechtshistorikern zählen Hueber, Leutner, Lackner, Schneller, Klockner, Hermann und Scharl.

P. Alfons Hueber von Tegernsee († 1734, Chronist): H. IV, p. 1242; K. L. 11, SS. 1284 ff. u. 1291, und Reg. S. 544. Lindner, Familie S. Quirini (Obby. ArchivL).

P. Celestin Leutner von Wessobrunn († 1759, Chronist): M. Heimbucher, I, SS. 358 u. 365; H. IV, p. 1553; K. L. 12, SS. 1381 ff. u. 1387 und Reg. S. 589. S. auch Lindner, Profößbücher, I, 1909, SS. 42—45; s. auch Lindner, Schriftsteller, I, SS. 178/179 und Nachträge S. 14/15. Cf. „*Historia Mon. Wessofontani . . .*“ (2 pts., 1735) — Inhalt s. Anm. 1 zu S. 44 bei Lindner, Profößbücher, I.

P. Johannes Lackner von Niederaltaich († 1781): s. Lindner, Schriftsteller, II, SS. 25/26 u. 281.

P. Georg Schneller von Oberaltaich († 1804): Er hat zeitweilig als Professor und 1796 sogar als Universitätsrektor in Ingolstadt gewirkt. Kirchenrechtshistorisch bedeutend sind: „*Indiculus Conciliorum ab a. 716 ad a. 1770 in Bojaria ac conjinibus quibusdam locis civitatibus etc. celebratis*“ (1797); „*Concilii Ratisbonensis saec. XIV. celebrati Statuta*“ (1785). H. V, 1, pp. 708/709; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 123/124.

Abt Carl Klockner von Benediktbeuern († 1805): Auch als Kirchenhistoriker tätig. S. Lindner, Schriftsteller, I, SS. 141—143, und Profößbücher, IV, 1910, S. 23—26 u. 146—149.

Abt Godefrid Bessel, neben Martinus Gerbert der berühmteste deutsche Benediktinerabt des Jahrhunderts, ist im Jahre 1672 unweit von Mainz geboren, widmet sich nacheinander in Aschaffenburg, Bamberg, Würzburg und Salzburg dem Studium der Philosophie, Theologie und Rechtswissenschaft (!) und tritt 1693 in das Stift Göttweig ein, in dem gerade damals unter des Abtes Berthold Regierung manche Mißstände herrschen<sup>226</sup>. Er promoviert 1696 in Wien zum Dr. theol. Zunächst kann er sich im Stifte nicht zurechtfinden, verläßt Göttweig und lebt als Lektor der Philosophie und Theologie im kurmainzischen Kloster Seligenstadt. Hier gewinnt er die Freundschaft des Kurfürsten von Mainz, des Grafen Lothar Franz von Schönborn (1699), unter dem er auch später das Amt eines erzbischöflichen Generalvikars und Offizials bekleidet (1704). Bessel, der sich persönlich an der Rota in Rom für die kanonistische Praxis geschult, 1702 die Würde des Dr. jur. utr. erlangt und außer vier Romreisen auch drei Reisen nach der Wiener Hauptstadt im Auftrage seines Kurfürsten ausgeführt hat, wird bereits am 7. Februar 1714 als Abt in Göttweig inthronisiert. Auch als solcher ist er ohne Unterlaß in kirchenpolitisch-diplomatischen Angelegenheiten tätig gewesen. Sein Tod fällt in das Jahr 1749<sup>227</sup>.

Was Martinus Gerbert als Reichsklosterprälat in Südwestdeutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewesen ist, das bedeutet Godefridus Bessel in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts im katholischen Südostdeutschland, nämlich eine wahre Führerpersönlichkeit unter den deutschen Benediktinern und in deutschem Katholizismus überhaupt<sup>228</sup>! Als Mensch und Fürst, als Ordensmann und Klosterabt hat Bessel in überaus harmonischer Weise den Geist benediktinischer Mystik und Askese mit dem Geist einer wahrhaften Herrscher- und Gelehrtennatur verbunden, die zugleich Göttweig zum geistigen Mittelpunkt des benediktinischen Deutschlands seiner Zeit gemacht haben<sup>229</sup>!

P. Maurus Hermann von Weißenhohe († 1809), Stifthistoriker: s. Lindner, Nachträge, S. 24.

P. Placidus Scharl von Andechs († 1819), Stifthistoriker: s. Lindner, Schriftsteller, I, S. 297—300, und Sattler M., Ein Mönchsleben, Regensburg 1868.

c) Endlich wären noch zu erwähnen die gallikanischen Kirchenhistoriker P. Bruno Parodes von Ettal († 1763) und P. Dominikus Ziegler von Ettal († 1791); s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 11/12 u. 15.

<sup>226</sup>, <sup>227</sup>, <sup>228</sup>, <sup>229</sup> a) S. zur Stiftsgeschichte Göttweigs. K. L. 5, S. 813 ff.

b) Abt Godefridus Bessel: K. Werner, S. 132, K. L. 2, S. 532 und 5, S. 815; A. D. B. 2, SS. 567—569. M. Heimbucher, I, SS. 353 u. 358. H. IV, pp. 1549—1551. A. E. Lips.: 1743, pp. 97—112; Journal des Savants, 103, pp. 342—349; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Ger-

Der Abt von Göttweig beherrscht als historischer Denker — es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, alle Werke Bessels, vor allem auch die Manuskripte zu untersuchen und zu besprechen<sup>230</sup> — in vollendetster Weise die historische Technik der Mauriner und hat in seinem: „*Chronicon Gottwicense*“ ein Meisterwerk historischer Quellenkunde überhaupt, eines der berühmtesten und bekanntesten historischen Bücher des Jahrhunderts uns hinterlassen<sup>231</sup>! Was enthält nun dieses „Chro-

mania Sacra, 1921, SS. 38 u. 183. S. statt aller weiteren Literatur E. Vasiček: Abt Gottfried Bessel von Göttweig (Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät in Wien, 10. Heft) 1912. — S. daselbst weitere Spezialliteratur bis 1912, SS. IX—XII und über den Briefwechsel Bessels ausführliche Angaben SS. 176—228; s. auch abermals E. Vasiček in Stud. 32, 1911, SS. 705—711; s. des weiteren Freiburger Diözesanarchiv, 27, 1899, S. 242 ff.; s. auch Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, 31, 1910, SS. 66 ff. u. 697.

c) S. zu Bessels Jugendzeit und juristischer Tätigkeit als Offizial in Mainz auch E. Vasiček: Bessel, 1912, SS. 1—5 u. 5—17 — Kanonistisch interessant ist auch seine Abhandlung „*Vindiciae primarum precum*“ zugunsten der kaiserlichen Ansprüche! S. Näheres E. Vasiček, ebenda, SS. 11/12.

d) S. über Bessels Wirken als Abt auch E. Vasiček, SS. 47—67 — eingehende Schilderung seines Wirkens als Abt —, s. ferner ebenda, SS. 67—90 — Bessel als kirchlicher Diplomat und kanonischer Schiedsrichter! — ferner noch ebenda SS. 90—102 — Bessel als Reformator verfallener Abteien! — und SS. 147—152, 152—157. — Bessels Sorge für seine Mitbrüder und die Universität Wien und Beziehungen zu Schönborn!

e) S. weiterhin die ausführliche Schilderung seines Lebensabends, Todes und Charakters bei E. Vasiček, SS. 157—169, 169—172 u. 172—179.

f) S. über Bessels Wissenschaftsbedeutung als Sammler auch E. Vasiček, SS. 143—147.

<sup>230</sup> Wir wollen hier nur das auch kirchenrechtshistorisch bedeutungsvollste Werk Bessels hervorheben. Der Abt von Göttweig hat allein 23 Manuskripte und 6 Bände Korrespondenz hinterlassen!

a) S. zu Bessels erster kanonistischer Abhandlung auch die vorhergehenden Anmerkungen Ziffer c).

b) S. zur Korrespondenz abermals E. Vasiček, SS. 176—228.

c) Seit 1716 ist Bessel Historiograph des Kaisers Karl VI. gewesen!

d) Interessant ist noch Bessels Abhandlung über die Bulle „*Unigenitus*“ des Papstes Klemens XI. (1721). — Dieses Werk zeugt von einem tiefen theologiehistorischen und kanonistischen Wissen, widerlegt den Jansenismus und Episkopalismus und hat einen glänzenden Erfolg gehabt!

e) S. über sonstige kanonistische Gutachten auch E. Vasiček, SS. 114 bis 116.

f) S. über die manuskriptische „*Praxis Curiae Romanae*“ auch Näheres bei E. Vasiček, S. 117. — Auch dieses Werk verrät einen tüchtigen kanonistischen Praktiker! —

<sup>231</sup> <sup>232</sup> <sup>233</sup> a) Cf. Journal des Savants, 103, pp. 342—349; A. E. Lips., 1743, pp. 97—112; s. auch weitere Literatur bei E. Vasiček, SS. 118—143, besonders S. 124 ff. usw.!

b) Plan und Anlage des „*Chronicon*“ s. bei E. Vasiček, S. 121 ff. Dieses „*Chronicon*“ ist also ein kritisches Lehrbuch der Diplomatie, besonders der deutschen Reichs- und Kaisergeschichte gewesen — s. besonders die Bücher 1 u. 2! —

nicon“ und was bedeutet es für die kanonistische Literaturgeschichte? Bessels Urkundenwerk ist nicht nur ein vortreffliches Lehrbuch der historischen, auch der rechtshistorischen Diplomatik für die deutsche Kirchenrechtsgeschichte gewesen<sup>232</sup> sondern zugleich auch ein Sammelwerk ersten Ranges, das eine gewaltige Fülle kirchenrechtshistorischer Urkunden umfaßt<sup>233</sup>! Dadurch hat der große Abt von Göttweig wieder einmal die wahre Bedeutung der quellenhistorischen Forschung auch für das Studium der Kirchenrechtsgeschichte dem katholischen Deutschland des Jahrhunderts vor Augen gestellt<sup>234</sup>!

Die Kritik wird immer Bessel neben den Historikern von St. Blasien und Melk zu den hervorragendsten Vertretern der Rechtsgeschichtswissenschaft in Deutschland zählen dürfen; Bessel verdient es, mit vollem Recht als größerer Nachfolger eines Hermann Conring im 18. Jahrhundert bezeichnet zu werden<sup>235</sup>!

Das Werk soll 3 Tomi nach dem Plan Bessels umfassen und jeder Tomus wiederum 4 Bücher. Tatsächlich ist aber nur der „*Tomus Prodromus*“ in zwei Abteilungen zu je zwei Büchern 1732 in Tegernsee erschienen. Dieser Tomus besteht nicht nur aus einem diplomatischen Teile, sondern enthält auch die Darstellung der mittelalterlichen Geographie und ein Verzeichnis der mittelalterlichen Gaue.

c) S. über das Projekt des zweiten Tomus auch abermals E. Vasiček, SS. 126—128 und weitere Arbeiten, ebenda, SS. 128/129.

d) S. über Bessels reichsstaatsrechtliche Anschauungen und seine Anfeindung durch den Staatsrechtslehrer Johann Peter Ludewig in Halle — s. über Ludewig u. a. auch La. III, T. SS. 68—72, N. SS. 117—122 — auch E. Vasiček, SS. 133—135.

e) S. über die Frage der Urheberschaft des „*Chronicon*“ nochmals die durchaus zutreffende Kritik bei E. Vasiček, SS. 135—143!

f) S. zum Vergleich einen neueren Autor der Rechtsgeschichte von Göttweig, A. Fuchs: Das Benediktinerstift Göttweig. Seine Gründung und Rechtsverhältnisse im Mittelalter. Eine quellenkritische Studie. Stud. 37, 1916, SS. 302—346, 510—590 und 38, 1917, SS. 51—113 u. 235—267.

<sup>234</sup>, <sup>235</sup> a) S. u. a. auch abermals die Anm. 80 ff., 84 ff., 88 ff., 96 ff., 100 ff., 133—134, 144, 198 ff., 200 ff., 208, 209.

b) In dieser Hinsicht gehört gerade Godefridus Bessel zu den führenden kirchlichen Kultur- und Rechtshistorikern des 18. Jahrhunderts! Nicht der juristische Rationalismus der Anhänger Jckstatts, der Josefiner und späteren Rationalisten, ebensowenig auch der historische Positivismus der kirchenpolitischen Tendenzliteratur der verschiedenen Systeme des Febronianismus führen zur Erkenntnis der alten kirchenrechtlichen Vergangenheit Deutschlands, sondern nur der Weg der Quellengeschichtsforschung und historischen Kritik nach dem Vorbilde der Mauriner!

Neben den sachlichen Verdiensten eines Herrgott, eines Gerbert und seiner Schüler und eines Meichelbeck stehen aber ihre methodischen Verdienste! In die Reihe dieser großen Rechtsdiplomaten gehört an erster Stelle auch Bessel!

So bedeutsam immer die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnis der Rechtsaltertümer deutscher Stifter und Diözesen gewesen sein mag, so hervorragend auch immer sich benediktinische Geschichtschreiber um die Erforschung der österreichischen und ihrer eigenen Ordensrechtsgeschichte

Neben diesen Vorkämpfer einer wahrhaft historischen Rechtswissenschaft tritt endlich noch P. Ignatius Gropp!

Geboren 1695 in Kissingen, genießt er zunächst daselbst Privatunterricht, studiert seit 1709 weiter in Würzburg, woselbst er 1716 in das Stift St. Stephan eintritt. Schon vor 1717 zum Dr. philos. promoviert, wird er 1722 auch Dr. theol. Im Stifte ist er Bibliothekar, 1741 Prior und 1758 Pfarrer in Günthersleben (Würzburg) geworden; als solcher stirbt er bereits in demselben Jahre<sup>236</sup>.

auch verdient gemacht haben mögen, so liegt darin doch nicht ihre entscheidende Bedeutung. Dieselbe besteht vielmehr vor allem darin, daß sie Wegbereiter der historischen Rechtsschulen gewesen sind! E. Landsberg hat in keiner Weise erkannt, welche überragende Bedeutung den benediktinischen Diplomaten als Bahnbrechern der historischen Rechtswissenschaft in Deutschland zugefallen ist!

Während nämlich in unserem Vaterlande der zivilistische Pandektismus trotz Zasius und Conring und wegen des Rechtsrationalismus des 18. Jahrhunderts mit seinen kodifikatorischen Bestrebungen und Ergebnissen im Denken eines Mynsinger, Gail und Carpzow verharret hat, während selbst Stryk, J. H. Böhmer und Leyser, aber auch der große Heineccius — schon als Rationalist — niemals zu einem wirklich historisch aufgebauten deutschen Privatrecht gelangt sind, hat allein schon die Wissenschaftsarbeit der Benediktiner außerhalb Salzburgs als ideenhistorische Fortsetzung der Tätigkeit eines Hermann Conring und der Mauriner — s. auch C. Jacob: Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter, 1917, S. 39/40! — wirksame Vorarbeit für die rechtshistorischen Forschungen des 19. Jahrhunderts, ja für alle Jahrhunderte geleistet!

<sup>236</sup> a) Österreichische Kirchenrechtshistoriker: Zu ihnen zählen die Göttweiger Konventualen Schengl und Klein, sodann die böhmischen Benediktiner Niedermayr, Ritter und Schleichert, ferner Pachmeyer und Pichler, Konventualen aus Kremsmünster, und Lidl und Kleinsorg, Konventualen aus Mondsee, endlich Seitz aus Admont.

P. Gregorius Schengl († 1750): Er hat ein fünfbändiges Manuskript: „*Diarium Gottwicense*“ (1718—1750) uns hinterlassen. *Scriptores*, p. 402.

P. Magnus Klein († 1783 als zweiter Nachfolger Bessels in Göttweig): Literarisch auch als Rechtshistoriker vielseitig tätig. H. V, 1, p. 419; K. L. 5, S. 815; s. auch G. Pfeilschifter: Die St. Blasianische Germanis Sacra, 1921, SS. 38 ff. u. 109 — Projekt einer Göttweiger Germania Sacra! —; s. auch E. Vasiček, Bessel, 1912, SS. 94, 102, 128 u. 167. *Scriptores* pp. 239—241.

P. Rupertus Niedermayr († 1762 in Prag): Ordensstatistiker, H. IV, p. 1542.

P. Bonaventura Ritter († 1764 als Propst in Raigrad): H. IV, Annotat. I, ad p. 1618.

P. Bonifatius Schleichert († 1790 in Braunau): Nicht frei von aufklärerischen Einflüssen. *Scriptores*, p. 409.

P. Marianus Pachmeyer († 1805 in Kremsmünster): Verfasser eines Profëbuches, A. D. B. 25, S. 60; H. V, 1 annotat. 1 ad p. 752.

P. Henricus Pichler († 1807 in Kremsmünster): Stiftshistoriker, *Scriptores*, pp. 341/342.

P. Bernardus Lidl († 1773 als Abt in Mondsee): Stiftshistoriker, Stud. 4, 1, 1883, SS. 331/332; H. V, 1, pp. 168/169.

P. Raphael Kleinsorg († 1821 in Mondsee): H. V, 1, p. 968.

Gleich dem mainfränkischen Historiker Eckart hat er der Geschichtschreibung seiner Heimat als Vorläufer eines Ussermann viel rechtshistorisches Material hinterlassen, freilich noch mehr als Chronist und Biograph alter Prägung<sup>237</sup> denn als Verfasser eines großen pragmatischen Geschichtswerkes! Daß jedoch auch bereits Gropp Quellenhistoriker gewesen ist, geht aus seiner: „*Collectio Novissima*“ (1741 sqq.) unzweifelhaft hervor<sup>238</sup>!

Unter den Benediktinern von Melk haben sich die Brüder Pez auf dem Gebiete der Ordensgeschichte und der Geschichte des deutschen Mittelalters als unparteiische Quellenhistoriker und Vorkämpfer der historisch-kritischen Methode in der deutschen Rechtswissenschaft große Verdienste erworben<sup>239</sup>! Das Jahrhundert ist freilich ihrem Beispiele im allgemeinen nicht gefolgt<sup>240</sup>; wohl aber haben auch andere Benediktiner gleich ihnen denselben Weg als Bahnbrecher der historisch-kritischen Methode in der Rechtswissenschaft beschritten<sup>241</sup>! Khamm

P. Michael Seitz († 1784 in Admont): Stiftshistoriker, *Scriptores*, pp. 439/40.

b) Ignatius Gropp: M. Heimbucher, I, S. 358; H. IV, pp. 1540/41; A. D. B. 9, SS. 733/734; G. Schöpf: *Historisch-statistische Beschreibung des Hochstiftes Würzburg*, 1802, SS. 358—362 — s. daselbst Verzeichnis aller gedruckten Schriften Gropps! — Lindner, Schriftsteller, II, SS. 197 bis 199, und Baader, II, SS. 66—68. S. vor allem aber M. Stöger: *Der fränkische Geschichtschreiber P. J. Gropp*, 2 Teile, 1891 u. 1892; s. das. I, 1891, SS. 6—7 weitere biographische Angaben, SS. 8—20, nebst den entsprechenden Anmerkungen (Lebenslauf), SS. 21 ff. (Schrifttum), s. auch darüber II, SS. 38—104!

<sup>236</sup>, <sup>237</sup>, <sup>238</sup> a) S. über Eckart Näheres im Schlußwort.

b) S. eingehende Darstellung der „*Würzburgischen Chronik*“ (1754) bei M. Stöger, Gropp, II, 1892, S. 50 ff.

c) Ferner hat Gropp außer seiner „*Collectio Novissima*“ (1741 sqq.) — s. auch darüber abermals M. Stöger: Gropp, II, 1892, S. 50 ff. — über bedeutende Bischöfe geschrieben usw.; s. weitere Schriften bei Stöger, II, 1892, SS. 37 ff., 40—41, 41—42, 42—43 u. 43—44 u. 48 ff.

d) Cf. „*Aetas mille annorum antiquissimi et Reg. Mon. B. M. V. in Amorbach*“ (1736); s. hierzu auch M. Stöger, ebenda, II, S. 44 ff.

e) S. über manuskriptsche Werke Gropps auch abermals M. Stöger, ebenda, II, S. 56 ff.

<sup>239</sup>, <sup>240</sup> a) S. auch abermals besonders die Anm. 198 ff., 200 ff., 208, 209 u. 234—235.

b) S. auch abermals die Anm. 234—235.

<sup>241</sup> Selbst außerhalb Süddeutschlands sind Benediktiner zu erwähnen, nämlich: Floercken, Zurmühlen und Heine.

P. Angelus Floercken († am Anfang des 18. Jahrh. St. Michael in Hildesheim): *Historiker*, H. IV, pp. 1500/1501; A. E. Lips., 1743, pp. 481—492, Stud. 25, 1904, SS. 220/221.

P. Wolfgang Zurmühlen († 1774 in Liesborn i. W.): *Historiker*, Stud. 25, 1904, SS. 738/740.

P. Joseph Heine († nach 1817, St. Peter in Erfurt): Er hat folgende Schriften verfaßt: „*Synodi Dioecesis Augustanae*“ (2 Tomi, 1765) —

ist mehr Chronist und Statistiker als Quellenhistoriker gewesen! Neben den Jesuiten Hartzheim und Hansiz und dem Franziskaner Greiderer<sup>242</sup> haben sich außer den Brüdern Pez und der Schule von St. Blasien Gropp, Meichelbeck und vor allem Bessel als kritische Historiker bewährt, deren Namen auch in der Geschichte der Rechtswissenschaft fortleben wird<sup>243</sup>! Neben allen bisher erwähnten benediktinischen Denkern der historischen Schulen — Gerbert selbst und seine Mitarbeiter nicht ausgenommen — hat endlich P. Dominikus Schramm unmittelbar dem Studium der Kirchenrechtsgeschichte neue Wege gewiesen!

#### 8. P. Dominikus Schramm.

P. Dominikus Schramm wird im Jahre 1722 in Bamberg geboren, tritt im Jahre 1743 in Banz ein und ist nach erfolgter Ordination (1748) in seinem Kloster als Lehrer der Mathematik, der Philosophie, Theologie und des Kirchenrechts tätig gewesen, um 1782 als Prior nach dem Stifte auf dem Michaelsberg bei Bamberg überzusiedeln. 1787 wieder nach Banz zurückgekehrt, ist er daselbst im Jahre 1797 gestorben<sup>244</sup>.

P. Dominikus Schramm, der selbst ein traditionelles Handbuch der Mystik geschrieben hat<sup>245</sup>, will als kirchlicher Theologe seines Ordens gleich Gerbert die Fehler und Mängel einer rein scholastischen Behandlung theologischer Probleme durch die Mittel der dogmengeschichtlichen Forschungsmethode beseitigen. Er ähnelt als dogmenhistorischer Theologe auch den sonstigen

---

Geschichte des bischöflichen Rechts seit dem Tridentinum! — „*Acta Selecta Ecclesiae Augustanae*“ (1785), „*Collectio Synodorum Erfordiensium*“ (1759); H. V, 1, annotat. 2 ad p. 743; K. L. 1, S. 1651 ff., 4, S. 772; Stud. 25, 1904, S. 212.

<sup>242</sup> S. Näheres im Schlußkapitel.

<sup>243</sup> S. abermals die Anm. 211 ff., 226 ff. u. 236.

<sup>244</sup> a) P. Dominikus Schramm: K. Werner, SS. 190/192; Lindner, Schriftsteller, II, SS. 213/214, Nachträge SS. 68/69; A. D. B. 36, S. 442; K. L. 1, S. 1464 und 10, S. 1939 ff.; M. Heimbucher, I, SS. 353, 360 u. 362. H. V, 1, p. 392; Schulte III, 1, S. 231; Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, SS. 520/521 und Baader II, S. 116 ff.

Eine eingehende Untersuchung über die ideengeschichtliche Bedeutung des P. Dominikus Schramm ist bis heute nicht erschienen!

b) S. zur Bedeutung von Banz in der Geschichtsforschung auch G. Pfeilschiffer: Die St. Blasianische Germania Sacra, 1921, SS. 85, 86, 89, 102, 125, 131 u. 134; s. auch abermals Lindner, Schriftsteller, II, S. 203—205.

<sup>245</sup> Cf. „*Institutiones Theologiae Mysticae*“ (2 voll, 1771). S. zur Analogie auch Gerberts Mystik und daher abermals Anm. 121a.

Die Mystik Schramms ist auf der Heiligen Schrift, den Konzilien, der Tradition und der mystischen Theologie aufgebaut, also positivistisch gehalten! In ihrer Kirchlichkeit und Betonung benediktinischer Askese steht sie allerdings hinter der — spekulativ bedeutenderen! — mystischen Summa Gerberts nicht zurück!

Theologen aus Banz, ohne jedoch völlig in den Bannkreis ihrer aufklärerischen Gedanken zu geraten<sup>246</sup>! Mit Gerbert verbindet ihn zwar das Interesse für dogmenhistorische Probleme, dagegen keineswegs dessen Augustinismus, den Schramm als Eklektiker verwirft<sup>247</sup>! Das: „*Compendium Theologiae Dogmaticae Scholasticae et Moralis* . . .“, das in drei Bänden im Jahre 1768 in Augsburg erschienen ist, behandelt nach dem Schema der protestantischen Theologen Schubert und Carpow, das Schramm übernommen hat, die gesamte theologische Wissenschaft<sup>248</sup>. In allen Fragen, die sich auf die Kirchenrechtswissenschaft beziehen, vertritt Schramm aber im wesentlichen durchaus die alten katholisch-kirchlichen Grundsätze<sup>249</sup>, wenn er auch das Prinzip des dogmengeschichtlichen Eklektizismus als Dogmenhistoriker gegenüber den alten theologischen Schulrichtungen nicht verleugnet<sup>250</sup>! Als Historiker der Theologie zeigt sich Schramm übrigens des weiteren in seiner „*Analysis patrum*“<sup>251</sup>!

<sup>246</sup> a) Die Benediktiner Schwarz und Sprenger sind zunächst als Vertreter der sog. Banzer Schule zu nennen, und zwar ersterer als gemäßigt aufklärerischer Apologet und theologischer Journalist, letzterer als historisch geschulter Theologe und Gehilfe Engelbert Klüpfels!

P. Ildephons Schwarz († 1794): H. V, 1, p. 483; A. D. B. 33, S. 238; M. Heimbucher, I, S. 366; K. Werner, S. 248 usw.; s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 209—212.

P. Placidus Sprenger († 1806): M. Heimbucher, I, S. 366; A. D. B. 35, SS. 304/305; H. V, 1, pp. 693—695; s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 214—216. S. zur Banzer Schule auch W. Heß: Die Verteidigungsschrift des Banzer Benediktiners und Bamberger Universitätsprofessors J. B. Roppelt. Ein klösterliches und naturwissenschaftliches Stimmungsbild aus dem Zeitalter der Aufklärung, Stud. 36, 1915, SS. 403—481; Heß W., Der Banzer Benediktiner Placidus Sprenger und das Gesetz von der Erhaltung der Masse, ebd. 43 (1925), 208—212; Roppelt ist übrigens auch Diözesanstatistiker gewesen († 1814); s. auch Lindner, Schriftsteller, II, SS. 217—228.

<sup>247</sup> S. über Gerbert nochmals die Anm. 111 ff. usw.; s. über Schramm zunächst die folgenden Anmerkungen.

<sup>248</sup>, <sup>249</sup>, <sup>250</sup>, <sup>251</sup> a) Zur dogmatischen Publikation Schramms vgl. vor allem das „*Compendium Theologiae Dogmaticae Scholasticae et Moralis*“ (3 vol. 1768). Noch im 19. Jahrhundert hat Schramms Lehrbuch mehrere Neuauflagen erlebt, so 1837/39 (Turin), 1848 (Lüttich) und 1868 (Paris)!

Skizzieren wir kurz den Inhalt der theologischen Summa Schramms: Das erste vol. umfaßt außer den Fragen der Theologie i. e. S., der Christologie und der Eschatologie auch eine „*Dissertatio prooemialis*“ mit vielen Hinweisen auf die kirchliche Verfassung, übrigens wesentlich im durchaus katholischen Sinne (cf. pp. 56 sqq., 59—60, 60—61, 61 sqq., 67 sqq., 70—71, 72 sqq., 77 sqq., 80 sqq., 84 sqq., 89 sqq., 90 sqq. etc.). Das zweite vol. behandelt u. a. in ganz traditioneller Weise die Lehre vom Gewissen und den Gesetzen! (Cf. *ibid.*, pp. 48—169.) Das dritte vol. enthält sodann die Sakramentenlehre. Besonders ausführlich sind hier die kanonistischen Gesichtspunkte, gleichfalls im kirchlich-katholischen Sinne in der Darstellung des Buß-, Priester- und Ehesakramentes entwickelt worden! (Cf. *ibid.*

Dasselbe Prinzip des historisch-methodischen Eklektizismus durchdringt aber auch Schramms kanonistische Summa. Jedoch ist unser Denker auch als Kirchenrechtslehrer ein kirchlich gesinnter Theologe und Historiker geblieben<sup>252</sup>! In den Jahren 1774 und 1775 erscheinen in Augsburg die fünf Bände der: „*Institutiones Juris Ecclesiastici Publici et Privati, hodiernis Academicarum Germanicarum moribus accomodatae.*“ Schramm hat das Schema Lancelottis zum Wesensbestandteil seiner Summa gemacht<sup>253</sup>. Hinzu tritt die Einteilung des kirchlichen Rechts in öffentliches und Privatrecht<sup>254</sup>. Bisher ist uns kein deutscher Benediktiner begegnet, der zwei verschiedenartige Einteilungssysteme mit der historisch-positiven Methode kombiniert hat<sup>255</sup>! Indessen ist Schramm weder zu einem sachlichen und methodischen Ausgleich der Lancelottischen Systematik und des ja erst in diesem Jahrhundert aufgekommenen

pp. 377—549, 584—717, 717—781.) — Neben einer manuskriptischen „*Philosophia Eclectica*“ (1753) hat Schramm sodann als echter Mauriner die „*Analysis Patrum*“ (18 Tomi, 1780—1796) verfaßt. Was den Inhalt dieser Patrologie anbelangt, so behandelt der erste Band u. a. den Barnabasbrief, Klemens von Rom, Ignatius, Polykarp, Justinus Tatian, Athenagoras usw., der zweite Band sodann Irenäus und Klemens von Alexandrien. Die folgenden 16 Bände besprechen Cyprian von Carthago, Gregor den Großen, Dionysius Pseudoareopagita, Eusebius, Eustathius, Zeno und Johannes von Damaskus!

b) Ist also auch Dominikus Schramm als dogmenhistorischer Theologe an erster Stelle nur der positivistische Begründer der anerkannten theologischen Lehrsätze gewesen, so hat ihm gerade deshalb auch das Verständnis für theologische Spekulationen und „Schulstreitigkeiten“ gefehlt. Das gilt nicht zuletzt auch von der Frage des Primates. Übrigens ähnelt Schramm als Eklektiker gegenüber theologischen „Schulstreitigkeiten“ einem Eusebius Amort, von dem er sich allerdings als theologischer Geschichtspositivist auch wieder unterscheidet!

c) Die protestantischen Denker Johannes Ernst Schubert († 1774) und Jakob Carpow († 1768) sind also Schramms methodische Führer gewesen! S. über Schubert A. D. B. 32, S. 635ff.; s. über Carpow A. D. B. 4, SS. 8/9.

d) Cf. N. B. Eccl. Frib. I, pp. 123—144, V, pp. 489—499, VI, pp. 399 bis 404 — scharfe und ideengeschichtlich nicht in allem gerechtfertigte Kritik über Schramms dogmatische Bedeutung!

Die heutige Kritik wird Schramm als kirchlichen Theologen des dogmengeschichtlichen und methodischen Positivismus bezeichnen müssen!

<sup>252</sup> Entsprechend seiner Bedeutung als kirchlicher Dogmatiker; s. abermals die Anm. 248 ff. Ziff. b u. d.

<sup>253</sup> a) Eine zweite Auflage stammt aus dem Jahre 1782.

b) Auch P. Franz Schmier hat ja bereits diesen Versuch unternommen, ohne jedoch Kirchenrechtshistoriker zu sein.

<sup>254</sup> Auch der Salzburger Kanonist Neumayr kennt ja bereits dieses Schema; s. auch abermals Anm. 331 des ersten Kapitels.

<sup>255</sup> Wohl hat P. Franz Schmier ja versucht, das Dekretal- und das Institutionenschema mit der kasuistisch-spekulativen Methode zu verbinden; s. auch abermals die Anm. 137, 138 ff. usw. des ersten Kapitels.

neuen Systems gelangt<sup>256</sup> noch hat er auch eine vollkommene Synthese der spekulativen und kirchenrechtshistorischen Methode in seinem Lehrbuch erreicht<sup>257</sup>! Gleichwohl gibt sein

<sup>256, 257</sup> a) S. auch zur kanonistischen Kritik abermals Schulte, III, 1, S. 231. Es darf festgestellt werden, daß diese Kritik im wesentlichen verfehlt ist!

b) Schramms Lehrbuch des kirchlichen Personen-, Sachen- und Prozeßrechts folgt also tatsächlich doch dem System Lancelottis, wenn auch natürlich die Bezugnahme auf die deutschen Verhältnisse im öffentlichen und Privatrecht dem Werke einen neuen methodischen Charakter verleihen sollen. Schramm ist also als Kanonist keineswegs zu einer wirklich neuen Methode des Kirchenrechts gelangt, wohl aber zu einer Kombination von theologiehistorischem und rechtshistorischem Positivismus, der im übrigen sich mit der Darstellung des geltenden Rechts in summarischer Form begnügt hat!

c) Vor allem hat ja auch Schramm, der nur Verfasser eines brauchbaren Lehrbuches sein will, seine historischen Beiträge zum Kirchenrecht noch in besonderen Werken niedergelegt; s. darüber die folgenden Anmerkungen.

d) Inhalt des Kirchenrechts von Schramm (2. ed. 1782). Das Vorwort bereits erweckt methodisches Interesse und schließt mit einem Bekenntnis des Hieronymus zum päpstlichen Primat und zur römischen Mutterkirche! (Cf. I. Tomus, pp. 147/148.) Der erste Tomus umfaßt eine „Disseratio prooemialis“ über Wesen, Eigenschaften und Quellen des „*Jus Canonico-Pontificio-Germanico-Publico-Ecclesiasticum*“. (Cf. pp. 1—148.) — Hier wird auch das Kirchenrecht definiert als: „*Regula e Sacris Scripturis, Traditionibus, Conciliorum Canonibus, Pontificum Decretis et SS. Patrum doctrinis ad regendam Ecclesiam, informandos mores et salutem animarum procurandam desumpta*“ (cf. p. 1), also ganz im Sinne einer positivistischen Grundlegung und einer pastoralen Handhabung! — Das Kirchenrecht zerfällt in öffentliches und privates, geschriebenes und ungeschriebenes, universales und partikulares Kirchenrecht (cf. p. 4). In durchaus katholisch-traditionellen Gedankengängen (cf. p. 5 sqq.) bewegen sich Schramms Ausführungen über das Wesen der Kirche und ihre Aufgaben. Besonders interessant ist aber seine Darstellung der Geschichte der Kirchenrechtsquellen. (Cf. pp. 23—148.) Der übrige Teil des ersten Tomus umfaßt sodann die Lehre von den kirchlichen Personen (cf. pp. 149—528). Er enthält die Lehre vom Stand der Kleriker (cf. pp. 149—176), vom römischen Papste, der als Inhaber des „*Primus Locus in Hierarchia Ecclesiastica*“ und als „*totius populi Christiani Pastor et omnium Ecclesiarum caput et Vicarius Christi in terris*“ bezeichnet wird! (Cf. pp. 177, 177/188, 188/197.) Eklektisch denkt dagegen Schramm in Sachen der päpstlichen Unfehlbarkeit (cf. pp. 197/198); auch bezüglich päpstlicher Rechte, so der „*Privilegia secundaria Primatus*“ läßt sich ein eklektischer Grundzug nicht verkennen! (Cf. pp. 199 sqq., 218 sqq.) Es folgen die Lehren vom Kardinalat und der römischen Kurie (cf. pp. 236—249, 250—257); auch über die Nunzien wird gehandelt! (Cf. pp. 258—266.) Sehr ausführlich erörtert Schramm sodann die Lehre von den Bischöfen, den Domkapiteln, den bischöflichen Behörden, den Erzbischöfen, Synoden usw. (cf. pp. 267—392); hier zeigt er sich als echter Positivist der geltenden Ordnung und historischen Entwicklung! In aller Kürze wird sodann das Pfarramt behandelt (cf. pp. 396—404). Erwähnt seien noch die interessanten Abschnitte über den Stand der Kanoniker (cf. pp. 410—441) und den Ordensstand (cf. pp. 441—528).

Der zweite Tomus behandelt die Lehre von den kirchlichen Sachen, also vor allem das Recht der Sakramente und das Vermögensrecht (cf. pp. 1—8). Die Sakramente der Taufe, der Firmung und des Altares werden ziemlich summarisch behandelt, ebenso das Bußsakrament und die letzte

System, das methodisch ein interessantes Zeugnis des ehrlichen Ringens um eine neue, zugleich spekulative und positive Begründung des Kirchenrechts darstellt<sup>258</sup>, inhaltlich das geltende allgemeine und deutsche Kirchenrecht seiner Zeit wieder<sup>259</sup>! Schramm hat als kirchlich gesinnter Denker ein System des damaligen Kirchenrechts geschrieben, in dem er die nach seiner Auffassung problematischen Fragen vom historischen Standpunkte aus eklektisch behandelt und dabei häufig auf seine Theologie verweist<sup>260</sup>.

Durchbricht also immer wieder ein juristisch-theologischer Positivismus Schramms kanonistische Summa, beweist dieselbe uns nur allzu deutlich, daß er eben kein großer spekulativer Denker in Theologie und Kirchenrecht, sondern vielmehr nur der fleißige, historisch interessierte Darsteller der theologischen Anschauungen und rechtlichen Verhältnisse in der Kirche gewesen ist<sup>261</sup>, so zeigt sich auch die größere literargeschichtliche Bedeutung unseres Denkers auf dem Gebiete der Kirchenrechtsgeschichte<sup>262</sup>.

Ölung, dagegen ausführlich die Sakramente des Ordo und der Ehe. Auch hier überwiegen durchaus die überlieferten Anschauungen der katholischen Theologie und Kanonistik. (Cf. pp. 8—14, 14—18, 18—32, 33—42, 42—47, 47—66, 66—118.) Es folgen in ausführlicher Darstellung das kirchliche Vermögensrecht, ganz positivistisch gehalten, und die Lehre von der Immunität und der Kirchenvermögensverwaltung! (Cf. pp. 156—268, 268—319, 336—368, 368—381.) Den Schluß des zweiten Bandes bildet eine sehr eingehende, auf das römische Recht aufgebaute Behandlung des Vertragsrechtes (cf. pp. 382—551) und zuletzt das römisch-kanonische Erbrecht, gleichfalls in guter Darstellung! (Cf. pp. 551—631.)

Der dritte Tomus endlich enthält auf 544 pp. ein System des geltenden römisch-kanonischen Prozeß- und Strafrechts mit vielen interessanten Bemerkungen über zeitgenössische Ansichten und über das in Deutschland herrschende Prozeß- und Strafrechtssystem! — Interessant ist gerade methodisch die am Schluß der Summa angehängte „Series . . . Titulorum V. Lib. Decretalium“ nach P. Franz Schmiers Vorbilde und der mustergültige „Index Generalis“, der das Nachschlagen außerordentlich erleichtert!

<sup>258</sup> S. auch abermals die Anm. 256 u. 257 b u. c.

<sup>259</sup> S. abermals die Anm. 256 u. 257 d.

<sup>260</sup> S. abermals die Anm. 259 u. 248 ff. allenthalben.

<sup>261</sup> Das entspricht durchaus der Gesamteinstellung des theologischen und kanonistischen Denkens Schramms. Während die großen Kanonisten Salzburgs, Engel und noch mehr Franciscus Schmier, auch methodische Synthetiker gewesen sind, bleibt Dominikus Schramm beim Positivismus in der Methode stehen, obschon sein Standpunkt durchaus der kirchliche gewesen ist.

<sup>262</sup> Hier mögen noch rasch die historisch eingestellten Kanonisten dritten Ranges erwähnt werden, soweit sie kirchlich gesinnt gewesen sind, nämlich Kufner, Deutmayr, Diemer und Prechtl.

P. Godehard Kufner († 1792): Verfasser eines kompulatorischen Abrisses des deutschen Kirchenrechts (1781, 259 pp.); s. auch Schulte, III, 1, S. 266; Lindner, Schriftsteller, II, SS. 34/35; H. V, 1, pp. 505/506.

Die „*Epitome Canonum Ecclesiastica ex Conciliis Germaniae et aliis fontibus Juris Ecclesiasticis Germaniae Collecta*“ (1774) enthält in einem alphabetischen Verzeichnis die Beschlüsse der deutschen Konzilien, des Tridentinums und besonders die Kundgebungen der Päpste in Sachen der deutschen Kirche, stellt also eine deutschrechtshistorische Ergänzung der kanonistischen Summa Schramms dar<sup>263</sup>! Neben der deutschen Konzilien- und Kirchenrechtsgeschichte hat aber endlich noch der Theologe von Banz eine von J. F. von Schulte nicht erwähnte universale Konziliengeschichte geschrieben, die Vollendung der Konziliengeschichte des berühmten Erzbischofs von Toledo, Bartholomäus Carranza aus dem Dominikanerorden, eines Zeitgenossen Philipp II. von Spanien und der tridentinischen Ära<sup>264</sup>. 1546 erscheint in Venedig jenes historisch-kritische Konzilienwerk mit dem Titel: „*Summa Conciliorum et Pontificum a Petro usque ad Paulum III. succincte complexens omnia, quae alibi sparsim tradita sunt*“<sup>265</sup>. In der Weiterbearbeitung durch den Theologen der Schule von Douai, Franciscus Sylvius<sup>266</sup>, hat Schramm Carranzas Kompendium einer völligen Neubearbeitung im Sinne einer Erweiterung und besseren Ordnung des Stoffes abermals unterzogen. Er hat dieselbe alsdann unter den vielsagenden, aber nichts übertreibenden Titel: „*Summa Conciliorum Collecta cum additionibus Fr. Silvii, nunc vero in novum ordinem chronologicum redacta residuis Conciliis omnibus aucta usque ad modernum Pontificem Pium VI. continuata*

- P. Bernhard Deutmayr († 1827 in Niederaltaich): Schulte, III, 1, S. 284; Felder, I, S. 166 ff.; H. V, 1, p. 1032; Lindner, Schriftsteller, II, S. 29. Deutmayr zeigt eine kirchliche und zugleich nationale Tendenz als Verfasser eines Handbuches der Privilegien der deutschen Kirche und Verfasser von zwei Abhandlungen über das Verhältnis von Kirche und Staat!
- P. Corbinian Diemer († 1813 in Oberaltaich): Seine Werke betreffen das Kirchenrecht im allgemeinen, die Gesetzeslehre und die Kirchenrechtsgeschichte (1767, 1769, 1774); eine größere Bedeutung besitzen sie nicht, H. V, 1, p. 789; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 124/125.
- P. Maximilian Prechtel († 1832, letzter Abt in Michelfeld bei Bamberg): Er hat einen Abriß des deutschen und bayerischen Kirchenrechts verfaßt und sich außerdem als Stiftshistoriker und Apologet betätigt, S. Lindner, Schriftsteller, I, SS. 269—272 und Nachträge S. 33.

<sup>263</sup> S. auch abermals Schulte III, 1, S. 231.

<sup>264</sup> Bartholomäus Carranza O. Fr. Praed († 1579): M. Heimbucher II, SS. 118, 137 u. 147; K. L. 2, S. 1982 ff. und Reg. S. 123; H. III, p. 122sqq.

<sup>265</sup> Kritisch vor allem in der Sichtung des gewaltigen Materials, wenn auch freilich nicht im Sinne der Mauriner und der großen Konziliensammlungen des 17. und 18. Jahrhunderts außerhalb Deutschlands! Wohl aber ist auch dieses Werk als kirchenhistorischer Wegbereiter der Leistungen eines Labbe, Sirmond, Cossart, Hardouin, Coleti und Mansi anzusehen!

<sup>266</sup> Franciscus Sylvius († 1649): K. L. 11, S. 1042 ff. und 3, S. 2005; H. III, p. 953 sqq.; die Überarbeitung des „Carranza“ stammt aus dem Jahre 1639 und ist in Douai im Drucke erschienen.

*succinctis notis historicis, theologicis et canonicis illustrata* . . .“ im Jahre 1778 in Augsburg in vier Bänden veröffentlicht<sup>267</sup>. Durch diese gute und für seine Zeit kritische Sammelarbeit ist Schramm der größte benediktinische Konzilienhistoriker des Jahrhunderts geworden<sup>268</sup>.

Dominikus Schramm ist der Dogmatiker der theologischen Überlieferung der Kirche auch als Eklektiker und Vertreter der positivistischen Methode geblieben<sup>269</sup>! Des weiteren hat er das Kirchenrecht nach dem Stande seines Wissens und als Ergebnis rechtshistorischer Entwicklungsvorgänge in einem System dargestellt, das unbeschadet methodischer Unvollkommenheiten den kirchlichen Standpunkt nicht preisgibt<sup>270</sup>! Neben dem Jesuiten Hartzheim, der das Studium der deutschen Synoden als Quellenhistoriker vorbildlich betrieben hat<sup>271</sup>, ist Schramm auch der größte deutsche Konzilienhistoriker des Jahrhunderts gewesen, der der kommenden Forschung des 19. Jahrhunderts ein auch kirchenrechtshistorisch durchaus brauchbares Sammelwerk hinterlassen hat<sup>272</sup>!

#### 9. Die benediktinischen Literaturhistoriker.

Auch P. Magnoald Ziegelbauer und P. Oliver Legipont gehören zu den Vertretern der historischen Schulen in der benediktinischen Theologie des Jahrhunderts.

Beginnen wir zunächst mit P. Magnoald Ziegelbauer. Geboren 1689 in Ellwangen, tritt er 1707 in die alte Abtei Zwie-

<sup>267</sup> a) Schramm ist rein chronologisch vorgegangen, hat — unbeschadet seines auch an Sylvius geschulten apparatus criticus — die kanonistische Bedeutung der erwähnten Konzilsbeschlüsse zwar noch keineswegs in ihrer ganzen Tragweite verstanden und verstehen können, gleichwohl aber dieselben als Theologie- und Kirchenhistoriker für seine Zeit gut kritisiert!

b) Diese Sammlung umfaßt vier Bände. Der erste Band beschreibt die Konziliengeschichte von 33—599 auf 779 Textseiten, der zweite Band sodann die weitere Entwicklung von 599—1199 (882 pp.), der dritte ferner die Zeit von 1200 bis zum Beginn des Konzils von Trient und der vierte endlich die Geschichte des Konzils von Trient und die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1778! (Cf. pp. 776, 600.) Außerdem enthält jeder Band noch einen „Index Alphabeticus“ und einen ausführlichen Schlußindex über alle Teile der Konziliengeschichte.

<sup>268</sup> Neben ihm, der gleichsam das Erbe der ausländischen Konziliengeschichtsforschung als deutscher Benediktiner in unser Vaterland verpflanzt hat, verdient ja noch als Konzilienhistoriker Hermann Josef von Hartzheim S. J. mit größtem Lobe erwähnt zu werden!

<sup>269</sup> S. abermals die Anm. 248 ff.

<sup>270</sup> S. abermals die Anm. 256 ff.

<sup>271</sup> S. abermals die Anm. 268.

<sup>272</sup> Seine Methode läßt auch ihn zum Vorkämpfer der historischen Rechtswissenschaft werden, wenn er auch als kritischer Forscher zweifellos hinter den Diplomaten von Melk und St. Blasien, aber auch hinter Meichelbeck und Bessel zurückgestanden hat!

fallen ein, wird 1713 ordiniert, 1715 aber durch einige feindliche Sodalen genötigt, nach Reichenau zu gehen, woselbst er eine Zeitlang eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat (nach 1732). Später führt seine Freundschaft mit Bessel dazu, daß er als Lektor der Moraltheologie in Göttweig angestellt wird (1733). Den Rest seines Lebens verbringt er bald in Wien, bald in Ölmütz, bald aber auch im Stifte St. Margarethen bei Braunau (Prag); er stirbt in Olmütz im Jahre 1750 nach einem der Wissenschaft und Frömmigkeit geweihten Leben<sup>273</sup>.

Ziegelbauer ist ein ausgesprochen enzyklopädischer Gelehrter und zugleich auch ein hervorragender Ordensmann gewesen, dessen glänzende Rednerege, pädagogische Schulung und asketischer Eifer mit seinen wissenschaftlichen Leistungen in den verschiedensten Zweigen der Theologie wetteifern<sup>274</sup>! Für die Kirchenrechtswissenschaft kommt er zunächst durch seine Vorarbeiten für eine Literaturgeschichte des Ordens in Frage; der: „*Novissimus Rei Litterariae O. S. B. Conspectus*“ (1736) verdient als Versuch eines literarischen Handweisers zur benediktinischen Theologiegeschichte durchaus Anerkennung<sup>275</sup>! Darüber hinaus müssen wir auch der sonstigen historisch-kritischen Arbeiten Ziegelbauers hier gedenken. Neben einer Darstellung der Diözesangeschichte von Olmütz und der böhmischen Universalgeschichte — die freilich nur Fragment

<sup>273</sup>, <sup>274</sup> a) S. über die Abtei Zwiefalten Stud. 4, 1, 1883, SS. 57 ff., 65—82, 276 u. 283 und Stud. 2, 1886, SS. 191—195; s. außerdem Lindner, *Profeßbücher*, III, 1910, SS. 1—3 und F. Wendelstein: *Wissenschaft und Schule in den oberschwäbischen Klöstern*. *Historisch-Politische Blätter*, 132, 1903, SS. 424—432.

b) P. Magnoald Ziegelbauer: K. Werner, SS. 132 u. 135; A. D. B. 45, SS. 154/155 H. IV, pp. 1577—1579; M. Heimbucher, I, S. 358; K. L. 12, SS. 1957/1958; s. besonders zum Lebenslauf Lindner, *Profeßbücher*, III, 1910, SS. 56—59 und Stud. 4, 1883, SS. 70—74. Hanser Laurentius, *Deutsche und bayerische Benediktiner als Förderer gelehrter Gesellschaften 1750—1850* (I. Jahresbericht der Bayr. Benediktinerakademie 1921/22, Scheyern 1923), S. 16 ff.

c) Literarische Produktion Ziegelbauers: Lindner, *Profeßbücher*, III, 1910, SS. 59/65; cf. H. IV, pp. 1577/1758; s. H. W. Monse: *Infulae doctae Moraviae*, 1779, pp. 159—206; Stud. 4, 1, 1883, SS. 57/59. Die Druckwerke Ziegelbauers — s. abermals Lindner, *Profeßbücher*, III, 1910, SS. 59 bis 62, und Stud. 4, 1, 1883, SS. 75—77 und 7, 2, 1886, SS. 99/100 — umfassen religiös-erbauliche Schriften, ferner die Literaturgeschichte des Ordens (s. Anm. 275), sonstige historisch-kritische Schriften — s. auch abermals Stud. 4, 1, 1883, SS. 76/77 — und das „*Centifolium Camaldulense*“ (s. hierüber auch Anm. 278 usw.). Die Manuskripte Ziegelbauers — s. nochmals Lindner, *Profeßbücher*, III, 1910, SS. 64/65 und Stud. 4, 1, 1883, SS. 77—79 — umfassen das „*Olumacium Sacrum*“ und andere historisch-kritische Werke (s. Anm. 276 und Stud. 4, 1, 1883, SS. 78/79).

<sup>275</sup> Diese Literaturgeschichte besteht nur aus dem ersten Unterabschnitt des ersten Bandes und hat 322 pp. — S. Näheres in Stud. 4, 1, 1883, SS. 76/77 und Lindner, *Profeßbücher*, III, 1910, S. 61, Nr. 9. —

und Manuskript geblieben sind —<sup>276</sup> hat Ziegelbauer die Geschichte seines Stiftes Braunau<sup>277</sup> und eine auch heute noch lesenswerte Literaturgeschichte des Kamaldulenserordens geschrieben<sup>278</sup>. Sein Ziel, auch eine Geschichte der deutschen Konzilien zu verfassen, hat der Polyhistor von Braunau allerdings nicht erreicht<sup>279</sup>.

Ziegelbauer gehört ideengeschichtlich noch durchaus zu den Vertretern der maurinischen Geschichtsforschung, auch er will gleich Herrgott und P. Bernhard Pez benediktinische Literaturgeschichte schreiben, auch er studiert deutsche Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer<sup>280</sup> und will gleich Schramm Konzilienhistoriker sein<sup>281</sup>! Die kanonistische Literaturgeschichte wird ihn immer als tüchtigen Quellenhistoriker, auch des Kirchenrechts, rühmend erwähnen müssen!

Gehen wir jetzt zu P. Oliver Legipont über. Er wird 1698 in Loyson (Verviers) geboren, besucht das franziskanische Gymnasium in Verviers, studiert am Montanergymnasium in Köln Philosophie und wird 1719 Benediktiner in der Abtei Groß-St. Martin in Köln. 1723 ordiniert, übernimmt er sofort das Amt des Stiftsbibliothekars; 1728 lic. theol. geworden, geht er 1731 nach Mainz, um dort das Lektorat der Theologie unter Abt Amandus Schnell zu bekleiden. 1733 Erzieher in der Familie des Grafen von Laterman geworden, übersiedelt er 1734 nach Göttweig zur Ordnung der Stiftsbibliothek, worauf er wieder an verschiedenen anderen Orten tätig gewesen ist. In Göttweig knüpft er auch Beziehungen mit Ziegelbauer an. 1739 erfolgt seine Rückkehr nach Köln, von wo er jedoch alsbald (1740) infolge neuer Mißhelligkeiten — er ist in Köln Subprior und Ökonom gewesen — nach Flittard (Köln) sich zu seinem Freunde, Pfarrer Herschel begibt (1740). 1742 katalogisiert er die Stiftsbibliothek von Maria-Laach und kehrt hierauf nach Köln zurück. 1744 sehen wir ihn als Lehrer am Adelskolleg in Prag. Er durchreist ganz Deutschland, um ein großes Ordensseminar in Heidelberg zu gründen. Erst 1748

<sup>276</sup> Cf. „*Olumacium Sacrum*“ (3 voll., Ms.) S. auch Lindner, Professbücher, III, 1910, S. 64; s. auch die Anmerk. 1, 2, 3 zu Seite 77 in Stud. 4, 1, 1883. Das Werk ist verfaßt worden auf Anregung des Grafen von Kinsky und des Abtes von Braunau!

<sup>277</sup> Cf. „*Epitome Historica Reg. Mon. Brevnoviensis*“ (1740, 338 pp.). — S. Inhalt in Anm. 4 zu S. 61 bei Lindner, Professbücher, III, 1910.

<sup>278</sup> Cf. „*Centifolium Camaldulense*“ (6 Tomi, 1705). — Nach Stud. 4, 1, 1883, S. 76, hat dieses Werk nur 5 Tomi; nicht zu klären ist die Bemerkung bei Lindner, Professbücher, III, 1710, S. 62, Nr. 17! — S. im übrigen auch M. Heimbucher, I, S. 401 ff. und K. L. 2, S. 1745 ff.

<sup>279</sup> Dies gelingt ja erst Hermann Josef von Hartzheim S. J.!

<sup>280</sup> S. abermals die Anm. 276 ff.

<sup>281</sup> S. abermals die Anm. 279.

gewinnt er hierfür die Erlaubnis deutscher Benediktineräbte auf einem Kapitel in St. Pantaleon (Köln), tritt 1749 einer literarischen Gesellschaft in Olmütz, der „Incognitorum Societas“ bei. Aber noch andere großzügige Unternehmen schwebten ihm vor: ein Zentralarchiv der deutschen Benediktinerabteien, ein benediktinisches Missionseminar, gemeinsames Brevier und gemeinsame Statuten, ein Sammelwerk aller Klosterprivilegien und vor allem eine Vereinigung aller literarisch tätigen und interessierten Mitbrüder des damaligen Deutschen Reiches in einer „*Societas Literaria Germano-Benedictina*“, ein Plan, der auch zur Wirklichkeit geworden<sup>281a</sup>. Teils als Erzieher, teils als Katalogisator tätig, stirbt er nach einem vielbewegten Leben im Jahre 1758 in Trier<sup>282</sup>.

Wir haben mit besonderer Absicht eine ziemlich ausführliche Darstellung des Lebenslaufes Legiponts gegeben, weil gerade dieser Lebenslauf einen wertvollen Beitrag zur ideengeschichtlichen Kritik über diese umstrittene Persönlichkeit zu liefern imstande ist. Legipont fehlt als Ordensmann und Historiker wohl die Reife der asketischen Schulung Ziegelbauers und auch die Reife der historischen Wahrheitsliebe<sup>283</sup>! Dabei hat aber gleichwohl sein polyhistorisches wissenschaftliches Wirken auch der deutschen Kirchenrechtsgeschichtswissenschaft wertvolle Werke geschenkt<sup>284</sup>.

Sechsfünfzig Schriften hat Legipont uns hinterlassen, von denen nur ein kleiner Teil druckfertig und vollendet erschienen ist<sup>285</sup>. Schon im jugendlichen Alter verfaßt er zwei

<sup>281a</sup> Über diese „Societas literaria“, die das Vorbild der heutigen bayerischen Benediktinerakademie, der Herausgeberin dieser Zeitschrift gewesen ist, vgl. Hanser, Deutsche Benediktiner . . . , SS. 16—32.

<sup>282</sup>, <sup>283</sup> a) S. zur Geschichte der Abtei von Groß-St. Martin in Köln Stud. 9, 1, 1888, SS. 454 u. 456 und 10, 1, 1889, S. 479.

b) P. Oliver Legipont: M. Heimbucher, I, SS. 313 u. 358; K. Werner, S. 135; A. D. B. 18, SS. 126—128; H. IV, pp. 1579—1582; K. L. 7, SS. 1628—1630; K. L. 12, SS. 1957/1958; A. E. Lips. 1755, pp. 145—164; s. auch M. Kinter in Stud. 3, 1, 1882, SS. 285—291 (Lebensbeschreibung) und 3, 2, SS. 65—68 (Schriftenverzeichnis) u. SS. 322—333 (Briefwechsel); s. auch J. A. Endres in Stud. 19, 1898, SS. 1—9 u. 182—189; s. auch F. Lauchert in Stud. 23, 1902, SS. 432—439; P. A. Lindner in Stud. 25, 1904, SS. 572—575 und Hanser, Deutsche Benediktiner . . . S. 16.

<sup>284</sup> Gleichwohl haben weder E. Landsberg noch J. v. Schulte seiner gedacht!

<sup>285</sup> An literarischer Fruchtbarkeit wetteifert er also mit den Brüdern Pez und mit Bessel.

a) Unter den 27 Druckwerken — s. auch Stud. 3, 2, 1882, SS. 65—67 und Stud. 25, 1904, SS. 576/577 — heben wir hervor: „*Sapientiae Stadium Benedictino-Philosophicum*“ (1728) — auch einige andere theologische Werkchen gehören noch hierher! — „*Monasticon Moguntinum* . . .“ (1741). — „*Dissertationes Philologico-Bibliographicae*“ (1746) — Diplomantik! — „*Introductio ad Studium rei nummariae*“ (1747) — Numismatik! — „*Votum . . . pro*

französisch geschriebene Traktate, einen über das Tridentinum und einen zweiten über die „doctrine“ und die „discipline“ der Kirche, also auch kanonistischen Inhaltes<sup>286</sup>. Als Konventual von Groß-St. Martin schreibt Legipont über die „Jura“ seines Stiftes gegenüber den „Kirchmeistern“ von St. Brigiden (Köln)<sup>287</sup>. 1749 erscheint das Werk: „*Fastorum Abbatum Monasterii St. Martini Maj. Col. O. S. B. exegesis historica*“, also eine traditionelle Stiftsgeschichte<sup>288</sup>. Daneben hat aber Legipont auch noch die Geschichte anderer Klöster geschrieben, so besonders die der kurmainzischen Benediktinerstifte<sup>289</sup>. Alle jene Schriften sind gute Beiträge zur Geschichte der Rechtsentwicklung in den deutschen Benediktinerklöstern geworden, so verschiedenartig ihr historischer Wert auch im einzelnen sein mag. Übrigens hat Legipont zwei Riesenchroniken hinterlassen, die Chronik von Groß-St. Martin (Köln) und die Chronik der Bursfelder Reformkongregation<sup>290</sup>!

Legiponts kanonistische Bedeutung beruht aber nicht nur in diesen Monographien und gedruckten oder manuskriptischen Chroniken zur Geschichte der deutschen Benediktinerklöster sondern vor allem auch in der Überarbeitung und Herausgabe des großen Lebenswerkes seines Freundes P. Magnoald, der vier-

---

*Seminario Benedictino*“ (1748) — für benediktinische Akademie! — „*Itinerarium . . .*“ (1759. — „*Schema instituendae Societatis Litterariae Germano-Benedictinae . . .*“ (1752) — s. auch Stud. 19, 1898, SS. 7—9 — „*Methodus Studiorum*“ (1752).

b) Von den 29 Manuskripten — s. auch abermals Stud. 3, 2, 1882, SS. 67/68 und Stud. 25, 1904, SS. 577/578 — erwähnen wir „*Sacrae Metropoleos Coloniensis Ecclesiae origo . . .*“ und die manuskriptischen Chroniken zur Geschichte der Bursfelder Kongregation. S. zur Bursfelder Geschichte auch *Historia Litteraria O. S. B.* IV, pp. 499, 536, 594; s. zur Stiftsgeschichte von Groß-St. Martin auch *Historia Litteraria* IV, pp. 545, 569.

<sup>286</sup> Cf. „*Abrégé de L'histoire du Concile de Trente*“ (1725); „*Recueil des matières les plus importantes touchant la doctrine et la discipline de L'Eglise*“ (1729).

<sup>287</sup> Cf. „*Jurium abbatium St. Martini Maj. Colon. legales vindiciae*“ (1726) — nur lokalhistorisch interessant! — „*Clypeus veritatis et justitiae . . .*“ (1728).

<sup>288</sup> Übrigens hat ja auch Legipont ein großes manuskriptisches Werk zur Stiftsgeschichte uns hinterlassen! S. abermals Anm. 285, Ziff. b. Cf. J. H. Kessel: *Historia Eccles. Col. I*, 1882, pp. 127—176.

<sup>289</sup> In der Geschichte des Stiftes Sponheim sogar als Fortsetzer des großen spätmittelalterlichen Chronisten Johannes Trithemius († 1516); s. u. a. auch K. L. 6, S. 1779.

<sup>290</sup> a) S. zur elfbändigen Chronik von Groß-St. Martin in Köln auch abermals Anm. 288.

b) S. zur gleichfalls elfbändigen Chronik der Bursfelder Kongregation auch M. Heimbucher, I, S. 288 ff. und besonders Anm. 2 zu S. 289; s. auch abermals Anm. 285 Ziff. b sowie J. Linneborn: *Die Bursfelder Kongregation während der ersten Jahrhunderte ihres Bestehens* (Deutsche Geschichtsblätter, Hefte 1 u. 2, 1913).

bändigen: „*Historia Rei Literariae O. S. B.*“, die in Augsburg in den Jahren 1754ff. erschienen ist. Diese „*Historia*“ ist ein bis jetzt unübertroffenes Werk benediktinischer Theologie- und Literaturgeschichte, die zwar weder gedanklich noch formell ein historisches Novum darstellt, gleichwohl aber auch heute noch wegen ihrer objektiven historischen Kritik und Zuverlässigkeit hinsichtlich der kanonistischen Denker und ihrer Schriften als wichtigste ältere benediktinische Geschichtsquelle zur Kirchenrechtswissenschaft des Ordens bezeichnet werden darf<sup>291</sup>!

Lieferrn Ziegelbauer und Legipont als Quellenhistoriker neue Beiträge, vornehmlich zur Geschichte des Ordensrechts und der kanonistischen Literatur des Ordens, gehören sie also gleichsam auch zu den traditionellen historischen Schulen, so werden wir im folgenden Denker kennen lernen, die nicht immer — sachlich und methodisch — den Weg der Überlieferung als Theologen und Kirchenrechtslehrer gegangen sind<sup>292</sup>!

#### 10. Die Vertreter der neueren dogmengeschichtlichen Theologie.

Bereits P. Dominikus Schramm ist, obschon im Kern seines Wesens ein kirchlich gesinnter Theologe und Kanonist, nicht frei vom methodischen und selbst gedanklichem Eklektizismus

<sup>291</sup> a) S. zum Inhalt der benediktinischen Literatur des Stiftes auch Lindner, *Profeßbücher*, III, 1910, S. 63. Cf. H. IV, annotat. 1, ad p. 1581. Cf. A. E. Lips. 1755, pp. 145—164.

Der erste Band umfaßt — nicht ideengeschichtlich! — die allgemeinen Grundlagen der literarischen Produktion im Orden (658 pp.). Der zweite enthält sodann die Literaturgeschichte bis auf Legiponts Zeit (584 pp.); der dritte Band bringt Lebensbeschreibungen berühmter Benediktiner aller Zeiten und Länder (674 pp.) und der vierte Band endlich behandelt, immer chronologisch referierend, die einzelnen Zweige auch der kanonistischen Ordensliteratur! (731 pp.) Besonders interessant ist übrigens Legiponts Selbstbiographie (cf. *Historia Literaria* I, pp. 647—658; s. auch über den manuskriptischen Nachtrag eines Konventualen aus St. Emmeram Stud. 19, 1898, SS. 185—189. Cf. *Bibliothèque générale des Ecrivains des L'ordre de St. Benoît*, 1777, II, p. 53 sqq.)

b) Die nächstgrößte benediktinische Literaturgeschichte ist die „*Bibliothèque générale des Ecrivains de L'ordre de St. Benoît*“ des Jean François († 1791) gewesen. (1774 sqq.) — S. über Jean François auch H. V, 1, p. 479, und Lindner, *Profeßbücher*, III, 1910, S. 63 zum Inhalt dieser Literaturgeschichte!

<sup>292</sup> Zuvor seien noch erwähnt der Kölner Kirchenrechtshistoriker Cramer und die Trierer Historiker Schreiner und D'Hame.

P. Franziscus Cramer († 1796): H. V, 1, p. 422; Stud. 25, 1904, SS. 209 bis 210.

P. Joseph Schreiner († Ende des 18. Jahrh.): Stud. 25, 1904, S. 748.

P. Conrad D'Hame († 1782): Stud. 25, 1904, S. 749.

geblieben<sup>293</sup>. Auch in Martinus Gerberts Theologie und Kanonistik finden sich Methoden und Gedankengänge, die durchaus nicht immer der theologischen Überlieferung und der kirchlichen Lehre entsprochen haben<sup>294</sup>. Weil aber Schramm als Positivist vorwiegend Theologie- und Kirchenrechtshistoriker gewesen ist, kann er hier weniger zum Vergleich herangezogen werden als Gerbert<sup>295</sup>, der gerade in der dogmatischen Theologie, auch soweit sie kirchenrechtlich in Frage kommt, gleich Cartier augustinischer Theologe und gleich Oberndorfer und Zacherl auch Dogmenhistoriker gewesen ist<sup>296</sup>!

Beginnen wir im folgenden zunächst mit P. Gallus Cartier. Geboren 1693 in Pruntrut (franz. Schweiz), tritt er 1712 in den Orden ein und wird 1717 ordiniert. Als Mitglied des elsässischen Klosters Ettenheimmünster gehört er der „Congrégation d'Alsace“ des Ordens an! Anfangs geht Cartier die Wege eines verweltlichten Hofmeisters, wirkt aber bald voll neuen asketischen Eifers in Ettenheimmünster, wohin er zurückgekehrt ist, als Lektor der Philosophie und Theologie und seit 1729 in gleicher Eigenschaft in Gengenbach. 1732 wird er Prior, 1742 Subprior und Novizenmeister, 1743 wird er zum „Notarius Apostolicus“ und 1744 zum Konsultor der Indexkongregation ernannt. 1777 ist er im hohen Alter in Ettenheimmünster gestorben<sup>297</sup>.

Sein literarisches Wirken gehört der ersten Hälfte und der Mitte des Jahrhunderts an<sup>298</sup>. Gleich seinem älteren Bruder P. Germain Cartier ist P. Gallus zunächst und vorwiegend Historiker, der schon 1736 eine historisch-kritische Einleitung zur

<sup>293</sup> S. auch abermals die Anm. 248 u. 256 ff.

<sup>294</sup> S. auch abermals die Anm. 122 ff., 128 ff. u. 158 ff.

<sup>295</sup> Schramm ist ja weder methodisch ein führender Theologe und Kirchenrechtslehrer gewesen, noch hat er auch sachlich dank seines Positivismus und Eklektizismus das System der Theologie und Kanonistik spekulativ wesentlich bereichert!

<sup>296</sup> Darin liegt der eigentliche ideengeschichtliche Zusammenhang zwischen Gerbert und den im Text genannten theologischen Denkern, die freilich papalistischer als Gerbert gewesen sind. Auch Cartier, Oberndorfer und Zacherl sind die ideengeschichtlichen Erben der kirchentreuen französischen Theologie des Augustinismus und der dogmengeschichtlichen Methode des 17. Jahrhunderts gewesen.

Anders dagegen ist Dobmayr zu charakterisieren, der schon vollends dem romantischen Zeitalter der deutschen Theologiegeschichte angehört hat.

<sup>297</sup>, <sup>298</sup> a) P. Gallus Cartier: A. D. B. 4, SS. 36/37; M. Heimbucher, I, S. 353; K. Werner, SS. 136—165—166 u. 177; K. Werner, Suarez, I, SS. 425 ff.; K. L. 2, SS. 2000/2001; Schulte, III, 1, S. 220; H. V, 1, p. 30sqq.

b) Eine eingehendere Untersuchung der ideengeschichtlichen Bedeutung Cartiers fehlt ebenso wie eine entsprechende Untersuchung über Ziegelbauer und Legipont! Die Abhandlung von L. Pfleger: Zur Geschichte des theologischen Studiums in den elsässischen Benediktiner- und Zisterzienserklöstern im 18. Jahrhundert, Stud. 23, 1902, S. 154 ff., enthält nichts über Cartier!

Heiligen Schrift verfaßt hat<sup>299</sup>. Erst die: „*Theologia Universalis* . . .“ aus den Jahren 1757 und 1758 ist eine große theologische Summa geworden!

Damals hat ja allein unter allen deutschen Benediktinern jenseits des Rheines Gerbert die Prinzipien der Dogmengeschichte und des Augustinismus als Feind der alten scholastischen Methode in die dogmatische Wissenschaft seines Ordens einzuführen versucht<sup>300</sup>. Zu derselben Zeit erscheint in P. Gallus Cartier ein Theologe des Elsaß, der als methodischer Eklektiker die Theologie des Augustinus gleich Gerbert zum Inhalt seines dogmatischen Systems gemacht hat<sup>301</sup>. Wie Cartier schon in der Einleitung seiner theologischen Summa die „*Loci Theologici*“ im Geiste der tridentinischen Überlieferung behandelt hat, so durchdringt auch sein ganzes Werk immer wieder dieser Genius der augustinish-tridentinischen Theologie! Gerade darum ist es ein besonderes Merkmal Cartiers, das er in allen kirchenrechtlichen Fragen immer wieder den Rechtscharakter der Kirche, ihrer Verfassung und ihrer Sakramente, zugleich aber auch den Charakter der Kirche als *Corpus Christi Mysticum* anerkennt und betont<sup>302</sup>! Neben die Prinzipien des Augustinismus und der dogmengeschichtlichen Methode, die auch als

<sup>299</sup> a) Germain Cartier: M. Heimbucher, I, S. 354; K. Werner, S. 317; A. D. B. 4, S. 36; K. L. 2, S. 2001; H. IV, pp. 1425/1426.

b) „*Tractatus Theologicus de S. Scriptura*“ (1736).

<sup>300</sup>, <sup>301</sup> a) Cartier will dieselbe auf der Grundlage des herrschenden theologischen Denkens — des Augustinismus der französischen Theologie! —, zugleich aber auch der Dogmengeschichte — wiederum nach dem Muster der französischen Theologie, s. auch abermals K. Eschweiler: Die zwei Wege . . ., 1926, S. 71 ff. — aufbauen. Die Heilige Schrift, die patristische Literatur und die konziliarische Entwicklung des Dogmas sind ihm ebenso sehr Richtschnur des Denkens gewesen wie der Geist der augustinishen Spekulation! Kirchlicher als Gerbert, weil noch unberührt vom Einflusse der Aufklärung, und keineswegs nur Positivist, obgleich Feind der alten „Schulstreitigkeiten“, so hat Cartier seine dogmatische Summa verfaßt!

b) Ihre traditionelle Kirchlichkeit unterscheidet sie von der Summa Gerberts, auch auf kirchenrechtlichem Gebiete, ihr Bekenntnis zum Geist der augustinish-französischen Theologie aber von der positivistischen Dogmatik eines Schramm!

<sup>302</sup> a) Wir kennen Gerberts Fehler auf diesem Gebiete — s. abermals auch die Anm. 122 ff., 128 ff. usw. Cartier ist frei von dem Einflusse der Aufklärung und bekennt sich letzten Endes auch als spekulativer Denker ohne jede Einschränkung zu den Grundsätzen der *Ecclesia Militans*-Theologie der Jesuiten und ihres synthetischen Charakters, gerade auf dem Gebiete der Kanonistik; es sei hier abermals an Reding und Sfondrati erinnert! S. hierzu abermals auch die Anm. 19 ff., 26, 27, 60 ff. u. 65 ff. des ersten Kapitels.

b) Anders denkt allerdings auch Cartier als Philosoph. Hier ist er eklektischer Positivist, zugleich freilich auch Anhänger der Philosophie des Descartes gewesen. Cf. „*Philosophia Eclectica*“ (4 pts., 1756); s. auch abermals K. Werner, S. 165/166.

Grundlagen seiner kirchenrechtlichen Gedanken anzusehen sind, tritt das kanonistisch so bedeutsame Bekenntnis zum römischen Primat, tritt der geradezu kluniazensische Wissenschaftsgeist, mit dem Cartier die Infallibilität des Papstes aus dem Wesen seiner Theologie heraus begründet hat<sup>303</sup>! Darum ist

<sup>303</sup> Inhalt der „*Theologia Universalis ad ment. et meth. celeberrimorum nostrae aetatis Theologorum ac Scripturae Interpretum concinnata . . .*“ (4 Tomi, 1757). Im ersten Tomus behandelt unser Denker die „*Loci Theologici*“. Derselbe zerfällt in 4 Traktate und einen Appendix. Der erste Traktat handelt von der Heiligen Schrift und entrollt auf 232 pp. die Grundzüge der exegetischen Theologie, der zweite Traktat handelt von der Tradition auf 42 pp. Der kanonistisch wichtigste Traktat ist der dritte, der die katholische Kirche, ihre Autorität, die Lehre von den Konzilien und vom Primat erörtert! Dieser Traktat enthält 194 pp. und umfaßt 5 Kapitel. Das erste und zweite Kapitel sprechen vom Wesen der Kirche und betonen ihre Merkmale, nämlich Einigkeit, Heiligkeit, Katholizität, Apostolizität, Sichtbarkeit und fortwährende Dauer! (Cf. pp. 5—18, 18—77.) Im dritten Kapitel erörtert Cartier die Autorität der Kirche in Sachen der Religion und beschäftigt sich eingehend mit der Lehre vom ökumenischen Konzil! (Cf. pp. 77—132.) Während dieses Kapitel im durchaus papalistischen Sinne gehalten ist und uns darüber belehrt, daß Cartier hier wie in den vorhergehenden Kapiteln klar und deutlich das Wesen der Kirche im theologischen und juristisch-soziologischen Sinne erkannt hat, erörtert das vierte Kapitel die Lehre von den Gliedern der Kirche im Geiste der dogmatischen Theologie (cf. pp. 132—149). Das fünfte Kapitel endlich handelt vom „sichtbaren Oberhaupt der Kirche“, dem römischen Papste! Es bildet gleichsam den Höhepunkt der Ausführungen Cartiers in der Einleitung seiner dogmatischen Summa überhaupt! Gleich den benediktinischen Klassikern von Salzburg und erfüllt vom Eros der alten Kluniazenser und des Bellarminismus, entwickelt hier der Benediktiner von Ettenheimmünster die Anschauung, daß der Primat des Papstes eine souveräne monarchische Regierungsgewalt darstellt, die sich auf alle Bischöfe des Erdkreises erstreckt, mit der katedralen Unfehlbarkeit ausgestattet ist und zugleich auch eine indirekte Gewalt über alle irdischen Angelegenheiten enthält! (Cf. pp. 150 sqq., 161 sqq., 171 sqq., 188 sqq.) Der vierte Traktat endlich umfaßt einen sehr summarischen Abriß der Theologiegeschichte auf 103 pp.

Auch der zweite Tomus besteht aus vier Traktaten und einem Appendix. Er behandelt die Lehren von Gott dem Einen und Dreieinen, von der Schöpfung, von der Inkarnation und zu letzt die Lehre von der Gnade.

Der dritte Tomus sodann erörtert in 6 Traktaten die Lehre von den menschlichen Handlungen, von den Gesetzen, von den theologischen Tugenden, von den religiösen und moralischen Tugenden, von den Sünden und Lastern und enthält auch einen Appendix über Sfondratis „*Innocentia Vindicata*“. — S. zu diesem Appendix auch abermals Anm. 64 des ersten Kapitels! —

Im ersten Traktat spricht sich Cartier zugunsten des Probabiliorismus aus (cf. 124 pp.), im zweiten erörtert er also die Gesetzeslehre. Betrachten wir diesen Traktat etwas näher. Er enthält 118 pp. und zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil umfaßt — nach einem Vorwort — im durchaus traditionellen Geiste die Lehren vom göttlichen und ewigen Gesetz, vom Naturgesetz und vom positiven göttlichen Gesetz des Alten und Neuen Testaments. (Cf. pp. 11—73.) Der zweite Teil bespricht das menschliche Gesetz und zerfällt in drei Kapitel. Im ersten bespricht Cartier Objekt, Subjekt, Verpflichtung, Arten und Änderung der menschlichen Gesetze. Auch dieses Kapitel ist im

der Benediktiner von Ettenheimmünster auch ein scharfer Gegner Bossuets und Tournelys gewesen, weil er in ihren Lehren über den päpstlichen Primat unkirchliche Zugeständnisse an

traditionellen Sinne gehalten! Dasselbe gilt von den beiden folgenden Kapiteln, die sich ganz kurz mit dem Wesen des kirchlichen und staatlichen Gesetzes beschäftigen! (Cf. pp. 74 sqq., 110 sqq., 117—118.) — Während der dritte Traktat die Lehre von den theologischen Tugenden umfaßt (cf. 104 pp.), bespricht der vierte u. a. auch die kanonistisch wichtigen Probleme des Gelübdes, des Eides und des Benefiziums. (Cf. pp. 38 sqq., 58 sqq., 77 sqq.) Der fünfte Traktat zeigt uns, daß Gallus Cartier ein Jurist gewesen ist, der in keiner Weise hinter den Juristen und Kanonisten von Salzburg zurückgeblieben hat! Auch er besitzt eine ebenso eingehende wie klare Erkenntnis von Zivilistik und Kanonistik, Naturrecht und Ethik! Der fünfte Traktat umfaßt nebst einem Appendix über das Unrecht 244 pp. Das Vorwort bespricht die Lehre von den Kardinaltugenden und dem kirchlichen Fasten (cf. pp. 5—14); hierauf folgt die Lehre von „Recht und Gerechtigkeit“ (cf. pp. 15—156), die wiederum in 4 Kapitel eingeteilt wird. Das erste Kapitel behandelt die Gerechtigkeit in sich, das zweite die Lehre vom Recht, wobei besonders auf die interessanten Ausführungen über das Sachenrecht hingewiesen sei, das dritte Kapitel sodann das gesamte Vertragssystem des römisch-kanonischen Rechts in vortrefflicher Darstellung usw.! (Cf. pp. 15 sqq., 22 sqq., 63 sqq., 79 sqq., 149 sqq.) Der Anhang endlich behandelt die Lehre von der Ungerechtigkeit im Zusammenhang mit der Lehre von der Restitution. Er zerfällt in zwei Teile, deren erster die Restitution im allgemeinen (cf. pp. 162—192) und deren zweiter ihre besonderen Arten behandelt! (Cf. pp. 193—244.) Der erste Teil zählt fünf Kapitel vom Wesen der Restitution, ihren Wurzeln der Mittäterschaft und den Umständen einer strafbaren und schadensersatzpflichtigen Handlung vor und nach der Tat! (Cf. pp. 162 sqq., 164 sqq., 169 sqq., 179 sqq., 187 sqq.) Der zweite Teil erörtert in vier Kapiteln die Delikte gegen die geistlichen Güter des Menschen, sodann die Delikte gegen seine körperlichen Güter, gegen das Vermögen und gegen die Ehre usw.! (Cf. pp. 193 sqq., 198 sqq., 224 sqq., 237 sqq.)

Der vierte Tomus der Theologie Cartiers umfaßt die Lehre von den Sakramenten und enthält 8 Traktate. Im ersten Traktat werden die allgemeinen dogmatischen und kanonistischen Lehrsätze über die Sakramente auf 126 pp. entwickelt! Hier bespricht Cartier in 9 Kapiteln Materie und Form der Sakramente, sodann ihr Ziel und ihre Notwendigkeit, ihre Wirkksamkeit, ihre Wirkungen, ihre Einsetzung durch Jesus Christus und die kanonistisch so wichtigen Vorschriften über den „Minister“ und das Subjekt der Sakramente, die Regeln von den Zeremonien und ihrer Zahl! (Cf. pp. 15 sqq., 31 sqq., 35 sqq., 47 sqq., 60 sqq., 100 sqq., 108 sqq., 122 sqq.)

Der zweite Traktat bespricht das Sakrament der Taufe auf 62 pp. Er behandelt Materie und Form der Taufe, Stifter, Spender und Subjekt der Taufe, ihre Notwendigkeit und ihre Wirkungen. (Cf. pp. 7 sqq., 21 sqq., 33 sqq., 47 sqq.)

Im dritten Traktat wird wie im zweiten alles dogmatisch-kanonistische Lehrmaterial über das Sakrament der Firmung entwickelt, und zwar über ihre Existenz, Materie und Form, ihren Stifter, Spender und ihr Subjekt, ihre Wirkungen und ihre Notwendigkeit! (Cf. pp. 5 sqq., 7 sqq., 31 sqq., 38 sqq., 45 sqq.)

Der vierte Traktat ist sehr ausführlich gehalten. Er umfaßt 192 pp. und zerfällt in zwei Teile. Im ersten bringt Cartier die Lehre von der Eucharistie als Sakrament (cf. pp. 9—137), während der zweite Teil die Lehre vom Meßopfer umfaßt, und zwar die Lehrsätze von der Existenz und dem Wesen des Meßopfers, dem Zelebranten, den Wirkungen des Meßopfers, den

die gallikanische und jansenistische Häresie erblickt hat<sup>304</sup>! Wir sehen hier eine Verwandtschaft des theologisch-kanonistischen Denkens eines Sfondrati und eines Cartier, die beide als Theologiehistoriker und als augustinische Theologen die unhistorische Betrachtung des päpstlichen Primates ebenso bewußt abgelehnt haben wie die pseudoaugustinistische Theologie des Gallikanismus<sup>305</sup>!

Pflichten des Priesters bei der Zelebration und ihren Zeremonien! (Cf. pp. 140 sqq., 154 sqq., 161 sqq., 167 sqq., 176 sqq.)

Der fünfte Traktat bespricht die Lehre von der Buße auf 146 pp. Wiederum werden wir zunächst mit ihrem Dasein, ihrer Wesenheit und ihrer Materie vertraut gemacht; daran schließt Cartier an die Lehrsätze von der Reue, von der Beichte, von der Genugtuung, der Absolution, dem Beichtvater, den sakramentalischen Wirkungen und der Tugend der Buße!

Der sechste Traktat handelt auf 38 pp. von der letzten Ölung, während der siebente Traktat in vortrefflicher Weise das Sakrament der Priesterweihe auf 170 pp. erörtert. Auch dieses Sakrament bedarf einer näheren Betrachtung. Im ersten Teile bespricht der Theologe von Ettenheimmünster zunächst das Wesen des Sakramentes, seinen göttlichen Ursprung und die Lehre von seinen Stufen, hierauf betrachtet er den Spender des Sakramentes, seine Wirkungen usw. (Cf. pp. 7, 8, 16 sqq., 19 sqq., 23 sqq., 39 sqq., 41 sqq.) Der zweite Teil ist ein Abriß des kirchlichen Verfassungsrechts, und zwar unter besonderer Hervorhebung der „Charismata“ der Hierarchie und ihrer „Acta“! (Cf. pp. 94 sqq., 96 sqq.) Im dritten Teile der ganz kanonistisch gehalten ist, bespricht Cartier die Lehre von der Vorbereitung zum Wehesakrament, nämlich von der Berufung zum Priesterstande, von der Auswahl des Weihekandidaten, von den Erfordernissen für Wissenschaft und Heiligkeit und von den Weihehindernissen. (Cf. pp. 128 sqq., 137 sqq., 141 sqq., 150 sqq.)

Der achte Traktat endlich behandelt das Sakrament der Ehe. Er umfaßt abermals drei Teile auf 136 pp. Der erste Teil erörtert in 6 Kapiteln in summarischer Kürze die Lehre vom Verlöbniß (cf. pp. 8—19), der zweite Teil sodann die Lehre von der Ehe als einem natürlichen und zivilrechtlichen Verträge in sechs Kapiteln! Diese Kapitel enthalten die Wesensbestimmung der Ehe unter juristisch-soziologischen Gesichtspunkten, ferner die Arten ihrer Gründung, Materie und Form des Ehekonsenses, die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe usw.! (Cf. pp. 20 sqq., 26 sqq., 28 sqq., 29 sqq., 68 sqq.) Der dritte Teil endlich behandelt die Ehe als Sakrament des Neuen Bundes, und zwar in fünf Kapiteln die allgemeinen Grundsätze, Materie, Form, „Minister“, Wirkungen und Zeremonien des Ehesakramentes und zuletzt sehr eingehend die Lehre von den Ehehindernissen unter juristisch-kanonistischen Gesichtspunkten! (Cf. pp. 78 sqq., 88 sqq., 94 sqq., 96 sqq., 127 sqq.)

<sup>304</sup> a) S. über Bossuet abermals die Anm. 60 ff. u. 65 ff. des ersten Kapitels. H. IV, pp. 752—767, 1316; K. L. 2, SS. 1132—1148 und Reg. S. 93; K. Werner, Apol. V, SS. 4 ff., 8 ff., 26, 54 ff., 98 u. 416 ff.

b) S. über Honoré Tournely († 1729) auch H. IV, p. 11 sqq.; K. L. 11, S. 1905 ff. und Reg. S. 558.

c) Cf. *Collectio Lacensis* (1870): *Acta et Decreta Conciliorum Recentiorum* I, pp. 792—846.

<sup>305</sup> S. über Sfondrati die Anm. 60 ff. u. 65 ff. des ersten Kapitels. Es läßt sich eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Argumenten Sfondratis und Cartiers feststellen! Beide sind eben die Apologeten des Papsttums als Theologie- und Kirchenhistoriker gegenüber dem Gallikanismus gewesen! S. auch die folgenden Anmerkungen.

P. Matthäus Petit-Didier, einer der angesehensten Theologen und Mauriner Frankreichs<sup>306</sup>, hat in zwei beachtenswerten Abhandlungen die kirchlichen Grundsätze über das Papsttum verteidigt, zunächst im: „*Traité de l'Infallibilité du Pape*“ (1724) und außerdem in der: „*Dissertation Historique et Théologique*“ (1724). Beide Schriften atmen den Geist der kirchlichen Auffassung über den Primat in Theologie und Kanonistik, zeigen zugleich auch große Vertrautheit mit der nachfolgenden kanonistischen Literatur zur Frage des Papalsystems und belehren uns über die Stellungnahme der Konzilien zu dieser Frage; das gilt namentlich von der letzteren Schrift, die sich über das Konzil von Konstanz verbreitet hat. Cartier übersetzt diese trefflichen Schriften ins Lateinische<sup>307</sup> und fügt ihnen noch die Abhandlung hinzu: „*Auctoritas et Infallibilitas SS. Pontificum in fidei et morum definiendis quaestionibus*“ (1738), die ganz vom Geiste der kirchlichen Überlieferung und zugleich des Vaticanums erfüllt gewesen ist<sup>308</sup>!

<sup>306</sup> P. Matthäus Petit-Didier († 1727): Schulte III, 1, S. 635 ff.; K. L. 9, S. 1850 ff. und 4, S. 31; H. IV, p. 1008 sqq.; Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 492.

<sup>307</sup> a) Der „*Traité de l'Infallibilité du Pape*“ ist auch in die Sammlung Mignes aufgenommen worden. Cf. Migne L. IV, p. 1141 sqq.

b) Die lateinische Übersetzung beider Werke lautet: „*Diss. Historico-Theologica, in qua examinatur, quatenus mens fuerit Concilii Constantiensis . . . circa auctoritatem et infallibilitatem SS. Pontificum. S. alia Diss., in qua examinatur, an SS. Pontificum in fide quaestionibus infallibilitas Libertates Ecclesiae Gallicanae evertat*“ (Matth. Petit-Didier, 1738).

Die erste Dissertation umfaßt ein Vorwort und 64 pp. Sie beginnt mit einer allgemeinen Einführung über die bisherigen Urteile (cf. pp. 1—4), bespricht sodann die Haltung Gersons (cf. pp. 4—10), des Pierre d'Ailly (cf. pp. 10—17) u. a. Theologen (cf. pp. 18—22). Im vierten Kapitel beschäftigt sich Cartier mit den Beschlüssen der vierten und fünften Session des Konzils von Konstanz, betont hierauf die Anerkennung der Infallibilität durch die Konstanzer Theologen (cf. pp. 32—35, 35—39), vergißt aber nicht die Erwähner der Irrtümer der Theologen des Konzils von Basel und schließt mit der Verwerfung eines anonymen Werkes aus dem Jahre 1711 gegen die päpstliche Autorität! (Cf. pp. 39—47, 47—64.)

Die zweite Dissertation stellt eine Reihe prinzipieller Fragen an die Gallikaner, z. B. die Fragen nach der Allverbindlichkeit aller römischen Dekrete bei päpstlicher Unfehlbarkeit, nach der unmittelbaren Regierungsgewalt der Päpste in der französischen Kirche, nach dem Wesen der gallischen Kirchenfreiheiten, nach dem Verhältnis des Papstes zu den ökumenischen Konzilien und der Stellung der Fürsten zum Papsttum! (Cf. pp. 65—78.)

<sup>308</sup> a) Das Werk zerfällt in ein Vorwort und zwölf Kapitel nebst einem zugehörigen Index. Im ersten Kapitel weist Cartier den Einwand zurück, daß man zwischen dem konkreten Papste und dem Apostolischen Stuhle hinsichtlich der Unfehlbarkeit unterscheiden müsse! (Cf. pp. 18—8.) Im zweiten erklärt der Exeget von Ettenheimmünster den dogmatischen Sinn von Lukas 22, 31/32, im dritten die Bedeutung von Matth. 16, 18 und Joh. 21, 15, 16 u. 17. (Cf. pp. 9—36, 36—54, 54—59.) Es folgen weitere Beweise für die päpstliche Unfehlbarkeit aus den Aussprüchen der Päpste und Wider-

Gallus Cartier ist aber nicht nur der große Universaldogmatiker der theologischen Wissenschaft und zugleich der wahrhaft kluniazensische Vorkämpfer der theologisch-kanonistischen Prinzipien des kirchlichen Verfassungsrechts im 18. Jahrhundert gewesen<sup>309</sup>, sondern hat auch ein streng traditionelles System des gesamten katholischen Kirchenrechts verfaßt, das die Grundgedanken des Kanonisten von Melk ausstrahlt; übrigens hat er sich gleich Franciscus Schmier auch in der „*Jurisprudentia Civilis*“ als tüchtiger juristischer Schriftsteller hervorgetan<sup>310</sup>.

Cartiers ebenbürtiger Ordensgenosse, der bayerische Benediktiner P. Cölestinus Oberndorfer, der im Jahre 1765

legungen häretischer Behauptungen über angebliche Irrtümer der Päpste in Glaubenssachen! (Cf. pp. 59—79, 79—88.) Besonderes Gewicht legt gleich Sfondrati Cartier auf die Beweise für die päpstliche Unfehlbarkeit aus der Konziliengeschichte im allgemeinen und der französischen Theologie- und Kirchengeschichte im besonderen! (Cf. pp. 88—158, 158—235, 235—280, 280—308.) Sehr interessant sind sodann auch die Zeugnisse der Väter und der Kirchenlehrer für den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes! (Cf. pp. 308—327.)

Das letzte Kapitel endlich enthält theologische Beweisgründe für den Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes! Christus selbst hat seiner Kirche die beste monarchische Regierungsform gegeben! (Cf. p. 327.) Die Päpste haben immer erst die ökumenischen Konzilien begründet und ihre Beschlüsse sanktioniert! (Cf. pp. 327—328.) Päpstliche Lehrentscheidungen sind von jeher in der Kirche als unfehlbar angesehen worden. (Cf. pp. 328—329.) Das beweist die klare Erkenntnis der katholischen Theologie- und Kirchengeschichte und indirekt auch die Entwicklung des Gallikanismus! (Cf. pp. 329—330, 330—350.)

Also gelangt Gallus Cartier zu denselben Ergebnissen wie Sfondrati, vielleicht in noch klarerer und einleuchtenderer Beweisführung wie der Fürst-abt von St. Gallen!

b) Cf. Feller, VI, p. 489.

<sup>309</sup> S. abermals die Anm. 300 ff.

<sup>310</sup> a) Cf. „*Institutiones Jurisprudentiae Canonico-Civilis quibus natura, origo, principia differentia, contrarietates, loci argumentorum legales, axiomata, regulae etc. . . breviter exponuntur*“ (1758). Dieses Werk umfaßt zehn ausgezeichnete Kapitel über die Grundlagen der Rechtswissenschaft. (Cf. pp. 5 sqq., 9 sqq., 19 sqq., 23 sqq., 28 sqq., 31 sqq., 35 sqq., 98 sqq., 209 sqq., 216 sqq.)

b) „*Collegia Juris Canonici ad V. Libb. Decretalium in meth. brevem et claram redacta*“ (1758). Hier hat Gallus Cartier nach dem Schema Engels formell und inhaltlich das gesamte Kirchenrecht auf 334 pp. behandelt! Das erste Buch umfaßt 88 pp., das zweite die pp. 89—147, das dritte die pp. 148—263, das vierte die pp. 264—290 und das fünfte endlich die pp. 290 bis 334.

c) Cf. „*Institutiones Imperiales theoretice et practice digestae et per Erotemata explicatae*“ (1758). Hier wird auf 60 pp. ein kurzer Abriß des ersten Teiles des Corpus Juris Civilis gegeben.

d) Cf. „*Delineatio Pandectarum brevi et clara methodo expressa, Exeritationes Juris Utr. ad varios eorundem titulos et capita accomodatae*“ (1758). Sie behandeln auf 103 pp. das Pandektenrecht und sonstige Fragen aus dem kirchlichen und weltlichen Recht!

als Regens in Freising gestorben ist, tritt als Verfasser eines großen Lehrbuches der Theologie in der Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft des Jahrhunderts hervor; sein Nachfolger und Vollender ist P. Anselmus Zacherl (gestorben 1805) geworden<sup>311</sup>.

Die theologische Summa Oberndorfers und Zacherls, die zu den besten theologischen Dogmatikern des katholischen Deutschlands zählen<sup>312</sup>, umfaßt zwölf Bände. Ihr Titel: „*Theologia Dogmatico-Historico-Scholastica*“ (12 Tomi, 1762 sqq.) charakterisiert bereits die methodischen Wege, die diese süddeutschen Benediktiner eingeschlagen haben<sup>313</sup>. Es sind die Gedanken Gerberts, Schramms und Cartiers über die Notwendigkeit der Ergänzung des einseitig spekulativ-scholastischen Denkens durch eingehende kirchen- und dogmenhistorische Untersuchungen<sup>314</sup>! Mag auch ihnen gleich Gerbert,

<sup>311</sup> a) P. Cölestin Oberndorfer: Er hat wie Zacherl gleich den schon im ersten Kapitel illustrierten Denkern Ganser, Stöger und Scholliner dem Kloster Oberaltaich angehört und ist in den Jahren 1761—1765 Regens in Freising gewesen. H. V, 1, p. 29; Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, S. 596 ff.; Baader, I, S. 95; Lindner, Schriftsteller, I, S. 111.

b) P. Anselm Zacherl: Er hat als Theologieprofessor und zuletzt als Sekretär des Abtes gewirkt. H. V, 1, pp. 29, 646; Lindner, Schriftsteller, I, S. 116; Historisch-Politische Blätter, 72, 1873, S. 596 ff.

<sup>312</sup> Schon vor 1760 hat Oberndorfer theologische Dissertationen verfaßt — s. auch abermals Lindner, Schriftsteller, I, S. 111 und Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 596 ff. Cf. „*Systema Theologiae Dogmatico Historicae Criticum*“ (1762, 596 pp.) — ganz papalistisch gehalten; s. auch Historisch-Politische Blätter 72, 1873, S. 600/601.

<sup>313</sup> K. Werner hat Oberndorfer und Zacherl gleichwohl überhaupt nicht einmal genannt, ebensowenig auch J. F. v. Schulte!

<sup>314</sup> Cf. „*Theologia Dogmatico-Historico-Scholastica*“ (1762 sqq.). Besprechen wir im folgenden den Inhalt dieser Summa.

Der erste Tomus umfaßt die „Prolegomena“ und die „*Fontes Theologiae*“ (1762, 488 pp.); außerdem enthält er noch ein Vorwort und einen Index. Dieser Tomus besteht aus sieben Dissertationen, die Wesen, Notwendigkeit und Gegenstand der Theologie behandeln, sodann die Heilige Schrift, die Tradition, die Konzilien und sonstige theologische Autoritäten! (Cf. pp. 1 sqq., 69 sqq., 122 sqq., 305 sqq., 402 sqq.)

Der zweite Tomus enthält einen Traktat über Gott den Einen (1763, 320 pp. Index).

Der dritte Tomus (1764, 778 pp. Index) umfaßt den zweiten und dritten Traktat der Summa Oberndorfers, nämlich zunächst die Lehre von der Dreifaltigkeit, sodann die Lehre von der Schöpfung in zwei Dissertationen, und zwar die Engellehre und das System der menschlichen Handlungen! (Cf. pp. 1 sqq., 321 sqq., 501 sqq.)

Der vierte Tomus setzt die Lehre von den menschlichen Handlungen fort (1764, 588 pp. Index) und beschäftigt sich in sehr eingehenden literarhistorischen und moraltheologischen Auseinandersetzungen mit dem Probabilismus (cf. pp. 192—555). Es soll besonders hervorgehoben werden, daß auch Cölestinus Oberndorfer einer der eifrigsten Vorkämpfer für eine Läuterung des Probabilismus gewesen ist!

Schramm und selbst Cartier keineswegs der Erfolg beschieden gewesen sein, eine harmonische Wissenschaftssynthese von ratio theologica und historischer Forschung für die Theologie bzw. das Kirchenrecht zu finden, so weisen sie gleichwohl eine große Fülle wertvoller theologisch-kanonistischer Gedanken in ihrer Summa auf<sup>315</sup>. Oberndorfers: „*Prolegomena et Fontes Theologicae*“ (1762) proklamieren die Notwendigkeit des historisch-exegetischen Aufbaues der theologischen Wissenschaft, ohne dabei im geringsten den alten kirchlichen Standpunkt preiszugeben! Im Gegenteile: der Benediktiner von Oberaltaich ist als Moraltheologe Probabilist, als juristischer Denker ein kritischer Naturrechtslehrer gleich Franciscus Schmier und ein Vorkämpfer der „*potestas indirecta*“ des Papsttums auf politischem Gebiete gewesen<sup>316</sup>! Die nach seinem Tode erschienenen sieben Bände behandeln u. a. das kirchliche Strafrecht und vor allem in großer spekulativ-dogmatischer, dogmenhistorischer und kanonistischer Ausführlichkeit die Sakramentenlehre. Oberndorfer und Zacherl haben ohne Zweifel zu den besten Theologen der Sakramentenlehre im 18. Jahrhundert gehört<sup>317</sup>! Übrigens

Der fünfte Tomus (1765, 982 pp., Index) umfaßt den dritten Teil der Lehre von den menschlichen Handlungen, nämlich die Gesetzeswissenschaft. Er behandelt zunächst in dogmatisch-theologischen und juristisch-kanonistischen Ausführungen die Gesetzeslehre, erörtert unter eingehender Bezugnahme auf die Literatur des 18. Jahrhunderts kritisch die Lehre vom Naturrecht (cf. pp. 1—242) und bespricht danach in abwechselnder Folge bald moraltheologische, bald kanonistische Fragen aus dem Bereich des alt- und neutestamentlichen Gesetzes und dem kirchlichen Gesetzgebungs- bzw. Staatskirchenrecht (cf. pp. 244 sqq., 351 sqq.). Hierauf verteidigt er in kirchenrechtshistorischen Ausführungen die indirekte Gewalt des Papstes in politischen Dingen (cf. p. 590 sqq.) und geht dann wieder zu den moraltheologischen Problemen von der Bindung der Gesetze über, die an einer Fülle von Beispielen aus dem staatlichen und kirchlichen Recht erörtert werden (p. 680 sqq.)! Zum Schlusse behandelt er eine Reihe von Rechtsfällen aus dem staatlichen und kirchlichen Recht (p. 498 sqq.).

<sup>315</sup> S. die folgenden Anmerkungen.

<sup>316</sup> S. abermals Anm. 314.

<sup>317</sup> Der sechste Tomus dieser theologischen Summa (1768, 336 pp., Index) enthält als Appendix des dritten Teiles der Lehre vom gesetzlichen Handeln des Menschen aus der zweiten Dissertation des dritten Traktates das System der kanonischen Strafen im Zusammenhange mit der Lehre von den Sünden. Es werden zunächst die Zensuren im allgemeinen besprochen, sodann die Fälle der Exkommunikation, Suspension und des Interdiktes, hierauf die übrigen kirchlichen Strafen und die Lehre von den Irregularitäten! (Cf. pp. 3 sqq., 138 sqq., 254 sqq., 263 sqq.) Der Abschnitt, der sich mit der Sündenlehre befaßt, enthält außer 324 pp. einen Index und zerfällt in drei Teile, rein moraltheologischen Inhalts.

Der siebente Tomus (1770, 884 pp., Index) umfaßt den vierten Traktat der Summa und behandelt die Inkarnation!

Der achte Tomus ist nach dem Tode Oberndorfers erschienen (1771, 786 pp., Index) und enthält den fünften Traktat der Summa über die Sakramente. Er zerfällt in vier Dissertationen.

ist Zacherl auch wiederholt als kanonistischer Polemiker gegen die Aufklärung hervorgetreten. Gleich Oberndorfer und Cartier

Die erste Dissertation bespricht auf 220 pp. Dasein und metaphysische Wesenheit der Sakramente. Einem begeisterten Bekenntnis zur katholischen Sakramentenlehre folgt eine sehr klare Definition der Wesenheit des Sakramentes als Synthese äußerer Zeichen und innerer Gnaden! (Cf. pp. 1 sqq. etc.) Theologiehistorischen Beweisgründen und scholastischer Zusammenfassung der allgemeinen Sakramentenlehre läßt Cartier die Lehrsätze von der physischen Wesenheit der Sakramente mit anschließenden historisch-kritischen Bemerkungen folgen; ihren Abschluß bildet die Lehre von der Einsetzung der Materie des Sakramentes durch Christus! (Cf. pp. 34 sqq., 64 sqq., 93 sqq., 108 sqq., 125 sqq.) In derselben Weise wird auch die Existenz der Sakramente eingehend behandelt! (Cf. pp. 158 sqq., 180 sqq., 184 sqq., 194 sqq., 208 sqq.)

Die zweite Dissertation handelt von der Wirksamkeit und den Wirkungen der Sakramente (cf. pp. 221—343). Der Verfasser bespricht hier die Wirksamkeit *ex opere operato* (cf. pp. 221 sqq., 224 sqq.), verweist auf die Beschlüsse des Tridentinums (cf. p. 236 sqq.) und die Lehre der Theologie! (Cf. p. 242 sqq.) Die Sakramente sind „physische Ursachen der Gnade“ (cf. p. 264 sqq.); es folgen theologiegeschichtliche Darlegungen und die Lehre vom Wiederaufleben sakramentalischer Wirkungen (cf. pp. 280 sqq., 289 sqq.). Neben die primäre Gnadenwirkung tritt aber auch sekundäre Gnadenwirkung (cf. pp. 301 sqq., 320 sqq.). Diese Dissertation schließt mit einem Bekenntnis zur thomistischen Auffassung von der „*Quidditas characteris sacramentalis*“! (Cf. p. 350 sqq.)

Die dritte Dissertation bespricht den Spender und das Subjekt der Sakramente! (Cf. pp. 344—527.) Klar und scharf unterstreicht der Verfasser den Rechtscharakter der Sakramente, die nur von „*legitimus et ordinarius Minister*“ der Kirche ohne Rücksicht auf dessen sonstige moralische Qualitäten bei „*Intentio sincera ac seria faciendi saltem, quod facit ecclesia*“ gültig gespendet werden könne (cf. pp. 346 sqq., 359 sqq., 378 sqq.), mit Beweismitteln aus der Kirchen- und Theologiegeschichte! (Cf. pp. 394 sqq., 414 sqq.) Ebenso eindeutig sind auch Oberndorfers Ausführungen über das Subjekt der Sakramente (cf. pp. 446 sqq.), denen sich gleichfalls kirchen- und theologiegeschichtliche Beweisgründe anschließen! (Cf. pp. 460 sqq., 464 sqq., 472 sqq., 478 sqq., 482 sqq., 487 sqq.) Zuletzt wird die Lehre von den Sakramentalien behandelt, gleichfalls mit Beweisgründen aus der Kirchen- und Theologiegeschichte. (Cf. pp. 494 sqq., 505 sqq., 510 sqq., 514 sqq., 523 sqq.)

Die vierte Dissertation dieses Tomus handelt von der Taufe (cf. pp. 528 bis 786). Der Verfasser bespricht ihre Natur und Wesenheit, ihre entferntere und nähere Materie, ihre Form mit anschließenden kirchen- und theologiegeschichtlichen Beweisgründen zur Lehre von der Natur und Wesenheit dieses Sakramentes! (Cf. pp. 530 sqq., 549 sqq., 560 sqq., 580 sqq., 606 sqq., 627 sqq., 631 sqq., 633 sqq., 635 sqq., 638 sqq., 642 sqq., 646 sqq., 650 sqq., 652 sqq.) Ebenso eingehend wird die Lehre vom Spender und Subjekt des Taufsakramentes behandelt, nicht minder eingehend zum Schlusse die Lehre von der Notwendigkeit, den Wirkungen und dem Ritus der Taufe! (Cf. pp. 661 sqq., 686 sqq., 700 sqq., 716 sqq., 718 sqq., 720 sqq., 733 sqq., 737 sqq., 739 sqq., 747 sqq., 765 sqq., 769 sqq., 772, 773 sqq., 776 sqq., 778 sqq., 780 sqq.)

Der neunte Tomus (1176, 475 pp., Index) enthält die Fortsetzung des fünften Traktates über die Sakramente.

Die fünfte Dissertation bespricht das Sakrament der Firmung auf 198 pp. Nach einer allgemeinen Einleitung erörtert der Verfasser die Lehre

gehört er zu denjenigen Theologen des Ordens, bei denen sich der Geist tiefer kluniazensischer Kirchentreue mit dem Geiste

vom ordentlichen Spender des Sakramentes, und von der Salbung mit anschließenden historisch-kritischen Bemerkungen! (Cf. pp. 7 sqq., 13 sqq., 40 sqq., 62 sqq., 81—82, 82 sqq., 100 sqq., 118 sqq.) Hierauf entwickelt er die dogmatischen Lehrsätze über die Materie und das Subjekt der Firmung! (Cf. pp. 132—133, 133 sqq., 160 sqq., 188 sqq.)

Die sechste Dissertation bespricht das Altarssakrament (cf. pp. 198 bis 475.) Der erste Teil dieser Dissertation ist rein dogmatischer Natur, handelt aber auch von kanonistischen Fragen (cf. pp. 199—404); es sei besonders auf den dritten Artikel über den Spender und das Subjekt der Eucharistie hingewiesen (cf. pp. 352—404). Der zweite Teil dieser Dissertation erörtert die Lehre vom Meßopfer (cf. pp. 404—475; s. daselbst kanonistische Erörterungen p. 461 sqq.)

Der zehnte Tomus (1777, 517 pp., Index) handelt vom Bußsakrament. Er enthält die siebente Dissertation der Sakramentenlehre in 6 Artikeln und einem Appendix. Sämtliche Artikel sind mit theologiehistorischen Einführungen versehen und beantworten alle theologischen und kanonistischen Fragen, die zu einer vollständigen und vertieften Erfassung dieses Sakramentes dienen! Der erste Artikel erörtert Natur, Dasein und Notwendigkeit des Bußsakramentes auf 76 pp. (cf. pp. 1 sqq., 20 sqq., 47 sqq.). Der zweite Artikel bespricht den „Dolor Poenitentiae“ (cf. pp. 70—182) vom dogmatisch-moraltheologischen Standpunkte aus, während der dritte Artikel das Sündenbekenntnis behandelt (cf. pp. 183—305). Der vierte Artikel beschäftigt sich mit der Genugtuung und der fünfte endlich mit der Absolution, beide in eingehenden theologisch-kanonistischen Ausführungen (cf. pp. 305—344, 345 sqq., 359 sqq., 389 sqq. etc.). Der sechste Artikel bespricht vom kirchenrechts- und theologiehistorischen Standpunkte aus den Spender des Sakramentes (cf. pp. 420—492). Im Appendix über den Ablaß (cf. pp. 493—517) finden sich theologische, kanonistische und dogmenhistorische Ausführungen in harmonischer Synthese (cf. pp. 493 sqq., 502 sqq., 504 sqq., 509, 510 sqq., 513 sqq.).

Der elfte Tomus (1779, 507 pp., Index) umfaßt die achte Dissertation der Sakramentenlehre, die die letzte Ölung behandelt (cf. pp. 1—80), die neunte Dissertation vom Sakrament der Priesterweihe (cf. pp. 81—336) und die zehnte und letzte Dissertation vom Sakrament der Ehe (cf. pp. 337—507).

Die neunte Dissertation besteht aus vier Artikeln; die Existenz des Weihesakramentes wird eingehend dargetan (cf. pp. 32 sqq., 96 sqq., 106 sqq.). Ebenso eingehend werden die alten Anschauungen über das Wesen, die Zahl, die Materie und Form des Sakramentes und die „Ordines“ mitgeteilt. (Cf. pp. 123 sqq., 152 sqq., 168 sqq., 192 sqq., 196 sqq.) Es sei hervorgehoben, daß der Verfasser den Episkopat als wahres Sakrament vom Presbyterat unterscheidet! (Cf. pp. 208 sqq., 211 sqq.) Der dritte Artikel behandelt in theologischen, kanonistischen und theologiegeschichtlichen Ausführungen die Lehre vom Spender und Subjekt der Sakramente (cf. pp. 224 sqq. etc.); es sei besonders auf die Sonderfälle und auf die Bischofskonsekration aufmerksam gemacht! (Cf. pp. 241 sqq., 263 sqq.) Im vierten Artikel wird das kirchliche Verfassungsrecht eingehend erörtert. (Cf. pp. 277 sqq. etc.) Die Hierarchie ist göttlichen Ursprungs (cf. pp. 277 sqq.), der Episkopat erscheint als kirchliches Regierungsorgan im Sinne der canss. 322 sqq., 329 sqq. etc. C. J. C. (cf. pp. 290 sqq.) und der Papst als Regent der Kirche im Geiste der canss. 218 sqq. C. J. C.! (Cf. pp. 330—333.)

Die zehnte Dissertation, die also das Eherecht behandelt (cf. pp. 337 bis 507), besteht also aus drei Artikeln. Der erste Artikel erörtert die juristische Seite der Ehe als eines Vertrages (cf. pp. 336—383); einer juristisch-

einer glänzenden theologischen Begabung innig verbunden hat!<sup>318</sup>

Mit P. Marianus Dobmayr treten wir bereits in die Zeit der Theologie Sailers ein<sup>319</sup>. Geboren 1753 in Schwandorf, wird Dobmayr 1771 Benediktiner in Weißenhohe und 1778 ordiniert. Er wirkt in den Jahren 1781—1787 als Philosophielehrer in Neuburg, seit 1787 am Lyzeum in Amberg als Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte und zuletzt daselbst als Lyzealdirektor (1787—1894). In den Jahren 1794—1799 bekleidet er in Ingolstadt die Professur der Dogmatik, Patrologie und theologischen Literaturgeschichte. Gestorben ist er 1803 oder 1805 als kurfürstlich Geistlicher Rat<sup>320</sup>.

soziologischen Betrachtung des Ehekonsenses (cf. pp. 351 sqq., 356—357) folgt eine Beleuchtung der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe unter den gleichen Gesichtspunkten! (Cf. pp. 358 sqq., 366 sqq.) Der zweite Artikel behandelt die Ehe als Sakrament und erörtert besonders eingehend die Lehre von den klandestinen Ehen! (Cf. pp. 284 sqq., 406 sqq. etc.) Der dritte Artikel endlich bespricht die Lehre von den Ehehindernissen nach dem alten Schema. (Cf. pp. 452 sqq., 485 sqq. etc.)

Der zwölfte Tomus (1780, 520 pp., Index) enthält die Lehre von der Gnade!

<sup>318</sup> a) S. abermals die Anm. 311 ff.

b) Zu den kanonistischen Werken Zacherls zählen: „*Opusculum Polemicum contra auctorem Viennensem introductionis in universum Jus Ecclesiasticum*“ (1763). — Dieses Werk ist gegen Paul Josef von Riegger gerichtet gewesen; s. Schulte, III, 1, SS. 208—210 und La. III, T. SS. 374, 380—382 u. N. 246—248. „*Theses ex Logica, Physica et Universo Jure Canonico*“ (1755—1759). „*Positiones Controversae ex I./II. Lib. Decretalium Juris Canonici*“ (1763/1764). „*Figmentum Jurium Status Politici in res ac personas Status Ecclesiastici*“ (1764) — anonym erschienen, weil durch Dekret des Kurfürsten vom 1. 8. 1764 verboten! „*Verschiedene Fragen über V. von Lochsteins Gründe wider die Immunität in geistlichen Dingen*“ (1776).

c) Hier sei auch noch auf P. Beda Mayr († 1794 in Donauwörth) hingewiesen: s. u. a. auch A. D. B. 21, SS. 134—135; K. L. 8, SS. 1114 ff.; H. V, 1, p. 282; Baader, I, SS. 12—16; Lindner, Schriftsteller, II, SS. 137 bis 141; s. auch Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, SS. 51, 86 und 94/95; s. auch K. Eschweiler: Die zwei Wege . . . , 1926, S. 74.

Die ideengeschichtliche Kritik über diesen Denker, der als apologetischer Religionsphilosoph und kirchenpolitischer Ireniker gleich Amort und vor allem auch gleich Stättler für die Vereinigung der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland eingetreten ist, hat besonders zu berücksichtigen, daß Mayr gerade deshalb auch nicht als ausgesprochen katholisch-kirchlicher Denker bezeichnet werden kann, weil er selbst die Infallibilität der Kirche nur im eklektischen Sinne beantwortet hat.

<sup>319</sup> Auch Maurus von Schenkl und die Pastoraltheologen Gollowitz und Köhler sind Anhänger der Theologie Sailers gewesen; s. über diese Denker nachher a. a. O.

<sup>320</sup> P. Marianus Dobmayr: M. Heimbucher, I, SS. 239, 244 ff., 353; K. Werner, SS. 239, 244 ff. u. 252—253; A. D. B. 5, SS. 274/275; K. L. 3, S. 1865 ff.; Baader, I, S. 246; Permaneder Annales V, pp. 151/152, 192/193; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 212/213; Tübinger Theologische Quartalschrift, 1819, 1, SS. 416—440; 1820, 2, SS. 38—55 u. 309—320; 1825, 7,

Die theologischen Werke Dobmayrs, der: „*Conspectus Theologiae Dogmaticae*“ (1789) und die große Summa der katholischen Theologie, die erst der ehemalige Zistersienser und Pfarrer Theodor Pantaleon Senestréy vervollständigt und in den Jahren 1807—1819 in Sulzbach veröffentlicht hat<sup>321</sup>, offenbaren uns einen sehr eigenartigen theologischen Denker, der auch in der kanonistischen Literaturgeschichte des deutschen Katholizismus besondere Erwähnung verdient; verkörpern doch Dobmayr und Senestréy bereits den Übergang von der theologiehistorischen traditionellen Dogmatik des 18. Jahrhunderts zur religionsphilosophiehistorischen Theologie der deutschen Romantik in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts<sup>322</sup>.

Während Gerbert und Oberndorfer noch vom Worte Gottes ausgehen<sup>323</sup>, hat Dobmayr bereits die sittliche Reich Gottes-Idee Sailers zum Ausgangspunkt und Wesensinhalt seines Systems gemacht<sup>324</sup>. Dieses sittliche Reich Gottes auf Erden, das sich in Religion und Kirche entfaltet hat, wissenschaftlich darzustellen, ist die Aufgabe der theologischen Wissenschaft nach der Lehre Dobmayrs<sup>325</sup>. Die christliche Theologie

SS. 116—133; s. auch Felder, *Literaturzeitung*, I, 1810, SS. 177—181; II, 1810, SS. 254—415 u. 345—359.

Funk hat Dobmayr nicht einmal erwähnt; s. aber zur Illustration etwa Ph. Funk: *Von der Aufklärung zur Romantik*, 1925, S. 17 ff.

<sup>321</sup> a) S. über Senestréy, Pfarrer in Tirschenreut: H. V, 1, p. 650; Ph. Funk: *Von der Aufklärung zur Romantik*, 1925, SS. 35 ff. u. 42—62; s. auch M. Ettliger: *Geschichte der Philosophie von der Romantik bis zur Gegenwart*, 1924, SS. 41—54 allenthalben.

b) Senestréy hat außerdem noch Dobmayrs: „*Regula fidei ac Theologiae Catholicae*“, 1821 veröffentlicht.

c) Emmerich Salmeron veröffentlicht 1823 im Geiste Dobmayrs die: „*Institutiones Theologiae in Compendium redactae*“.

<sup>322</sup> Auch Dobmayr übernimmt gleichsam die Fülle des dogmen- und apologiehistorischen Materials der katholischen Theologie der Vergangenheit, um dieselbe in einem neuen System spekulativer Religionsphilosophie nutzbringend zu verwerten.

<sup>323</sup> Und damit letzten Endes von der exegetischen Theologie und der Patristik.

<sup>324</sup> Darin wurzelt ja die Eigenart des Sailerischen Systems, daß es in der innerlichen Moral des Neuen Testaments das eigentliche Wesen des Christentums erblickt hat! S. hierzu auch die folgenden Anmerkungen.

<sup>325</sup> Während Gerbert, Oberndorfer und Zacherl — ähnlich ja auch Cartier und Schramm — die Theologen des in Schrift und Tradition geoffenbarten und durch die theologische Wissenschaft weiter exemplifizierten geoffenbarten Gotteswortes auch als Apologeten und Dogmatiker gewesen sind, will Dobmayr Historiker und Religionsphilosoph der christlichen Moral sein! Traditionelle theologische Vorstellungen und Wissenschaftsergebnisse verbinden sich bei Dobmayr bereits bewußt mit der Humanitätsphilosophie des deutschen Idealismus bei Kant und Fichte!

Das Reich Gottes entfaltet sich in den Mittelpunkt der „Religion“ — d. h. dem eigentlichen moralischen Tugendleben des Christen — und der „Kirche“, d. h. den Gebieten der äußeren Anwendung dieses Tugendlebens!

als System der Lehre und Kirche Christi ist in ihrer Vollständigkeit und Unverfälschtheit nur in der katholischen Theologie zu finden<sup>326</sup>. Diese zerfällt in die „theoretische“ und die „praktische Theologie“. Während zur „praktischen Theologie“ Asketik und Pastoraltheologie — Dobmayr ist also als echter Gesinnungsgenosse Sailers auch von der methodischen und sachlichen Selbständigkeit der Pastoraltheologie überzeugt gewesen<sup>327</sup> — gehören, umfaßt die „theoretische Theologie“ die „generelle Theologie“ von der Geltung des sittlichen Gottesreiches in Vernunft und Offenbarung überhaupt<sup>328</sup> und die „spezielle Theologie“ von der „Religionistik“ und der „Ekklesiastik“<sup>329</sup>. Zur „Religionistik“ gehören „Theognosie“ (Dogmatik) und „Theonomie“ (Moraltheologie)<sup>330</sup>, zur „Ekklesiastik“ die „Liturgik“ und „Hierarchik“ — in der Beschränkung des Kirchenrechts auf die „äußere“ Kirchenverfassung allein erinnert Dobmayr übrigens auch an Gerbert<sup>331</sup>. Zu den Hilfsmitteln aller theologischen Wissenschaften rechnet Dobmeyr Exegese, Geschichte und Philosophie — man vergleiche hierzu Gerberts und Oberndorfers Methodenlehre<sup>332</sup> —; als ihre wissenschaftliche Methode sieht er eine Synthese von Philosophie und Geschichte an<sup>333</sup>, während die praktische Methode dem Wesen der Theologie Sailers entspricht<sup>334</sup>. Zwar hat Dobmayr selbst nur

<sup>326</sup> Der erste Band des „*Systema Theologiae Catholicae*“ Dobmayr-Senstréys (1807) umfaßt die Enzyklopädie und Methodologie der katholischen Theologie.

Auf eine allgemeine Einführung (cf. pp. V—VIII) folgt die besondere Einführung (cf. pp. 1—3) und dann die Enzyklopädie in zwei Kapiteln. Das erste Kapitel enthält eine zusammenfassende Übersicht über die Theologie des Reiches Gottes, die als christliche Theologie von der Religion und Kirche Christi handelt, als katholische Theologie aber eine Synthese von Vernunft und christlicher Theologie darstellt! (Cf. pp. 4—21.)

<sup>327</sup>, <sup>328</sup>, <sup>329</sup>, <sup>330</sup>, <sup>331</sup>, <sup>332</sup>, <sup>333</sup>, <sup>334</sup> a) Das zweite Kapitel des ersten Bandes (cf. pp. 21—45) umfaßt den ersten Teil, die „*Theologia doctrinalis*“, die in eine „generelle“ und „spezielle Theologie“ zerfällt. Dem Inhalt der „generellen Theologie“ als der Wissenschaft vom Reich der christlichen Ethik in Vernunft und Offenbarung entspricht also die „spezielle Theologie“ in „Religionistik“ und „Ekklesiastik“. Die „Religionistik“ ist die Wissenschaft vom Reiche Gottes in ihrer „theognosischen“ Form als System der Erschaffung, Wiederherstellung und Vollendung der christlichen Humanität und in ihrer „theonomischen“ Form als System von der Bedeutung der Liebe des Neuen Bundes! Demgemäß hat also die „Ekklesiastik“ als Wissenschaft der äußeren Form des Gottesreiches der Sittlichkeit eine liturgische („Liturgik“) und eine rechtliche („Hierarchik“) Aufgabe zu erfüllen! Daneben läßt aber Dobmayr auch die traditionellen theologischen Disziplinen der Polemik und Symbolik, der Askese und der Mystik bestehen.

b) Der zweite Teil des zweiten Kapitels umfaßt die „*Theologia Applicatrix*“ in Form der Asketik — die Dobmayr bezeichnenderweise rationalistisch auffaßt — und der Pastoraltheologie, die ganz nach der Anschauung Sailers als Wissenschaft von den Funktionen des Pfarrers als des Lehrers, Priesters und Seelenhirten der Gläubigen in „ethisch-legaler“ Weise erklärt wird.

die „doktrinale Theologie“ in ihrem „generellen“ Teile und in ihren „speziellen“ Teilen nur bis zur „Theognosie“ verfaßt; aber schon aus der Anlage dieser Abschnitte seiner dogmatischen Summa lassen sich wichtige kanonistische Schlußfolgerungen ziehen<sup>335</sup>.

Die Grundgedanken Dobmayrs hat allerdings erst Senestréy im Geiste Schellings, aber auch der kirchlichen Überlieferung weiter zu einem völligen System ausgebaut<sup>336</sup> und gezeigt, daß das Reich Gottes als sittliches Ideal, wie es Christus gelehrt hat, nach den Gesichtspunkten der Vernunft und der Religionsgeschichte die einzig mögliche religiöse Basis des Menschengeschlechtes sein kann bzw. tatsächlich gewesen ist<sup>337</sup>. Gott als Herrscher dieses sittlichen Reiches, Jesus Christus aber als gottmenschlicher Wiederhersteller dieser Civitas Dei und Begründer der kirchlichen Ordnung sind die übernatürlichen Fundamente des Reiches Gottes auf Erden<sup>338</sup>. Jesus Christus begründet also das neue Regnum der inneren Moral als gott-

c) Das dritte Kapitel entwickelt als Hilfsmittel der Theologie (cf. pp. 46—104) die Wissenschaften der theologischen Exegese, der Kirchen- und Profangeschichte und der Philosophie.

d) Damit ist das Programm der Dobmayrschen Theologie enthüllt worden, die sich — allerdings erst in der Ausprägung durch Senestréy — zum katholischen Schellingianismus entwickelt hat. Das Reich Gottes wird zum großen übernatürlichen Kosmos der göttlichen und christlichen Moral erhoben, jenes Moralkosmos, der eine Synthese von „Natur“ und „Geist“ im Sinne Schellings, als Ertötung des unsittlichen Individualwillens, zugleich aber auch als Erfüllung der göttlichen, ewigen und reinen Menschheitsideen im Sinne des johanneischen Christentums — gleichfalls nach Schellings Auffassung — darstellt. Was „Theognosie“ und „Theonomie“ für die wissenschaftliche Synthese von „Natur“ und „Geist“ in der theoretischen Theologie bedeuten, dasselbe sollen „Liturgik“ und „Hierarchik“ für die praktische Theologie erreichen, nämlich die Verwirklichung der Ideale des katholischen Schellingianismus! Nur unter diesen Gesichtspunkten müssen auch die folgenden Darlegungen über die Theologie Dobmayr-Senestréys betrachtet werden.

e) Gerbert hat allerdings als Anhänger aufklärerischer Anschauungen bisweilen das Kirchenrecht zu sehr als Äußerlichkeit betrachtet. Auch Dobmayr und Senestréy führen diese Gedanken letzten Endes weiter fort, wobei sie übrigens in noch weit stärkerem Maße von der deutschen Philosophie beeinflusst worden sind als Gerbert. Allerdings wollen auch Dobmayr und Senestréy keineswegs das Kirchenrecht als Wesensbestandteil der katholischen Kirche und der theologischen Wissenschaft beseitigt wissen! Wie aber Schelling im johanneischen Christentum des reinen Geistes der Humanität des deutschen Idealismus erst die wahre Vollendung „paulinisch-protestantischer“ und „petrinisch-katholischer“ Theologie erblickt hat, so huldigen auch Dobmayr und Senestréy ähnlichen Anschauungen.

<sup>335, 336, 337, 338, 339, 340, 341</sup> a) Der Tomus II der „*Theologia Catholica Doctrinalis*...“ (1808, 636 pp.) umfaßt im ersten Teile die Lehre vom Reiche Gottes als Wissenschaftssystem — vom rationalen Standpunkt aus —; besonders interessant sind Dobmayrs „Anschauungen über Symbolum“, „Codex“, „Rituale“ und „Hierarchicon“ als Wesensbestandteile des Reiches

menschlicher Lehrer und Erlöser der Menschheit<sup>339</sup>; er begründet aber zugleich auch die äußere Ordnung dieses Reiches, indem er ja der Stifter der christlichen Schule, der öffentlichen Moralordnung und des Kultus gewesen ist<sup>340</sup>. Jesus Christus ist nicht nur der Begründer der äußeren und inneren Ordnung der moralischen Idealmonarchie des Neuen Bundes gewesen sondern bleibt auch ihr Beherrscher bis zum Ende der Zeiten<sup>341</sup>!

P. Marianus Dobmayr und Theodor Pantaleon Senestréy haben sich also dem Grundgedanken der Theologie Sailers angeschlossen, aber auch Gerberts theologische Methodenlehre noch keineswegs verlassen und sich auch in die Gedankengänge Schellings hineingelebt<sup>342</sup>. Dabei ist Dobmayr jedoch weder als Begründer einer Theologie der Vernunft extremer Rationalist noch als Vertreter der religionsgeschichtlichen Methode extremer Positivist gewesen. Vielmehr webt er als echter Romantiker aus zeitgenössischen philosophischen Anschauungen und überlieferten theologischen Gedanken ein höchst eigenartiges System, das den religiös-christlichen und katholisch-kirchlichen Standpunkt letzten Endes nicht preisgeben will<sup>343</sup>. Wohl verkennt auch er gleich Gerberts vielfach die Zusammenhänge zwischen Recht und Moral, Recht und Gnade, wohl verwischt er als Ro-

Gottes. Das „Symbolum“ ist Gottes Gesetz (cf. pp. 233 sqq.), der „Codex“ sodann der Inbegriff der sittlichen Pflicht des Menschen (cf. pp. 295 sqq.), das „Rituale“ die Grundlage der Liturgie (cf. p. 321 sqq.) und das „Hierarchicon“, endlich das natürliche Kirchenrecht Dobmayrs und Senestréys. (Cf. p. 353 sqq.)

b) Was ist der Inhalt dieses „Hierarchicon“? Alles Kirchenrecht beruht auf Ein- und Unterordnung und alle Kirchengewalt muß mit „Würde und Furcht“ gehandhabt werden. Der rationalistischen Ableitung der Quellen des Kirchenrechts aus einem „originarius contractus“ entspricht nicht die traditionelle Auffassung vom dreifachen Amte der Kirche und ihren Funktionen der Gesetzgebung, „Inspektion“ und „Exekutive“! Die Kirche ist nicht demokratisch, sondern eine Mischung aus Aristokratie und Monarchie und dem Staate an sich nicht subordiniert usw.

c) Der zweite Teil des zweiten Tomus beweist die Möglichkeit und Tatsächlichkeit der Offenbarung aus Vernunft und Geschichte.

d) Der dritte Tomus (1809, 746 pp.) enthält den zweiten Teil der theologischen Summa und behandelt die Fragen der exegetischen Theologie.

e) Der vierte Tomus (1811, 196 pp.) wird von uns nachher noch besprochen werden, ebenso der Appendix hierzu.

f) Der fünfte Tomus (1818, 488 pp.) umfaßt die Theologie i. e. S. und das Trinitäts- und Kurationsdogma.

g) Der sechste Tomus (1818, 398 pp.) behandelt u. a. die so charakteristischen Lehren von Christus als den Wiederhersteller und Erhalter des „ordo moralis internus“ und des „ordo moralis externus“! (Cf. pp. 221—398.)

h) Der siebente Tomus (1819, 176 pp.) enthält die Fortsetzung der Christologie und der achte Tomus endlich (1819, 446 pp.) die Eschatologie.

<sup>342</sup> S. abermals die Anm. 322 ff., 327 ff. u. 335 ff.

<sup>343</sup>, <sup>344</sup> a) S. abermals die Anm. 322 ff., 327 ff. u. 335 ff.

b) Es ist zu bedauern, daß Funk in seiner interessanten Darstellung Dobmayr überhaupt nicht erwähnt hat; es sei nochmals immerhin auf

mantiker die Grenzen zwischen Vernunft und Geschichte, aber sein und Senestréys im wesentlichen durchaus katholisches Bekenntnis zu den dogmatischen Grundlagen des Kirchenrechts läßt ihn uns als einen Denker erscheinen, dem das Bewußtsein, Christus als Stifter der Kirche und ihrer Rechtsordnung anzusehen, niemals gefehlt hat<sup>344</sup>. Im übrigen kommt Dobmayr selbst nicht die kanonistische Bedeutung des ihm sonst geistesverwandten gemäßigten Aufklärers Schenkl zu, der sich ja auch viel eingehender unmittelbar mit kirchenrechtlichen Fragen beschäftigt hat als Dobmayr und sein Vollender Senestréy<sup>345</sup>.

### 11. Rückblick.

Die historischen Schulen der deutschen Benediktiner außerhalb Salzburgs haben in der mannigfaltigsten Weise in dieser Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland eingegriffen<sup>346</sup>. Die Mauriner Frankreichs haben als Vorkämpfer

Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, SS. 35 ff. u. 42—62 verwiesen.

c) S. auch Anm. 345.

<sup>345</sup> a) S. über Schenkl nachher a. a. O.

b) Gleichwohl hat auch Dobmayr sich mit kirchenrechtlichen Fragen im vierten Tomus seiner Summa befaßt. Dieser Tomus ist als drittes Kapitel des zweiten Teils der „generellen Theologie“ mit dem „Status Ecclesiae a Christo institutus“ befaßt.

c) Der erste Unterabschnitt behandelt den ursprünglichen Zustand der Kirche Christi. Hier ist Christi Wille nach dem Inhalte der Offenbarung maßgebend gewesen. Er hat seiner Kirche nicht nur „Symbolum“ und „Codex“ vorgeschrieben, sondern auch das „Rituale“ geschaffen, d. h. eine sichtbare Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts! Damit zugleich hat aber Jesus Christus seiner Kirche eine dreifache Gewalt gegeben, nämlich die Macht der „docendi Religionem, administrandi cultum externum et regendi Ecclesiam“. Daher gibt es in der Kirche auch eine Weihe- und Regierungsgewalt und ist dieselbe als vollkommene, aber inadäquate Gesellschaft mit eigener Gesetzgebungsgewalt anzusehen. Es darf als besonders charakteristisch bezeichnet werden, daß die Stellung des Papstes, der als „Fundamentum“, „Claviger“ und „Pastor“ der Kirche bezeichnet wird, selbst nach der Auffassung dieser Männer die des monarchischen Regenten der Kirche ist, wenn auch das Bekenntnis zur Unfehlbarkeit fehlt. (Cf. pp. 63—86.) Der letzte Teil des ersten Unterabschnittes umfaßt die „Ulterior Ecclesiae Christi Declaratio“, ganz katholisch gehalten. (Cf. pp. 87—131.)

d) Der zweite Unterabschnitt bespricht die „Perduratio Status Originarius in Ecclesia Catholica“ (cf. pp. 132—164), und zwar besonders die „Perduratio Primatus Petri“ und die „Perduratio Potestatis Apostolicae“. (Cf. pp. 135 sqq., 142 sqq.)

e) Der dritte Unterabschnitt behandelt die Mängel der christlichen Sekten (cf. pp. 165—196).

f) Endlich sei nochmals auf den Appendix zum vierten Tomus hingewiesen, der als besonderer Band im Jahre 1813 erschienen ist (174 pp.). Er bespricht im zweiten Kapitel (cf. pp. 104—161) in durchaus katholischem Sinne die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche; bekennt sich allerdings nicht zur Unfehlbarkeit des Papstes!

der historisch-kritischen Methode, zugleich aber als asketische Ordensmänner treukirchlicher Gesinnung den deutschen Benediktinern von St. Emmeram, St. Blasien und Melk gleichsam die Wege ihrer Wissenschaftsarbeit gewiesen<sup>347</sup>. P. Caspar Erhard verpflanzt die Ideale der Mauriner nach St. Emmeram<sup>348</sup>, wo Abt Johannes Krauß als Historiker in ihrem Geiste, zugleich aber auch als kirchenpolitischer Schriftsteller für den alten Glaubensstaat gewirkt hat<sup>349</sup>. P. Wolfgang Froelich bekämpft nicht nur die philosophischen und religiösen Grundlagen des Kirchenrechts der Aufklärung sondern zugleich auch deren papstfeindliche Tendenzen als Gegner des Gallikanismus; übrigens ist er ein asketischer Freund des Zölibates gewesen<sup>350</sup>. St. Blasien hat unter allen Klöstern in Südwestdeutschland am besten die Ideale der Mauriner verwirklicht. Hier begründet ein P. Marquart Herrgott das Studium der Ordens- und deutschen Geschichte, indem er wertvolle historisch-kritische Beiträge zu Entwicklung des benediktinischen Ordensrechts liefert, zugleich aber auch sich an der Erforschung der mittelalterlichen Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer Österreichs beteiligt<sup>351</sup>. Wohl haben Gerberts Gehilfen am Riesenwerke der *Germania Sacra*, die PP. Ämilian Ussermann, Trudpert Neugart und Ambrosius Eichhorn, nur das Werden einzelner deutscher Territorien und Diözesen als kritische Quellenhistoriker zu erforschen unternommen; der Erfolg ihrer Arbeiten muß aber auch in der kanonistischen Literaturgeschichte hervorgehoben werden, weil durch diese Männer reiches historisches Quellenmaterial zur Rechtsgeschichte der mainfränkischen Bistümer und der Bistümer Konstanz und Chur gesammelt worden ist<sup>352</sup>. Die Benediktiner von Melk endlich sind wiederum in Südostdeutschland klassische Vertreter maurinischer Geschichtsforschung und maurinischer Askese gewesen. Schon P. Anselm Schramb und P. Philipp Hueber, österreichische Historiker<sup>353</sup>, vor allem aber die genialen Brüder Pez haben besonders die Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer Österreichs mit größtem Erfolge durchforscht<sup>354</sup>. Allein diese benediktinischen Historiker und Asketen, die gleichsam noch einmal im 18. Jahrhundert das traditionelle Ideal des Ora et Labora verkörpert haben und deren Verdienste um die Rechts- und Kirchenrechtsgeschichte unzweifelhaft sehr groß gewesen sind — obwohl weder J. F. von Schulte noch E. Landsberg sie überhaupt erwähnt haben — stehen keineswegs

<sup>346</sup> Das gilt zunächst von ihren verschiedenartigen Wissenschaftserfolgen in ihren historischen Fachgebieten.

<sup>347</sup> Also jener Arbeit, die sie zu Vorkämpfern der historischen Schulen der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts gemacht hat.

<sup>348</sup> <sup>349</sup> <sup>350</sup> <sup>351</sup> <sup>352</sup> <sup>353</sup> <sup>354</sup> S. Anm. 62, 63, 64 ff., 67, 68b, 69, 72, 73, 79, 80, 81 ff., 84, 85, 88 ff., 96 ff., 110 ff., 193 ff., 195, 198, 199 u. 200 ff.

vereinzelt da<sup>355</sup>. Die Literarhistoriker P. Magnoald Ziegelbauer und selbst P. Oliver Legipont können an historischem Eifer sich mit den Denkern aus St. Blasien und Melk messen, mag auch Legipont wissenschaftlich und asketisch nicht immer Ziegelbauers Persönlichkeit an Bedeutung erreicht haben. Wird durch Ziegelbauer und Legipont die Geschichte der kanonistischen Literatur des Ordens, zugleich aber auch wiederum das Studium deutscher Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer in großartiger Weise gefördert<sup>356</sup>, so haben nicht zuletzt auch P. Karl Meichelbeck, P. Ignaz Gropp und ganz besonders ein Abt Godefrid Bessel die Ideale der Mauriner in Deutschland verwirklicht. Neben P. Khamm<sup>357</sup> ragt Meichelbeck als Ordenshistoriker und Geschichtsschreiber von Freising hervor<sup>358</sup>, vor dem Diözesanhistoriker Mainfrankens, Gropp<sup>359</sup>, aber Bessel, der geniale Abt von Göttweig als der mustergültige Quellenhistoriker seines Ordens und seiner Zeit<sup>360</sup>. Hat sich in Salzburg unbeschadet der theologiegeschichtlichen Methode im Denken eines Reding, Sfondrati, und Benedikt Schmier keineswegs eine theologiegeschichtlich aufgebaute Dogmatik im eigentlichen Sinne des Wortes entwickelt<sup>361</sup> — Scholliner steht hier vereinzelt da und bleibt auch als Systematiker größtenteils noch Anhänger der Scholastik<sup>362</sup> —, so ist außerhalb Salzburgs die theologiegeschichtliche Dogmatik zum Siege über die alte scholastische Dogmatik gelangt. Zwar bleibt P. Dominikus Schramm als Dogmatiker der historischen Schulen, obwohl kirchlich gesinnt, auch in kirchenrechtlichen Fragen bisweilen zu sehr Eklektiker, um immer fruchtbringend wirken zu können; anders hingegen wirkt er auf kirchenrechtshistorischem Gebiete<sup>363</sup>. Er ist ja nicht nur der Verfasser eines brauchbaren Lehrbuches des Kirchenrechts<sup>364</sup> sondern auch einer der größten Historiker der Konziliengeschichte in diesem Jahrhundert gewesen<sup>365</sup>. Als kanonistischer Systematiker hingegen ist er ebensowenig erfolgreich wie als theologischer Systematiker, obwohl die Fülle seines theologisch-kanonistischen Wissens im Prinzip durchaus mit der kirchlichen Überlieferung übereinstimmt<sup>366</sup>. Anders hingegen ist Gerbert zu charakterisieren. Zwar steht auch er an Bedeutung als Theologiehistoriker nicht hinter Schramm zurück; auch er ist ein guter Kirchenrechts-

<sup>355</sup> S. zur ideengeschichtlichen Bedeutung dieser Männer als Vorkämpfer der historischen Rechtsschulen auch abermals die Anm. 234/235.

<sup>356</sup>, <sup>357</sup>, <sup>358</sup>, <sup>359</sup>, <sup>360</sup> S. Anm. 211 ff., 218 ff., 226 ff., 236 b, 273 ff. u. 282 ff.

<sup>361</sup>, <sup>362</sup> S. a. u. auch Anm. 56.

<sup>363</sup> S. Anm. 244 u. 248 ff.

<sup>364</sup> S. Anm. 253 ff.

<sup>365</sup> S. Anm. 263 ff.,

<sup>366</sup> S. Anm. 244 ff. 248ff., 253 ff. usw.

historiker und scheidet wohl wie Schramm an der Lösung des Problems, die dogmengeschichtliche Methode zur spekulativen Grundlage der theologischen Wissenschaft zu erheben. Dafür hat aber Gerbert den Augustinismus so tief in der dogmengeschichtlichen Methode verwurzelt, daß er auch in kirchenrechtlichen Fragen als brauchbare dogmatische Grundlage der Spekulationen angesehen werden kann<sup>367</sup>. Begeht auch der Fürstabt von St. Blasien nach der kirchenrechtlichen Seite hin schwere sachliche und methodische Fehler, so hat er dieselben, soweit es sich um Verstöße gegen die kirchlich-theologische Überlieferung handelt, als apologetischer Theologe wieder ausgeglichen<sup>368</sup>. Endlich bleibt Gerbert, der als systematischer Kanonist keine große Bedeutung besitzt<sup>369</sup>, als Seelsorger und Kirchenpolitiker augustinischer Theologe und irenischer Denker, der seine Kirche wie sein Vaterland stets aus ganzer Seele geliebt hat<sup>370</sup>. Verbindet der Elsässer P. Gallus Cartier die alten kirchlichen Grundsätze der Vergangenheit durch das Mittel augustinischer Spekulationen und der dogmenhistorischen Methode auch in kirchenrechtlichen Fragen zu einer harmonischen Wissenschaftseinheit<sup>371</sup>, hat er zugleich auch mit dem Eifer der alten Kluniazenser die vatikanischen Grundsätze über den Primat wie Sfondrati verkündigt und sich als Dekretalkanonist und Jurist im Sinne der alten kanonistischen und juristischen Überlieferung des deutschen Katholizismus betätigt<sup>372</sup>, so erscheinen auch P. Cölestin Oberndorfer und P. Anselmus Zacherl als Theologen und Kanonisten der dogmengeschichtlichen Methode und der alten kirchlichen Überlieferung<sup>373</sup>. Dies zeigt sich ja besonders auf dem Gebiete der Sakramentenlehre; übrigens ist Zacherl zugleich kanonistischer Polemiker gewesen<sup>374</sup>. P. Marianus Dobmayr hat sich weniger unmittelbar mit kirchenrechtlichen als mit dogmatischen Fragen beschäftigt. Im Zeitalter des Überganges zur romantischen Theologie will er weder Rationalist noch Positivist als Dogmatiker und Kanonist sondern vielmehr katholischer Religionsphilosoph im Geiste Schellings sein; das gilt besonders auch von seinem Fortsetzer Theodor Pantaleon Senestrý<sup>375</sup>.

Zeigt sich also bei Dobmayr bereits der Einfluß der Theologie des Bischofs von Regensburg, so werden wir im folgenden noch

<sup>367</sup> S. Anm. 105, 106, 111 ff., 119, 120 ff. usw.

<sup>368</sup> S. Anm. 122 ff., 129, 132 usw.

<sup>369</sup> S. besonders Anm. 141.

<sup>370</sup> S. besonders Anm. 159, 164 usw.

<sup>371</sup>, <sup>372</sup> S. Anm. 297 ff., 300 ff. usw.

<sup>373</sup> S. Anm. 311 ff.

<sup>374</sup> S. Anm. 317 u. 318.

<sup>375</sup> S. Anm. 320, 327 ff., 335 ff. u. 345.

zwei Denker kennen lernen, die von den Ideen Sailers beeinflusst worden sind und deshalb nicht zuletzt in der kanonistischen Literaturgeschichte genannt werden müssen<sup>376</sup>.

### III. Die kanonistische Bedeutung der neueren Pastoraltheologie.

Erinnern wir uns abermals der kanonistischen Bedeutung Engels als des größten benediktinischen Pastoraltheologen des Jahrhunderts! Sein Geist, nicht aber seine Methode lebt auch in den Pastoraltheologen P. Dominikus Gollowitz und P. Gregor Köhler fort<sup>377</sup>.

Gollowitz wird im Jahre 1761 geboren, tritt 1779 in Oberaltaich in den Orden ein, wird 1784 ordiniert und 1789 zum Dr. theol. promoviert. Nachdem er zwei Jahre lang als Professor der Moral- und Pastoraltheologie in Ingolstadt gewirkt hat (1799—1801), bekleidet er in den Jahren 1801—1804 die Professur der Dogmatik in Amberg und ist hierauf Pfarrer in Konzell gewesen; er stirbt daselbst 1809<sup>378</sup>.

Aus den Schriften des Gollowitz verdient die „*Anleitung zur Pastoraltheologie*“ (1803), eine der berühmtesten literarischen Erzeugnisse der deutschen pastoraltheologischen Wissenschaft des 19. Jahrhunderts auch hier genannt zu werden! Warum? Dieses so typische Werk der Theologenschule von Ingolstadt bewegt sich bereits durchaus in der Gedankenwelt eines Sailers. Nicht mehr die ausschließliche Anwendung kirchenrechtlicher Vorschriften, wenn auch im Sinne eines Engel, wird hier den Priestern als einziges und bestes Mittel für die seelsorgerische Praxis des täglichen Lebens vorgeschrieben sondern das Idealbild des gottmenschlichen Hohepriesters Jesus Christus selbst. Die Pfarrerseelsorge soll nicht allein durch äußere Rechtsmittel als vielmehr besonders durch die möglichst getreue Nachahmung des Beispiels Jesu Christi als des guten Hirten ausgeübt werden. Er, selbst gottmenschlicher Lehrer und Hohepriester, ist als Gründer des Reiches der inneren Moral des

<sup>376</sup> Benediktinische Pastoraltheologen von untergeordneter Bedeutung hat es nicht gegeben. Höchstens könnte noch der Ingolstädter Theologieprofessor P. Ämilian Reif († 1790) hier erwähnt werden: A. D. B. 27, S. 286; H. V, 1, p. 545; K. Werner, S. 257; Baader, II, S. 12; Permaneder, Annales, V, p. 62; s. auch Lindner, Schriftsteller, I, SS. 138—139) und Lindner, Profefbücher, IV, 1910, SS. 98/99. Cf. „*Systema Theologiae Moralit*“ (2 Tomi, 1787/1788, 3 pts.); s. auch abermals Lindner, Schriftsteller, I, S. 139.

<sup>377</sup> S. abermals die Anm. 108 ff. des ersten Kapitels.

<sup>378</sup> P. Dominikus Gollowitz: M. Heimbucher, I, S. 360; A. D. B. 9, S. 346; K. Werner, S. 536 ff.; H. V, 1, p. 1815; Permaneder, Annales, V, p. 173 sqq.; s. auch Lindner, Schriftsteller, I, SS. 124/125 und Nachträge S. 9,

Neuen Bundes und als größter Pädagoge und Vorbild aller Seelsorger der eigentliche Mittelpunkt der Pastoraltheologie eines Dominikus Gollowitz<sup>379</sup>.

P. Gregorius Köhler gehört zwar nicht zur Schule von Ingolstadt, hat aber in Mainz als Anhänger Sailers gewirkt und zählt zu den besten katholischen Pastoraltheologen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts.

Geboren 1733 in Weitersweiler am Donnersberg, studierte Köhler in Mainz und wird 1751 daselbst Benediktiner. 1758 zum Dr. theol. promoviert, wirkt er seit 1765 als Theologielektor, seit 1787 als Professor der Pastoraltheologie und Liturgik

<sup>379</sup> a) Vgl. zur Analogie nochmals den Standpunkt Dobmayrs; s. auch abermals die Anm. 324 ff. Die Pastoraltheologie will jetzt nur noch die sittlichen Ideale Jesu Christi als des guten Hirten und Erziehers der Menschheit zur Humanität wissenschaftlich behandeln. Es ist uns nicht möglich gewesen, die erste Auflage der Pastoraltheologie des Gollowitz einzusehen.

Die Pastoraltheologie des Gollowitz umfaßt in der Ausgabe durch Franz Vogl in zwei Bänden 452 und 674 SS. (7. Aufl. 1855). Sie besteht aus 3 Teilen. Nach einer Einleitung (SS. 1—6) folgt der erste Teil vom Seelsorger als „Vorbild der Gläubigen“ (SS. 7—115). Er behandelt die „Würde und Aufgaben des Priester- und Seelsorgamtes“ (SS. 7 ff.), sodann die Vorbedingungen zum pastoralen Amte (S. 17 ff. Berufung und S. 32 ff. Irregularitäten). Der dritte Unterabschnitt bespricht die priesterlich-asketischen Tugenden des Seelsorgers als „Vorbild der Gläubigen“ (SS. 55 ff., 94 ff.).

Der zweite Teil handelt von dem „Seelsorger als Lehrer“ (SS. 116 bis 452). Hier folgt einer allgemeinen Einleitung (SS. 166 ff.) das System der Homiletik in vier Abschnitten (SS. 126 ff., 149 ff., 214 ff. u. 243 ff.), alsdann das System der Katechetik ebenfalls in vier Abschnitten (282 ff., 292 ff. u. 317 ff.). Den Schluß dieses Teiles bildet eine durchaus im Geiste Sailers gehaltene Dartellung der „Privatseelsorge“! (S. hierzu besonders SS. 320 ff., 326 ff., 344 ff., 361 ff., 379 ff. u. 443 ff.)

Der dritte Teil des Buches handelt von dem Seelsorger als „Ausspender der Gnade und des Lebens in der Verwaltung der Sakramente“. Er enthält zunächst die Liturgik, die durchaus kirchlich gehalten ist, hierauf die Lehre von der Sakramentenverwaltung, wobei sich übrigens in den ersten Abschnitten ein kanonistischer Einschlag nicht verleugnen läßt! (SS. 57 ff., 65 ff., 85 ff., 89 ff., 121 ff. u. 132 ff.) Interessant sind besonders noch die Ausführungen über das Bußsakrament, die ganz pastoralen Charakter tragen (s. SS. 140 ff., 263 ff. usw.), und über das Ehesakrament, bei denen die kirchenrechtlichen Probleme im Mittelpunkt stehen (s. SS. 384 ff., 435 ff., 482 ff., 486 ff., 498 ff., 574 ff.) Den Schluß des Werkes bildet eine Darstellung der Lehre von den Sakramentalien (s. S. 635 ff. u. 662 ff.).

b) Es sei noch besonders auf die späteren Neuauflagen der Pastoraltheologie des Gollowitz durch Georg Friedrich Wiedemann († 1804) und Franz Vogl aufmerksam gemacht.

Wiedemann: H. V, 1, pp. 1396/1397; A. D. B. 42, S. 381 ff.; s. auch Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, S. 174; s. auch M. Jocham: Kurze Lebensgeschichte des Direktors Wiedemann, 1864; Vogl: H. V, 1, p. 924.

c) S. auch noch das Werk des Gollowitz: „Kurzer Leitfaden für die vorgeschriebenen Kollegien aus der Pastoraltheologie“ (1790).

an der Universität in Mainz. Sein Todesjahr ist nicht festgestellt<sup>380</sup>.

Köhlers „*Anleitung zum praktischen Unterricht künftiger Seelsorger*“ hat ihn neben einigen anderen pastoralen Schriften zum erfolgreichsten Vorkämpfer der pastoraltheologischen Gedanken Sailers in Mainz und in anderen Diözesen gemacht<sup>381</sup>. Ist auch Köhler einerseits Sailerianer gewesen, so verleugnet er andererseits niemals die alten kirchlichen Grundsätze, abgesehen freilich von der Lobrede auf den Gallikanismus in seiner Pastoraltheologie<sup>382</sup>. 1775 widerlegt er in der Abhandlung: „*De vero Ecclesiae statu*“ den Febronianismus<sup>383</sup>. Viele Jahre später (1816) veröffentlicht Köhler sodann die: „*Geschichtliche Darstellung der vom gallikanischen Klerus im Jahre 1682 zu Paris*

<sup>380</sup> P. Gregorius Köhler: H. V, 1, pp. 815/816; A. D. B. 16, S. 445; Felder I, S. 398 ff.; Stud. 25, 1904, SS. 744/745.

<sup>381</sup>, <sup>382</sup> a) Die erste Auflage zur „*Anleitung etc. . .*“ ist im Jahre 1789 erschienen. Wir zitieren aus der zweiten Auflage (1803), die einen Appendix über „*Die Hauptgrundsätze der französischen Kirchenfreiheit*“ enthält.

Das Werk umfaßt zunächst eine Vorrede (S. III ff.), ganz im Geiste der Sailerschen Pastoraltheologie. Der Text zählt 644 SS. und beginnt mit einer allgemeinen Einleitung (SS. 1—10). Der erste Teil handelt vom „guten Seelsorger“ (SS. 11—66). Er enthält Abschnitte über das „Bild des guten Seelsorgers“, die „Hauptzüge des guten Seelsorgers“ — zu diesen rechnet Köhler „Liebe“, „Gebetsgeist“ und „Pastoralklugheit“ — und die „Vorbereitungsmittel“ (S. 11 ff., 19 ff. u. 30 ff.). Der zweite Teil handelt sodann vom „Seelsorger als Lehrer“ (SS. 67—233). Hier entwickelt Köhler die Grundregeln der Homiletik und Katechetik (SS. 77—156) und weitere pastorale Regeln (SS. 157 ff.). Der dritte Teil endlich behandelt die Lehre vom „Seelsorger als Ausspender der Heilsgeheimnisse“ (SS. 234—477). Er bezieht sich zunächst auf die liturgischen Funktionen des Priesters im allgemeinen und beim Meßopfer im besonderen (SS. 234 ff., 245 ff.), hierauf auf die sakramentalische Pfarrverwaltung — Taufe, Firmung, Kommunion, Buße, Sündenreservation und letzte Ölung (SS. 283 ff., 290 ff., 298 ff., 312 ff., 364 ff. u. 376 ff.) — Besonders ausführlich ist das Sakrament der Ehe behandelt (SS. 379—413). Unter den sonstigen Vorschriften des dritten Teiles heben wir noch die Lehre vom Verhalten des Pfarrers am Kranken- und Sterbebette hervor (SS. 448—477). Der vierte Teil endlich behandelt den „Seelsorger als Vorbild der Herde“ (SS. 478—524). Er verlangt zunächst vom Seelsorger eine Reihe von sittlichen Eigenschaften, sodann ein qualifiziert gutes Verhalten gegenüber seinem Vorgesetzten usw. (SS. 478 ff. u. 499 ff.). Der fünfte Teil endlich enthält merkwürdigerweise eine Rechtfertigung des Gallikanismus (s. hierzu SS. 521—643). Die dritte Auflage hat Bischof Jacobus Brand von Limburg († 1833) 1827 erscheinen lassen; s. über Brand: A. D. B. 47, SS. 173/174; H. V, 1, p. 516.

b) Die weiteren pastoraltheologischen Schriften sind: „*Anleitung für Seelsorger im Beichtstuhle*“ (zuerst 1796; siebente Auflage, 1833); „*Anleitung für Seelsorger am Krankenbette*“ (zuerst 1792, siebente Auflage 1832); „*Anleitung für Seelsorger am Sterbebette*“ (achte Auflage 1832) u. a. m.; s. nochmals Stud. 25, 1904, S. 745.

c) Cf. „*Principia Theologiae Liturgicae*“ (1788) — durchaus katholisch-kirchlich gehalten.

<sup>383</sup> Hier zeigt sich also Köhler als Papalist.

abgefaßten und von Bossuet vorzüglich und dem Tournelius verteidigten Erklärung über die Autorität in der Kirche entlarvt nebst einem Blick auf das 1811 zu Paris gehaltene Nationalkonzil“ zur Widerlegung des Gallikanismus des ancien régime und der napoleonischen Ära<sup>384</sup>.

Mit der Skizzierung der neueren Pastoraltheologen, für die also die pädagogisch-seelsorgerischen Ideale den Inhalt des pastoraltheologischen Denkens ausgemacht haben, können wir unsere Darstellung der Entwicklung der kanonistischen Wissenschaft außerhalb Salzburgs beenden<sup>385</sup>.

#### IV. Überblick über alle Richtungen der benediktinischen Kirchenrechtswissenschaft außerhalb Salzburgs und Hinweis auf den kanonistischen Einfluß der Aufklärung.

Wenn wir noch einmal die geschichtlichen Entwicklungslinien der benediktinischen Kanonistik außerhalb Salzburgs an uns vorüberziehen lassen, so bemerken wir, daß es kanonistische Klassiker gleich P. Engel und P. Franciscus Schmier hier nicht gegeben hat. Vielmehr haben die traditionellen Kanonisten des Ordens außerhalb Salzburgs die Gedanken und Methoden der Großen — auch Pirhings — nachgeahmt und Lehrbücher des Kirchenrechts geschrieben, deren kanonistische Bedeutung vor allem in der Anhänglichkeit an die wissenschaftliche Überlieferung und das alte kirchliche Denken beruht. Dazu zählen die Kanonisten P. Thomas Schmitz und P. Anselm Schnell, nicht zuletzt auch Beda von Schallhammer<sup>386</sup>! Auch die kirchenrechtlichen Gedanken in den theologischen Summen jener Männer, zu denen sich noch die PP. Renz, Peri, Wenzel und Sedlmayr gesellen, verraten unbeschadet individueller Verschiedenheit jenen traditionellen Grundzug des theologisch-kanonistischen Denkens gleich Schmitz und Schnell<sup>387</sup>! Ist

<sup>384</sup> a) Schon vorher hat er die Abhandlung: „Ist es erlaubt, dem Könige Haß zu schwören“ (1798) veröffentlicht — gegen die Französische Revolution und das Jakobinertum gerichtet.

b) Eine ideenhistorisch interessante papalistische Schrift im Zeitalter Dalbergs.

<sup>385</sup> Unter den Mönchsorden Deutschlands ist außerhalb des Benediktiner- und Zisterzienserordens nur noch der Kartäuserorden zu erwähnen, der freilich im 18. Jahrhundert nur durch zwei Mitglieder vertreten wird, nämlich durch den Kölner Diözesanhistoriker P. Michael Moerckens († 1749) und durch den schon a. a. O. erwähnten Österreicher P. Leopold Wydemann.

Moerckens: A. D. B. 22, S. 215; H. IV, pp. 1539/1540; Feller III, p. 472; s. über Wydemann abermals die Anm. 201 ff. des zweiten Kapitels.

<sup>386</sup> S. Anm. 31 ff., 36 ff. u. 38 ff.

<sup>387</sup> S. Anm. 5 ff., 10 ff., 13 ff., 16, 17 ff. u. 23 ff.

letzterer außerdem noch als Apologet und Moraltheologe in gleicher Weise zu charakterisieren<sup>388</sup>, so hat endlich ein P. Veremund Gufl als philosophischer Apologet, zugleich aber auch als kanonistischer Polemiker der Vermögensgewalt seiner Kirche im überlieferten Sinne die Aufklärung bekämpft<sup>389</sup>!

Die historischen Schulen sodann, die wir in einem früheren Abschnitt eingehend nochmals besprochen haben, sind vom Geiste maurinischer Theologie und maurinischer Askese erfüllt gewesen. Zahlreiche historisch-kritische Beiträge und Arbeiten zur Geschichte des Ordensrechts und der kanonistischen Ordensliteratur, zur Erforschung deutscher Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer, aber auch zur Geschichte der Konzilien und der theologischen Entwicklung kirchenrechtlicher Grundsätze sind ihrer Feder erflossen<sup>390</sup>. Ist Kraus wohl noch mehr Kirchenpolitiker und Froelich noch vorwiegend Apologet gewesen, der sich mit kanonistischen Irrlehren auseinandersetzt<sup>391</sup>, so haben an erster Stelle die Diplomatiker von St. Blasien und Melk, die PP. Herrgott, Ussermann, Neugart, Eichhorn und die Brüder Pez, nicht minder die PP. Meichelbeck, Bessel und Gropp die deutschen Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer mit glänzendem Erfolge kritisch durchforscht<sup>392</sup>. P. Magnoald Ziegelbauer und P. Oliver Legipont dürfen ihnen als Diplomatiker alter Rechtszustände und kanonistische Literaturhistoriker beigegeben werden<sup>393</sup>. Fürst- abt Gerberts kanonistische Bedeutung als Dogmatiker des mystischen Augustinismus und der Dogmengeschichte, zugleich aber auch als Kirchenrechtshistoriker, apologetischer Theologe, irenischer Seelsorger und Kirchenpolitiker bleibt auch bei sachlicher Kritik seiner Mängel groß genug, um ihm einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der deutschen Kanonistik für immer einzuräumen<sup>394</sup>. Das gleiche Urteil gilt von P. Schramm, dem besten Kirchenrechts- und besonders Konzilienhistoriker seines Ordens<sup>395</sup>. Den Geist kirchlicher Treue und augustinisch-theologiegeschichtlicher Wissenschaftsgedanken verkörpert P.

<sup>388</sup> S. Anm. 18 ff., 21, 22.

<sup>389</sup> S. Anm. 43 ff.

<sup>390</sup> Hinzu kommt natürlich, worauf auch hier nochmals zusammenfassend mit allem Nachdruck hingewiesen sei, ihre Bedeutung als Vorläufer der historischen Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts! S. abermals auch die Anm. 234 u. 235.

<sup>391</sup> S. Anm. 63 ff. u. 68 ff.

<sup>392</sup> S. Anm. 79 ff., 88 ff., 96 ff., 100 ff., 198 ff., 200 ff., 218 ff., 226 ff. u. 236.

<sup>393</sup> S. Anm. 273 ff. u. 282 ff.

<sup>394</sup> S. besonders Anm. 111 ff., 114 ff., 119, 120, 121 ff., 128, 129, 130, 131, 132 ff., 141, 144, 145 ff., 158 ff. usw.

<sup>395</sup> S. besonders Anm. 244, 245 ff., 248 ff., 252 ff., 263, 264 ff., 272 u. 295.

Cartier<sup>396</sup>, dem auch die dogmengeschichtlichen Theologen und Kanonisten P. Oberndorfer und P. Zacherl ebenbürtig zur Seite gestellt werden können<sup>397</sup>. P. Dobmayr endlich bleibt auch als kirchenrechtlicher Denker noch im wesentlichen durchaus katholisch in seinen Anschauungen<sup>398</sup>.

Die Anhänger der Pastoraltheologie Sailers, die PP. Gollowitz und Köhler, bedeuten gleich Dobmayr bereits den Übergang der benediktinischen Theologie von den historischen Schulen des 18. Jahrhunderts zur romantischen Theologie des 19. Jahrhunderts<sup>399</sup>.

Die aufklärerische Theologie und Kanonistik der deutschen Benediktiner außerhalb Salzburgs steht gleichfalls im Zeichen dieser Übergangsperiode, soweit es sich um P. Maurus von Schenkl handelt. Die ideengeschichtliche Bedeutung dieses Mannes ist bisher nicht genügend gewürdigt worden<sup>400</sup>. Der deutsche Katholizismus jener Zeit ringt um neue Ausdrucksformen in der Moral- und Pastoraltheologie und in der Kanonistik, deren Geist mit den Idealen des Sailerianismus erfüllt werden soll<sup>401</sup>. Hinzu kommt der große Einfluß des rationalistischen Denkens der Aufklärung und des deutschen Idealismus, auch in den rechtswissenschaftlichen Spekulationen der deutschen Katholiken<sup>402</sup>. Neben diesen Einflüssen des Zeitgeistes

<sup>396</sup> S. besonders Anm. 297 ff., 300 ff. usw.

<sup>397</sup> S. besonders Anm. 311 ff.

<sup>398</sup> S. besonders Anm. 320 ff., 326 ff., 335 ff., 345 ff.

<sup>399</sup> S. besonders Anm. 378/379, 380 ff.

<sup>400</sup> Weder J. Fr. v. Schulte noch E. Landsberg haben seine wahre ideenhistorische Bedeutung auch auf dem Gebiete der Kirchenrechtswissenschaft erkannt, weil sie Schenkl nicht in den Zusammenhang der Geistesgeschichte des deutschen Katholizismus im Zeitalter des Unterganges des ancien régime hineingestellt haben.

<sup>401</sup>, <sup>402</sup> a) P. Maurus v. Schenkl († 1816): Schulte, III, 1, S. 285 ff. — s. daselbst auch ältere Literaturangaben! —; La. III, T. S. 459 und N. S. 294; A. D. B. 31, SS. 92/93; K. L. 10, S. 1782 ff.; H. V, 1, p. 776 sqq.; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 250—252; Baader, II, S. 92; K. Werner, SS. 295, 264 u. 589; M. Heimbucher, I, S. 360; Felder-Waitzenegger, II, S. 277 ff.

Die Fortsetzer Schenkl's im 19. Jahrhundert sind der katholisch-kirchliche Theologe Josef Scheill († 1834) und der gleichfalls durchaus kirchlich gesinnte Redemptorist P. Friedrich Pösl († 1876) gewesen. Scheill: H. V, 1, pp. 776, 1029, 1030; A. D. B. 30, S. 715 usw.; Pösl: A. D. B. 26, S. 459; H. V, 1, pp. 1768/1769.

b) S. auch abermals zur Analogie der ideengeschichtlichen Entwicklung im Benediktinerorden die theologischen Anschauungen von Dobmayr, Gollowitz und Köhler! S. abermals die Anm. 320 ff., 378/379 u. 380 ff.

c) Schenkl's Schrifttum: Lindner, Schriftsteller, I, SS. 251/252. Theologische Schriften: Außer einigen kleineren lateinischen Werken kommen hier hauptsächlich in Betracht: „*Ethica Christiana*“ (3 Tomi, 1800/1801, über 1100 pp.; die zweite und dritte Auflage stammen aus den Jahren 1802 bis 1803 u. 1823). „*Compendium Ethicae Christianae*“ (1805, 2. ed. 1807,

tritt sodann die gewaltige Umwälzung der bisherigen kirchlichen Rechtsordnung durch die Säkularisation<sup>403</sup>.

Gleich Dobmayr ist P. Maurus von Schenkl überzeugter Anhänger der Theologie Sailers, die er mehr noch als ersterer mit den Idealen der christlichen Ethik und des seelsorgerischen Hirteneifers durchdringen will<sup>404</sup>. Gleich Gerbert und Zallwein ist Schenkl sodann aber auch als Kanonist des Verfassungsrechts und als Staatskirchenrechtslehrer ein irenischer Seelsorger und Kirchenpolitiker gewesen, der widerspruchsvoller als Gerbert das Verfassungsrecht behandelt und im durchaus synkretistischen Sinn eine Synthese von Kirchenfreiheit und Staatsallmacht erstrebt hat. Eine Schule hat Schenkl ungleich Zallwein ebenso wenig begründen können wie Gerbert<sup>405</sup>.

536 pp.). „*Institutiones Theologiae Pastoralis*“ (erste ed. 1801, 458 pp. nebst Index und Einführung; 2. ed. 1803, 749 pp.). — Nach der uns vorliegenden ersten Auflage umfaßt die Pastoraltheologie Schenkl's zwei Teile. Der erste Teil handelt in drei Kapiteln von den Pflichten des Seelsorgers und verkündigt die Ideale des Sailerianismus. Der zweite Teil besteht aus fünf Kapiteln und bespricht die Pflichten des Seelsorgers gegenüber den Gläubigen. Auch dieser Teil ist sailerianisch gehalten. — „*Theologiae Pastoralis Systema*“ (1815, 1817 u. ö.)

Kanonistische Schriften: „*Syntagma Juris Ecclesiastici, statui Germaniae, maxime Bavariae accommodati*“ (1785, 578 pp.) — s. zur Geschichte dieses Werkes auch Lindner, Schriftsteller, I, S. 251, Nr. 5. „*Positiones ex Jure Universo Ecclesiastico, Germaniae imprimis et Bavariae accomodatae*“ (1788, 36 pp.). „*Institutiones Juris Ecclesiastici Germaniae imprimis et Bavariae accomodatae*“ (pts. I, II, 1790—1791; die neunte Auflage Scheills stammt aus dem Jahre 1823. Eine elfte Auflage erscheint 1853 usw.).

<sup>403</sup> Dieser Umstand muß zur Charakterisierung des Kirchenrechts jener Zeit genau so gleichmäßig in Rechnung gestellt werden wie zur ideengeschichtlichen Kritik der kanonistischen Wissenschaft der tridentinischen Zeit die Reformtätigkeit des Konzils.

<sup>404</sup> Schenkl ist auch als philosophisch-theologischer Denker zunächst der Vermittler zwischen der überlieferten christlichen Philosophie und ihren ethischen Grundsätzen einerseits und den von uns ja schon wiederholt charakterisierten moral- und pastoraltheologischen Grundsätzen Sailers anderseits gewesen. Auch der Mensch Schenkl verkörpert ja in seinem Leben jene Synthese altchristlicher Ethik und neuchristlicher Moral- und Pastoraltheologie, mit der er sich wissenschaftlich eingehend beschäftigt hat. Die Humanitätsphilosophie der Sailerschen Morallehre hat Schenkl so vollständig beherrscht, daß er auch vom Gebiete des Kirchenrechts die sakramentalische Verwaltung — allerdings mit Ausnahme des Eherechts, dessen juristischen Charakter er durchaus anerkennt und betont — ausschließen will. Noch schärfer und einseitiger als Gerbert oder auch Dobmayr hebt also Schenkl auch methodisch den ausschließlich ethisch-pastoralen Wissenschaftscharakter der Sakramentstheologie hervor. S. abermals auch die Anm. 128 ff., 132 ff. u. 324 ff.

<sup>405</sup> a) Ist Schenkl ein echter Romantiker der deutschen Theologiegeschichte des Sailerianismus in Ethik und Pastoraltheologie gewesen, so verpflanzt sich dieser sailerianische Geist auch auf das Gebiet des Kirchenrechts, jenes Gebiet, das Schenkl mit den Ideen eines kanonistischen Synkretismus und ethisch-pastoralen Irenismus erfüllt hat!

Der juristische Begründer des Josefinismus ist Paul Josef von Riegger gewesen<sup>406</sup>. Sein System ist methodisch ein Syn-

b) Die „*Institutiones Juris Ecclesiastici etc.*“ zerfallen nach der uns vorliegenden Auflage (1793) in zwei Tomi, denen „Praefationes“ vorangehen (cf. pp. III—VIII).

Der erste Tomus (1793, 540 pp.) enthält die „Prolegomena“ und das „Jus Publicum“. Die „Prolegomena“ umfassen 231 pp. Der erste Abschnitt zerfällt in 8 Kapitel (cf. pp. 1—159) und beschäftigt sich mit den „Praecognoscenda“ des Kirchenrechts überhaupt. Er handelt zunächst vom Wesen der Kirche als einer sozialen Gesellschaft, bespricht Ursprung und Natur der Kirche und hierauf nach dem Muster Schramms die Einteilung des Kirchenrechts. (Cf. pp. 1 sqq., 13 sqq., 30 sqq. — nicht papalistisch! —, 56 sqq., 63 sqq.) Hierauf erörtert der Verfasser die Prinzipien des Kirchenrechts und in ziemlich summarischer Weise seine Geschichte und die der Kanonistik usw. (Cf. pp. 72 sqq., 84 sqq., 112 sqq. 124 sqq., 137 sqq.) Der zweite Abschnitt der „Prolegomena“ befaßt sich mit dem „Praecognita“ des deutschen und bayerischen Kirchenrechts in zwei Kapiteln (cf. pp. 160 bis 231). Das erste enthält 4 Artikel über die Prinzipien des deutschen Kirchenrechts — als solche sieht er die Konzilien, die Kaisergesetze, die Sammlungen des deutschen Kirchenrechts, die Konkordate usw. an — (cf. pp. 160 sqq.), das zweite enthält die Grundsätze des bayerischen Kirchenrechts! (Cf. pp. 224 sqq.)

Hat der Verfasser bisher einem katholischen Positivismus im wesentlichen gehuldigt, so tritt er mit denselben Grundsätzen den Maximen des kirchlichen Verfassungsrechts entgegen, denen er sich im zweiten Teile des ersten Tomus, der als erster Teil seiner kanonistischen Summa anzusehen ist, zuwendet (cf. pp. 232—540). Merkwürdig mutet uns die Einteilung des kirchlichen Verfassungsrechts in „internes“ und „externes“ an. Das „interne“ Verfassungsrecht zerfällt in zehn Kapitel (cf. pp. 231—395). Schon im ersten verbindet sich der Rechtspositivismus mit einem Synkretismus hinsichtlich der Probleme des Primats. Demgemäß erscheint der römische Papst zwar als Primas der gesamten Kirche, aber keineswegs immer als monarchischer Träger der höchsten Kirchengewalt! (Cf. pp. 232 sqq. etc.) Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Kardinälen und der römischen Kurie (cf. pp. 260 sqq.), das dritte Kapitel im synkretistischen Sinne mit den päpstlichen Gesandten und Vikaren (cf. pp. 268 sqq.). Die sonstigen Träger der Kirchengewalt, Patriarchen, Exarchen usw., vor allem aber die Bischöfe, namentlich die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe, erscheinen im Glanze ihrer Rechte und Prärogativen! (Cf. pp. 287 sqq., 296 sqq., 299 sqq., 313 sqq.) Positivistisch gehalten sind die Kapitel über die Titular- und Chorbischöfe, Stifts- und Domkapitel, Pfarrer, Regularkleriker usw. (Cf. pp. 331 sqq., 345 sqq., 346 sqq. etc.)

Der zweite Teil des kirchlichen Verfassungsrechts enthält das Staatskirchenrecht. Hier neigt ohne Zweifel Schenkli noch weit mehr zum Synkretismus und Irenismus als im ersten Teile; hier will er als Staatskirchenrechtslehrer eine Brücke zwischen dem staatlichen Machtabsolutismus und dem kirchlichen Rechte auf freie und ungehemmte Seelsorgsarbeit schlagen. Dieser Teil zerfällt in sechs Kapitel (cf. pp. 396—540). Das erste behandelt die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Hier hat Schenkli im traditionellen Sinne die Aufgaben beider Gewalten aufgefaßt und die Meinung vertreten, daß die Menschen beiden Sphären angehören, wobei die Eintracht zwischen Kirche und Staat und die Präponderanz des Seelenheils die maßgebenden Grundsätze sein müssen! (Cf. pp. 396 sqq.) Im zweiten Kapitel werden die Grenzen beider Gewalten erörtert. Die Rechte des Für-

<sup>406</sup> S. nächste Seite.

kretismus von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, inhaltlich ein Synkretismus mittelalterlich-tridentinischer und neuzeitlich-rationalistischer Kirchenrechtsgrundsätze gewesen<sup>407</sup>.

sten sind an sich beschränkt. Er muß tolerant sein und darf sich vor allem nicht in die „*Essentialia Religionis*“ einmischen, allerdings hat er das „*Jus Advocatiae*“ und „*cavendi*“, letzteres auch gegenüber der kirchlichen Gewalt! Hier liegt ein unlösbarer Synkretismus vor (cf. pp. 419 sqq.), ebenso im dritten Kapitel, wo die Frage der Grenzen der staatlichen Gewalt bezüglich der kirchlichen Personen entwickelt wird! (Cf. pp. 431 sqq.) Derselbe synkretistische Geist durchzieht auch das vierte Kapitel, das die Macht des Staates hinsichtlich der kirchlichen Sachen behandelt (cf. pp. 442 sqq.). Immerhin muß anerkannt werden, daß auch Schenkl keineswegs die alten historischen Privilegien des Personen- und Sachenrechts der Kirche restlos preisgeben will! Kanonistisch unklar ist sodann auch das fünfte Kapitel, das sich mit der Lehre von der Zuständigkeit der Kirche und des Staates auf dem Gebiet der Gerichtsgewalt beschäftigt. Hier erscheint Schenkl geradezu als kirchenpolitischer Kompromißtheologe! (Cf. pp. 476 sqq. etc.) Das sechste und letzte Kapitel endlich erörtert im positivrechtlichen Sinne die Beziehungen zwischen Katholiken und Protestanten in Deutschland (cf. pp. 486 sqq.).

Der zweite Tomus (1793, 584 pp.) enthält das „*Jus Ecclesiasticum Privatum*“ und besteht aus drei Abschnitten. Der erste Abschnitt behandelt in zwei Kapiteln die Lehre von den kirchlichen Personen und Benefizien! (Cf. pp. 1—262.) Er zerfällt in zwei Kapitel. Das erste bespricht in vier Artikeln die kirchlichen Personen, und zwar die Lehre von den Erfordernissen der Weihe, von der Ordination, von den Pflichten des Klerikerstandes und von den allgemeinen Rechten und Privilegien der Kleriker (cf. pp. 1 sqq., 12 sqq., 29 sqq., 43 sqq.), das zweite sodann in zehn Artikeln über die Benefizien; sehr ausführlich gehalten sind besonders die Ausführungen über das Wahlrecht usw., den Patronat, die päpstlichen Rechte bezüglich der Ämtererrichtung und -besetzung — hier ist der Einfluß der Aufklärung unverkennbar! — das „*Jus Primarium Precum*“ usw., die Rechten und Pflichten des Benefiziaten usw. (Cf. pp. 52 sqq., 66 sqq., 110 sqq., 137 sqq., 167 sqq., 191 sqq., 198 sqq., 238 sqq., 246 sqq.)

Der zweite Teil des kirchlichen Privatrechts enthält das Sachenrecht (cf. pp. 263—444). Das erste Kapitel handelt von den heiligen Sachen und zerfällt in sieben Artikel (cf. pp. 263—354). Es sei besonders aufmerksam gemacht auf die Darstellung des Eherechtes, die im wesentlichen durchaus dem katholischen Standpunkt entspricht, gleichwohl aber an Widersprüchen hinsichtlich der Auffassung von den Ehehindernissen krankt. (Cf. pp. 268 sqq., 274 sqq., 296 sqq., 320 sqq., 324 sqq.) Das zweite Kapitel, das von den heiligen Orten und Zeiten handelt und aus drei Artikeln besteht, bietet geringeres Interesse (cf. pp. 355—395), ebenso das dritte Kapitel, das in drei Artikeln das kirchliche Vermögensrecht bespricht (cf. pp. 296 sqq., 416 sqq., 425 sqq.).

Der dritte Abschnitt des „kirchlichen Privatrechts“ endlich enthält in ganz unlogischer Weise das kirchliche Prozeß- und Strafrecht (cf. pp. 445 bis 584). Es soll besonders hervorgehoben werden, daß hier die Darstellung durchaus traditionell gehalten ist. Das gilt sowohl von dem ersten Kapitel, das in sechs Artikeln das alte Prozeßrecht abwickelt, als auch vom zweiten Kapitel, das einen summarischen Abriß des Strafrechts enthält. (Cf. pp. 485—538, 538—584.)

<sup>406</sup> Die Geschichte des josephinistischen Kirchenrechts hat sich in mehreren Stufen vollzogen; s. darüber auch die folgenden Anmerkungen.

<sup>407</sup> S. über Paul Josef von Riegger († 1775) auch abermals Anm. 318b.

Abt Franz Stefan von Rautenstrauch, der größte aufklärerische Benediktiner Österreichs, hat als Kirchenpolitiker des Josefinismus Rieggers System übernommen<sup>408</sup>, zugleich aber auch als aufklärerischer Philosoph, Pädagoge und Theologe der eigentlichen radikalen Aufklärung die Wege geebnet<sup>409</sup>.

Erst Karl Anton von Martini hat Rautenstrauchs kirchenpolitische Ideale als Haupt der österreichischen Rechtsrationalisten durch seine Schüler zum völligen Wissenschafts-

<sup>408</sup> a) Abt Franz Stefan v. Rautenstrauch († 1785): Schulte, I, 3, S. 245 ff.; La III, T. SS. 374, 382/383, 460; N. SS. 248/249; A. D. B. 27, S. 459 ff.; K. Werner, SS. 194, 201 ff., 216 u. 273; H. V, 1, pp. 510, 511; K. L. 10, S. 818 ff.; 1, S. 1612; 2, S. 1387; 6, S. 1850; 4, S. 1956; 5, S. 263 f.; 6, S. 1850; 11, S. 111 und 12, S. 1559; Scriptores p. 362.

b) Zum Josefinismus s. auch nähere Angaben im Literaturverzeichnis.

<sup>409</sup> a) Cf. „*Institutiones Juris Ecclesiastici cum Publici tum Privati*“ (1769, 1774) — nach Riegger dem Älteren kopiert!

b) Cf. „*Synopsis Juris Ecclesiastici Publici et Privati quod per Terras Hereditarias Augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet*“ (1776) — durch Hofdekret vom 5. 10. 1776 als allein maßgebend für die wissenschaftlichen Disputationen vorgeschrieben usw.

c) S. auch noch die theologischen Lehrbücher Rautenstrauchs: „*Tabellarischer Grundriß der in teutscher Sprache vorzutragenden Pastoraltheologie*“ (1777). — Hier zeigt sich Rautenstrauch als Vorkämpfer einer methodischen Verselbständigung des pastoraltheologischen Denkens! — „*Anleitung und Grundriß der systematischen dogmatischen Theologie*“ (1774) — auch lateinisch erschienen, wie übrigens auch die Pastoraltheologie. — „*Institutionum Hermeneuticarum V. T. Skiagraphia*“ (1775) — Exegese! — „*Institutum Facultatis Theologicae Vindobonensis*“ (1778) — Pädagogik! — „*Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen in den K. K. Erblanden*“ (1782). — „*Entwurf zur Einrichtung von Generalseminarien in den K. K. Erblanden*“ (1784). — In den beiden letzten Schriften zeigt sich allerdings auch Rautenstrauch bereits als Vorkämpfer der radikalen Aufklärung.

d) S. besonders zur Gesamtkritik auch K. Werner, SS. 202/203. Ohne Zweifel hat sich gerade Rautenstrauch, obschon er einerseits als Vorkämpfer der siegreich gewordenen aufklärerischen Kirchenrechtswissenschaft des älteren Riegger und zugleich als josefinischer Staatsmann und Kirchenpolitiker in der Geschichte fortleben wird, andererseits auch wieder im Sinne einer guten Fortentwicklung der kirchlichen Theologie und Frömmigkeit betätigt. Bei der Ablehnung seines Systems der Generalseminarien darf man nämlich niemals vergessen, daß er gleichwohl für die kirchenhistorische und zugleich pastoraltheologische Schulung des Klerus und die gesunde Reform des theologischen Unterrichtes mit großem Erfolg tätig gewesen ist. Insofern ähnelt also auch Rautenstrauch den Anhängern der Sailerischen Theologie in seinem Orden, wenn er auch noch überwiegend ein Theologe des 18. Jahrhunderts gewesen ist; zugleich aber erscheint er auch als Vertreter der historischen Schulen seines Ordens als Vorkämpfer der kritischen Erziehung des Klerus in der Kirchengeschichtswissenschaft.

e) Ein Anhänger Rautenstrauchs aus dem Orden ist der böhmische Konventual P. Petrus Seitl aus Raigern († 1805) gewesen. Cf. *Scriptores*, pp. 438/439.

f) Dagegen kommt unmittelbar für das Kirchenrecht nicht in Frage der Aufklärer P. Maternus Reuß von Würzburg († 1798): Cf. H. V, 1, p. 261; A. D. B. 28, SS. 312/313, und Lindner, Schriftsteller, II, SS. 199/201.

sieg gelangen lassen<sup>410</sup>, jenem Sieg, der schließlich in der Annahme kantischer Grundsätze in der österreichischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft und im Synkretismus josefinisch-gallikanischer Grundsätze im österreichischen Kirchenrecht seinen höchsten gesetzgeberischen und literarischen Ausdruck gefunden hat<sup>411</sup>.

Münden Rautenstrauchs kirchenpolitische Ideale aber schließlich in die Systeme eines Pehem<sup>412</sup> und eines Rechtberger<sup>413</sup>, so haben auch Aschenbrenner und Werkmeister als Wegbereiter der kanonistischen Aufklärung gewirkt.

Beda Aschenbrenner, Kanonist in Ingolstadt und nachher Abt von Oberaltaich ist ein bayerischer Anhänger des monarchischen Absolutismus in der Kirchenpolitik gewesen und hat zugleich als freigeistiger Schriftsteller und fruchtbarer kanonistischer Polemiker und Systematiker im Geiste eines Montgelas gearbeitet<sup>414</sup>.

P. Benedikt Werkmeister schließlich verteidigt gleich Dalberg den monarchischen Absolutismus in der Kirchenpolitik, betätigt sich als liberaler Jakobiner, Feind der alten kirchlichen

<sup>410</sup> Karl Anton von Martini († 1800): La. III, T. SS. 37, 381, 383/384, 403, 521—523 u. 524; La. III, N. SS. 248, 249, 262, 263 u. 324.

<sup>411</sup> Dazu zählen die österreichischen Kantianer und Verfasser des österreichischen „*Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*“; Johannes Bernhard Horten, Josef Hyazinth von Froidevo und Johann Georg von Keeß sind die Vorläufer der großen österreichischen Kantianer Rottenhan, von Haan, Zeiller und Pratobevera gewesen!

Horten: La. III, T. SS. 521, 522 und Nachtrag zu La. II u. III, 1910, S. 409 ff.

Froidevo: La. III, T. SS. 521 u. 526 und N. S. 323.

Keeß: La. III, T. SS. 521 u. 522 und N. SS. 323/324.

Graf Heinrich Franz von Rottenhan († 1809): La. III, T. S. 523/524 u. 527 und N. S. 324.

Matthias Wilhelm von Haan († 1816): s. auch C. von Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, VI, S. 97 ff.

Franz Alois von Zeiller († 1828): La. III, T. SS. 524—528 u. N. SS. 323 u. 324/325.

Karl Josef Pratobevera († 1853): s. auch abermals La. III, T. S. 523 ff.

<sup>412</sup>, <sup>413</sup> Pehem und Rechtberger sind hier Führer geworden.

Josef Johann Nepomuk Pehem († 1799): Beherrscht als gemäßigter Josefiner Österreichs Kirchenrechtswissenschaft „offiziell“ von 1792 bis 1810 nach dem Abbau des radikalen Josefinitismus unter Leopold II. und Franz II. (I.): Schulte, III, 1, S. 259 ff.; La. III, T. SS. 348 u. 458 N. SS. 249 u. 250.

Georg Rechtberger († 1808): Gemäßigter Gallikaner und Josefiner des Polizeistaatsgedankens eines Metternich. Sein Lehrbuch beherrscht Österreich bis 1834. Schulte, III, 1, SS. 300/301; La. III, T. S. 460 u. N. S. 295; A. D. B. 27, SS. 497/498; H. V, 1, pp. 786/787.

<sup>414</sup> Beda Aschenbrenner († 1807): Schulte, III, 1, SS. 299/300; H. V, 1, pp. 715/716; Felder, I, S. 11 ff.; Baader, II, S. 16; Permaneder Annales, I, pp. 115, 143, 168; Lindner, Schriftsteller, I, SS. 127—129 und Nachträge S. 9.

Hierarchie und des alten Eherechts und als württembergischer Kirchenpolitiker<sup>415</sup>.

So einflußreich aber auch immer die benediktinischen Aufklärer außerhalb Salzburgs gewesen sein mögen, ebenso einflußlos ist der Geist der wahren Ordenstradition bei ihnen gewesen, jener Geist, der sich in allen theologischen Schulrichtungen des Ordens mehr oder weniger letzten Endes auch im 18. Jahrhundert als die eigentliche Seele ihrer kanonistischen Wissenschaftsarbeit betätigt hat.

Gehen wir nunmehr zur Geschichte der zisterziensischen Kanonistik über<sup>416</sup>.

## C.

### Die zisterziensische Kirchenrechtswissenschaft.

#### 1. Einleitung.

Auch die Zisterzienser dürfen zum Gegenstande eines besonderen Kapitels in der Geschichte der Kanonistik unseres Jahrhunderts gemacht werden, gehört ihr Orden zu jenen der Kirche, die über eine große Vergangenheit in der Geschichte der theologischen Wissenschaft zurückblicken können<sup>1</sup>. Der Geist der Mystik Bernhards, der altthomistisch-augustinischen Theologie, aber auch der Geist der historischen Forschung und des praktisch seelsorgerischen Eifers verbinden sich noch im 18. Jahrhundert zu einem durchaus harmonischen Ganzen im theologischen Denken der deutschen Zisterzienser<sup>2</sup>. Während P. Raphael Koendig und P. Benedikt Hueber in dem berühmten Kloster Salem, einem literarischen Mittelpunkt zisterziensischen Lebens, zu Anfang unseres Jahrhunderts als erfolgreiche traditionelle Philosophen und Theologen gewirkt

<sup>415</sup> Benedikt M. L. Werkmeister († 1823): Schulte, III, 1, S. 280 ff.; Felder-Waitzenegger, II, S. 500 usw.; s. auch Stud. 6, 2, 1885, Anm. 1 zu S. 19, mit näheren Literaturangaben und genauem Verzeichnis seiner Schriften. x

<sup>416</sup> Dieser Geist der Tradition hat auch die deutschen Benediktiner außerhalb Salzburg zu Vorkämpfern der historischen Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts, zugleich aber auch zu Vorkämpfern einer wahren Vergeistigung des kirchenrechtlichen Denkens gemacht!

<sup>1</sup> a) Eine besondere Darstellung ist für die deutschen Zisterzienser nicht erschienen.

b) S. etwa die allgemeine Darstellung bei M. Heimbucher, I, SS. 420 ff., 429 ff. u. 446 ff.

<sup>2</sup> S. über die Synthese augustinischer Theologie und zisterziensischer Mystik im Ordensrecht etwa die Bedeutung der „Charta Caritatis“, der Verfassungsurkunde des Zisterzienserordens, auch bei M. Heimbucher, I, SS. 430/431.

haben<sup>3</sup>, während außerdem Hueber zu den wenigen Schriftstellern gehört, die in dieser Zeit über zisterziensisches Ordensrecht geschrieben haben<sup>4</sup>, entfaltet sich ein noch regeres zisterziensisches Geistesleben in den böhmischen Klöstern<sup>5</sup>. Hier zeichnen sich als traditionelle Theologen und Kanonisten die PP. Augustin Tepper, Quirin Aloisius Mickl und Matthias Bertis aus. Verkörpert sich in den böhmischen Theologen der Geist der alten Überlieferung, so haben die historisch-kritischen Dogmatiker P. Bernardin Bauer, P. Stephan Wiest und P. Balduin Wurzer sich gleichfalls als kirchliche Denker größere Verdienste auch in der Kanonistik erworben. Nicht zuletzt müssen aber auch der Kirchenhistoriker P. Chrysostomus Hanthaler und der Rechtshistoriker und Kirchenpolitiker Abt Eugen Montag in der kanonistischen Literaturgeschichte des Jahrhunderts erwähnt werden.

## 2. Die böhmische Überlieferung.

In der böhmischen Theologiegeschichte des 17. Jahrhunderts ragt der Spanier Johannes Caramuel von Lobkowitz, zuletzt Bischof von Vigevano, dessen zweite Heimat Deutschland geworden ist, als zisterziensischer Theologe hervor,

<sup>3</sup>, <sup>4</sup> a) Salem: M. Heimbucher, I, SS. 428, 436 u. 444 ff. und K. L. Reg. S. 500.

b) Raphael Koendig († 1729): K. Werner, S. 11; A. D. B. 16, SS. 498/499; H. IV, p. 1008; s. auch Stud. 23, 1902, S. 160—164; s. über Schnells Mitarbeit auch die Anm. 18 ff. des zweiten Kapitels.

c) P. Benedikt Hueber († am Anfang des 18. Jahrhunderts in Salem): Als Mitarbeiter des philosophischen Teiles: „*Harmonia Theologico-Philosophica et Philosophico-Theologica Doctrinae S. Thomae et Thomistarum* . . .“ (3 voll., 1718) — s. auch abermals die Anm. 287 u. 288 des 2. Kapitels. —

d) S. über die Philosophie von Salem aber auch noch J. H. Wibers Streitschrift zugunsten des Kartesianismus; s. auch K. Werner, S. 162; A. D. B. 42, S. 303; H. IV, annotat. 1 ad p. 642.

e) P. Benedikt Hueber verfaßt das Werk: „*Elenchus Privilegiorum tam mendicantium quam non mendicantium maxime Cisterciensium*“ (1729). — Als französischer Ordensrechtslehrer mag hier noch Louis Meschet: „*Privilèges de L'ordre de Cîteaux*“ (1713) erwähnt werden — s. im übrigen auch M. Heimbucher, I, SS. 422, 431/432 u. 438. — Endlich hat Burghoff im Jahre 1729 in Prag das Werk veröffentlicht: „*Elucidatio Exemptionis et Jurisdictionis S. O. Cist.*“

Freilich handelt es sich bei allen diesen Untersuchungen noch keineswegs um eine ideengeschichtlich-pragmatische Darstellung der Entwicklung des zisterziensischen Ordensrechts, das zu den maßgebendsten Rechtstypen des katholischen Kirchenrechts gezählt hat. Die Weiterentwicklung der Grundsätze der „*Charta Caritatis*“ des Ordens unter den Päpsten des Hoch- und Spätmittelalters und unter dem Einflusse der ordensstatutarischen Gesetzgebung durch die Generalkapitel hat viel zur Vereinheitlichung des Ordensrechts im Mittelalter beigetragen. S. auch M. Heimbucher, I, S. 430 u. 431 usw.

<sup>5</sup> S. auch M. Heimbucher, I, SS. 428/429 u. 445 ff.

freilich mehr als theologischer Enzyklopädist denn als Kirchenrechtslehrer<sup>6</sup>.

Im 18. Jahrhundert aber gehören gerade die böhmischen Zisterzienser neben ihren prämonstratensischen Ordensbrüdern zu den wahrhaft kirchlichen Vertretern der katholischen Theologie und Kanonistik in Deutschland<sup>7</sup>. Der Orden, der ja auch an der Prager Universität ein Kollegium besessen hat, entfaltet übrigens eine um so verdienstvollere Tätigkeit im geistigen Mittelpunkt Böhmens, als allmählich der Einfluß eines Schambogen und selbst eines Pichler im kanonistischen Denken der Prager Hochschule zu schwinden beginnt<sup>8</sup>.

Wirkt Tepper als Universitätsprofessor, verkörpert der Prager Universitätslehrer Mickl sodann zugleich die Wissenschaftsgeschichte Hohenfurts, dem er zuletzt als Abt vorgestanden hat, so ist der Name eines P. Bertis endlich mit der Geschichte des Stiftes Welehrad verbunden gewesen.

Über das Leben P. Teppers ist nichts Näheres zu ermitteln; er hat als Professor in der böhmischen Hauptstadt in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gewirkt<sup>9</sup>. Das „*Fragmentum Theologiae Moralis*“ (3. voll. 1740) verrät nicht nur den Einfluß der alten kasuistischen Tradition in den moraltheologischen, sondern zugleich auch in den kanonistischen Spekulationen seines Systems. Ohne ideengeschichtlich größeres kanonistisches Interesse zu verdienen, beweist gleichwohl Teppers Werk den Einfluß des alten Denkschematismus auch in der zisterziensischen Kanonistik<sup>10</sup>.

<sup>6</sup> P. Johannes Caramuel von Lobkowitz († 1682): K. Werner, S. 59 ff.; K. Werner, Suarez, I, S. 517, II, S. 18; M. Heimbucher, I, S. 18; Döllinger-Reusch, I, SS. 31, 25, 26, 37, 90, 40, 46, 48, 58, 98, 111, 121, 123, 655 u. 668; A. D. B. 3, S. 778 ff.; K. L. 3, S. 1933 ff.; H. IV, pp. 604 sqq., 289.

<sup>7</sup> Das beweist u. a. auch die Tatsache, daß es eine Anzahl Zisterzienser von untergeordneter Bedeutung in Böhmen gegeben hat! Zu ihnen zählen die PP. Worell, Besnecker, Götz, Schwalb, Kurtz und Schmidt.

P. Eugen Worell († 1723): Ohne größere Bedeutung. H. IV, p. 1291.

P. Hieronymus Besnecker († 1747 als Abt von Osseg): Auch er besitzt keine größere Bedeutung. H. IV, annot 1 ad p. 1331.

P. Karl Götz († ?): Theologischer Dogmatiker. H. IV, p. 1383.

P. F. Schwalb († ?): Traditioneller Moraltheologe.

Abt Hermann Kurtz von Hohenfurt († 1795): Kompilator des alten Systems des Kirchenrechts.

P. Dominikus Schmidt († 1796 in Hohenfurt): Lehrer des kirchlichen Vermögensrechts. H. V, 1, annot. 2 ad p. 531.

<sup>8</sup> S. über Schambogens und Pichlers kanonistische Bedeutung abermals Anm. 36 der Einführung.

<sup>9</sup> P. Augustin Tepper: H. IV, p. 1635 etc.

<sup>10</sup> Auch die zisterziensische Moraltheologie ist vollständig unter den Einfluß des jesuitischen moraltheologischen Denkens geraten. Zugleich beweist auch Teppers Werk natürlich die Tatsache, daß die böhmischen Zisterzienser noch völlig frei von aufklärerischen Ideen im moraltheologisch-kanonistischen Denken gewesen sind.

Mickl ist einer der ausgezeichnetsten Äbte Hohenfurts gewesen und im Jahre 1763 gestorben, nachdem er — als Dr. theol. et jur. utr. — vorher als Prager Professor gewirkt hat<sup>11</sup>.

Sein enzyklopädisches Schaffen erinnert an Caramuels Tätigkeit; indessen ist er von einem ganz anderen Geiste erfüllt gewesen<sup>12</sup>. Während nämlich Caramuel als Theologe die mathematische Denkungsart des 17. Jahrhunderts auf die Spitze getrieben hat und zudem moralischer Laxist gewesen ist<sup>13</sup>, huldigt Mickl den Grundsätzen des Kasuismus und der juristisch-kanonistischen Methode in der Moral im Geiste der Jesuiten. In diesem Sinne sind sowohl der: „*Apolectus Doctrinalis Decisionum theologico-moralium conscientiae et actuum humanarum systema practice explicans atque undique inspersione aliarum materiarum normam recti attententium analecta theologico-canonico-moralibus resolutionibus elucidans*“ (1747) als auch die: „*Lucubratio Theologico-Moralis circa praecipuum moralitatis systema de conscientia et actibus humanis*“ (1747) verfaßt worden<sup>14</sup>.

P. Bertis endlich ist als Lektor der Philosophie und Theologie, teils in Welehrad, teils im erzbischöflichen Seminar in Prag beschäftigt gewesen und hat auch als Regens das „Collegium Bernardinum“ geleitet; gestorben ist er im Jahre 1770<sup>15</sup>. Auch er zeigt sich als traditioneller theologischer Denker, insoweit er in seinen Werken auf kanonistische Probleme zu sprechen kommt. Hierher gehören die Abhandlung: „*Prodromus Universae Theologiae ex Summa St. Thomae*“ (1730) und der: „*Nucleus Theologiae Scholasticae ex II. Sec. Summae St. Thomae*“ (1731)<sup>16</sup>.

In keiner Weise läßt sich die Bedeutung der böhmisch-zisterziensischen Theologie an ideengeschichtlichem Einflusse mit der traditionellen benediktinischen Theologie und Kanonistik innerhalb und außerhalb Salzburgs vergleichen; wohl aber ist der Geist dieser zisterziensischen Ordenstradition ein

<sup>11, 12, 13, 14</sup> a) Abt Quirinus Aloysius Mickl: M. Heimbucher, I, SS. 447 u. 449; Xenia Bernardina III, p. 350; H. V, 1, p. 235. — b) Hohenfurt: s. M. Heimbucher, I, SS. 429, 437 u. 444 ff. — c) S. über Caramuel abermals Anm. 6. — d) Die Gesamtzahl der Werke Mickls beträgt allein 35 Manuskripte! Hier werden nur die gedruckten theologischen Bücher des Dichtertheologen von Hohenfurt berücksichtigt. — e) Auch unser Denker hat gleich allen bedeutenderen benediktinischen Moraltheologen um die Vergeistigung und Verinnerlichung des moraltheologischen Denkens gekämpft! Die Formen dieses Denkens sind aber die juristisch-kasuistischen der alten Schule geblieben.

<sup>15</sup> a) P. Mathias Bertis: H. V, 1, p. 17 etc.

b) Welehrad: M. Heimbucher, I, SS. 429 u. 444.

<sup>16</sup> Bertis ist spekulativer Thomist und Moraltheologe thomistischer Prägung gewesen; s. auch abermals die Anm. 11 ff. e.

getreues Abbild des theologischen Denkens der Benediktiner gewesen<sup>17</sup>.

Gleich den historischen Schulen in der benediktinischen Theologie hat auch der Orden der Zisterzienser im katholischen Deutschland dogmenhistorische Theologen besessen, die PP. Bauer, Wiest und Wurzer, von denen wir im folgenden handeln werden<sup>18</sup>.

### 3. Die historisch-kritischen dogmatischen Theologen.

Es ist immer ein Hauptcharakteristikum der zisterziensischen Literaturgeschichte gewesen, daß in ihr die Geschichtsforschung die größte und entscheidende Rolle gespielt hat. Von den Tagen eines Otto von Freising bis zur Gegenwart wurzelt geradezu die Wissenschaftsarbeit dieses Ordens in der Geschichtswissenschaft<sup>19</sup>; so ist es auch im 18. Jahrhundert gewesen, zumal ja neben den dogmenhistorischen Theologen die Historiker Hanthaler und Montag — gerade auf kanonistischem Gebiete — sich besondere Verdienste erworben haben<sup>20</sup>.

Prüfen wir zunächst, ob diese dogmenhistorischen Theologen in kanonistischen Fragen ähnliche oder andere Wege beschritten haben als die Vertreter der dogmengeschichtlichen Theologie aus dem Benediktinerorden.

Wir beginnen mit P. Bernardin Bauer. Er hat gleich Montag dem Zisterzienserstift Ebrach (Oberfranken) angehört<sup>21</sup>. 1752 in Burgwindheim geboren, genießt Bauer den ersten Unterricht in Bamberg und studiert daselbst auch an der Universität. 1770 zum Mag. philos. mit Auszeichnung promoviert, tritt er 1771 in Ebrach ein, wird 1776 ordiniert, 1779 lic. theol. und ist seit 1780 daselbst abwechselnd Stiftsbibliothekar und Lehrer der Dogmatik, Moraltheologie, Orientalistik und der Kanonistik gewesen. Später verwaltet er die Amtshöfe des Stiftes und zieht sich nach der Säkularisation in das Städtchen Zeil bei Bamberg zurück; sein Todesjahr ist nicht bekannt<sup>22</sup>.

<sup>17</sup> Gerade auf dem Gebiete der Moraltheologie, wo der Geist des spekulativen Thomismus sich mit der juristisch-kasuistischen Methode des moraltheologisch-jesuitischen Denkens immer wieder verbunden hat! S. abermals Anm. 11 ff. e.

<sup>18</sup> Einen großen spekulativen Vertreter des augustinisch-thomistischen und des alten kanonistischen Denkens haben also die deutschen Zisterzienser im 18. Jahrhundert nicht besessen.

<sup>19</sup> S. auch M. Heimbucher, I, S. 447 ff.

<sup>20</sup> Hierin gleicht also die zisterziensische Theologiegeschichte des 18. Jahrhunderts wiederum der Entwicklung der theologischen Wissenschaft bei den deutschen Benediktinern außerhalb Salzburgs!

<sup>21</sup>, <sup>22</sup> a) Ebrach: M. Heimbucher, I, SS. 428 ff., 444 ff. u. 453. W. Weigand: Geschichte der fränkischen Cisterzienserabtei Ebrach, 1834. F. X. Weigle: Monumenta Ebracensia, 1803; K. L. 4, S. 94 ff. und Reg. S. 176;

P. Bernardin Bauers kanonistische Leistung liegt in der dogmenhistorischen Begründung der Lehrsätze über das Wesen und die Aufgaben der Kirche, ihrer Rechtsordnung und ihrer Sakramente, wie er sie in der: „*Theologia Universa Dogmatica, Historica, Critica*...“ (1786 sqq.) wissenschaftlich entwickelt hat<sup>23</sup>. Gleich den benediktinischen Dogmenhistorikern, besonders gleich Gerbert und Cartier, Oberndorfer und Zacherl ist Bauer ein Gegner des einseitigen scholastischen Spekulativismus gewesen, erreicht aber nicht sein eigentliches Ziel, seine „Theologie“ zur Würde eines offiziellen Lehrbuches des Ordens erhoben zu sehen<sup>24</sup>. Was er sodann als Apologet über die „christkatholische“ Religion gelehrt hat, ist, soweit es überhaupt kanonistische Fragen berührt, zugleich eine Verteidigung der katholischen Kirche und ihrer Rechtseinrichtungen gewesen<sup>25</sup>. Auch die: „*Epitome seu Delineatio Theologiae Universae*“ (1787) verfißt den historisch-kritischen Standpunkt für die gesamte theologische Wissenschaft<sup>26</sup>. Erst mit P. Stephan Wiest erreicht jedoch die historische Theologie des Ordens einen höheren Entwicklungspunkt, insofern ja Wiest selbst zugleich den Versuch gemacht hat, ein neues großes theologisches System zu begründen<sup>27</sup>.

P. Stephan hat dem Stifte Aldersbach in Niederbayern angehört und ist nach seinem Eintritt in den Orden — geboren

s. Festschrift zur 800. Jahrfeier der ehemaligen Cisterzienserabtei Ebrach, 1928.

b) P. Bernardin Bauer: H. V, 1, p. 269; A. D. B. 2, S. 140; K. Werner, S. 239; M. Heimbucher, I, S. 447.

<sup>23</sup> Bauer ist also ein kirchlicher Theologiehistoriker der katholischen Dogmatik gewesen. In seinem theologischen Denken, besonders auch in den dogmatischen Vorfagen der Kirchenrechtswissenschaft, bleibt er ein Anhänger der überlieferten Grundsätze! Mithin liegt Bauers dogmatisch-kanonistische Bedeutung nur in der Änderung der Methode, nicht aber im Wechsel des kanonistischen Denkens, das durchaus das alte geblieben ist!

<sup>24</sup> Gleichwohl gehört Bauer zu den größeren dogmatischen Theologen, nicht nur seines Ordens sondern zugleich auch Deutschlands, steht er doch als kritisch-historischer Gelehrter neben einem Cartier, Oberndorfer, Zacherl und Gerbert, ohne sich freilich für Cartiers oder Gerberts Augustinismus oder etwa Schramms Eklektizismus entscheiden zu können! Ebenso wenig kann er die theologische Bedeutung eines Oberndorfer und eines Zacherl erreichen.

<sup>25</sup> Cf. „*Veritas Religionis Christianae Catholicae systematice proposita contra Atheos, Theistas*...“ (1784), — eine traditionelle Apologetik.

<sup>26</sup> S. auch abermals Anm. 23.

Gerade Bauer hat als Dogmenhistoriker und Zeitgenosse der großen dogmenhistorischen Theologen aus dem Benediktinerorden gleich jenen für die so notwendige theologiehistorische Erweiterung und Vertiefung der Kirchenrechtswissenschaft im Zeitalter des unhistorischen Rationalismus und der eben so unhistorischen Tendenzgeschichtsschreibung des Febronianismus sich große Verdienste erworben.

<sup>27</sup>, <sup>28</sup> a) P. Stephan Wiest: K. Werner, S. 239 ff.; K. L. 13, S. 1567 ff. und I, S. 469; A. D. B. 42, SS. 440—442; M. Heimbucher, I, S. 447; Prantl,

ist Wiest 1748 in Teisbach — und nach Absolvierung der wissenschaftlichen Studien in Aldersbach und Ingolstadt seit 1781 Professor der Dogmatik, Patrologie und theologischen Literaturgeschichte als Nachfolger Sailers in Ingolstadt gewesen. Im Studienjahr 1787—1788 bekleidet er das Amt des Rektors der Universität, kehrt 1794 ins Kloster zurück und stirbt im Jahre 1797<sup>28</sup>.

P. Stephans Verdienst liegt besonders — man wird hier abermals an Scholliner, aber auch an Gerbert erinnert — in der Erforschung der altchristlichen Dogmengeschichte<sup>29</sup>, zugleich aber auch in der Betonung des kirchlichen Standpunktes<sup>30</sup>. Dieser beherrscht Wiests Dogmatik, die gleich der Theologie Gerberts in der dogmenhistorischen Methode, zugleich aber auch in einer gewissen systematisch-spekulativen Schwäche des dogmatischen Denkens beruht<sup>31</sup>. Gleichwohl ist Wiest ein dogmatischer Theologe gewesen, der sich weder mit Bauer noch mit irgendeinem anderen benediktinischen Dogmenhistoriker vergleichen läßt<sup>32</sup>. Das Institutionenwerk Wiests, der unstrittig der größte zisterziensische Theologe des 18. Jahrhunderts über-

I, S. 665 u. II, S. 513; Baader, I, SS. 323—325; H. V, 1, pp. 270—272; Stud. 21, 1900, SS. 127—135, 285—306 u. 535—553; F. R. Felder, Neues Magazin für katholische Religionslehrer, 1, 1816, SS. 348—355; Permaneder, Annales, V, pp. 58 sqq.

b) Aldersbach: M. Heimbucher, I, SS. 429, 446 u. 448; K. L. 1, S. 467 ff. und Reg. S. 16.

<sup>29</sup> a) S. über Hermann Scholliner abermals die Anm. 300 ff. des ersten Kapitels.

b) Cf.: „*Introductio in Historiam Literariam Theologiae revelatae, potissimum Catholicae*“ (1794, 698 pp.) — Ein ausführlicher Abriß der Theologiegeschichte!

c) Auch philosophische Werke hat Wiest verfaßt: Cf. „*Initia Philosophiae purioris cum positionibus mathematicis*“ (1776). — „*Positiones Theoretico-Practicae ex Philosophia et Mathesi*“ (1779).

d) Es sei auch hier schon hingewiesen auf: „*Institutiones Patrologiae*“ (1795), 576 pp. — eine Darstellung der gesamten patrologischen Wissenschaft.

<sup>30</sup> a) Das theologische Hauptwerk Wiests jedoch ist seine Summa: „*Institutiones Theologiae*“ (Tomi 1—6, 1782 sqq.) S. hierüber Näheres in den folgenden Anmerkungen. (Es sei noch darauf hingewiesen, daß eine zweite Auflage in den Jahren 1788 ff. unter dem Titel: „*Praecognita in Theologiam Revelatam*“ erschienen ist.)

b) Vgl. zur historischen Methode Wiests auch noch P. Adam Brandmeyer: „*Schema Introductionis in Universam Theologiam Christianam*“ (1780, 1785 — Cf. H. IV, p. 286).

<sup>31</sup>, <sup>32</sup> a) Mit Bauer schon deshalb nicht, weil dieser ja vorwiegend Theologiehistoriker, dagegen nicht ein selbständiger und neuer spekulativer Systematiker gewesen ist.

b) S. über Gerbert abermals auch die Anm. 111 ff. des 2. Kapitels.

c) S. über die benediktinischen Dogmatiker auch abermals Anm. 24.

d) S. u. a. auch nochmals M. Heimbucher, I, S. 441 usf.

haupt gewesen ist<sup>33</sup>, baut sich auf einer theologischen Methodenlehre und einer theologischen Literaturgeschichte auf<sup>34</sup>. Seine Methodenlehre ist zwar im Kern durchaus kirchlich, ihre äußere Schale jedoch eine Synthese der dogmengeschichtlichen Methode und der Logik Christian Wolffs gewesen<sup>35</sup>. Was sodann Wiests „generelle Dogmatik“ anbelangt — darunter versteht er die Apologetik<sup>36</sup> —, so interessiert an ihr die kanonistische Literaturgeschichtswissenschaft nur der zweite Teil, die: „Demonstratio Catholica . . .“. Nachdem Wiest im ersten Teile seiner Apologetik die Notwendigkeit, Tatsächlichkeit und absolute Wahrheit der christlichen Religion mit literarhistorischen, dogmatischen und apologetischen Gründen dargetan hat<sup>37</sup>, läßt er diesen Ausführungen als Vorläufer der religionsphilosophiehistorischen Theologie der Romantik die Beweise für die Wahrheit der katholischen Religion folgen<sup>38</sup>. Im dritten Bande seiner Summa entwickelt sodann der große zisterziensische Theologiehistoriker und Apologet mit dogmenhistorischen und dogmatisch-apologetischen Beweismitteln die Wahrheit der katholischen Religion aus dem Wesen des Christentums, dem Sinn der katholischen Theologie und des Urchristentums gegenüber dem Protestantismus seiner Zeit<sup>39</sup>. Die katholische Kirche erscheint nach Wiests Ausführungen als synthetische Heilsanstalt von Recht und Gnade und als Hüterin der Wahrheit des Christentums im Sinne der kirchlichen Überlieferung, wenn auch der Verfasser der Stellung des Papsttums nicht immer gerecht geworden ist<sup>40</sup>. Er fordert übrigens alle Nichtkatholiken zum Anschlusse an die Una Sancta als irenischer Theologe auf<sup>41</sup>.

<sup>33</sup> S. auch abermals K. Werner S. 239 ff.

<sup>34</sup> Gerade hierin zeigt sich ja Wiests Bedeutung als Vorkämpfer der dogmengeschichtlichen Theologie und eines neuen Systems der theologischen Wissenschaften, besonders der Dogmatik; s. zur Bedeutung Wiests als Theologiehistoriker auch abermals Anm. 29 b. u. d.

<sup>35</sup> Die Methode Wolffs soll auch hier einem synthetischen Ausgleich zwischen Positivismus und Spekulativismus dienen! S. auch K. Eschweiler: Die zwei Wege . . .“, 1926, S. 59 ff. Freilich ist auch Wiest keineswegs zu einem wahren Ausgleich zwischen dem überlieferten theologischen Gedankengut und den Tatbeständen der Dogmengeschichte in methodischer Hinsicht gelangt.

<sup>36</sup> Nämlich die Wissenschaft der Wahrheit vom Christentum und Kirche mit literarhistorischen, dogmatischen und apologetischen Wissenschaftswaffen dargestellt.

<sup>37</sup> a) S. auch Anm. 36. Cf. „*Institutiones Theologiae*“, Tomi 1 u. 2 (1782, 1786); s. auch K. Werner, SS. 240/241.

b) Diese beiden Tomi enthalten die Kirchen- und Theologiegeschichte und eine Apologetik der christlichen Religion gegenüber ihren Feinden; letztere umfaßt in der Auflage von 1786 520 pp.

<sup>38</sup>, <sup>39</sup>, <sup>40</sup> <sup>41</sup> a) Auch hier wird mit literarhistorischen, dogmatischen und apologetischen Mitteln die Beweisführung angetreten! Besonders interessant sind Wiests Ausführungen gegenüber der protestantischen Theologie

Im vierten und fünften Teile seiner Summa erörtert Wiest die Theologie im e. S., das Kurationsdogma und die Christologie

und Kirchenrechtslehre, so gegenüber einem Christoph Matthäus Pfaff — s. u. a. auch Schulte, III, 2 u. 3, S. 103 ff. — mit Berufung auf den apostolischen Ursprung des katholischen Dogmas vom unfehlbaren Lehramt der Kirche; s. auch K. Werner, SS. 241—243 und Stud. 21, 1900, S. 541. Der dritte Tomus des Institutionenwerkes (1786, 838 pp., Index) enthält also als zweiter Teil der „generellen dogmatischen Theologie“ die Apologetik der katholischen Kirche! Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Wahrheit der katholischen Religion (cf. pp. 1—582) und zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste enthält die Geschichte der protestantischen Religion, der zweite bringt dogmatisch-apologetische Beweise aus den Grundmaximen des Christentums für die offenkundige Wahrheit der katholischen Religion usw. (Cf. pp. 1—132, 133—582.) Mit Recht kann Wiest von seinen Gedanken sagen: „Atque haec sufficient de veritate Religionis Catholicae, pluribus stabilita et contra Aatholicorum argumenta satis defensa“ (cf. *ibid.* p. 582).

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der „natura et indoles“ der katholischen Kirche (cf. pp. 583—724). Der erste Unterabschnitt umfaßt in literarhistorischer Form die Lehre vom Wesen der Kirche (cf. p. 583 sqq.), wobei Wiest das „Systema Ecclesiae Catholicae“ entwickelt (cf. pp. 585 sqq.), dabei aber deutlich gallikanische Lehren verkündigt, ohne sich freilich zum radikalen Febronianismus hinzuwenden (cf. pp. 587 sqq.), was seiner irenischen Gesinnung zuwiderläuft. Interessant ist auch sein Autorenverzeichnis über das Verfassungsrecht; darin nennt er Amort, Zallwein und Rautenstrauch! (Cf. pp. 608/609.)

Der zweite Unterabschnitt umfaßt in dogmatischer Form abermals die Lehren vom Wesen der Kirche (cf. pp. 610 sqq.); daselbst verbreitet sich Wiest über den päpstlichen Primat und die Bischöfe (cf. pp. 617 sqq., 637 sqq.), kann sich aber auch hier vielfach dem Einflusse gallikanischer Anschauungen nicht entziehen! (Cf. pp. 658 sqq.) Diesen Gedanken folgen Ausführungen über die Regierungsgewalt der Kirche und ihre Bedeutung (cf. pp. 660 sqq.); sie erscheint als monarchisch-aristokratisch im Sinne Gerberts und der gemäßigten Aufklärung der deutschen Benediktiner (cf. pp. 667 sqq.), zugleich aber auch als „societas inaequalis“ (cf. p. 668) und als „imperium non despoticum“ (cf. pp. 669/670), dessen „Concilia Generalia“ unfehlbar sind (cf. pp. 671 sqq.).

Der dritte Unterabschnitt endlich umfaßt die Gegenargumente wider das Wesen der Kirche und ihrer Regierungsform (cf. pp. 688 sqq.). Sie besitzt das wahre Imperium (cf. pp. 686 sqq.), Petrus hat den wahren Primat unter den Aposteln (cf. pp. 695 sqq.), desgleichen seine Nachfolger auf dem Bischofsstuhle in Rom (cf. pp. 700 sqq.). Der päpstliche Primat ist Jurisdiktionsprimat und den ökumenischen Konzilien gebührt unbedingte Autorität. (Cf. pp. 704 sqq., 720 sqq.)

Das dritte Kapitel handelt von den Grundsätzen über die Billigung der katholischen Dogmen in kirchengeschichtlichen, dogmatischen und apologetischen Argumentationen. (Cf. pp. 725—833.)

Den Schluß endlich bildet die Aufforderung zum Anschluß aller an die Una Sancta (cf. pp. 834—838).

b) Mangelt also auch vielfach Wiest die kanonistische Korrektheit des kluniazensischen Apologeten Cartier, so wird man gleichwohl zugeben müssen, daß seine Irrtümer auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassungslehre ihn niemals zu einem kanonistischen Aufklärer im eigentlichen Sinne des Wortes gemacht haben, wie ihn auch als irenischen Apologeten weder eine antipapalistiche noch überhaupt eine bestimmte kirchenpolitische Tendenz gelenkt hat.

und schließt sein System im sechsten Bande mit einer umfangreichen Darstellung der theologischen Gnaden- und Sakramentenlehre ab<sup>42</sup>.

Fassen wir zusammen: P. Stephan Wiest ist weder ein theologischer Systematiker alten Stiles noch als Schöpfer eines neuen Systems ein in methodischer Hinsicht vorbildlicher Denker gewesen. Gleichwohl darf die kanonistische Literaturgeschichtswissenschaft aber in der großen Fülle seiner apologetischen, dogmen- und kirchenhistorischen Ausführungen auf vielen Gebieten des Kirchenrechts das literarische Erzeugnis eines katholischen Theologen erblicken, der die dogmatischen Grundvoraussetzungen des katholischen Kirchenrechts im wesentlichen durchaus anerkannt und deshalb auch zu den führenden theologischen Dogmatikern seines Jahrhunderts gehört hat<sup>43</sup>.

Unter den dogmenhistorischen Theologen kirchlicher Gesinnung ragt endlich P. Balduin Wurzer hervor. Geboren 1738 oder 1740 in Kelheim (Niederbayern), macht er seine Gymnasialstudien in Regensburg und Landshut, studiert in Ingolstadt, tritt gleichfalls in Aldersbach in den Orden ein und ist nach erfolgter Ordination daselbst Lektor der Philosophie gewesen. 1775 durch kurfürstlichen Dekret zum Professor der Moralthologie und Kirchengeschichte in Ingolstadt ernannt,

<sup>42</sup> a) Der vierte und fünfte Tomus der Wiestschen Summa (1788, 1789, 832 pp., Index u. 918 pp., Index) befassen sich als erster und zweiter Teil der „speziellen dogmatischen Theologie“ mit Gott als Wesen und als Schöpfer und Erhalter der Welt, sodann mit der Christologie.

b) Der sechste Tomus (1789, 959 pp., Index) bespricht als dritter Teil der „speziellen dogmatischen Theologie“ die Lehre von Gott als dem Urheber unserer Erlösung. Für den Kanonisten ist das zweite Kapitel interessant, das in vier Abteilungen zerfällt (cf. pp. 353—848). Im ersten Kapitel sind die Grundsätze der Soteriologie entwickelt worden! (Cf. pp. 1—353.) Der erste Abschnitt des zweiten Kapitels umfaßt in breiten theologiegeschichtlichen Ausführungen die Sakramentenlehre der Kirche (cf. pp. 354—621), und zwar die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Buße — die Lehre vom Ablass verrät den Einfluß des Zeitgeistes —, die letzte Ölung, Priesterweihe und Ehe. Es soll besonders darauf hingewiesen werden, daß die drei letzten Sakramente im durchaus traditionell-katholischen Sinne dargestellt worden sind, im wesentlichen aber auch die vier ersten! (Cf. pp. 358 sqq., 407 sqq., 436 sqq., 488 sqq., 515 sqq., 559 sqq., 570 sqq., 592 sqq.)

Der zweite Abschnitt des zweiten Kapitels enthält die dogmatische Sakramentslehre. Hier muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß der Verfasser im Geiste der katholischen Theologie und der alten Kanonistik nochmals die Sakramentenlehre vortrefflich behandelt hat; das gilt nicht zuletzt vom Ablass und von der zusammenfassenden Schlußbetrachtung!

(Cf. pp. 621 sqq., 651 sqq., 664 sqq., 695 sqq., 724 sqq., 749 sqq., 766 sqq., 789 sqq., 800 sqq.)

Der dritte Abschnitt enthält die polemische Sakramentenlehre und der vierte umfaßt die praktische Nutzenanwendung! (Cf. pp. 817 sqq., 842 sqq.)

<sup>43</sup> S. auch abermals die Anm. 33 ff.

ist er gleichzeitig Dr. theol. und kurfürstlich Geistlicher Rat geworden. 1776 rückt er zum Apostolischen Protonotar und fürstbischöflich freisingisch Geistlichen Rat empor, wird aber 1777 ins Kloster zurückgerufen. In späteren Jahren ist er Beichtvater bei den Zisterzienserinnen in Seligenthal (Landshut) gewesen; gestorben ist er im Jahre 1809<sup>44</sup>.

Dieser Denker ist zwar gleich Wiest ein Feind der scholastischen Methode, aber zugleich ein ebenso kirchlich gesinnter Theologe wie jener gewesen. Darum darf auch er unbeschadet seiner eklektizistischen Methode nicht als Aufklärer bezeichnet werden, wenn er auch eine sehr scharfe Polemik gegen die Scholastik geführt hat; übrigens ist er an historischer Bedeutung Wiest nicht ebenbürtig gewesen<sup>45</sup>. Nicht unerwähnt bleiben möge schließlich noch das Werk: „*De statu religionis Christianae in Bavaria ab exordio praetensae reformationis usque ad pacem Westphalicam*“, das freilich nur bis zum Jahre 1555 durchgeführt worden ist<sup>46</sup>.

Gebührt also dieser zisterziensischen Dogmatik, soweit sie kirchenrechtlich in Betracht kommt, im wesentlichen das Lob einer katholischen Begründung und Verteidigung der Grundprinzipien des Kirchenrechts durch die Mittel der dogmengeschichtlichen Methode<sup>47</sup>, so lebt derselbe Geist kirchlicher Überlieferung auch in dem Stiftshistoriker Hanthaler fort<sup>48</sup>.

#### 4. P. Chrysostomus Hanthaler.

Geboren im Jahre 1690, tritt er 1716 in das Stift Lilienfeld (Niederösterreich) ein, in dem er bis zu seinem Tode (1754)

<sup>44</sup> Balduinus Wurzer: M. Heimbucher, I, S. 447; K. L. I, S. 469; A. D. B. 44, SS. 366/367; H. V, 1, p. 810; K. Werner, S. 240 usw.

<sup>45</sup> Cf. a) „*Prodromus Isagogicus historico-critico-litterarius in Theologiam Regularem Ecclesiam*“ (1773); b) „*Specimen Theologiae Moralis methodo acroamatica*“ (1775).

<sup>46</sup> Und in den Jahren 1776 und 1777 als Versuch einer Geschichte der kurbayerischen Kirche erschienen ist.

<sup>47</sup> S. abermals die Anm. 22 ff., 27 ff. u. 44 ff.

<sup>48</sup> Zuvor sei noch auf die Kirchenhistoriker und Kirchenrechtslehrer dritten Ranges hingewiesen. Zu diesen zählen: Hartmann, Petrarsch, Baer und Reithofer.

P. Petrus Hartmann von Aldersbach († unbestimmt): Kompilatorischer Kirchenrechtslehrer, Schulte, III, 1, S. 283 usw.

P. Ämilian Petrarsch († unbestimmt in Prag): Kirchenrechtslehrer, H. V, 1, pp. 707/708.

P. Johannes Baer († 1814) von Eberbach: H. V, 1, pp. 733/734. Erwähnenswert als Diözesanhistoriker von Mainz und Geschichtsschreiber von Eberbach.

P. Dionysius Franciscus de Paula Reithofer († 1819): A. D. B. 28, SS. 166/167; H. V, 1, p. 742; er erwirbt sich um die theologische und juristische Literaturgeschichte Bayerns Verdienste als Sammler von Materialien zu einer großen bayerischen Kulturgeschichte.

hauptsächlich als Stiftsbibliothekar gewirkt hat<sup>49</sup>. Seine profan- und kirchenhistorische Forschungsarbeit ist unbeschadet ihrer großen Verdienste um die Erkenntnis mittelalterlich-österreichischer Rechts- und Kirchenrechtsaltertümer — erinnern wir uns in diesem Zusammenhange abermals der Verdienste Herrgotts, Bessels und der Forscher von Melk<sup>50</sup> — leider nicht frei von historischen Fälschungen geblieben<sup>51</sup>. Ein anderer großer Zisterzienser, der berühmte Dichter und Erzbischof von Erlau (Ungarn), Johannes Ladislaus Pyrker von Felső-Eör, der in den Jahren 1812—1818 Abt von Lilienfeld gewesen ist<sup>52</sup>, schreibt die Fortsetzung der Stiftsgeschichte<sup>53</sup>. So sehr wir also einerseits Hanthaler zu kritisieren durchaus berechtigt sind, ebenso sehr müssen wir aber auch andererseits anerkennen, daß seine Chronik ein sehr wertvolles und gründliches Urkundenbuch zur Stiftsgeschichte Lilienfelds und damit zur mittelalterlich-österreichischen Staats- und Kirchengeschichte darstellt<sup>54</sup>.

Bedeutender für die kanonistische Literaturgeschichte ist aber Montag geworden.

#### 5. Abt Eugen Montag.

Mit ihm, dessen Bedeutung bisher in der juristischen Literaturgeschichte Deutschlands nicht genügend gewürdigt worden ist<sup>55</sup>, tritt eine Persönlichkeit von besonders eigenartiger staats- und kirchenpolitischer Anschauung in den Bereich unserer Darstellung.

Geboren 1741 in Ebrach als Sohn eines Rechtskonsulenten dieser Abtei, tritt Montag 1760 daselbst in den Orden ein und

<sup>49</sup> a) Lilienfeld: M. Heimbucher, I, SS. 429, 437 u. 444; K. L. 3, S. 378 und Reg. S. 349; P. Tobner: Das Cisterzienser-Stift Lilienfeld, 1891.

b) P. Chrysostomus Hanthaler: H. IV, p. 1556; A. D. B. 10, S. 547 ff.; K. L. 5, S. 1499 ff.; K. Werner, S. 132; M. Heimbucher, I, S. 448; Xenia Bernardina III, p. 547; Hanthaler hat nahezu 50 Werke, zumeist über österreichische Kulturgeschichte verfaßt!

<sup>50</sup> S. nochmals die Anm. 234 u. 235 des zweiten Kapitels.

<sup>51</sup> S. hierzu etwa W. Wattenbach: Geschichtsquellen, 5. Aufl., II, S. 474; s. abermals auch A. D. B. 10, SS. 448—549; s. als Nachtrag noch Mitteilungen . . . für österreichische Geschichtsforschung, 19, 1898, SS. 1—54 allenthalben.

<sup>52</sup>, <sup>53</sup> a) Cf. „*Fasti Campillenses*“ (2 Tomi, 1747, 1754).

b) Abt Johannes Ladislaus Pyrker († 1847): A. D. B. 26, SS. 787 bis 790; K. L. 10, S. 644, 4, S. 787, 8, S. 1189 u. 12, S. 665; s. auch abermals Anm. 49b.

<sup>54</sup> Übrigens ist Hanthaler auch selbst Stiftsliterarhistoriker gewesen. Cf. „*Grata pro gratiis memoria eorum, quorum pietate Vallis de Campo Litorum et surrexit et creavit*“ (3 voll., 1744, 1745).

<sup>55</sup>, <sup>56</sup> Abt Eugen Montag: a) E. Landsberg hat ihn nicht einmal erwähnt, ebensowenig auch K. Werner. — b) S. über Ebrach abermals die

wird wegen seiner historischen und diplomatischen Fähigkeiten später zum Kanzleidirektor befördert. 1791 zum Abt seines Stiftes gewählt, ist Montag der letzte geistliche Fürst Ebrachs vor der Säkularisation gewesen; er stirbt im Jahre 1811<sup>56</sup>. Die Stellung des Abtes von Ebrach, der für sich die klösterliche Reichsprälatschaft im Hochstift Würzburg erstrebt hat<sup>57</sup>, „bedingt“ gleichsam einen literarhistorischen Kampf mit den Anhängern der fürstbischöflichen Souveränität jenes Bistums, deren wir ja schon bei unserer Darstellung der benediktinischen Diözesenhistoriker gedacht haben<sup>58</sup>. Abt Montag hat bereits vor seiner Berufung auf den Thron literarisch in diesem Kampf, in dem übrigens sein Kloster auch die Primatialstellung im würzburgischen Ständeparlament behaupten will, eingegriffen<sup>59</sup>. Ebrach kämpft also um seine Reichsunmittelbarkeit gegen den Fürstbischof von Würzburg, der ja nach der Doktrin des damaligen Absolutismus als „Herzog von Franken“ auch über den Abt von Ebrach zu regieren voll berechtigt ist<sup>60</sup>. Als im Jahre 1786 eine anonyme Schrift erscheint: „*Ob der Abtei Ebrach das Prädicat reichsunmittelbar rechtmäßig gebühre*“, schreibt Montag das Werk: „*Historiae diplomaticae Ebracensis Mon. Saeculi I. Epocha*“ (1794—1795), das jedoch nicht im Druck erschienen ist. Dieses Werk enthält die Darstellung der Geschichte der Abtei unter dem ersten Abt Adam, verbunden mit einer Schilderung der damaligen Lage des Reiches usw.<sup>61</sup>.

Anm. 21 u. 22a. — c) Montag: A. D. B. 22, S. 174 ff.; K. L. 4, S. 95; H. V, 1, annotat. 1 ad p. 777; M. Heimbucher, I, S. 448; s. H. Zeiß: Aus dem Leben des letzten Abtes von Ebrach, Festschrift zur 800. Jahrfeier der ehemaligen Zisterzienserabtei Ebrach . . . 1928, S. 60—64.

<sup>57</sup> S. für den Gesamtzusammenhang abermals A. D. B. 22, S. 174 ff.

<sup>58</sup> S. über Ussermann und Gropp als würzburgische Diözesan- und Territorialhistoriker abermals auch die Anm. 88 ff., 236 b u. 237/238 des 2. Kapitels.

<sup>59</sup>, <sup>60</sup> a) Offenbar kirchen- und staatsrechtspolitische Widersprüche. — Ebrach kann doch nicht zugleich „reichsunmittelbares“ Stift und auch wiederum ein „Stift“ des Bistums Würzburg sein! S. auch H. Zeiß: Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, 1926; s. auch G. Rathgen, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Kanonist. Abtg., 17, 1928, S. 596 ff.

b) Cf. „*Disquisitio de Ducatu . . . et Episcopatu Wirceburgensi*“ (1778).

c) S. über Eckart die Anm. 162 u. 163 des Schlußwortes.

d) S. über Barthel die Anm. 219 u. 220 des Schlußwortes.

e) S. auch abermals Hartung, S. 93—94.

f) Zu den Staatsrechtslehren, die in die staatsrechtspolitischen Auseinandersetzungen literarisch eingegriffen haben, gehören auch Nikolaus Thaddäus Gönner († 1827) und Johann Heinrich Drümel († 1770); s. über beide Denker A. D. B. 9, SS. 367/368; La. III, T. SS. 311, 434, 454, 455 und N. SS. 209, 227, 289, 290 u. 291; s. auch La. III, N. S. 177 und Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik 1925, SS. 11, 12, 106, 107, 109.

<sup>61</sup> Bleibt also nur ein interessantes Fragment zur mittelalterlichen Kloster- und Kulturgeschichte!

Indessen hat Montag bereits 1778 unter dem Pseudonym „Bargildus Franco“ die polemische Schrift „*Disquisitio de Ducatu . . . Episcopatus Wirceburgensis*“ erscheinen lassen. Seine Lösung des Problems geht dahin, daß dem Fürstbischof von Würzburg nur die herzogliche Gewalt in seinem Fürstbistum, dagegen nicht in ganz „Ostfranken“ zusteht. Übrigens enthält die „*Disquisitio*“ auch manche rechtshistorische Irrtümer<sup>62</sup>.

Ein weiteres rechtshistorisches Verdienst — vielleicht sein größtes — liegt aber in der Erforschung der Geschichte des deutschen Ständerechts<sup>63</sup>. Es entspricht durchaus Montags staatsrechtlichen und staatspolitischen Anschauungen, daß er, der Historiker des altdeutschen Ständerechts, immer wieder für die „angeborenen Gerechtsame“ der würzburgischen Landstände gegenüber dem fürstbischöflichen Absolutismus sich eingesetzt hat<sup>64</sup>. Halten wir hier einen Augenblick inne; fast scheint also das Schicksal eines Eugen Montag dem eines Johannes Kraus ähnlich geworden zu sein, der ja auch ein Regierungsprinzip vergangener Jahrhunderte in einer Zeit literarisch und kirchenpolitisch vertreten hat, die bereits längst von anderen Idealen erfüllt gewesen ist. Kämpft aber Kraus für den historisch gewordenen Glaubensstaat, so verfißt Montag das gleichfalls historisch gewordene Ideal des Ständestaates, lebt doch das Würzburger Hochstift schon seit 1695 staats- und kirchenrechtlich unter der Herrschaft der fürstbischöflichen Souveränität<sup>65</sup>.

Montags bedeutendes Werk: „*Geschichte der teutschen staatsbürgerlichen Freiheit oder die Rechte des gemeynen Freyen, des Adels und der Kirche Teutschlands*“ hat auch in der Geschichte der deutschen Kirchenrechtswissenschaft eine besondere

<sup>62</sup> Vom Standpunkte des damaligen rechtshistorischen Wissens aus verzeihlich. — Übrigens ist auch heute noch hier sehr viel Unklarheit festzustellen; s. abermals H. Zeiß: Abt Adam, Festschrift zur 800. Jahrfeier . . . , SS. 10—16; s. auch abermals die Anm. 59/60a! — Diese Schrift ist nur kirchenpolitischer Natur! Prinzipiell ist zwar Montag Verteidiger der Reichsunmittelbarkeit, politisch jedoch will er Primas des Ständeparlamentes von Würzburg sein! Das hängt mit der natürlichen Gegnerschaft gegen die fürstbischöfliche Souveränität, zugleich aber auch mit seiner grundsätzlichen staatsrechtlichen Überzeugung zusammen, daß dieselbe nur auf Usurpation der „angeborenen Gerechtsame“ der Landstände aufgebaut ist; s. abermals H. Zeiß: Aus dem Leben etc., SS. 60, 62 u. 63.

<sup>63</sup>, <sup>64</sup> a) S. abermals auch Anm. 62.

b) S. auch: „*Geschichte der teutschen staatsbürgerlichen Freyheit etc.*“; s. auch H. Zeiß: Aus dem Leben des letzten Abtes etc., S. 63.

<sup>65</sup> S. auch abermals Hartung, SS. 93/94; 1695 gewinnt ja Fürstbischof Johannes Gottfried II. von Guttenberg mit Hilfe Innozenz XII. und Leopold I. endlich die souveräne Gewalt im Hochstift Würzburg! S. abermals H. Zeiß: Aus dem Leben des letzten Abtes . . . , SS. 60, 62, 63.

Stellung eingenommen<sup>66</sup>. Warum? Ist auch der quellenmäßige Aufbau des Buches noch durchaus im Geiste der maurinischen Historiker des 18. Jahrhunderts erfolgt, reicht dasselbe auch nur bis zur Mitte des hohenstaufischen Zeitalters, so erscheint es gleichwohl wegen der planmäßigen Stoffanlage und des reichen Urkundenmaterials als wertvoller Beitrag zur Geschichte des älteren germanischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts des Frühmittelalters<sup>67</sup>. Darüber hinaus aber will Montags historisches Urkundenbuch einem Emanzipationskampfe dienen, der Befreiung der deutschen Katholiken vom absolutistischen Machtwillen des Staates auf kirchlichem Gebiete<sup>68</sup>.

Endlich müssen wir gerade in diesem Zusammenhange auch noch Montags letzter kanonistischer Schrift gedenken, seiner: „*Abhandlung über das alte und neue landesherrliche Patronatsrecht*“ (1810). Hier unternimmt Montag den Versuch, das sogen. bayerische Patronatsrecht, das die aufklärerischen Kanonisten Gregel und Michel so eifrig verteidigt haben<sup>69</sup>, ad absurdum zu führen<sup>70</sup>.

Abt Eugen Montags kanonistische Bedeutung liegt also nicht nur in seinen Studien zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts oder auch in seinen staats- und kirchenpolitischen Publikationen sondern vor allem in seinem noch vom Geiste alter Tradition und zugleich treukirchlicher Gesinnung erfüllten kirchenpolitischen Streben, jedweden staatlichen Absolutismus gegenüber der katholischen Kirche zu beseitigen<sup>71</sup>. Dadurch

<sup>66, 67</sup> a) S. auch abermals Anm. 62.

b) S. z. B. auch nochmals die Anm. 234 u. 235 des zweiten Kapitels. Auch Montag ist ein Vorkämpfer der deutschen Rechtsgeschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts gewesen. Übrigens stammt ja sein Werk über die „staatsbürgerliche Freiheit“ bereits aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.

<sup>68</sup> Und zwar vom Standpunkt der „staatsrechtshistorischen Freiheiten“ aus. Während z. B. gerade in der deutschen staatsrechtlichen Literatur in diesem Jahrhundert die Lehre von den „staatsbürgerlichen Freiheiten“ noch eine ziemlich untergeordnete Rolle gespielt hat — s. etwa La. III, T. SS. 443 ff. über Mosers staatsrechtliche Bedeutung, auch als Lehrer des Rechts der geistlichen Territorien, und den übrigens aufklärerischen Rechtslehrer des geistlichen Staatsrechtes: Josef von Sartori († 1812); s. auch A. D. B. 30, S. 378, und A. L. III, T. S. 428—430, und N. S. 275/276; selbst der Prämonstratenser Held ist noch Positivist gewesen! —, eilt Montag seiner Zeit voraus und will die alten Rechte zurück erkämpfen, um die staatsbürgerliche „Freiheit“ wieder zum Fundamente des absolutistischen Polizei- und Obrigkeitsstaates der Gegenwart zu machen! Dies überträgt sich natürlich auch auf das staatskirchenrechtliche Gebiet.

<sup>69, 70</sup> S. über Montgelaß abermals auch: A. D. B. 22, SS. 193 ff. und J. Hergenröther: Kirchengeschichte, IV, 1925, SS. 346, 353 u. 400.

b) S. über Johann Philipp Gregel († 1821) und Anton Michl († 1813) u. a. Schulte, III, 1, SS. 291/292 u. 297/298; s. auch Ph. Funk: Von der Aufklärung zur Romantik, 1925, SS. 7/8.

<sup>71, 72</sup> a) S. abermals die Anm. 62 u. 68. Montag erscheint als Vorkämpfer einer neuen Zeit, aber auch alter Rechtstraditionen. Er bleibt ein

hat aber Montag die zisterziensische Kirchenrechtslehre bereits in die kirchenpolitischen Kämpfe des 19. Jahrhunderts hinübergeführt<sup>72</sup>.

#### 6. Rückblick.

Katholisches Gepräge hat die kanonistische Wissenschaftsarbeit der deutschen Zisterzienser in diesem Jahrhundert getragen<sup>73</sup>. Angefangen von den traditionellen böhmischen Theologen Tepper, Mickl und Bertis bis zu den dogmenhistorischen Theologen Bauer, Wiest und Wurzer verfiicht die zisterziensische Theologie immer wieder die alten kirchlichen Grundsätze, wenn auch nicht methodisch nach einheitlichen Gesichtspunkten<sup>74</sup>. Haben Tepper, Mickl und Bertis sich als scholastische „Schuldenker“<sup>75</sup> und Vertreter der kasuistischen Methode erwiesen, so sind die dogmenhistorischen Theologen vielfach die Wege ihrer benediktinischen Ordensbrüder gegangen<sup>76</sup>. Während Bauer als Dogmenhistoriker die alten theologisch-kirchenrechtlichen Grundsätze ebenso entwickelt hat<sup>77</sup> wie der methodische Eklektiker Wurzer<sup>78</sup>, ist Wiests System unbeschadet methodischer Mängel und des Fehlens des Bekenntnisses zum Papalsystem gleichwohl im allgemeinen als theologiehistorische Verteidigung theologisch-kirchenrechtlicher Grundsätze im Geiste der alten Überlieferung zu charakterisieren<sup>79</sup>. Neben dem Stiftshistoriker Chrysostomus Hantthaler zunächst als Geschichtsforscher stehend<sup>80</sup>, hat Eugen Montag außerdem noch als Rechtshistoriker und Kirchenpolitiker sich zum Vorkämpfer des deutschen Katholizismus im Kampfe um die Befreiung von der Staatsallmacht gemacht<sup>81</sup>.

---

kirchen- und rechtshistorischer „Romantiker“ des deutschen Katholizismus im Kampfe gegen die positivistisch-rationalistische Machtlehre des Staates überhaupt, zunächst des geistlichen würzburgischen Territorialstaates, alsdann aber auch des bayerischen Staates unter der Herrschaft eines Montgas, besonders auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts.

b) Montag ist zugleich der Vorläufer der Rechtsgeschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. S. auch abermals die Anm. 62 u. 67.

<sup>73</sup> Aufklärerische Zisterzienser von größerer Bedeutung hat es nicht gegeben.

<sup>74</sup> Auch hier stehen wie bei den benediktinischen Ordensbrüdern scholastische und dogmengeschichtliche Theologie einander gegenüber.

<sup>75, 76, 77, 78, 79, 80, 81</sup> S. Anm. 7, 9 ff., 11 ff., 15 ff., 20, 26, 38, 39, 41, 42, 22 ff., 44 ff., 27 ff., 49 ff., 55 ff.